

SCHULE.MEDIEN.RECHT.

Ein juristischer Wegweiser zum Einsatz digitaler Medien in der Schule



SCHULE.MEDIEN.RECHT.

INHALT

IMPRESSUM

VORWORTE

BAUSTEIN 1: SCHULVERWALTUNG

1.1 GRUNDSÄTZE 2

1.2 BETRIEB EINES SCHULVERWALTUNGSNETZES 2

1.3 EVALUATION – ERHEBUNGEN 8

1.4 DIENSTLICHE NUTZUNG PRIVATER PC 11

1.5 VERÖFFENTLICHUNG PERSONENBEZOGENER DATEN 13

BAUSTEIN 2: PÄDAGOGISCHES SCHULNETZWERK – INTERNET – INTRANET

2.1 GRUNDSÄTZE 2

2.2 VERWALTUNG DER HARDWARE UND INTERNETANBINDUNG 2

2.3 VERANTWORTUNG FÜR DEN BETRIEB EINER SCHULHOMEPAGE 4

2.4 VERÖFFENTLICHUNG PERSONENBEZOGENER DATEN AUF DER SCHULHOMEPAGE 12

2.5 UMGANG MIT URHEBERRECHTLICH GESCHÜTZTEN WERKEN 15

2.6 WEB 2.0 – BLOGS, SCHULWIKIS, GÄSTEBÜCHER 19

2.7 DATENSCHUTZRECHTLICHE ANFORDERUNGEN BEI DER VERWENDUNG VON FACEBOOK
IM SCHULBEREICH 25

BAUSTEIN 3: UNTERRICHT

3.1 GRUNDSÄTZE 2

3.2 SOFTWARENUTZUNG 2

3.3 NUTZUNG VON FILMEN, UNTERRICHTSFILMEN, BILDERN, MUSIK, WEBSITES IM UNTERRICHT	5
3.4 GEMA – GEBÜHREN	12
3.5 UNTERRICHTSMITSCHNITTE	14
3.6 SCHULINTRANET UND LERNMANAGEMENTSYSTEME	16
3.7 UMGANG MIT PLAGIATEN	19
3.8 NOTEBOOKKLASSEN	20
3.9 JUGENDGEFÄHRDENDE INHALTE	22
3.10 COMPUTER- UND VIDEOSPIELE IM UNTERRICHT	26

BAUSTEIN 4: MEDIEN-AG – GANZTAGSANGEBOTE – "FREIZEIT"

4.1 GRUNDSÄTZE	2
4.2 AUSSERUNTERRICHTLICHE NUTZUNG DER DIGITALEN MEDIEN	2
4.3 MEDIEN-AG – PROJEKTARBEIT – HAUSAUFGABENBETREUUNG	5
4.4 INTERNETCAFÉS – LAN-PARTYS	7

BAUSTEIN 5: SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER, SCHÜLERVERTRETUNGEN

5.1 GRUNDSÄTZE	2
5.2 SOZIALE NETZWERKE – BLOGS – CHATS	2
5.3 SCHÜLERZEITUNG ONLINE	6
5.4 BEWERTUNG VON LEHRKRÄFTEN	8
5.5 MOBBING IM INTERNET?	14

BAUSTEIN 6: HANDY IN DER SCHULE

6.1 GRUNDSÄTZE	2
6.2 PROBLEMATIKEN, PRÄVENTION UND INTERVENTION	2

BAUSTEIN 7: ELTERN UND ELTERNVERTRETUNGEN

- 7.1 GRUNDSÄTZE 2
- 7.2 VERÖFFENTLICHUNG VON DATEN 3
- 7.3 WEBSITES DER ELTERNVERTRETUNGEN 5

BAUSTEIN 8: WENN ES ZUM STREIT KOMMT – ZIVILRECHT – STRAFRECHT

- 8.1 GRUNDSÄTZE 2
- 8.2 ZIVILRECHT 2
- 8.3 STRAFRECHT 7

BAUSTEIN 9: HINWEISE ZU RECHTLICHEN GRUNDLAGEN UND QUELLEN

- 9.1 ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS 2
- 9.2 ONLINE-FUNDSTELLEN DER VERWENDETEN GESETZESTEXTE 3
- 9.3 DATENSCHUTZRECHTLICHE VORSCHRIFTEN IM SCHULGESETZ UND IN DEN
SCHULORDNUNGEN 5
- 9.4 RECHTSGRUNDLAGEN ZUM URHEBERRECHT (AUSWAHL) 11

BAUSTEIN 10: LINKS, LITERATUR UND ADRESSEN

- 10.1 ALLGEMEINE LINKS 2
- 10.2 LITERATUR 4
- 10.3 ANSPRECHPARTNER UND INSTITUTIONEN AUF LANDESEBENE 5

BAUSTEIN 11: GLOSSAR

BAUSTEIN 12: STICHWORTREGISTER

IMPRESSUM

SCHULE.MEDIEN.RECHT.

- ein juristischer Wegweiser zum Einsatz digitaler Medien in der Schule

Autorinnen:

Antonia Dufeu

Judith Hartig

unter Mitarbeit von Siegfried Czernohorsky, Dr. Klaus Globig, Petra Klinge, Gabriele Lonz,
Jutta Lotze-Dombrowski, Volker Schardong, Jörg Schmidt, Christine Schwab

Koordination: Katina Hahn

Lektorat: Christiane Göhring

1. Auflage, Mai 2010

Herausgeber:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur Rheinland-Pfalz

Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz

im Rahmen des 10-Punkte-Programms „Medienkompetenz macht Schule“

Kooperationspartner:

Zentralstelle für IT und Multimedia Rheinland-Pfalz

LandesMedienZentrum Rheinland-Pfalz

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Rheinland-Pfalz

Herdt-Verlag für Bildungsmedien GmbH

Hinweis: Alle Angaben in dieser Publikation erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr.
Eine Haftung des Herausgebers und der Autorinnen ist ausgeschlossen.

Bezugsadresse:

Geschäftsstelle „Medienkompetenz macht Schule“
im LandesMedienZentrum Rheinland-Pfalz
Hofstraße 257 c
56077 Koblenz
Tel.: 0261 9702-357
Fax: 0261 9702-200
E-Mail: info.medienkompetenz@lmz.rlp.de
URL: <http://medienkompetenz.rlp.de>

ISBN-Nr. 978-3-933710-00-0

Das Handbuch und die zugehörigen Mustertexte stehen im Internet unter
<http://medienkompetenz.rlp.de/10-punkte-programm/medienschutz/schulemedienrecht.html>
zum kostenlosen Download bereit.

© LandesMedienZentrum Rheinland-Pfalz, Koblenz 2010
Alle Rechte vorbehalten.

Layout und Umschlaggestaltung:

Silvia Grummich, LandesMedienZentrum Rheinland-Pfalz

Druck:

Umschlag: Swedex GmbH und Co. KG, Essen
Inhalt: Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation, Koblenz

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Rheinland-Pfalz herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch Wahlbewerberinnen und -bewerbern oder Wahlhelferinnen und -helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.



Vorwort

Die Nutzung der digitalen Medien hat in allen Bereichen von Politik, Wirtschaft und Gesellschaft und auch in der Schule in den letzten Jahren deutlich zugenommen. Vor allem Kinder und Jugendliche wachsen in einer Welt auf, in der sie Medien, vor allem das Internet, zu Information, Unterhaltung, dem Austausch von Ideen und Medien, zur Pflege von Kontakten und auch zum Lernen verwenden.

Noch nie war die Erzeugung, Verarbeitung und Verbreitung von Daten, Texten, Bildern, Filmen und Musik auch im schulischen Kontext so einfach wie heute. Dies stellt Schule und Schulverwaltung vor neue Herausforderungen, vor allem in rechtlicher Hinsicht. Persönlichkeitsrechte sind im Rahmen des Datenschutzes zu wahren, Urheberrechte sind zu beachten, um nur zwei Bereiche zu nennen. Schule und Unterricht sind zwar in vielfacher Hinsicht rechtlich privilegiert, wie z. B. durch Vereinbarungen der Bundesländer mit den Verwertungsgesellschaften, dennoch gibt es einen klaren rechtlichen im Schulgesetz definierten Rahmen, der einzuhalten ist.

Das Handbuch „Schule.Medien.Recht. – ein juristischer Wegweiser zum Einsatz digitaler Medien in der Schule“, vermittelt eine Grundorientierung in einem komplexen Themenfeld. Die rechtlichen Fragestellungen, die für den Einsatz digitaler Medien in der Schule relevant sind, werden aufgegriffen. Dies erfolgt in einer Form, die sich an den Bedürfnissen der Praxis orientiert und für juristische Laien gut verständlich ist. Alle an Schule Beteiligten sollen somit ermutigt werden, die neuen Möglichkeiten der digitalen Medien verantwortungsbewusst und vielfältig zu nutzen. Dies ist ein wichtiger Beitrag zur Unterrichts- und Schulentwicklung.

Für die rheinland-pfälzische Landesregierung hat die Förderung eines verantwortungsbewussten Umgangs mit den digitalen Medien hohe Priorität. Dies gilt insbesondere für die schulische Medienarbeit im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrags und auch für die Schulverwaltung.

In diesen Fragen steht den Schulen in Rheinland-Pfalz ein umfassendes Informations-, Beratungs- und Unterstützungsangebot zur Verfügung, vor allem auch im Rahmen des 10-Punkte-Programms der Landesregierung „Medienkompetenz macht Schule“.

Ich darf allen danken, die an der Erstellung des Handbuchs mitgewirkt haben und hoffe, dass es möglichst vielen Schulen als Wegweiser in der digitalen Welt dienen wird.


Vera Reiß

Staatssekretärin im Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur



Vorwort

Vor gut 20 Jahren wurden in Deutschland die ersten Internetanschlüsse in Betrieb genommen. In atemberaubender Geschwindigkeit hat sich seither eine Entwicklung in Gang gesetzt, die unser Informations- und Kommunikationsverhalten revolutionierte.

Damit meine ich nicht nur die technischen Möglichkeiten. Auch gesellschaftlich hat sich vieles verändert. Durch die massenhafte Veröffentlichung von Daten in Netz-Communities und Bewertungsportalen verschieben sich die Grenzen zwischen Privatheit und Öffentlichkeit. Ein Bewusstsein für die Risiken, die sich aus der Inanspruchnahme des Internet ergeben, scheint vor allem bei den jungen Nutzerinnen und Nutzern völlig zu fehlen.

Vor diesem Hintergrund erscheint es mir zwingend, den Datenschutz auch als Bildungs- und Erziehungsaufgabe zu begreifen. Dabei geht es einerseits um die juristischen Aspekte des Datenschutzes und die Kenntnis der einschlägigen Gesetze vor allem im Schulbereich. Andererseits aber auch darum, dass die Internetnutzer, egal welcher Generation sie angehören, zu einem verantwortungsvollen Umgang mit ihren eigenen Daten und mit den Daten Dritter befähigt werden.

Das vorliegende Handbuch möchte hierzu einen Beitrag leisten. Ich wünsche ihm eine möglichst weite Verbreitung.


Edgar Wagner



der Landesbeauftragte für den Datenschutz Rheinland-Pfalz

BAUSTEIN 1: SCHULVERWALTUNG

1.1 GRUNDSÄTZE	2
1.2 BETRIEB EINES SCHULVERWALTUNGSNETZES	2
1.3 EVALUATION – ERHEBUNGEN	8
1.4 DIENSTLICHE NUTZUNG PRIVATER PC	11
1.5 VERÖFFENTLICHUNG PERSONENBEZOGENER DATEN	13

1.1 GRUNDSÄTZE

Die automatisierte Datenverarbeitung ist heute in allen Schulen fester Bestandteil des schulischen Alltags. Allgemein unterscheidet man dabei zwischen der **Datenverarbeitung im Schulverwaltungsnetz** einerseits und im **pädagogischen Netzwerk** andererseits.

In Schulverwaltungsnetzen werden die Daten von Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften und Erziehungsberechtigten gespeichert. Inhaltlich geht es dabei meist um Personalstammdaten einschließlich Erreichbarkeitsangaben, Stunden- und Vertretungspläne, Notenverwaltung, Bücherausleihprogramme, statistische Schuldaten, aber auch um die eigene Schulhomepage sowie um die elektronische Kommunikation mit dritten Stellen.

Beim pädagogischen Netzwerk steht die Förderung der **Medienkompetenz** von Schülerinnen und Schülern im Vordergrund. Inhaltlich geht es hierbei um den Einsatz von Lern- und Standard(büro)-software, die Informationsbeschaffung und -verarbeitung einschließlich der Erstellung von Medienprodukten und deren Präsentation sowie die kritische und selbstbestimmte Nutzung der neuen Medien.

Beide Netze sind durch technisch-organisatorische Datenschutzmaßnahmen strikt voneinander zu trennen; § 90 Abs. 1 ÜSchO und § 50 Abs. 1 GrundschulO sehen vor, dass im Unterricht

eingesetzte Computer nicht für die schulinterne Verwaltung genutzt werden dürfen.

Logische oder physikalische Trennung von Schulverwaltungsnetz und Unterrichtsnetz?

Um gegenseitige Beeinträchtigungen von Schulverwaltungs- und Unterrichtsnetz auszuschließen, bietet sich eine physikalische Trennung der Netzwerke an.

Wenn sich die im Unterricht genutzten Computer und die Systeme der Schulleitung bzw. Schulverwaltung im gleichen physikalischen Netzwerk befinden und lediglich eine logische Trennung durch die Verwendung unterschiedlicher Adressbereiche erfolgt, besteht die grundsätzliche Möglichkeit, dass bei Kenntnis der logischen Netzstruktur durch geeignete Veränderung an den Konfigurationseinstellungen der beteiligten Rechner eine Beeinträchtigung des jeweils anderen logischen Netzes möglich wäre. Um dies zu vermeiden, sollten die Netzbereiche physikalisch getrennt sein, so dass Schulverwaltung und Unterrichtsbereich im Ergebnis auf getrennten Netzsegmenten vorgehalten werden. Zur gemeinsamen Nutzung des Internetübergangs (eines freien Anbieters - die T@School-Zugänge sind nur für die Nutzung im Unterrichtsnetz zugelassen) ist der Einsatz einer entsprechenden Hardwarefirewall zu empfehlen, die über getrennte Schnittstellen für die beiden internen Netzsegmente verfügt und ein Routing von Datenpaketen zwischen den Netzsegmenten verhindert.

1.2 BETRIEB EINES SCHULVERWALTUNGSNETZES

Welche Schülerin oder welcher Schüler träumt nicht davon, sich das Zeugnis selbst schreiben zu können? Beim Betrieb eines Schulverwaltungsnetzes kommt dem technisch-organisatorischen Datenschutz daher eine maßgebliche Bedeutung zu.

A. Sachinformation

Die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten birgt gegenüber der herkömmlichen Datenverarbeitung in Papierform besondere **Risiken**. Die Gefahr des Datenverlustes, der Manipulation elektronischer Dokumente und der unbefugten Kenntnisnahme ist größer als dies bei der Datenverarbeitung auf Papier der Fall ist. Dementsprechend sehen die Regelungen in den Schulordnungen für die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten besondere Regelungen vor. Nach § 49 Abs. 2 GrundschulO, § 89 ÜSchO, § 55 Abs. 2 SchulO BBS, § 91 Abs. 2 SchulO Sonderschulen dürfen etwa die zulässigerweise erhobenen Daten nicht ausnahmslos in die Schul-EDV übernommen werden, sondern nur dann, wenn dies den Verwaltungsaufgaben der Schule, insbesondere der Erstellung von Zeugnissen und der schulischen Korrespondenz, dient. Personenbezogene Daten über besondere außerunterrichtliche, insbesondere schulärztliche und schulpyschologische Maßnahmen sowie Ordnungsmaßnahmen dürfen nicht gespeichert werden, sondern sind unverzüglich nach Fertigstellung des jeweiligen Textes zu löschen.

Neben dieser inhaltlichen Komponente sehen die Bestimmungen in den Schulordnungen vor, dass die Schule diejenigen technischen und organisatorischen Maßnahmen nach § 9 LDSG zu treffen hat, die erforderlich sind, um den Zugriff Unbefugter zu verhindern (§ 50 Abs. 1 GrundschulO, § 90 Abs. 1 ÜSchO; § 56 Abs. 1 SchulO BBS; § 92 Abs. 1 SchulO Sonderschulen).

An Schulverwaltungsprogramme sind aus technisch-organisatorischer Sicht insbesondere folgende Anforderungen zu stellen (vgl. § 9 Abs. 2 LDSG):

1. Zugriffskontrolle

Für den Fall, dass mehrere Anwendergruppen wie Schulleitung, Schulsekretariat, Kollegium usw. vorgesehen sind, ist gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 5 LDSG eine differenzierte Zugriffskontrolle in Form unterschiedlicher Benutzerprofile zu ermöglichen.

2. Betriebssystemzugriff

Ein generell eröffneter Betriebssystemzugriff ist

hinsichtlich der Zugriffskontrolle grundsätzlich problematisch, da auf diesem Weg bestehende Zugriffsregelungen ggf. umgangen werden können. Auf einen Betriebssystemzugang aus der Anwendung heraus sollte daher möglichst verzichtet werden.

3. Datenaustausch

Für den Datenaustausch mit dem Statistischen Landesamt Bad Ems und den Schulaufsichtsbehörden sowie für die Übernahme von Daten anderer Anwendungen sollten entsprechende Funktionen zur Verfügung stehen, die einen Zugriff auf Systemebene verzichtbar machen, wie z.B. das Programm zur Erhebung schulstatistischer Daten in Rheinland-Pfalz @Schule.rlp (2009). Gleiches gilt für die zur Abwicklung eines Datenaustauschs erforderlichen Dienstprogramme (Exportfunktion, Datenträgerformatierung, Datensicherung, Verschlüsselung, Erstellung von Begleitscheinen/Etiketten, Übertragung mittels Verbundnetze).

4. Protokollierung

Die im Rahmen der Übermittlungs- und Eingabekontrolle nach § 9 Abs. 2 Nr. 6 und 7 LDSG gestellten Anforderungen müssen umgesetzt werden. Die Nutzung des Schulverwaltungsprogramms muss angemessen nachvollziehbar sein. Darüber hinaus sollte die Protokollierung sicherheitsrelevante Ereignisse wie erfolglose Anmeldeversuche und Verstöße gegen Zugriffsbeschränkungen erfassen.

5. Löschung

§ 50 Abs. 2 GrundschulO, § 90 Abs. 2 ÜSchO; § 56 Abs. 2 SchulO BBS; § 92 Abs. 2 SchulO Sonderschulen bestimmen, dass personenbezogene Daten in automatisierten Dateien zu löschen sind, sobald ihre Kenntnis für die Aufgabenerfüllung der Schule nicht mehr erforderlich ist, spätestens jedoch ein Jahr, nachdem die Schülerin oder der Schüler die Schule verlassen hat. Hiervon ausgenommen sind die Namen und Aktennachweise, die bis zur Vernichtung der Akte gespeichert werden können. Bei der Anschaffung einer Schulverwaltungssoftware ist darauf zu achten, dass diese gesetzlichen

Vorgaben auch technisch umgesetzt werden können (z.B. sollten die Datensätze einzeln und nicht nur klassenweise gelöscht werden können). Die Einhaltung der Lösungszeitpunkte ist möglichst automatisiert zu überwachen, d.h. die Datensätze sollten bereits bei der Anlage mit einem Datum versehen werden können, nach dessen Erreichen eine Prüfung der weiteren Speicherung erfolgen muss. Zur Aufbewahrung, Aussonderung, Archivierung und Vernichtung des amtlichen Schriftguts in Schulen: s. Rundschreiben des Kultusministeriums vom 6.3.1986 (912-02 201 - 0/00); Amtsblatt des Kultusministeriums vom 20.3.1986, S. 227 ff.

Darüber hinaus sieht das LDSG weitere formelle Verpflichtungen vor, die bei der automatisierten Datenverarbeitung im Schulverwaltungsnetz zu beachten sind:

Die technisch-organisatorischen Sicherungsmaßnahmen sind in einer Dienstanweisung im Einzelnen festzulegen (§ 9 Abs. 6 LDSG). Ein allgemeines Muster steht im Internetangebot des Landesbeauftragten für den Datenschutz unter www.datenschutz.rlp.de zum Download zur Verfügung.

Die Schulen sind weiterhin verpflichtet, ein Verzeichnis der Verfahren zu führen, in denen personenbezogene Daten automatisiert verarbeitet werden (sog. Verfahrensverzeichnis, § 10 Abs. 2 LDSG). Nach § 11 Abs. 3 Nr. 4 LDSG obliegt diese Aufgabe der oder dem schulischen Datenschutzbeauftragten.

Für jedes Verfahren hat sie oder er in das Verzeichnis einzutragen:

- Name und Anschrift der verantwortlichen Stelle,
- die Bezeichnung des Verfahrens einschließlich des eingesetzten Betriebssystems und der genutzten Programme,
- die Rechtsgrundlage und die Zweckbestimmung der Datenverarbeitung,
- eine Beschreibung der betroffenen Personengruppe und der diesbezüglichen Daten,
- die empfangenden Stellen, denen Daten übermittelt werden,

- die Regelfristen für die Sperrung und Löschung der Daten,
- die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag,
- die zugriffsberechtigten Personen sowie
- die ergänzenden technisch-organisatorischen Datenschutzmaßnahmen nach § 9 LDSG.

Wenn personenbezogene Daten in automatisierten Verfahren verarbeitet werden, ist dies beim Landesbeauftragten für den Datenschutz anzumelden (§ 27 LDSG). Die **Anmeldepflicht** bezieht sich auf die Übersendung der Verfahrensbeschreibung sowie der Beantwortung einiger weniger Fragen, die in dem vom LfD bereitgestellten Vordruck gestellt werden. Für zentral entwickelte Verfahren, also solche, die bei mehreren Schulen zum Einsatz kommen, genügt eine verkürzte Anmeldung nach Maßgabe des § 27 Abs. 2 LDSG, die durch den Träger des Verfahrens selbst unternommen wird.

Gemäß § 8 LDSG ist jeder, der personenbezogene Daten in automatisierter Form verarbeitet, bei der Aufnahme seiner Tätigkeit auf das Datengeheimnis besonders zu verpflichten. Im Unterschied zur allgemeinen Amtsverschwiegenheit betrifft das Datengeheimnis auch den innerdienstlichen Verkehr; es gilt also auch gegenüber Kolleginnen und Kollegen. Außerdem sollen mit der Verpflichtung nicht nur unzulässige Übermittlungen verhindert werden; es geht auch darum, dass Bedienstete die Daten nur zu dem Zweck verarbeiten, zu dem sie zulässigerweise gespeichert werden.

Wartung und Fernwartung

In der schulischen Praxis erfolgt die Administration der EDV-Systeme meist entweder durch entsprechend ausgebildetes Personal des Schulträgers oder durch einen privaten Dienstleister. Werden die Wartungsarbeiten durch schulfremdes Personal vorgenommen, handelt es sich rechtlich um eine Form der Auftragsdatenverarbeitung nach § 4 LDSG. Diese Vorschrift bestimmt, dass die auftraggebende Stelle, also die Schule, für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verantwortlich bleibt. Grundsätzlich

sollte ein entsprechender Auftrag dann nicht an private Stellen vergeben werden, wenn im Rahmen der (Fern-)Wartung auf personenbezogene Daten zugegriffen wird, die einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegen (vgl. § 4 Abs. 4 LDSG).

Als Maßnahme des technisch-organisatorischen Datenschutzes ist zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen der auftraggebenden Stelle verarbeitet werden können (§ 9 Abs. 2 Nr. 6 LDSG). Wesentliches Mittel hierfür ist die vertragliche Vereinbarung mit dem Auftragnehmer, die gemäß § 4 Abs. 2 LDSG schriftlich zu erfolgen hat.

Elemente einer Vertragsgestaltung sind insbesondere

- die konkrete Bezeichnung des Gegenstandes des Vertrages,
- Vereinbarungen zur Vertragsänderung und -verlängerung,
- Regelungen hinsichtlich etwaiger Unterauftragsverhältnisse,
- Verpflichtung des Auftragnehmers auf die datenschutzrechtlichen Bestimmungen,
- Weisungs-, Prüfungs- und Kontrollrechte des Auftraggebers,
- sicherzustellende technisch-organisatorische Datenschutzmaßnahmen des Auftragnehmers,
- Regelungen über gegenseitige Hinweispflichten,
- Sanktionen bei Nichterfüllung vertraglicher Leistungen sowie
- Haftungsregelungen.

Wenn die Prüfung oder Wartung automatisierter Verfahren oder sonstige Hilfstätigkeiten durch andere Personen oder Stellen im Auftrag vorgenommen werden und dabei ein Zugriff auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden kann, gelten die Bestimmungen über die Auftragsdatenverarbeitung entsprechend (Fernwartung, § 4 Abs. 5 LDSG). Wichtig ist, dass der Zugriff auf personenbezogene Daten im Wege der Fernwartung nur nach vorheriger Freischaltung durch die Schule erfolgt und dass die Wartungsarbeiten nachvollziehbar protokolliert werden.

B. Gesetze und Vorschriften

§ 49 Abs. 2 Schulordnung für die öffentlichen Grundschulen (GrundschulO), § 89 Übergreifende Schulordnung (ÜSchO), § 55 Abs. 2 Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen (SchulO BBS), § 91 Abs. 2 Schulordnung für die öffentlichen Sonderschulen (SchulO Sonderschulen) - Verarbeitung personenbezogener Daten

§ 50 Abs. 1 GrundschulO, § 90 Abs. 1 ÜSchO; § 56 Abs. 1 SchulO BBS; § 92 Abs. 1 SchulO Sonderschulen - Sicherung personenbezogener Daten

§ 50 Abs. 2 GrundschulO, § 90 Abs. 2 ÜSchO; § 56 Abs. 2 SchulO BBS; § 92 Abs. 2 SchulO Sonderschulen - Aufbewahrung personenbezogener Daten

§ 4 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) - Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag

§ 9 LDSG - Technische und organisatorische Maßnahmen

§ 10 Abs. 2 LDSG - Verfahrensverzeichnis

§ 11 Abs. 3 Nr. 4 LDSG – Datenschutzbeauftragter

§ 27 Abs. 2 LDSG – Anmeldepflicht, Datenschutzregister

C. Quellen

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung, Frauen und Jugend vom 17. April 2003 (915-02803/00) zu Datenschutz und Datensicherheit in Schulen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten in automatisierten Verfahren oder in Akten.

Abrufbar unter <http://ifb.bildung-rp.de/> (unter „Themen“, „Datenschutz“)

Holger Brocks: Praxishandbuch Schuldatenschutz. Hg. v. Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein. 2. Auflage, Kiel 2009.

Abrufbar unter <https://www.datenschutzzentrum.de/schule/praxishandbuch-schuldatenschutz.pdf>

Zu datenschutzrechtlichen Anforderungen bei Fernwartung:

Wartung/Fernwartung und Datenverarbeitung im Auftrag. In: 15. Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz. Landtag Rheinland-Pfalz: Drucksache 12/7589. November 1995. Tz. 21.6.

Abrufbar unter <http://www.datenschutz.rlp.de> (unter „Datenschutzthemen“, „Tätigkeitsberichte“)

Zu Schulverwaltungsprogrammen:

Vordringen der automatisierten Datenverarbeitung in Schulen. In: 14. Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz. Landtag Rheinland-Pfalz: Drucksache 12/3858. November 1993. Tz. 8.1.1.

Abrufbar unter <http://www.datenschutz.rlp.de> (unter „Datenschutzthemen“, „Tätigkeitsberichte“)

D. Links

http://www.schulen.statistik.rlp.de/Schulen2009/index.html	Download des Programms zur Erhebung schulstatistischer Daten in Rheinland-Pfalz @Schule.rlp (2009)
http://www.lehrer-online.de/447359.php	Allgemeine Hinweise zu Datensicherheit und Datenschutz bei der Datenverarbeitung an Schulen
http://www.datenschutz.rlp.de/ (unter „Service“, „Downloads“)	Regelungsbeispiele für die Erstellung einer Allgemeinen Dienstanweisung über die Maßnahmen zum technisch-organisatorischen Datenschutz
https://www.bsi-fuer-buerger.de	Informationen über die Sicherheit in der Informationstechnik vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI)

E. Fallbeispiele

Fall 1:

Die sich an einer Grundschule befindlichen Rechner wurden vom Schulträger zur Verfügung gestellt. Die Administration erfolgt ebenfalls durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Schulträgers. Schulleiterin S stellt fest, dass die Administration teilweise im Wege der Fernwartung vorgenommen wird, ohne dass die Grundschule hiervon unterrichtet wurde. Auch ist es üblich, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Schulträgers unangekündigt in der Grundschule erscheinen, um Festplatten auszutauschen oder neue Softwareprogramme aufzuspielen. Schulleiterin S möchte wissen, ob diese Praxis den datenschutzrechtlichen Vorgaben entspricht.

Lösung :

Nein! Diese Form der Systemadministration entspricht nicht den datenschutzrechtlichen Anforderungen. Auch im Verhältnis zum Schulträger bleibt die Schule als datenverarbeitende Stelle für die Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verantwortlich, und zwar auch dann, wenn die Hard- und Software vom Schulträger zur Verfügung gestellt wurde. In einer Vereinbarung zwischen Schule und Schulträger sollten die Einzelheiten bei der (Fern-)Wartung durch den Schulträger genau festgelegt werden.

Fall 2:

Die Schülervertretung macht den Vorschlag, den Vertretungsplan künftig online vorzuhalten. Wäre dies zulässig?

Lösung:

Bei den Online-Vertretungsplänen gilt es die berechtigten Interessen der Schülerinnen und Schüler, gerade bei langen Wegezeiten möglichst frühzeitig über Unterrichtsausfall informiert zu sein, abzuwägen mit dem ebenfalls berechtigten Interesse der Lehrkräfte, dass Hinweise über dienstliche Abwesenheiten als Personaldaten nicht allgemein zugänglich sein sollten.

Dabei gilt folgende Regel: Je weniger personenbezogene Daten im Vertretungsplan selbst vorgehalten werden, desto geringer sind auch die zu stellenden technisch-organisatorischen Anforderungen.

Wenn beispielsweise lediglich Raumänderungen mitgeteilt werden oder über die bloße Tatsache des Unterrichtsausfalls informiert wird und dabei lediglich die Klassen/Kurse genannt werden, genügt es, wenn der Zugang über eine Benutzerkennung und ein schulintern bekanntes Passwort erfolgt.

Für den Fall, dass im Vertretungsplan dagegen Lehrkräfte namentlich bezeichnet werden, ist aus technisch-organisatorischer Sicht die Einrichtung einer geschlossenen Benutzergruppe unter Verwendung eines individuellen Passwortes zu fordern.

Fall 3:

Schüler S hat die Aufgabe, einen PC, der für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrkräfte frei zugänglich ist, zu betreuen. Um die Benutzung des Rechners genau dokumentieren zu können, installiert S ein sogenanntes Keylogger-Programm, welches jede Tastatureingabe protokolliert und die Protokolldaten an seine private E-Mail-Anschrift schickt. Darf S diese Form der Kontrolle ohne Rücksprache mit der Schulleitung praktizieren?

Lösung:

Nein! Auch wenn der Schule bei der Nutzung eines PCs in gewissem Umfang auch Kontrollrechte einzuräumen sind, ist der Einsatz einer Software, die eine lückenlose Dokumentation der Nutzung ermöglicht, unverhältnismäßig und daher nicht zulässig. Neben der Verletzung personalvertretungsrechtlicher Bestimmungen kann der Einsatz derartiger Programme auch in strafrechtlicher Hinsicht relevant sein.

1.3 EVALUATION – ERHEBUNGEN

In der Schule S hat sich die Agentur für Qualitätssicherung, Evaluation und Selbstständigkeit von Schulen (AQS) für einen Evaluationsbesuch angekündigt. Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrkräfte möchten wissen, ob ihre Teilnahme an der Befragung auf freiwilliger Basis erfolgt und ob die Anonymität sichergestellt ist.

A. Sachinformation

Zu Zwecken der Evaluation von Schule können die Schulbehörden geeignete Verfahren einsetzen und durch Befragungen und Unterrichtsbeobachtungen erhobene Daten verarbeiten. Personenbezogene Daten dürfen für diese Zwecke auch ohne Einwilligung der Betroffenen verarbeitet werden, wenn das öffentliche Interesse an der Durchführung eines von der obersten Schulbehörde genehmigten Verfahrens die schutzwürdigen Belange der Betroffenen erheblich überwiegt und der Zweck des Vorhabens auf andere Weise nicht oder nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand erreicht werden kann (§ 67 Abs. 2 SchulG). Die Betroffenen sind über die Evaluationsmaßnahme zu unterrichten; eine Mitwirkungspflicht besteht allerdings nur dann, wenn die vorzunehmende Güterabwägung ein deutliches Überwiegen des öffentlichen Interesses gegenüber den schutzwürdigen Belangen der Betroffenen ergibt.

Die PISA-Studie soll beispielsweise dazu dienen, Qualität an den Schulen zu messen. Die Daten werden durch Befragung erhoben. Die Erhebung wird nicht durch die Schule selbst oder die Schulbehörde durchgeführt, sondern durch beauftragte Institute. Die vom Gesetz geforderte Abwägung zwischen den schutzwürdigen Belangen der Betroffenen und dem Interesse der Allgemeinheit an der Durchführung der Evaluation fällt hier zugunsten des Allgemeininteresses aus, so dass weder Schülerinnen und Schüler noch Eltern in die Datenerhebung einwilligen müssen.

Externe Evaluation durch die AQS

In Rheinland-Pfalz hat die AQS den Auftrag, die externe Evaluation der rund 1.700 rheinland-pfälzischen Schulen durchzuführen. Mit diesem Blick von

außen, der externen Evaluation, will die AQS die Schulen dabei unterstützen, die Qualität des Unterrichts und der Schule langfristig und nachhaltig weiter zu entwickeln. Dabei setzt die AQS empirische Methoden der Datenerhebung und Auswertung ein. Über das Ergebnis der Evaluation erhalten die Schulen eine Rückmeldung in Form eines schriftlichen Berichts. Die AQS bildet eine eigenständige Organisationseinheit im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur und ist dem Präsidenten der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion unterstellt. Nach Abschluss der Erstevaluation aller rheinland-pfälzischen Schulen durch die AQS-Teams sind Schulbesuche im fünfjährigen Turnus vorgesehen.

Nach § 97a Abs. 3 SchulG sind Schulleiterinnen und Schulleiter, Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler sowie Schüler- und Elternvertretungen verpflichtet, an der Evaluation teilzunehmen, wenn § 67 Abs. 2 SchulG nicht entgegensteht. Demnach dürfen personenbezogene Daten für diese Zwecke nur dann ohne Einwilligung der Betroffenen verarbeitet werden, wenn das öffentliche Interesse an der Durchführung die schutzwürdigen Belange der Betroffenen erheblich überwiegt und der Zweck des Vorhabens auf andere Weise nicht oder nur sehr schwer erreicht werden kann. Erforderlich ist also eine Güterabwägung im Einzelfall. Derzeit finden die Befragungen der Schülerinnen und Schüler auf freiwilliger Basis statt.

Die Eltern werden in Anschreiben darauf hingewiesen, dass sie den Schülerfragebogen im Schulsekretariat einsehen können, damit sie auf der Basis dieser Informationen über die Teilnahme ihres Kindes

entscheiden können.

Datenverarbeitung durch die AQS

Die bei der AQS eingehenden ausgefüllten Fragebögen (Befragungen von Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern erfolgen online; Eltern erhalten einen Papierfragebogen) werden wie folgt verarbeitet:

Die eingehenden Elternfragebögen werden über eine spezielle Software eingescannt. Die Bögen wurden zuvor mit einer eindeutigen ID versehen, um die richtige Zuordnung der einzelnen Seiten zu dem jeweiligen Fragebogen vornehmen zu können. Dies stellt sicher, dass fotokopierte Fragebögen als solche erkannt und aus der Auswertung herausgenommen werden können sowie gegen inhaltliche Veränderungen geschützt sind.

Nach Abschluss der Befragung erfolgt eine Zusammenführung der Daten aus der online- und der papiergebundenen Befragung in einer auf die jeweilige Schule bezogenen Tabelle. Dazu werden die Ergebnisauswertungen der gescannten Elternfragebögen sowie die Daten der Online-Datenbank (Lehrer- und Schülerbefragung) in die schulbezogenen Datensätze der AQS-Datenbank übertragen.

Im weiteren Verlauf der Bearbeitung werden für alle Schulen sog. Views erstellt, in denen Schulname und -nummer durch einen 13-stelligen Hashcode ersetzt sind.

Drei Koordinatoren verfügen über die Referenzliste mit den erzeugten Hashcodes und den dazu gehörigen Schulnamen. Ein Zugriff auf die Datenbank mit

den ausgefüllten Fragebögen ist diesen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aber nicht möglich. Die Koordinatoren ermitteln, von welchen Schulen die Evaluationsdaten vollständig eingegangen sind und somit ausgewertet werden können. Die Weitergabe an das Auswertungsteam erfolgt dergestalt, dass blockweise jeweils 10 Schulen (zusammengesetzt aus unterschiedlichen Schularten) ausgewählt und durch Weitergabe des Hashcodes an die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der AQS übergeben werden.

Das Auswertungsteam greift sodann anhand des übermittelten Hashcodes auf die entsprechenden Views der Datenbank zu und nimmt die Auswertung der Fragebögen vor. Den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern wird dabei lediglich die Schulart, nicht jedoch Schulname oder Schulnummer bekannt.

Nach Abschluss der Auswertung werden die Ergebnisse der Befragung (aggregierte Datensätze ohne Personenbezug) in einem speziellen Ordner elektronisch abgelegt und an die Koordinatoren übermittelt. Anschließend werden die ausgewerteten Daten in Tabellen und Grafiken übertragen. Erst nach Abschluss dieser Prozedur werden die erstellten Dateien, die nunmehr lediglich statistische Daten enthalten, durch Reidentifizierung anhand des Hashcodes mit Schulname und Schulnummer versehen und in dem jeweiligen Schulordner abgelegt.

Um die Anonymität bei der Befragung kleiner Schulen (z.B. Grundschulen mit weniger als 10 Beschäftigten) zu gewährleisten, wurde ein gesondertes Verfahren (Mittelwertbildung bei der Auswertung des Lehrkräftefragebogens) entwickelt.

B. Gesetze und Vorschriften

§§ 23 Abs. 2, 25 Abs. 1, 97a Schulgesetz (SchulG) - Mitwirkungsobliegenheiten von Lehrkräften im Rahmen der Evaluation

§ 67 Abs. 2 SchulG - Verarbeitung von Daten, Statistische Erhebungen

C. Quellen

MARKUS tanzt WALZER im IGLU. In: 18. Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz. Landtag Rheinland-Pfalz: Drucksache 14/486. November 2001. Tz. 8.1.1.

Abrufbar unter <http://www.datenschutz.rlp.de> (unter „Datenschutzthemen“, „Tätigkeitsberichte“)

D. Links

<p>http://aqs.rlp.de/ (pdf-Datei „Handreichung Schulen“ unter „Schulbesuche“, „Download für Schulen“)</p>	<p>Homepage der Agentur für Qualitätssicherung, Evaluation und Selbstständigkeit von Schulen (AQS) mit ausführlichen Informationen zum Verfahrensablauf</p>
<p>http://www.kmk.org/ (unter „Bildung / Schule“, „Qualitätssicherung in Schulen“)</p>	<p>Informationen der Kultusministerkonferenz zur Bedeutung der Qualitätssicherung in Schulen</p>

E. Fallbeispiele

Fall 1:

Lehrer L möchte an der AQS-Befragung lieber nicht teilnehmen, da er befürchtet, dass etwaige negative Einlassungen ihn in seinem beruflichen Fortkommen behindern könnten. Darf er die Befragung aus diesem Grund verweigern?

Lösung:

Nein! Die im Zusammenhang mit der AQS-Befragung erhobenen Daten unterliegen einer engen Zweckbindung. Sie dürfen nur für Evaluationszwecke und nicht für Personalentscheidungen verwendet werden. Da dem Auswertungsteam nicht bekannt ist, um welche Schule es sich handelt, ist ein Rückschluss auf die Person ohnehin nicht möglich.

Fall 2:

Für die Schülerbefragung durch die AQS wird der PC-Raum aufgesucht. Schülerin S bemängelt, dass sich die aufsichtsführende Lehrkraft unter Nutzung des pädagogischen Netzwerks der Schule auf ihren PC aufschalten kann. Von einer anonymen Befragung könne daher keine Rede sein. Sind die Bedenken berechtigt?

Lösung:

Ja! Es ist durch die aufsichtsführende Lehrkraft sicherzustellen, dass von der Aufschaltfunktion kein Gebrauch gemacht wird oder diese, falls möglich, technisch abgeschaltet wird.

Fall 3:

Schule A erstellt eine Liste mit den Namen der Eltern, die für die AQS-Befragung ausgewählt wurden, um den Rücklauf der Fragebögen kontrollieren zu können. Ist dies zulässig?

Lösung:

Nein! Da die Befragung der Eltern auf freiwilliger Basis erfolgt, darf eine solche Liste nicht geführt werden, auch wenn die Fragebögen im Schulsekretariat abgegeben werden können.

1.4 DIENSTLICHE NUTZUNG PRIVATER PC

Lehrerin L hat eine Übersicht aller Schülerinnen und Schüler der von ihr betreuten Klassen samt Privatanschrift und Noten auf ihrem heimischen Rechner, den sie auch privat, z.B. für Internetrecherchen, nutzt.

A. Sachinformation

Da den Lehrkräften in der Schule außer dem Lehrerzimmer keine weiteren Dienstzimmer zur Verfügung stehen, ist es schon seit jeher gängige Praxis, dass Lehrkräfte an ihrem häuslichen Arbeitsplatz personenbezogene Daten verarbeiten. Gegenüber der Datenverarbeitung in der Schule birgt jedoch die Verarbeitung personenbezogener **Daten im häuslichen Umfeld** besondere Risiken. Die Gefahr unbefugter Kenntnisnahme etwa beim Datentransport oder bei der Verarbeitung im häuslichen Büro ist größer als dies im schulischen Umfeld der Fall ist. Auch sind die Kontrollbefugnisse von Vorgesetzten und vom Landesbeauftragten für den Datenschutz gegenüber der Verarbeitung in der Dienststelle/Schule wegen Art. 13 GG (Unverletzlichkeit der Wohnung) eingeschränkt. Denn gegenüber öffentlichen Stellen steht dem Landesbeauftragten ein gesetzliches **Betretungsrecht** zu: § 28 Abs. 1 LDSG verpflichtet öffentliche Stellen, dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und seinen Mitarbeitern jederzeit Zutritt zu allen Diensträumen zu gewähren. Bei der Verarbeitung am Heimarbeitsplatz können diese Betretungsrechte lediglich vertraglich vereinbart werden. Wird der Zutritt durch die Lehrkraft selbst oder einen anderen Hausrechtsinhaber gleichwohl verweigert, kann die Kontrolle nicht vorgenommen werden.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten auf privaten PCs der Lehrkräfte ist zulässig, wenn die Schulleitung dies im Einzelfall genehmigt hat (§ 49 Abs. 4 GrundschulO, § 89 Abs. 4 ÜSchO, § 55 Abs. 3

SchulO BBS, § 91 Abs. 3 SchulO Sonderschulen).

Voraussetzungen der Genehmigung sind:

1. Die das Gerät einsetzende Lehrkraft hat ihr Einverständnis erklärt, dass das Datenverarbeitungsgerät unter den gleichen Bedingungen wie dienstliche Geräte kontrolliert werden kann, d.h. dass der Schulleitung, Schulbehörden und dem Landesbeauftragten für den Datenschutz die Kontrolle ermöglicht wird.
2. Den Belangen des Datenschutzes muss Rechnung getragen werden, d.h. die erforderlichen Datensicherungsmaßnahmen sind auch bei privaten Geräten zu treffen (z.B. Passwortschutz, sichere Verwahrung von Datenträgern).

Im Einzelnen bedeutet dies Folgendes: Die Lehrkraft hat sich in einer schriftlichen **Individualerklärung** gegenüber der Schulleitung damit einverstanden zu erklären, dass für die Wahrnehmung von Kontrollaufgaben der Schulleitung oder des LfD und seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein jederzeitiges Betretungsrecht zusteht. Für den Fall, dass das Betretungsrecht durch die Lehrkraft selbst oder einen anderen Hausrechtsinhaber verwehrt wird, ist eine Sanktion dahingehend vorzusehen, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten am Heimarbeitsplatz mit sofortiger Wirkung beendet ist.

Gegenstand dieser Individualvereinbarung sollte auch der Hinweis auf die gesetzlichen Restrikti-

onen bei der automatisierten Datenverarbeitung sein: Denn die Schulordnungen sehen vor, dass personenbezogene Daten über schul(zahn)ärztliche und schulpyschologische Maßnahmen sowie über Ordnungsmaßnahmen nicht automatisiert verarbeitet werden dürfen, sondern unverzüglich nach Fertigstellung des Textes zu löschen sind (§ 89 Abs. 2 ÜSchO; § 49 Abs. 2 GrundschulO; § 55 Abs. 2 SchulO BBS; § 91 Abs. 2 SchuO Sonderschulen).

Die Lehrkraft hat durch geeignete technisch-organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass der Zugriff durch Unbefugte verhindert wird. Dies ist insbesondere dann vonnöten, wenn der Rechner auch von anderen Familienmitgliedern genutzt wird und/oder über eine Internetanbindung verfügt.

Maßnahmen, die den **Schutz der dienstlichen personenbezogenen Daten vor Unbefugten im häus-**

lichen Umfeld sicherstellen, sind beispielsweise:

- Einrichtung einzelner Benutzerkonten mit Passwortschutz; Konfiguration der Zugriffsrechte, dass nur die Lehrkraft auf dienstliche Daten zugreifen kann.
- Verschlüsselung der Daten.
- Speicherung der Daten ausschließlich auf externen Datenträgern (z.B. USB-Stick, auf dem Daten verschlüsselt werden).
- Sicherungsmaßnahmen, um den Zugriff auf Daten über das Internet zu verhindern, wie die Installation von aktuellen Firewall- und Antivirenprogrammen. Wichtig ist, dass die Software permanent auf dem neuesten Stand gehalten wird.

Die Beachtung der o.g. Vorgaben sollte durch den schulischen Datenschutzbeauftragten unter Beteiligung der Systemadministration sichergestellt werden.

Download

Mustertexte für ein Datenschutzmerkblatt und eine Datenschutzerklärung finden Sie unter <http://medienkompetenz.rlp.de/> (unter „10-Punkte-Programm“, „Jugendmedienschutz voranbringen“, „Schule.Medien.Recht.“).

B. Gesetze und Vorschriften

Art. 28 Grundgesetz (GG) - Unverletzlichkeit der Wohnung

§ 9 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) - Technische und organisatorische Maßnahmen

§ 28 Abs. 1 LDSG - Zutritt zu Diensträumen

§ 49 Schulordnung für die öffentlichen Grundschulen (GrundschulO), § 89 Übergreifende Schulordnung (ÜSchO), § 55 Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen (SchulO BBS), § 91 Schulordnung für die öffentlichen Sonderschulen (SchulO Sonderschulen) - Verarbeitung personenbezogener Daten

C. Quellen

Zu datenschutzrechtlichen Anforderungen an Telearbeitsplätze:

Telearbeit. In: 17. Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz. Landtag Rheinland-Pfalz: Drucksache 13/4836. Oktober 1999. Tz. 17.3.

Abrufbar unter <http://www.datenschutz.rlp.de> (unter „Datenschutzthemen“, „Tätigkeitsberichte“)

Telearbeit. In: 20. Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz. Landtag Rheinland-Palz: Drucksache 14/4660. November 2005. Tz. 17.1.

Abrufbar unter <http://www.datenschutz.rlp.de> (unter „Datenschutzthemen“, „Tätigkeitsberichte“)

D. Links

http://www.datenschutz.rlp.de/ (unter „Datenschutzthemen“, „Tätigkeitsberichte“)	Tätigkeitsberichte des LfD; datenschutzrechtliche Bewertung von Telearbeitsplätzen im 17. und 20. Tätigkeitsbericht
http://www.drb-brandenburg.de (unter „Informationsblatt“)	Artikel „USB-Sticks und andere Kleinigkeiten - Datenschutz am Richterarbeitsplatz“ des Deutschen Richterbunds, Landesverband Brandenburg

1.5 VERÖFFENTLICHUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

Die Schule S möchte eine Jubiläumsschrift herausgeben und fragt sich, ob darin auch alle ehemaligen Schülerinnen, Schüler und Lehrkräfte namentlich aufgeführt werden dürfen.

A. Sachinformation

Gibt eine Schule für Schülerinnen, Schüler und Eltern Dokumentationen, insbesondere **Jahresberichte** heraus, so dürfen darin folgende personenbezogene Daten enthalten sein:

1. Name, Geburtsdatum, Jahrgangsstufe und Klasse der Schülerinnen und Schüler,
2. Namen, Lehrbefähigung und Verwendung der einzelnen Lehrkräfte,
3. Angaben über besondere schulische Tätigkeiten und Funktionen einzelner Lehrkräfte, Schülerinnen, Schüler und Eltern (§ 49 Abs. 6 GrundschulO, § 89 Abs. 7 ÜSchO, § 55 Abs. 7 SchulO BBS, § 91 Abs. 6 SchulO Sonderschulen).

In den genannten Schulordnungen wurde jedoch keine ausdrückliche Regelung darüber getroffen, ob auch die **Daten von ehemaligen Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften und Eltern** aufgenommen

werden dürfen. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz vertritt hierzu in Übereinstimmung mit dem Bildungsministerium die Auffassung, dass der Verordnungsgeber aus Praktikabilitätsgründen auch solche Dokumentationen erfassen wollte, die sich über mehrere Jahrzehnte erstrecken, damit solche Vorhaben letztlich überhaupt mit einem vertretbaren Aufwand realisiert werden können. Bei der Neufassung der ÜSchO wurde dies in § 89 Abs. 7 Satz 2 klargestellt.

Zur Untermauerung der Dokumentation dürfen auch **Klassenfotos**, die für den Leser meist von besonderem Interesse sind, mit aufgenommen werden. Der Verordnungsgeber ist hiervon wie selbstverständlich ausgegangen, da in der Begründung zur Übergreifenden SchulO die Zulässigkeit der diesbezüglichen Praxis nahezu beiläufig erwähnt wird.

B. Gesetze und Vorschriften

§ 49 Abs. 6 Schulordnung für die öffentlichen Grundschulen (GrundschulO), § 89 Abs. 7 Übergreifende Schulordnung (ÜSchO), § 55 Abs. 7 Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen (SchulO BBS), § 91 Abs. 6 Schulordnung für die öffentlichen Sonderschulen (SchulO Sonderschulen) - personenbezogene Daten in Dokumentationen

C. Fallbeispiele

Fall 1:

Die Schule möchte Auszüge aus der Jubiläumsfestschrift in einer begleitenden Ausstellung zeigen. Ist dies zulässig?

Lösung:

Ja! Soweit die personenbezogenen Daten in der Festschrift zulässigerweise veröffentlicht wurden, ist ebenfalls die Nutzung in einer begleitenden Ausstellung datenschutzrechtlich unbedenklich.

Fall 2:

Die Schule überlegt, bei der Eröffnung der Ausstellung den ehemaligen Schülerinnen und Schülern als besonderen Service die gezielte Bestellung von Fotos und die Herausgabe von Zeugniskopien anzubieten. Ist dies zulässig?

Lösung:

Nein! Fotos und Zeugnisse dürfen nur an die Berechtigten (Betroffene selbst bzw. deren Nachkommen) herausgegeben werden. Anderen Personen darf kein Einblick in die Zeugnisse gewährt werden, es sei denn, die Berechtigten hätten ausdrücklich eingewilligt.

Fall 3:

Schule S veröffentlicht jedes Jahr einen Schulbericht, der an alle Lehrkräfte und Pensionäre ausgehändigt bzw. übersandt wird. In diesem Jahr soll auch die Rede des Schulleiters anlässlich der Verabschiedung eines Kollegen in den Ruhestand abgedruckt werden. In der Rede wurden auch Informationen über die außerdienstlichen Aktivitäten des Kollegen verwendet, die nicht allgemein bekannt sind. Außerdem soll ein Gedicht aufgenommen werden, das von den Abiturienten gefertigt wurde und in dem auch einzelne Lehrkräfte mit besonderen Eigenschaften und tatsächlichen oder vermeintlichen Schwächen dargestellt werden. Ist dies zulässig?

Lösung:

Nein! Die Informationen über den Ruhestandsbeamten haben keinen dienstlichen Bezug und dürfen daher nur mit dessen Einwilligung veröffentlicht werden. Auch bei dem Gedicht ist daher Zurückhaltung geboten: Soweit personenbezogene Informationen, die den privaten Bereich der Lehrkräfte betreffen, dargestellt werden, ist die Einwilligung Voraussetzung für eine Veröffentlichung. Es kommt hinzu, dass eine Datennutzung im Jahresbericht der Schule den situationsbedingt erstellten Texten ein weiteres Forum eröffnet und dass die Texte durch die amtliche Autorität des Herausgebers eine besondere Bedeutung gewinnen.

BAUSTEIN 2: PÄDAGOGISCHES SCHULNETZWERK – INTERNET – INTRANET

2.1 GRUNDSÄTZE	2
2.2 VERWALTUNG DER HARDWARE UND INTERNETANBINDUNG	2
2.3 VERANTWORTUNG FÜR DEN BETRIEB EINER SCHULHOMEPAGE	4
2.4 VERÖFFENTLICHUNG PERSONENBEZOGENER DATEN AUF DER SCHULHOMEPAGE	12
2.5 UMGANG MIT URHEBERRECHTLICH GESCHÜTZTEN WERKEN	15
2.6 WEB 2.0 - BLOGS, SCHULWIKIS, GÄSTEBÜCHER	19
2.7 DATENSCHUTZRECHTLICHE ANFORDERUNGEN BEI DER VERWENDUNG VON FACEBOOK IM SCHULBEREICH	25

2.1 GRUNDSÄTZE

Der Begriff „**Medienkompetenz**“ erlangt immer mehr Bedeutung. Heute soll jeder in der Lage sein, Medien und ihre Inhalte den eigenen Zielen und Bedürfnissen entsprechend zu nutzen (Definition nach Dieter Baacke, Quelle: <http://de.wikipedia.org/wiki/Medienkompetenz>, zugegriffen am 15.12.2009). Um die Funktionen der digitalen Medien, ihre Verwendung und ihre individuellen und sozialen Auswirkungen Schülerinnen und Schülern zugänglich zu machen, ist die pädagogisch orientierte Auseinandersetzung mit ihnen von besonderer Bedeutsamkeit. Schulen müssen die Medienkompetenz der Schülerinnen und

Schüler fördern, in dem sie ihnen unter pädagogischer Aufsicht Zugang zu den digitalen Medien verschaffen. Hierfür sind rechtliche Vorgaben zu beachten. Das Internet ist kein rechtsfreier Raum. Obwohl immer noch vieles ungeklärt ist, sind inzwischen eine Reihe von Bestimmungen und Regeln zu beachten. Allerdings müssen sich Schulen vermehrt noch ungeklärten Problematiken stellen.

In den folgenden Kapiteln wird erörtert, was beachtet werden muss, wenn Schulen „am Netz“ sind.

2.2 VERWALTUNG DER HARDWARE UND INTERNETANBINDUNG

Die Schule S plant, den Schülerinnen und Schülern auch die außerunterrichtliche Nutzung des Internet zu gestatten und möchte wissen, was sie dabei zu beachten hat.

A. Sachinformation

Bei der Internetnutzung an Schulen ist zu differenzieren zwischen der (außer-)unterrichtlichen Nutzung des Internet durch Schülerinnen und Schüler einerseits und der (außer-)dienstlichen Nutzung des Internet durch Lehrkräfte andererseits. Für beide Fallkonstellationen gilt: Wenn die Schule den Schülerinnen und Schülern bzw. den Lehrkräften die außerunterrichtliche/private Internetnutzung gestattet, wird sie zum Diensteanbieter (vgl. §§ 2, 11 Abs. 1 Telemediengesetz; §§ 3, 88 Abs. 2 Telekommunikationsgesetz) und hat die sich aus den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes und des Telemediengesetzes ergebenden Verpflichtungen zu beachten. Eine **Protokollierung der Internetnutzung** darf wegen Art. 10 GG

(Fernmeldegeheimnis) nur mit Einwilligung der Betroffenen erfolgen (bei Minderjährigen: Einwilligung der Erziehungsberechtigten). Die Schule kann selbst darüber entscheiden, ob sie die private Internetnutzung gestattet oder untersagt. In jedem Fall aber sollte für die Schülerinnen und Schüler eine Nutzungsordnung bzw. für die Lehrkräfte eine Dienstanweisung oder -vereinbarung die datenschutzrelevanten Fragen bei der Internetnutzung (z.B. Protokollierung, Auswertung und Löschung von Daten) regeln. Hinweise auf Mustertexte, insbesondere auf die zwischen dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und dem Bildungsministerium abgestimmten Nutzungsordnungen, finden Sie im Abschnitt „Links“.

B. Gesetze und Vorschriften

§ 3, §§ 88 ff. Telekommunikationsgesetz (TKG) - Fernmeldegeheimnis, Datenschutz
 §§ 1 ff. Telemediengesetz (TMG) - Diensteanbieter

C. Links

http://www.datenschutz.rlp.de/ (unter „Jugend“, „Schule“, „Musternutzungsordnungen“)	Musternutzungsordnung des LfD für Informations- und Kommunikationstechnik an der Schule (private Nutzung ausgeschlossen)
http://www.datenschutz.rlp.de/ (unter „Jugend“, „Schule“, „Musternutzungsordnungen“)	Musternutzungsordnung des LfD für Informations- und Kommunikationstechnik an der Schule (private Nutzung zugelassen)
http://bildung-rp.de/	die oben genannten Mustertexte finden Sie ebenfalls auf dem Bildungsserver (unter „Service“, „IT-Dienste für Schulen“)
http://www.bfdi.bund.de/ (unter „Datenschutz“, „Informationsmaterial“, „Arbeitshilfen“)	Leitfaden „Internet am Arbeitsplatz“ zu datenschutzrechtlichen Grundsätzen bei der dienstlichen/privaten Internet- und E-Mail-Nutzung am Arbeitsplatz, mit Musterdienstvereinbarungen
http://tinyurl.com/m99mtk	Orientierungshilfe zur datenschutzgerechten Nutzung von E-Mail und anderen Internetdiensten am Arbeitsplatz – erstellt vom Arbeitskreis Medien der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder

D. Fallbeispiele

Fall 1:

An der A-Schule ist es den Schülerinnen und Schülern gestattet, die im Medienraum befindlichen PC auch für private Zwecke zu nutzen. Die PC im Medienraum verfügen über eine Monitoringfunktion (d.h. alle Bildschirme können von der Lehrkraft eingesehen werden), deren Einsatz jedoch für die Nutzer nicht erkennbar ist. Schülerin S hat sich über Lehrer L geärgert. Sie ruft daher in einer Freistunde die Internetseite spickmich.de auf, um dort über Lehrer L eine schlechte Bewertung einzustellen. L führt im Medienraum gerade Aufsicht und schaltet sich unter Nutzung des Monitorings unbemerkt auf den von S genutzten Rechner auf, dann stellt er S zur Rede. S ist über die heimliche Kontrolle empört. War die Kontrolle zulässig?

Lösung:

Nein! Die für den Nutzer unerkannte Einsichtnahme auf die Bildschirme mit der Monitoringfunktion ist bei zugestander Privatnutzung der PCs nicht zulässig. Das Aufschalten auf den PC eines Nutzers sollte für diesen stets durch ein (optisches) Signal zu erkennen sein, wie dies z.B. bei den pädagogischen Netzwerklösungen des Landes der Fall ist.

Auch die Speicherung und Auswertung der Protokolldaten bedarf im Fall der zugestandenen Privatnutzung einer (schriftlichen) Einwilligung der betroffenen Schülerinnen und Schüler, bei Minderjährigkeit: der Eltern.

Fall 2:

In dem oben genannten Fall wurde die private Nutzung der Rechner ausdrücklich untersagt. Ist eine Kontrolle nun zulässig?

Lösung:

Ja! Bei Verbot der privaten Nutzung sind stichprobenhafte Kontrollen ggf. auch durch Nutzung der Aufschaltfunktion zulässig. Das Aufschalten ist jedoch nach Möglichkeit deutlich sichtbar zu machen. Aus Gründen der

Transparenz hat eine vorherige Unterrichtung über die Aufschaltfunktion und über mögliche stichprobenhafte Kontrollen der Internet- und E-Mail-Nutzung zu erfolgen. Diese Unterrichtung ist zu dokumentieren.

Fall 3:

Die Dienstanweisung der Schule XY sieht vor, dass das Internet in geringem Umfang auch für private Zwecke der Lehrkräfte genutzt werden darf. Sonstige Regelungen/Vereinbarungen existieren nicht. Schulleiter S hat den Eindruck, dass Lehrer L gelegentlich Seiten aufsucht, die einen Ansehensverlust der Schule begründen könnten. Darf S die Protokolldaten beim Systemadministrator anfordern, um L damit zu konfrontieren?

Lösung:

Nein! Hier hat die Schule „versäumt“, die Protokollierung der Internetzugriffe auf eine Einwilligungserklärung der Betroffenen zu stützen. Ohne diese ist aber eine Auswertung der Zugriffe mit Blick auf das Fernmeldegeheimnis nicht zulässig.

Fall 4:

In der Schule XY gibt es überhaupt keine Regelungen zur Internetnutzung. Darf die Schulleiterin die Protokolldaten verwenden, um einem Beschäftigten der Schule das nächtliche Aufrufen pornografischer Seiten vorhalten zu können?

Lösung:

Grundsätzlich gibt es keinen Anspruch darauf, dienstliche Geräte auch für private Zwecke nutzen zu dürfen. Wenn die Schule allerdings die private Internetnutzung durch Beschäftigte über einen längeren Zeitraum widerspruchslos geduldet hat, können den Beschäftigten unter dem Gesichtspunkt dieser „betrieblichen Übung“ Ansprüche auf die Privatnutzung erwachsen. Der Beschäftigte ist allerdings hierfür im Streitfall beweispflichtig. Kann er diesen Beweis nicht führen, war auch die Kontrolle und Auswertung der Protokolldaten datenschutzrechtlich zulässig.

2.3 VERANTWORTUNG FÜR DEN BETRIEB EINER SCHULHOMEPAGE

Die Lehrkräfte der XY-Schule möchten ihre Schule im Internet repräsentieren. Sie fragen sich, wer rechtlich verantwortlich für eine Schulhomepage ist und welchen Namen sie tragen soll. Außerdem möchten sie Links zu anderen informativen Seiten setzen und überlegen, wie Rechtsverletzungen dabei vermieden werden können.

A. Sachinformation

Die **Verantwortung für eine Homepage** übernehmen zunächst einmal diejenigen Personen, die die Homepage entwerfen und die Inhalte produzieren. Wenn also Lehrkräfte Beiträge zur Mathematik, Biologie oder zu sonstigen Projekten auf der Schulhomepage veröffentlichen, sind sie hierfür verantwortlich. Der Schulleitung obliegen **Kontrollpflichten**, die aber auf andere Lehrkräfte übertragen werden können. Überträgt

die Schulleitung die Umsetzung der Homepage an Lehrkräfte, muss sie organisatorische Maßnahmen zur Verhinderung von Rechtsverletzungen treffen. Es ist ratsam, dass jeweils eine andere Person als der Urheber mit der Prüfung der Beiträge beauftragt wird. Die Schulleitung wird dann nur noch die allgemeine Organisations- und Kontrollpflicht haben. Ausführliche Kontrollpflichten werden an die Beauftragten delegiert.

Darüber hinaus sind die Schule und der Schulträger auch in weiteren Bereichen verantwortlich. So existiert beispielsweise eine so genannte **Rechtspflicht** zum Einschreiten, sobald von rechtswidrigen Inhalten Kenntnis erlangt wird. Diese Rechtspflicht kommt überwiegend bei Unterlassungs- und Beseitigungsansprüchen in Betracht. Eine strafrechtliche Verantwortung ist unter Umständen ebenfalls gegeben – etwa bei dem Setzen von Links auf rechtswidrige Webseiten.

Im Folgenden werden diese und weitere Probleme beschrieben und erläutert, was in rechtlicher Hinsicht beachtet werden muss.

Impressumspflicht

Eine Schule, die eine Schulhomepage veröffentlichen will, ist auch (s. Unterkapitel 2.2) ein Anbieter von Telediensten. Nach § 2 TMG ist Diensteanbieter jede natürliche oder juristische Person, die eigene oder fremde Telemedien zur Nutzung bereithält oder den Zugang zur Nutzung vermittelt. Der Betrieb einer Homepage gehört grundsätzlich zu den Telediensten. Daraus ergibt sich, dass eine Schule, die eine Internetseite betreibt, ebenfalls ein Diensteanbieter im Sinne des § 2 TMG ist.

Umstritten ist, wer als Diensteanbieter für die Schulhomepage und Online-Schülerzeitung genannt werden muss.

Die einzelne Schule als nicht-rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts ist keine juristische Person und kommt als Diensteanbieter nicht in Frage. Sie ist lediglich ein unselbstständiger Teil des Schulträgers, welcher die Schulen nach außen vertritt.

Dementsprechend muss der **Schulträger als Diensteanbieter** angegeben werden. Das bedeutet, dass beispielsweise im Impressum einer Homepage Name und Anschrift des Trägers, vertreten durch seinen Stellvertreter, anzugeben sind.

Eine Mindermeinung befürwortet die Nennung des Bundeslands als Diensteanbieter, da eine Schulhomepage oder eine digitale Schülerzeitung zum Unterricht und damit zur inneren Schulangelegenheit gehören, für die das Bundesland als Dienstherr der Lehrkräfte verantwortlich ist.

Das Impressum ist die Anbieterkennzeichnung für eine Internetseite. Regelungen hierzu sind im Staatsvertrag für Rundfunk und Telemedien (Rundfunkstaatsvertrag, RStV) und im Telemediengesetz (TMG) zu finden.

Nach § 55 RStV sind alle Homepages von der Impressumspflicht betroffen, soweit sie nicht ausschließlich persönlichen und familiären Zwecken dienen. Jede Schulhomepage muss also über ein Impressum verfügen.

Folgende Inhalte sind zwingend im Impressum erforderlich:

- der vollständige Name der Schule
 - der vollständige Name des Schulleiters und dessen Vertreters
 - eine ladungsfähige Anschrift
- Ladungsfähig bedeutet, dass mit einer tatsächlichen Zustellung in angemessener Zeit, also demnächst, gerechnet werden kann.

Da es bezüglich der Schulen bis heute keine Rechtsprechung gibt und sich auch in der Literatur nur wenig mit einer Impressumspflicht für Schulen beschäftigt wird, ist es zu empfehlen, folgende Informationen zum Impressum noch hinzuzufügen:

- Angaben für eine elektronische Kontaktaufnahme (E-Mail-Adresse)
- Angaben für eine unmittelbare Kommunikation (Telefonnummer)
- Zusätzlich wird empfohlen, alle oben genannten Angaben auch für den Schulträger, also die Bezeichnung der Kommune, des Landkreises etc. aufzunehmen.

Gemäß § 5 TMG muss das Impressum **leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar** sein. Dabei sagt die Rechtsprechung, dass es mindestens über zwei „Klicks“ zu erreichen sein soll. Unzulässig ist besonders aufwendiges „scrollen“, also das Bewegen des Bildschirminhalts über den rechten Rand oder über die Maus. Um auf Nummer sicher zu gehen, sollte das Impressum über einen Link auf jeder Seite der Homepage zu erreichen sein.

Namensrechte

Weitere rechtliche Fragen werden beim gewünschten Namen der Schulhomepage aufgeworfen. Internetadressen, die so genannten Domains, können weltweit nur einmal vergeben werden. So kommt es schnell zu rechtlichen Auseinandersetzungen, denn die bloße Registrierung einer Domain kann für eine Rechtsverletzung bereits ausreichend sein. Um Rechtsfolgen, wie beispielsweise Abmahnungen und gerichtliche Auseinandersetzung zu vermeiden, sollten entgegenstehende Rechte schon vor der Registrierung geprüft werden.

Bei der Domainregistrierung haben Schulen, die im Internet unter ihrem Schulnamen auftreten möchten und diesen nicht für kommerzielle Zwecke einsetzen, grundsätzlich gute Chancen. Ist der Schulname schon von einer (unberechtigten) Privatperson registriert worden, kann sich die Schule auf Grund ihrer Namensrechte zur Wehr setzen. Macht jemand von einem fremden Namen Gebrauch, wird der Eindruck erweckt, dass unter der Domain die Schule selbst als Namensträgerin im Internet tätig werde (BGH, Az: I ZR 201/03): Die Gerichte sprechen von einer „**Zuordnungsverwirrung**“. Anspruchsgrundlage ist der §12 BGB. Die Schule hat einen Anspruch auf Freigabe der Domain, sofern der Inhaber kein Recht zum Gebrauch hat. Solch ein Recht hat zunächst einmal jeder Namensträger, es sind aber auch Städte- und Schulnamen geschützt.

Über die Registrierung einer deutschen Top Level Domain (TLD) „.de“ und ihre Anbindung an das Internet wacht die DENIC e.G. mit Sitz in Frankfurt. Nach den Vergabebedingungen der DENIC (abrufbar unter www.denic.de) liegt die Verantwortung für marken- und namensrechtliche Folgen aus der Registrierung des Domainnamens beim zukünftigen Domaininhaber. Dieser versichert, dass er die Einhaltung kennzeichenrechtlicher Vorgaben geprüft hat und keine Anhaltspunkte für die Verletzung Dritter vorliegen. Für den Fall der Namensanmaßung sieht die DENIC einen so genannten **Dispute-Eintrag** vor. Macht

die Schule glaubhaft, dass sie ein (Namens-)Recht an der Domain und dieses bereits gegenüber dem Verletzer geltend gemacht hat, wird ein Dispute eingetragen. Das bedeutet, die Domain kann zunächst vom (noch-)Inhaber weiter genutzt, aber nicht mehr auf andere Personen übertragen werden. Der Dispute-Eintrag gewährleistet, dass der Berechtigte des Eintrags automatisch neuer Domain-Inhaber wird, wenn der bisherige Domain-Inhaber die Domain freigibt. Die DENIC ist erst dann zu der Freigabe einer Domain verpflichtet, wenn ein rechtskräftiges Urteil gegen den Domaininhaber vorliegt.

Obwohl sich die Domain mit der Endung „.de“ in Deutschland durchgesetzt hat, gibt es noch eine Reihe anderer, sog. generischer Domains mit Endungen, die für Schulen interessant sein könnten:

- .net (für Angebote mit Internetbezug)
- .org (für nichtkommerzielle Organisationen)
- .edu (Bildungsorganisationen)
- .info (Informationsdienste)
- .name (individuelle Nutzer mit ihrem Namen)
- .com (ursprünglich für „Commercial“, jetzt aber auch für öffentliche Einrichtungen wie zum Beispiel Kirche und Polizei verwendet)

Diese Domains werden nicht von der DENIC registriert, sondern von anderen Registraren (siehe englischsprachige Homepage der weltweit zentralen Vergabestelle: www.icann.com). Zwar bestehen nicht überall die gleichen Vergabebedingungen, die Grundprinzipien, wie oben erwähnt, gelten aber auch hier.

Domains lösen aber auch eine Vielfalt schwieriger kennzeichenrechtlicher Konflikte aus. Insbesondere kann die Nutzung einer Domain mit marken- oder wettbewerbsrechtlichen Vorgaben kollidieren. Bevor die Domain registriert wird, muss daher geprüft werden, ob fremde Rechte an der gewünschten Internetadresse bestehen. Dafür kann man bei dem Deutschen Patent- und Markenamt nach eingetragenen Marken recherchieren oder einen Rechtsanwalt beauftragen, der Namens- und

Wettbewerbsrechte überprüft.

Alternativ zu der beschriebenen Vorgehensweise besteht für alle Schulen in Rheinland-Pfalz die kostenlose Möglichkeit, sich ihre Schulhomepage als Subdomain auf dem Bildungsserver einzurichten. Weitergehende Hinweise dazu finden Sie im Abschnitt „Links“.

Verantwortlichkeit für Links

Links stellen das Kennzeichen des World Wide Web dar. Wer sich im Internet präsentiert, muss wissen, dass andere Internetteilnehmer durch die so genannten Hyperlinks auf diese Präsentation verweisen können. Die Frage nach der Verantwortlichkeit für Links gehört immer noch zu einem der umstrittensten Problembereiche des Online-Rechts. Die Rechtslage ist hierfür weiterhin ungeklärt. Eine abschließende Beurteilung ist deshalb nicht möglich und hängt stets vom Einzelfall ab.

Folgende Punkte sollten aber dennoch beachtet werden, um eine Haftung weitestgehend auszuschließen:

1. Verantwortlichkeit bei bewusster Auswahl und Kontrolle

Werden die verlinkten Inhalte bewusst ausgewählt und kontrolliert, kann unter Umständen eine Verantwortlichkeit des Linksetzers für fremde Inhalte bejaht werden. Dies gilt insbesondere, wenn der Link auf ein einfaches und begrenztes Angebot verweist. Allerdings hat der BGH hierzu erklärt, dass auch die Setzung von Links auf rechtsverletzende Seiten noch zulässig ist, wenn es sich um Berichterstattung im Rahmen der Meinungsfreiheit handelt und sich der Linksetzer von den Rechtsverletzungen distanziert (BGH, Az: I ZR 191/08). Hier lag die Problematik zu Grunde, dass ein Verlag über Software berichtete, die eine unzulässige Umgehung des Kopierschutzes von Audio-CDs ermöglichte. Innerhalb des Berichtes verwies ein Link auf den Anbieter dieser illegalen Software. Der BGH kam zu dem Schluss, dass nach Abwägung zwischen dem Recht der Meinungs- und

Pressefreiheit und den Interessen der Musikindustrie, die gegen die Verbreitung der Software war, keine Rechtsverletzung vorlag. Der Verweis war, insbesondere wegen des Hinweises auf die Rechtswidrigkeit der Software, noch von der Pressefreiheit umfasst.

Wird eine umfassende Linksammlung erstellt oder verweist der Link auf eine sehr umfangreiche Seite, von der wiederum eine Vielzahl von Links weiterführen, wird der Linksetzer nicht pauschal zur Rechenschaft gezogen werden können, wenn es sich bei den Links um rechtswidrige Inhalte handelt. Die Rechtsprechung ist der Ansicht, der Linksetzer sei verpflichtet, die erste Linkebene immer zu überprüfen bevor der Link gesetzt wird (BGH, Az: I ZR 317/01). Wird auf eine andere Seite verwiesen und befinden sich illegale Inhalte erst auf weiterführenden Unterseiten, gehen die Gerichte von einer bewussten Auswahl des Linksetzers nicht aus (BGH Az: I ZR 259/00). Insoweit trafe ihn keine Verantwortlichkeit für den Link.

Fremde Inhalte, auf die verwiesen wird, müssen deshalb immer sorgfältig geprüft werden. Finden sich keine Anhaltspunkte für rechtswidrige Inhalte und sind von der verlinkten Seite aus umfangreiche Weiterverweisungen praktisch nicht zu prüfen, genügt die Kontrolle der ersten Linkebene. Wird auf eine Seite verlinkt, die zwar rechtmäßig ist, liegt aber die Annahme nahe, dass sie auf offensichtlich rechtswidrige Inhalte weiterverlinkt, ist die Kontrolle auch auf die weiter verweisenden Links auszuweiten (z.B. strafbare Angebote zum Glücksspiel hinter einem Online-Casino).

2. Urheberrechtliche und wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit von Links

Veröffentlicht ein Urheber sein Werk im Internet ohne technische Schutzmaßnahmen wie ein Passwort, so können auch Lehrkräfte oder Schülerinnen und Schüler auf dieses Werk verlinken, ohne dass es zu einer Urheberrechtsverletzung führt. Die Verlinkung ist keine Vervielfältigung im Sinne des Urheberrechtsgesetzes. Dies gilt auch für die Verlinkung in

Form eines Deeplinks (BGH Az: I ZR 259/00).

Umstritten sind allerdings Verlinkungen von Suchmaschinen, die kleine Ausschnitte aus Zeitungsartikeln zusammen mit dem Titel und der URL, sog. Snippets, in den Suchergebnissen anzeigen. Die Verleger solcher Presseerzeugnisse fühlen sich durch die unentgeltliche Ausnutzung ihrer Angebote im Internet in ihren Leistungsschutzrechten verletzt. Die Suchmaschinenbetreiber sind hingegen der Ansicht, dass jeder, der seine Inhalte im Internet kostenlos zur Verfügung stellt, die weitere Verbreitung der Informationen nicht verbieten kann.

Im Februar 2013 wurde eine Gesetzesänderung des § 87 f UrhG beschlossen, nach der Suchmaschinen einzelne Wörter und kleinste Textausschnitte nutzen dürfen, ohne den Verlegern dieser Texte eine Vergütung zahlen zu müssen. Darüber hinausgehende Texte sind vergütungspflichtig. Möchten Schulen also Suchmaschinen anbieten, müssen sie darauf achten, lediglich einzelne Wörter und kleinste Textausschnitte zu verlinken.

Unter wettbewerbsrechtlichen Aspekten ist die Verlinkung von Webseiten ebenfalls zulässig. Solange der Zugriff auf öffentlich zugängliche Informationen ermöglicht wird, liegt keine Wettbewerbsverletzung vor. Danach handelt beispielsweise der Betreiber einer Suchmaschine grundsätzlich nicht wettbewerbswidrig, wenn er Nutzern per Verlinkung einen unmittelbaren Zugriff auf Informationen ermöglicht.

Zu beachten bleibt dabei jedoch die Problematik des sich „Zu-Eigen-machens“ fremder Inhalte, siehe unten unter 3.

3. Das „Zu-Eigen-Machen“ von fremden Inhalten

Besonders vorsichtig sollte der Setzer eines Links mit sog. **Inlineframes** sein. Frames und Inlineframes erlauben es, komplette fremde Seiten einzubinden. Hierbei können einzelne fremde Elemente oder gar komplette Webseiten optisch in das eigene Angebot integriert werden. Es entsteht der Eindruck, es handele sich nicht um fremde, sondern um eigene

Inhalte des Verlinkenden. Ergibt sich aus der Art der Darstellung oder aus dem Inhalt, dass sich der Setzer des Links mit den fremden Inhalten identifiziert, trifft ihn auch die Verantwortlichkeit hierfür. Verstößt die Unterseite gegen das Gesetz, haftet dafür auch der Linksetzer.

Fremde Inhalte sollten daher immer in einem separaten Browserfenster dargestellt werden. Außerdem sollten fremde Inhalte immer durch einen entsprechenden Hinweis beim jeweiligen Link als solche kenntlich gemacht werden, z.B. „Warnung: klicken Sie diesen Link, verlassen Sie unsere Seite und gelangen auf eine externe Seite.“

4. Kenntnis rechtswidriger Inhalte

Erhält der Linksetzer Kenntnis davon, dass das verlinkte und bisher als unbedenklich eingestufte Angebot inzwischen rechtswidrige Inhalte umfasst, muss der Link in jedem Falle sofort entfernt werden. Passt dies nicht, könnte darauf geschlossen werden, dass diese Inhalte bewusst ausgewählt wurden und eine Identifikation mit den Inhalten vorliegt. Das gilt im Übrigen auch, wenn die strafbaren Inhalte über einen weiteren Link erreicht werden.

5. Regelmäßige Kontrolle ohne Anlass

Derzeit ist umstritten, inwieweit der Linksetzer auch nach der Setzung des Links noch zu einer Kontrolle ohne besonderen Anlass verpflichtet ist. Hierzu lässt sich generell sagen, dass, sobald ein Link den Eindruck des „Zu-Eigen-Machens“ der fremden Inhalte hinterlassen könnte, höhere Anforderungen an die Kontrollpflichten zu stellen sind. Das Gleiche gilt für Links auf einer Website, bei der auf Grund des Kontextes und der Darstellung damit gerechnet werden kann, dass dort alsbald rechtswidrige Inhalte auftauchen.

Verweist der Linksetzer mit seinem Link auf eine Seite einer öffentlichen Behörde, muss er diese Seite später nicht kontrollieren, da Seriosität unterstellt werden kann.

Haftungsausschluss/Disclaimer

Im Internet wird ein Disclaimer als eine Art Hinweis verwendet, mit dem rechtlich brisante Punkte einer Homepage geregelt werden bzw. womit auf bestimmte „Gefahren“ hingewiesen wird. Folgende Punkte sollten darin berücksichtigt werden:

1. Warnhinweis für Richtigkeit und Vollständigkeit der Inhalte einer Homepage

In einem solchen Warnhinweis erklärt der Anbieter der Seite, dass alle Inhalte mit größter Sorgfalt erstellt werden, er jedoch keine Gewähr für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität übernimmt. Außerdem ist ein Hinweis sinnvoll, dass namentlich gekennzeichnete Beiträge die Meinungen des jeweiligen Autors darstellen und nicht die Meinung des Anbieters wiedergeben.

2. Externe Links

Um für gesetzte Links nicht haftbar gemacht zu werden, findet sich auf zahlreichen Homepages ein Hinweis, dass der Verantwortliche sich von allen Links distanziert, um nicht dafür rechenschaftspflichtig zu sein. Inwieweit das eine Haftung wirklich ausschließt, ist allerdings umstritten. Grundsätzlich kann man davon ausgehen, dass keine Haftung in den Fällen eintritt, in denen der Linksetzer sich die Inhalte der Links **nicht zu Eigen** macht und keine Kenntnis von unerlaubten Inhalten hatte. Der Bundesgerichtshof hat 2006 entschieden, dass Disclaimer auf Webseiten grundsätzlich zu beachten sind, solange sie ernst gemeint und gut sichtbar für den Nutzer angebracht sind (BGH, Az: I ZR 24/03).

Hilfreich sind auch gezielte Hinweise auf der eigenen Website, in denen der Betreiber etwa das Datum der letzten Prüfung von verlinkten Websites nennt und erklärt, er mache sich die verlinkten Inhalte nicht zu Eigen. Formulieren könnte man dies so:

„Die verlinkten Seiten sind am 12. Juni 20xx gesetzt worden und enthielten zu diesem Zeitpunkt keine rechtswidrigen Inhalte. Sie können nach diesem Datum jedoch zu fremden Inhalten führen, die wir nicht

regelmäßig überprüfen können und für die wir keine Verantwortung übernehmen.“

3. Copyrightvermerk

Auf Urheber- und Leistungsschutzrechte muss grundsätzlich nicht zwingend hingewiesen werden, weil diese mit der Schaffung des Werkes entstehen und nicht erst zum Zeitpunkt der Veröffentlichung. Um aber besonders darauf hinzuweisen, dass die veröffentlichten Werke ausschließlich durch den Urheber oder den Leistungsberechtigten verwertet werden sollen, empfiehlt sich ein derartiger Hinweis. Er ist an keine besondere Form geknüpft und kann – muss aber nicht – zusammen mit dem Erscheinungsjahr genannt werden.

4. Nutzungsordnung

Sollen weitere Angebote wie z.B. Foren, Gästebücher oder Newsletter auf der Schulhomepage veröffentlicht werden, ist zu empfehlen, für die jeweiligen speziellen Angebote einzelne Nutzungsordnungen zu verwenden, da es in diesem Falle sehr schnell zu weiteren gesetzlichen Informations- und Kontrollpflichten kommen kann (siehe unter 2.6 Web 2.0).

5. Datenschutzerklärung

Jeder Betreiber einer Website erhebt und speichert von dem Moment an, in dem die Seite das erste Mal online ist, personenbedingte Daten der Besucher. Dies ist technisch notwendig, um den ordnungsgemäßen Betrieb der Seite zu gewährleisten. Dabei werden automatisch mit so genannten „Server Log Files“ Informationen gesammelt, die der Browser des Besuchers übermittelt. In der Regel handelt es sich um folgende Daten:

- das Betriebssystem des Besuchers
- sein Browsertyp und die Version
- Hostname des zugreifenden Rechners (= IP Adresse)
- die zuvor besuchte Seite (= Referrer URL)
- Uhrzeit

Außerdem werden eventuell von den Websites auch

Cookies auf die Rechner der Nutzer gesetzt. Existiert ein Newsletter, ein Gästebuch oder ein sonstiges Forum werden noch weitere personenbezogene Adressdaten gespeichert.

Nach dem § 13 Abs. 1 S. 1 TMG gehört es zur Transparenzpflicht des Anbieters, den Nutzer über Art, Umfang und Zweck der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten zu unterrichten.

Der Anbieter einer Website sollte daher stets eine Datenschutzerklärung veröffentlichen, in der er erklärt, welche Daten er speichert und dass dies nur im technisch notwendigen Umfang geschieht.

Sponsoring

Besonders im Bereich der IT-Ausstattung ist der finanzielle Bedarf an Schulen in den letzten Jahren stark gestiegen. Um die erforderlichen Anschaffungen bezahlen zu können, werden immer öfter Beschaffungsmöglichkeiten wie das so genannte **Sponsoring** für Schulen erörtert. Auch die meisten Landesgesetzgeber haben mittlerweile im Rahmen von Schulgesetzen und -verordnungen Regelungen zur Zulässigkeit der Werbung und des Sponsorings im Schulbereich getroffen. In Rheinland-Pfalz wird die rechtliche Zulässigkeit des Sponsorings daran geknüpft, dass das Sponsoring dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schulen dient, beziehungsweise zur Erfüllung dieser Aufgaben beiträgt (siehe § 23 Abs. 4 SchulG, § 89 USchO).

Das heißt, dass die gesponserten Produkte für die Durchführung des Unterrichts oder die unterrichts- und lernbezogene Nutzung verwendet werden müssen. Dabei wird verlangt, dass ein eventueller Werbeeffect – hier der wohlwollende Hinweis auf den Sponsor – „hinter dem pädagogischen Nutzen

deutlich zurückbleibt“. Es gilt das allgemeine Gebot zurückhaltender Werbeeffecte, abgeleitet aus dem Gebot der Unparteilichkeit. Auf jeden Fall vermieden werden soll der Anschein einer Instrumentalisierung durch einzelne wirtschaftliche Interessen. Weltanschauliche, religiös orientierte oder parteipolitische Werbung ist auf Grund des Neutralitätsgebots für Schulen generell unzulässig. In der Regel sollte sich der Hinweis nur auf das Unternehmen beziehen und nicht auf seine Produkte.

In Rheinland Pfalz entscheidet abschließend die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Anhören des Schulausschusses über das Sponsoring (§ 89 USchO). Vor der Entscheidung ist zu klären, ob Folgekosten entstehen und wer sie trägt. Sofern durch Folgekosten die Belange des Schulträgers berührt werden, ist das Einvernehmen mit ihm herzustellen.

Darüber hinaus ist auch anzuraten, sich beim Finanzamt nach steuerlichen Anforderungen beraten zu lassen, da das Sponsoring in vielen Fällen komplizierte steuerrechtliche Fragen nach sich zieht.

In der Ausgestaltung wäre ein neutraler und zurückhaltender Hinweis auf der Schulhomepage an einer diskreten Stelle schulrechtlich zulässig. Abzuraten ist allerdings von einer Verlinkung auf die Internetpräsenz des Sponsors. Hierdurch ergäbe sich eine Zugangserleichterung auf das Unternehmen, was kein „dezenter“ und „angemessener“ Hinweis mehr wäre. Außerdem könnte durch den Link der Anschein erweckt werden, die Schule unterstütze den Betrieb in gewerblicher Art und Weise. Dies widerspricht der nicht-kommerziellen Ausgestaltung der Schulhomepage.

Download

Mustertexte für das Impressum, den Disclaimer, den Copyrightvermerk und die Datenschutzerklärung einer Schulhomepage finden Sie unter <http://medienkompetenz.rlp.de/> (unter „10-Punkte-Programm“, „Jugendmedienschutz voranbringen“, „Schule.Medien.Recht.“).

B. Gesetze und Vorschriften

- § 12 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) - Namensrecht
- § 55 Rundfunkstaatsvertrag (RStV) - Informationspflichten und Informationsrechte
- § 23 Abs. 4 Schulgesetz (SchulG) - Zuwendungen
- § 2 Telemediengesetz (TMG) - Diensteanbieter
- § 5 TMG - Allgemeine Informationspflichten
- § 8 TMG - Durchleitung von Informationen
- §13 Abs. 1 S. 1 TMG – Pflichten des Diensteanbieters
- § 89 Übergreifende Schulordnung (ÜSchO) – Werbung

C. Quellen

Zur Vergabe von Domainnamen: BGH, Az: I ZR 201/03
 Abrufbar unter <http://www.bundesgerichtshof.de/> (unter „Entscheidungen“, dann Dokumentensuche nach Aktenzeichen)

Zur Verantwortlichkeit für Links: BGH, Az: I ZR 317/01
 Abrufbar unter <http://www.bundesgerichtshof.de/> (unter „Entscheidungen“, dann Dokumentensuche nach Aktenzeichen)

Ebenfalls dazu: BGH, Az: I ZR 259/00
 Abrufbar unter <http://www.bundesgerichtshof.de/> (unter „Entscheidungen“, dann Dokumentensuche nach Aktenzeichen)

Zur Presse- und Meinungsfreiheit in Bezug auf Linksetzung: BGH, Az: I ZR 191/08
 Abrufbar unter <http://www.bundesgerichtshof.de/> (unter „Entscheidungen“, dann Dokumentensuche nach Aktenzeichen)

Zum Stellenwert des Disclaimers: BGH, Az: I ZR 24/03
 Abrufbar unter <http://www.bundesgerichtshof.de/> (unter „Entscheidungen“, dann Dokumentensuche nach Aktenzeichen)

D. Links

http://www.denic.de/	Deutsche Registrierungsstelle für .de Domains
http://www.icann.org	Weltweit zuständige Registrierungsstelle für Domains
http://www.uni-muenster.de/Jura.itm/hoeren/ (unter „Lehre“, „Materialien“)	Skriptum „Internet-Recht“ von Prof. Dr. Thomas Hoeren, u.a. zu den Themen Domain-Vergabe und -Erwerb, Urheberrecht sowie zur Haftung von Online-Diensten

http://www.lehrer-online.de/recht.php (unter „Themen“, „Schulhomepage“)	Artikel „FAQ – Verantwortung für die Schulhomepage“ zu der Frage, wer für die Inhalte einer Schulhomepage strafrechtlich verantwortlich ist
http://www.juraforum.de/disclaimer_muster/	Muster einer Formulierung für den Haftungsausschluss/Disclaimer
http://medien-internet-und-recht.de/volltext.php?mir_dok_id=276	Beispielhaftes Urteil des Bundesgerichtshofs zum Disclaimer

E. Fallbeispiele

Fall 1:

Schule XY möchte die Domain www.x-y-schule.de für die Schulhomepage registrieren. Es stellt sich heraus, dass die Schülerin A der Schule zuvorgekommen ist und die Domain für sich registriert hat. Die Schule macht gegenüber der Schülerin Namensrechte geltend. Bevor es zur Klage kommt, erklärt die Schülerin, sie sei nicht die Inhaberin der Domain. Es stellt sich heraus, dass sie kurze Zeit vorher die Domain an den Schüler B übertragen hat. Wie kann die Schule nun vorgehen?

Lösung:

Zunächst sollte die Schule nunmehr gegen den Schüler B vorgehen und gleichzeitig bei der DENIC e.G. einen Dispute-Eintrag beantragen. Hier muss sie darlegen, dass sie Namensrechte an der Domain hat und diese gegenüber B auch geltend macht. Gibt B die Domain nicht frei, kommt eine Klage auf Freigabe der Domain in Betracht. Dabei kann sich die XY-Schule auf § 12 BGB berufen.

Fall 2:

Die Lehrerinnen und Lehrer der S-Schule fragen sich, was genau sie im Impressum der Schulhomepage angeben wollen. Es entsteht eine Diskussion über die Zulässigkeit der Angabe eines Postfachs anstelle der kompletten Adresse. Lehrer A ist überzeugt, dass die Postfachangabe reichen muss, sofern gewährleistet ist, dass das Postfach regelmäßig geleert wird. Liegt A damit richtig?

Lösung:

Nein! Folgende Angaben sollte das Impressum in jedem Fall enthalten:

- Name der Schule
- Vollständiger Name des Schulleiters und dessen Vertretungsberechtigten
- Angaben für eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme (E-Mail-Adresse)
- Angaben für eine unmittelbare Kommunikation (Telefonnummer)
- Adresse in Form von Straße, Postleitzahl und Ort
- Angaben über den Schulträger

Die Angabe des Postfachs reicht nicht aus, da ein Postfach einer ladungsfähigen Anschrift nicht genügt. Ladungsfähig bedeutet, dass mit einer tatsächlichen Zustellung in angemessener Zeit, also demnächst, gerechnet werden kann. Dabei muss der Empfänger so konkret und genau beschrieben werden, dass davon ausgegangen werden kann, dass er ein Schreiben auch erhält (BGH Az. VI ZR 189/99). Dies ist beispielsweise beim Wohnort aber auch beim Arbeitsort der Fall, jedoch nicht bei einer Postfachanschrift, selbst wenn das Fach regelmäßig geleert wird.

Fall 3:

Lehrer A möchte seinen Schülerinnen und Schülern Gelegenheit geben, ihre Lieblingsseiten im Netz auch anderen Schülerinnen und Schülern zur Verfügung zu stellen. Dafür entwirft er eine Seite mit der Überschrift „Lustige Links“. Er setzt nach der Bitte seiner Schülerinnen und Schüler einen Inlineframe auf eine Jugendseite. Klickt jemand auf diesen Link, wird er nicht auf eine neue Seite geleitet, sondern bleibt auf der Schulhomepage. Hierin eingebettet erscheinen dann ohne weitere Hinweise die Inhalte der Jugendseite. Ist dieses Vorgehen zulässig?

Lösung:

Nein! Fremde Inhalte sollten nicht als Inlineframe, sondern grundsätzlich in einem separaten Browserfenster dargestellt werden, da der Eindruck entstehen könnte, der Linksetzer identifiziere sich mit diesen Inhalten. Fremde Inhalte sollten immer durch einen entsprechenden Hinweis beim jeweiligen Link als solche kenntlich gemacht werden, z.B. „Warnung: Klicken Sie diesen Link, verlassen Sie unsere Seite und gelangen auf eine externe Seite.“ Wenn Lehrer A also die „Lustigen Links“ publizieren will, muss er dafür sorgen, dass nicht der Anschein erweckt wird, die Schule mache sich die verlinkten Inhalte „zu Eigen“.

2.4 VERÖFFENTLICHUNG PERSONENBEZOGENER DATEN AUF DER SCHULHOMEPAGE

Auf der Homepage der A-Schule soll das gesamte Personal der Schule (Lehrerkollegium, Schulleitung, Hausmeister, Schulsekretärin) mit Namensnennung und Bild veröffentlicht werden.

A. Sachinformation

Unterhält eine Schule eine eigene Homepage, so gilt für das Einstellen personenbezogener Daten ins Internet Folgendes:

Datenschutzrechtlich liegt in der Veröffentlichung personenbezogener Daten im Internet eine „Datenübermittlung an nicht-öffentliche Stellen“ nach § 67 Abs. 5 SchulG. Hiernach ist die Übermittlung in Form der Veröffentlichung nur zulässig, wenn die Betroffenen eingewilligt haben.

Dies bedeutet, dass personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern und Eltern nur mit einer entsprechenden Einwilligungserklärung (bei Minderjährigen: Einwilligung der Eltern) ins Netz gestellt werden dürfen. Bei Schülerinnen und Schülern empfiehlt es sich, bereits bei Schulaufnahme eine entsprechende Erklärung einzuholen. Da die Einwilligung jederzeit widerrufen werden kann, ist es nicht erforderlich, diese Prozedur jährlich zu wiederholen. Bei Lehrkräften dürfen nach der vom Landesbeauftragten für den Datenschutz vertretenen „Amtsträgertheorie“ Name, Lehrbefähigung und Funktion

sowie dienstliche Erreichbarkeitsangaben grundsätzlich auch ohne Einwilligung veröffentlicht werden. Denn hier steht das Handeln eines Amtswalters als Teil des Staates im Vordergrund und nicht die Wahrnehmung vom informationellen Selbstbestimmungsrecht als Teil des Persönlichkeitsgrundrechts. Öffentlich Bedienstete können sich daher im Rahmen ihrer nach außen gerichteten Tätigkeit nicht auf ihr Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung berufen. Das Bundesverwaltungsgericht hat sich dieser Argumentation angeschlossen und in seinem Beschluss vom 12.3.2008 (Az: 2 B 131.07) herausgestellt, dass kein öffentlich Bediensteter einen Anspruch darauf habe, „abgeschirmt“ zu werden, es sei denn, legitime Interessen z.B. der Sicherheit gebieten dies. Bei Personen mit Außenkontakt liege es im organisatorischen Ermessen der Behörde, auf welche Art und Weise Name und Erreichbarkeit des zuständigen Ansprechpartners bekannt gegeben werden. Auch der BGH hat in seinem Urteil zur Zulässigkeit des Bewertungsportals

„spickmich.de“ betont, dass Bewertungen der beruflichen Tätigkeit von Lehrkräften nicht den gleichen Schutz genießen, wie in der Privatsphäre (Urteil vom 23.6.2009, Az: VI ZR 196/08).

Das Bildungsministerium hat zur Stärkung der Rechte der Bediensteten hierüber hinaus gehend empfohlen, bei Lehrerinnen und Lehrern, die nicht der Schulleitung angehören, die Einwilligung zur Veröffentlichung auch von Name, Lehrbefähigung und Funktion einzuholen. Stimmt die Lehrkraft nicht zu, sollen ihre Daten nicht im Internet veröffentlicht werden.

Zur Veröffentlichung von **Daten der Eltern- und Schülervvertretung** siehe Unterkapitel 7.2.

Das Nennen von Namen in Berichten im Internet über besondere Ereignisse ist ebenfalls nur dann ohne Einwilligung des Betroffenen zulässig, wenn derjenige in seiner Eigenschaft als Funktionsträger der Schule an diesem Ereignis teil hatte. Andernfalls bedarf es wiederum der Einwilligung.

Personenabbildungen im Internet

Völlig unproblematisch ist die Veröffentlichung von Fotos, auf denen die Abgebildeten nicht erkennbar sind, beispielsweise wenn Fotos einer Webcam, die in ausreichender Höhe Aufnahmen vom Schulhof fertigt, ins Netz gestellt werden.

Wenn jedoch einzelne Personen erkennbar sind, kommen die Bestimmungen zum Kunsturheberrechtsgesetz (KunstUrhG) zur Anwendung. Nach § 22 KunstUrhG dürfen Bildnisse nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Dies bedeutet, dass Fotos von Schülerinnen und Schülern, Eltern und Lehrkräften grundsätzlich nur mit schriftlicher Einwilligung (bei Minderjährigen: Einwilligung der Eltern) im Internet veröffentlicht werden dürfen. Verstöße hiergegen sind nach § 33 KunstUrhG strafbewehrt.

Das Kunsturheberrechtsgesetz sieht lediglich dann Ausnahmen vom Einwilligungserfordernis vor, wenn Personen als „Beiwerk“ neben einer Örtlichkeit (z.B. Schulgebäude) abgebildet werden oder es sich um Bilder von „Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Veranstaltungen“ handelt, an denen die Personen teilgenommen haben (§ 23 Abs. 1 KunstUrhG).

Unter den letztgenannten Punkt können auch schulische Veranstaltungen (z.B. Sportfeste, Schulfeste, Tag der offenen Tür) fallen. Letztlich ist es eine Frage des Einzelfalls, ob bei der Abbildung die Dokumentation des Ereignisses oder Personenabbildungen im wahrsten Sinne „im Vordergrund stehen“. Es ist daher ratsam, auch die Veröffentlichung von Fotos bei Schulveranstaltungen in den Einwilligungstext mit aufzunehmen.

▪ [Download](#)

Einen Mustertext für eine solche Einwilligungserklärung finden Sie unter <http://medienkompetenz.rlp.de/> (unter „10-Punkte-Programm“, „Jugendmedienschutz voranbringen“, „Schule.Medien.Recht.“).

B. Gesetze und Vorschriften

§§ 22 f. Kunsturheberrechtsgesetz (KunstUrhG) - Recht am eigenen Bilde

§§ 102 ff. Landesbeamtenengesetz (LBG) - Erhebung personenbezogener Daten

§ 31 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) - Datenverarbeitung bei Dienst- und Arbeitsverhältnissen

§ 67 Abs. 5 Schulgesetz (SchulG) - Übermittlung personenbezogener Daten

C. Quellen

Günther Hörz, Susanne Pacher: Internet und Recht in der Schule. Rechtliche Grundlagen und Hilfestellungen für die Schulleitung. Stuttgart 2001.

Holger Brocks: Praxishandbuch Schuldatenschutz. Hg. v. Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein. 2. Auflage, Kiel 2009.

Abrufbar unter <https://www.datenschutzzentrum.de/schule/praxishandbuch-schuldatenschutz.pdf>

Präsentation von Klassenfotos und personenbezogenen Daten im Internet. In: 17. Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz. Landtag Rheinland-Pfalz: Drucksache 13/4836. Oktober 1999. Tz. 8.1.7.

Abrufbar unter <http://www.datenschutz.rlp.de> (unter „Datenschutzthemen“, „Tätigkeitsberichte“)

Zur informationellen Selbstbestimmung öffentlich Bediensteter: BVerwG, Az: 2 B 131.07

Abrufbar unter <http://bundesverwaltungsgericht.de/> (unter „Entscheidungen“, „Entscheidungssuche“, dann Dokumentensuche nach Aktenzeichen)

Ebenfalls dazu: BGH, Az: VI ZR 196/08

Abrufbar unter <http://www.bundesgerichtshof.de/> (unter „Entscheidungen“, dann Dokumentensuche nach Aktenzeichen)

D. Links

http://lehrer-online.de/recht.php (unter „Praxis“, „Persönlichkeitsrechte“, „Einwilligung von Schülerinnen und Schülern“)	Mustertext: Einwilligung in die Veröffentlichung personenbezogener Daten im Internet für Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte
http://lehrer-online.de/recht.php (unter „Praxis“, „Persönlichkeitsrechte“, „Einwilligung von Lehrkräften“)	Mustertext: Einwilligung in die Veröffentlichung personenbezogener Daten im Internet für Lehrkräfte

E. Fallbeispiele

Fall 1:

Sportlehrer S macht im Sportunterricht Fotos, um auftretende Fehler beim Bau einer „Turmpyramide“ mit den Schülerinnen und Schülern besser analysieren zu können. Die Aufnahmen sollen später auf der Schulhomepage veröffentlicht werden. Als die Eltern von den Fotos erfahren, verlangen sie deren Löschung. Sind sie im Recht?

Lösung:

Ja! Das Anfertigen von Fotos im Unterricht ist in § 67 Abs. 3 SchulG spezialgesetzlich geregelt. Hiernach dürfen zu Zwecken der Qualitätsentwicklung im Unterricht Bildaufnahmen gefertigt werden, wenn die Betroffenen (bei Minderjährigen: die Eltern) rechtzeitig unterrichtet wurden und diese nicht widersprochen haben. Erfolgt die Fotoaufnahmen ohne Kenntnis der Betroffenen, sind sie wegen Verstoßes gegen § 67 Abs. 4 SchulG zu löschen bzw. zu vernichten.

Fall 2:

Nachdem das Schulgebäude eines Nachts verschmiert und beschädigt wurde, soll die Videoüberwachung des Schulhofs nun für Abhilfe sorgen. Es ist beabsichtigt, eine Webcam zu installieren, die außerhalb des Schulbe-

etriebs über Bewegungsmelder aktiviert wird und die gefertigten Aufnahmen zur Abschreckung direkt ins Netz stellt. Wäre diese Form der Videoüberwachung zulässig?

Lösung:

Nein! Sofern die Webcam personenscharfe Fotos fertigt, ist der Anwendungsbereich der datenschutzrechtlichen Bestimmungen eröffnet. Die Videoüberwachung ist in § 34 LDSG spezialgesetzlich geregelt. Die hier genannten Regelungen sehen u.a. vor, dass die Videoüberwachung nur zulässig ist, soweit dies zur Wahrnehmung des Hausrechts erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen. Im vorliegenden Fall würden Fotos von unbeteiligten Personen ins Internet gestellt, die sich außerhalb des Schulbetriebs auf dem Schulgelände aufhalten, auch wenn diese lediglich beispielsweise an abendlichen (Schul-)Veranstaltungen oder Kursen, die in der Schule angeboten werden, teilnehmen. Hier überwiegen die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen, so dass diese Form der Videoüberwachung nicht zulässig wäre.

2.5 UMGANG MIT URHEBERRECHTLICH GESCHÜTZTEN WERKEN

Schüler A bekommt von Lehrer B den Auftrag, die im Kunstunterricht angefertigten Bleistiftskizzen der Klasse 7a einzuscannen und auf der Schulhomepage zu veröffentlichen. Außerdem soll er unter der Überschrift „ So finden Sie uns“ eine Anfahrtsskizze in die Schulhomepage einbinden. Der Schüler bindet die Skizzen in die Schulhomepage ein und kopiert bei einer bekannten Stadtplanseite einen Ausschnitt der Straßenkarte rund um die Schule, um diesen Ausschnitt auf der Schulhomepage zu verwenden.

A. Sachinformation

Mit Hilfe des Internet ist es möglich, schnell und kostengünstig Inhalte zu vervielfältigen und für sich zu verwenden. So wollen immer mehr Schulen ihre Arbeitsergebnisse oder andere Informationen zu Projekten auf der Schulhomepage präsentieren. Bei der Publikation der Arbeiten von Schülerinnen und Schülern oder Lehrkräften einer Schule auf der Schulhomepage müssen jedoch Urheberrecht und Kunsturheberrecht beachtet werden. In der Folge findet sich eine Übersicht über die maßgeblichen Regelungen.

Urheberrecht

Das **Urheberrecht** ist ein Sonderrecht des privaten Rechts. Es entsteht mit der Schaffung des Werkes, ohne dass es einer weiteren Handlung wie beispielsweise einer Eintragung bei einer offiziellen Stelle bedarf. Es gewährt besondere Ansprüche und Rechte für den Schöpfer eines Werkes, so genannte **Nut-**

zungsrechte.

Werke im Sinne des Urheberrechts sind nur persönliche geistige Schöpfungen. Erforderlich ist dafür ein gewisses Maß an schöpferischer Eigentümlichkeit. Neben Texten gehören hierzu auch Musikstücke, Filme, Fotos, Karten oder Tabellen. Außerdem werden ebenfalls Sammelwerke und Datenbankwerke geschützt (z.B. Enzyklopädien).

Es ist oft schwierig zu beurteilen, ob der fremde Inhalt, den man auf der Schulhomepage veröffentlichen will, den Schutz des Urheberrechts genießt oder ob er frei verwendbar ist. Um keine Rechtsverletzung zu begehen, sollte der Rechteinhaber immer um Zustimmung gebeten werden. Diesbezüglich ist empfehlenswert, grundsätzlich eine konkrete Nutzungsvereinbarung mit dem Urheber zu treffen.

Die Übertragung von Nutzungsrechten sollte so genau wie möglich benannt werden. Das bedeutet:

es müssen Nutzungsumfang (Art und Weise der Nutzung, z.B. auf der Homepage, im Jahresbuch, auf CD-Rom) und Nutzungsdauer (für die Zukunft, für die Dauer eines Projektes oder eines Schuljahres) genau festgelegt werden.

Neben den urheberrechtlich geschützten Werken gibt es aber auch die „gemeinfreien“ also für jedermann nutzbare Werke. Das sind zunächst amtliche Werke, die nicht schutzfähig sind, wie amtliche Verzeichnisse, Gesetze, Verordnungen oder Gerichtsurteile. Aber auch ehemals geschützte Werke werden 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers gemeinfrei. Das bedeutet, die Werke alter Meister können in der Regel veröffentlicht werden. Allerdings können nicht einfach fremde Fotos oder Bücher verwendet werden, da hieran noch Rechte des Fotografen oder des Verlages bestehen könnten.

Werke, die von Lehrkräften oder von Schülerinnen und Schülern geschaffen wurden

Die von Lehrkräften entworfenen Lehrmaterialien sind grundsätzlich so genannte Pflichtwerke, welche die Lehrkraft in Erfüllung ihrer dienstlichen oder arbeitsvertraglichen Aufgaben erstellt hat. Es ist unerheblich, ob die Lehrerin oder der Lehrer das Werk zu Hause oder in der Schule entworfen hat. Das bedeutet: **Urheber** ist die Lehrkraft, das ausschließliche **Nutzungsrecht** hat allerdings die Schule (vgl. Hans-Peter Duncker: Für den erzieherischen Zweck – Schule und das Urheberrecht, S. 32.). Dieses gilt bereits mit der Aufnahme der Lehrkraft in den Schuldienst als eingeräumt. Entwirft eine Lehrerin oder ein Lehrer für ihren bzw. seinen Unterricht Materialien und möchte die Schule diese Unterlagen für andere Klassen verwerten, muss sie die Lehrerin bzw. den Lehrer hierüber informieren. Allerdings entsteht kein Vergütungsanspruch. Wechselt die Lehrkraft die Schule oder geht sie in den Ruhestand, erlischt das Nutzungsrecht der Schule.

Die Lehrerin bzw. der Lehrer kann seine Werke jedoch veröffentlichen und Dritten zur Verfügung stellen. Verbeamtete Lehrkräfte müssen dabei beachten, dass sie Nebeneinkünfte bei ihrem Arbeitgeber anzeigen müssen.

Löst eine Schülerin oder ein Schüler im Unterricht

eine schwierige Aufgabe, entsteht damit kein urheberrechtlich relevantes Werk. Die Schülerin bzw. der Schüler handelt lediglich im Rahmen ihrer oder seiner Anweisung durch die Lehrkraft. Entwickelt eine Schülerin bzw. ein Schüler jedoch eine persönliche geistige Schöpfung, etwa ein Bild oder einen Film in einer Projekt-AG, wird sie oder er Urheber und fällt in den **Schutzbereich des Urheberrechtsgesetzes (UrhG)**.

Werden Schülerinnen und Schüler oder Lehrkräfte im Rahmen der Klassen- oder Projektarbeit Urheber von Werken und möchte die Schule diese Werke auf der Schulhomepage veröffentlichen, muss sie vorher immer das Einverständnis der Schülerin / des Schülers bzw. dessen Erziehungsberechtigter einholen. Dies geschieht mit der so genannten Übertragung von Nutzungsrechten.

Bei volljährigen Schülerinnen und Schülern ist eine Vereinbarung über die Nutzungsrechte in der Regel formfrei, das heißt, sie kann stillschweigend oder mündlich abgeschlossen werden.

Minderjährige sind ab 7 Jahren beschränkt geschäftsfähig, was bedeutet, dass sie bei Veröffentlichungen die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten benötigen. Sofern sie aber einsichtsfähig sind, also die Konsequenzen ihrer Zustimmung selber abschätzen können, müssen sie ebenfalls zustimmen (einsichtsfähig sind Kinder etwa ab dem 12. Lebensjahr). Es wird daher empfohlen, bei Schülerinnen und Schülern im Alter von 12 – 17 Jahren, deren Zustimmung sowie die ihrer Erziehungsberechtigten einzuholen. Schülerinnen und Schüler unter 12 Jahren benötigen grundsätzlich die Zustimmung der Erziehungsberechtigten.

Im oben genannten Einstiegsfall muss der Lehrer B daher zunächst die Schülerinnen und Schüler der Klasse 7a um Zustimmung für die Veröffentlichung bitten und darüber hinaus auch die Genehmigung der Eltern einholen.

Ferner haben Lehrkräfte wie Schülerinnen und Schüler ein Recht auf **Namensnennung**, § 63 Abs. 2 UrhG. Das heißt, sie dürfen bestimmen, ob und wie die Werke mit den Namen dargestellt werden. Wenn dies von der Schule nicht gewünscht ist, kann es mit

einer entsprechenden schriftlichen Einverständniserklärung vorab vereinbart werden.

Nutzung fremder Materialien

Wer fremde Werke nutzen möchte, muss auch hier urheberrechtliche Vorgaben beachten. So sind beispielsweise Anfahrtsbeschreibungen in Form einer Straßenkarte als Kartenausschnitte nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 UrhG urheberrechtlich geschützt, soweit sie die erforderliche **Schöpfungshöhe** erreichen. Diese liegt schon vor, wenn ein Mindestmaß an individueller Ausgestaltung, beispielsweise bei der Farbwahl, weiteren Detailangaben oder Symbolen zu erkennen ist.

Selbst wenn eine Routenplanung und das Ausdrucken der geplanten Strecke auf einer Website erlaubt sind, bedeutet dies nicht automatisch, dass ein **Kartenausschnitt** oder sonstige **Grafiken** und Werke

in die eigene Homepage kostenlos eingebunden werden können. Dies ist bei den meisten Anbietern zumindest mit einer Genehmigung verbunden.

Im Einstiegsfall muss A daher die Rechte der Urheber beachten. Er sollte also zunächst in den Nutzungsbedingungen des Anbieters nachprüfen, ob er den Kartenausschnitt kopieren darf. Übernimmt A trotzdem eine Karte, um sie entsprechend zu bearbeiten, kann er Fakten wie Straßen, Gebäude, Bahnschienen und Flüsse verwenden, darüber hinausgehende Darstellungen aber nicht.

Es wird geraten, Anfahrtskizzen selbst zu entwerfen. Soll doch ein Kartenausschnitt übernommen werden, gilt: geografische Tatsachen können verwendet werden, die darüber hinausgehende Darstellung jedoch nicht.

▪ [Download](#)

Einen Mustertext für eine Nutzungsvereinbarung mit dem Urheber eines Werkes finden Sie unter <http://medienkompentenz.rlp.de/> (unter „10-Punkte-Programm“, „Jugendmedienschutz voranbringen“, „Schule.Medien.Recht.“).

B. Gesetze und Vorschriften

- §§ 22, 23 Kunsturheberrechtsgesetz (KunstUrhG) – Recht am eigenen Bilde
- § 2 Urheberrechtsgesetz (UrhG) – Geschützte Werke
- § 63 Abs. 2 UrhG - Namensnennung

C. Quellen

Hans-Peter Duncker: Für den erzieherischen Zweck - Schule und das Urheberrecht. In: perfo3+4/2004. S. 30-34.
 Abrufbar unter <http://www.elkw.de/assets/6461.pdf>

D. Links

http://www.bpb.de/urheberrecht/	Dossier „Urheberrecht“ der Bundeszentrale für politische Bildung
http://www.lehrer-online.de/url/werke-lehrkraefte	Überblick: Urheberrechte an Werken von Lehrkräften

http://www.lehrer-online.de/url/urheberrecht-schueler	Überblick: Urheberrechte an Werken von Schülerinnen und Schülern und Einräumung von Nutzungsrechten
http://www.irights.info/ (unter „selber machen“, „was noch?“, „Stadtpläne“)	„Der beste Weg zur Anfahrtsskizze“ - Text mit Informationen zu Urheberrechtsfragen und unproblematischen Alternativen bei Stadtplanausschnitten auf Webseiten
http://www.irights.info/ (unter „Hintergrund“, „Klicksafe-Texte“)	Dossier „Fremde Inhalte auf eigenen Seiten“ zu urheberrechtlich unbedenklichen Möglichkeiten, fremde Inhalte für die eigene Homepage zu nutzen
http://www.urheberrecht.th.schule.de/ (unter „Urheberrecht in der Schule“, „Fragen zur Verantwortlichkeit“)	Informationen zur Haftung bei Verstößen gegen das Urheberrecht

E. Fallbeispiele

Fall 1:

Lehrer A kündigt in einer 12. Klasse die Veröffentlichung von Texten, die im Rahmen des Deutschunterrichts entstanden sind, auf der Schulhomepage an. Die Schülerinnen und Schüler sind allesamt volljährig. Niemand widerspricht der Veröffentlichung. Kann er nun von einer Übertragung der Nutzungsrechte ausgehen?

Lösung:

Ja! Jugendliche über 18 Jahren sind geschäftsfähig und können allein einer Veröffentlichung zustimmen. Da keine negative Reaktion auf die Veröffentlichung erfolgte, darf der Lehrer A von einer konkludenten, also stillschweigenden, Zustimmung ausgehen und kann die Texte veröffentlichen. Zu empfehlen ist allerdings, diese Einwilligung schriftlich zu dokumentieren.

Fall 2:

Lehrer A veröffentlicht die Texte wie in Fall 1 auf der Schulhomepage, allerdings ohne die Autoren zu nennen. Schülerin B stellt dies fest und verlangt von Lehrer A, dass ihr Name neben dem Text deutlich genannt wird. Sollte dies nicht geschehen, werde sie der Veröffentlichung widersprechen. Ist B mit ihrer Forderung im Recht?

Lösung:

Ja! Die Schülerin B hat ein Recht auf Namensnennung. Lehrer A muss dem nachkommen oder den Text entfernen.

Fall 3:

Lehrerin L erstellt für den Unterricht in ihrem Leistungskurs Unterrichtsmaterialien. Ihre Schule möchte diese Materialien nun auf die Schulhomepage stellen, um sie auch Abiturienten an anderen Schulen zukommen zu lassen. Ist dies ohne Einwilligung von A zulässig?

Lösung:

Die von L entworfenen Materialien sind so genannte Pflichtwerke, welche die Lehrerin in Erfüllung ihrer dienstlichen oder arbeitsvertraglichen Aufgaben erstellt hat. Das bedeutet: Urheber ist die Lehrerin, das aus-

schließliche Nutzungsrecht hat allerdings die Schule. Im Falle einer öffentlichen Wiedergabe im Internet ist dies allerdings aus derzeitiger Sicht unklar. Es empfiehlt sich daher, grundsätzlich die Einwilligung der Lehrkraft einzuholen.

Fall 4:

Im Rahmen einer Projektarbeit werden Kleingruppen innerhalb einer Klasse gebildet. Um das Projekt später auf der Schulhomepage präsentieren zu können, macht die Lehrerin A Fotos von den Kleingruppen. Sie fragt sich, ob sie die Einwilligung der Personengruppen für die Veröffentlichung einholen muss.

Lösung:

Ja! Bei den Fotos von den Kleingruppen handelt es sich nicht um Beiwerk oder um eine Ansammlung, sondern um die Darstellung einzelner Schülerinnen und Schüler. Die Einwilligung für die Veröffentlichung muss daher eingeholt werden.

2.6 WEB 2.0 - BLOGS, SCHULWIKIS, GÄSTEBÜCHER

Musiklehrerin A behandelt im Leistungskurs Musik Werke von Bach. Sie gibt ihren Schülerinnen und Schülern nun die Möglichkeit, diverse gemeinfreie Aufnahmen von Werken des Komponisten über die Schulhomepage auszutauschen. Diese Möglichkeit wird von den Schülerinnen und Schülern auch rege genutzt. Kurze Zeit später entdeckt A, dass die Schülerinnen und Schüler nicht nur die Bachwerke, sondern inzwischen auch aktuelle (urheberrechtlich geschützte) Musik in dem Forum austauschen. Ist dies zulässig?

A. Sachinformation

Unter dem Begriff des **Web 2.0** wird die Entwicklung des Internet in den letzten Jahren dahin gehend begriffen, dass der Anwender jetzt gleichzeitig auch Anbieter ist. Das Prinzip ist die Nutzung des Internet als „**kollektives Informationszentrum**“, wo jeder seine Meinung äußern und sein Wissen anderen mitteilen kann. So entstehen Foren, Blogs, Chats, Gästebücher, aber auch Lernplattformen wie Moodle und Schulwikis, wo Schülerinnen und Schüler sich austauschen und miteinander kommunizieren können. Natürlich stellt sich auch hier an vielen Stellen die Frage nach der rechtlichen Zulässigkeit. Bezüglich der Verwendung von urheberrechtlich geschützten Werken gilt das unter 2.5 bereits Gesagte. Im Folgenden wird erörtert, welche rechtlichen Haftungsrisiken die Betreiber derartiger Plattformen erwarten müssen und wie sie ihre Verantwortung zumindest beschränken können.

Verantwortung für rechtswidrige Beiträge

Entscheidet sich eine Schule für eine E-Learning-Plattform wie Moodle, ein Schulwiki, ein Forum oder ein Gästebuch auf der Schulhomepage, muss sie sich die Frage stellen, inwiefern sie eine Verantwortung für rechtswidrige Beiträge trägt.

Zunächst ist immer der Autor eines Beitrags als **Verursacher** für den Inhalt verantwortlich. In Anbetracht der Möglichkeiten, gegen Täter vorzugehen, die beispielsweise unter Pseudonymen im Internet Rechte Dritter verletzen, liegt es aber nahe, unmittelbar gegen den Betreiber der Website – hier also gegen die Schule – vorzugehen und ihn dazu zu bringen, weitere Verletzungshandlungen zu unterbinden. Fraglich ist jedoch, inwieweit auch dieser haften muss. Nach § 10 TMG ist die **Schule als Hostprovider** nicht verantwortlich für Rechtsverstöße, sofern sie keine Kenntnis von der rechtswidrigen Handlung hat.

Verletzt der Nutzer eines Forums beispielsweise das

Strafgesetz, indem er einen Dritten verleumdet, haftet der Betreiber des Forums nicht gleichermaßen wegen Verleumdung nach § 186 StGB.

Allerdings können den Betreiber **Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche** treffen. Begründung hierfür ist, dass durch das Bereithalten einer elektronischen Plattform zur Kommunikation der Rechtsverletzung erst Raum geboten wird, denn ohne den Betreiber der Plattform würde keine Bewertung stattfinden. Gesprochen wird hier über die so genannte „**Störerhaftung**“ des Betreibers. Für eine solche Haftung ist nach herrschender Meinung (anstatt vieler: OLG Hamburg, Az: 5 U 167/07) erforderlich, dass der Betreiber die Möglichkeit haben muss, die Rechtsverletzung tatsächlich verhindern zu können. Diese Möglichkeit hat er, wenn er den Nutzer ausschließen, Accounts löschen, Foren oder Threads schließen und Beiträge löschen kann. Das bedeutet: Wird jemand in einem Forum beispielsweise in seinem Urheberrecht verletzt, kann er neben dem Verletzer auch den Betreiber des Forums auf Beseitigung und Löschung des Beitrages in Anspruch nehmen (§ 97 UrhG). Ein Unterlassungsanspruch kommt gegen den Betreiber ebenfalls in Betracht, wenn in einem Forum jemand in seinem Recht am eigenen Bild oder durch beleidigende Äußerungen verletzt wird (Verletzung nach § 22, 23 KUG und des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nach §§ 823 Abs. 2 i.V.m. 1004 BGB analog). Auch im Wettbewerbsrecht gibt es solche Beseitigungs- und Unterlassungspflichten. Da eine Schulhomepage in der Regel aber nicht-gewerblich betrieben wird, werden diese Aspekte hier außer Acht gelassen. Allerdings haftet der Betreiber nur begrenzt, da eine **permanente Kontrollpflicht** technisch und wirtschaftlich nicht möglich und auch nicht zumutbar ist (aktuelles Urteil vom 03.09.2009: OLG Hamm Az: 3 U 9/09; Markus Hecht, E-Valuation 2.0., S. 9). Eine Grenze dieser Inanspruchnahme liegt nach überwiegender Meinung (näheres zum Meinungsstand siehe Unterkapitel 5.4) bei der Zumutbarkeit für den Betreiber. Er kann nur insoweit zur Rechenschaft gezogen werden, wie er an einer offensicht-

lichen Rechtsverletzung mitwirkt und „zumutbare“ Maßnahmen zur Beseitigung bzw. zur Verhinderung weiterer Rechtsverletzungen unterlässt. Danach haftet der Anbieter also, sobald er Kenntnis vom konkreten Inhalt hat (näheres zur positiven Kenntnis, siehe unten). Ein konkreter Anlass, etwa der Hinweis auf eine Rechtsverletzung, soll für die Prüfungspflicht genügen. Für den Plattformbetreiber heißt dies, sobald er von einer Rechtsverletzung erfährt, muss er den rechtsverletzenden Beitrag löschen. Löscht er nicht umgehend, muss er rechtlich dafür einstehen.

Eine regelmäßige Kontrollpflicht ist jedoch unzumutbar und wird daher nicht verlangt (BGH, Az: I ZR 292/00).

Es ist also danach zu unterscheiden, ob der Betreiber **noch keine Kenntnis** von einer Rechtsverletzung hat oder ob er von der Rechtsverletzung bereits **weiß** bzw. hierauf hingewiesen worden ist.

Der Betreiber der Schulhomepage hat keine Kenntnis von einer Rechtsverletzung

So lange der Betreiber der Schulhomepage keine Kenntnis von Rechtsverletzungen hat, stellt sich die Frage, inwieweit er verpflichtet ist, die Beiträge zu kontrollieren. Die herrschende Meinung und auch der überwiegende Teil der Gerichte verlangen von nicht-gewerblich betriebenen Foren und Wikis keine anlassunabhängigen Kontrollen (u.a.: LG Düsseldorf Az: 12 O 343/06, OLG Hamburg Az: 7 U 50/06; BT-Drs.14/6098, S. 25). Dies wird damit begründet, dass solche Pflichten die technischen, persönlichen und wirtschaftlichen Möglichkeiten der Betreiber überfordern würden. Darüber hinaus würde eine **proaktive (=anlassunabhängige) Kontrolle** durch den Betreiber eine unverhältnismäßige Einschränkung der freien Meinungsäußerung darstellen.

Der Betreiber der Schulhomepage wird auf die Rechtsverletzung hingewiesen

Anderes gilt jedoch, sobald der Betreiber auf eine Rechtsverletzung hingewiesen wird. Es ist unerheblich, auf welche Art und Weise er Kenntnis von

einer Rechtsverletzung erhält. Dies kann durch den Hinweis des Verletzten selbst oder durch einen Dritten geschehen. Auch wenn er zufälligerweise selbst davon Kenntnis erlangt, etwa weil er im Forum liest oder zu einem bestimmten Thema selbst einen Beitrag verfasst, gehen Gerichte davon aus, dass er mit diesem Zeitpunkt positive Kenntnis erlangt.

Die Rechtsprechung ist sich überwiegend darüber einig, dass der Betreiber verpflichtet ist, den Beitrag **unverzüglich** zu löschen oder zu sperren. Unverzüglich bedeutet **ohne schuldhaftes Zögern**. Das wiederum heißt, der Betreiber hat die Möglichkeit, den Vorgang rechtlich – etwa durch die Hinzuziehung eines Rechtsanwaltes - überprüfen zu lassen und muss dann sofort reagieren. In der Regel sollte innerhalb von 1 bis 2 Tagen nach Kenntniserlangung eine Reaktion in Form einer Stellungnahme bzw. durch die Löschung oder Sperrung erfolgen. Leistet der Betreiber der Aufforderung zur Beseitigung oder Unterlassung nicht unverzüglich Folge, liegt eine Verletzung seiner Prüf- und Handlungspflichten vor. Erst dann kann er als Störer abgemahnt und in Anspruch genommen werden.

Fazit:

Reagiert der Betreiber des Forums unverzüglich, kann er nicht mehr als Störer in Anspruch genommen werden.

Weitere Folgen

Die Kenntnis von einer Rechtsverletzung kann außerdem zur Folge haben, dass der Betreiber eines Forums verpflichtet wird, Maßnahmen zur Verhinderung entsprechender zukünftiger Beeinträchtigungen zu treffen. Die Frage ist nur, welche Vorkehrungen hierfür getroffen werden müssen. Gerichte sind sich hierüber weitestgehend uneinig, höchstrichterliche Entscheidungen sind noch nicht ergangen. Tendenziell beurteilt die Rechtsprechung gewerbliche Betreiber anders als nicht-gewerbliche. Während bei den gewerblichen Betreibern bei der Gefahr erheblicher Rechtsverletzungen von einer

Überwachungspflicht für ein Forum ausgegangen wird, halten andere Gerichte bei nicht-gewerblichen Betreibern die Pflicht zur Verhinderung zukünftiger entsprechender Rechtsverletzungen für unzumutbar. Die ungleiche Rechtsprechung der verschiedenen Gerichte lässt gegenwärtig noch keine eindeutige Anweisung zu. Es wird immer auf den Einzelfall und seine näheren Umstände ankommen. Werden erhebliche Rechtsverletzungen begangen und ist zu befürchten, dass weitere folgen, könnte unter Umständen ein Gericht den nicht-gewerblichen Betreiber zu Präventivmaßnahmen verurteilen. Es empfiehlt sich daher für Schulen, die ein Forum, etc. betreiben wollen, durchführbare Vorkehrungen zur Verhinderung zukünftiger Rechtsverletzungen zu ergreifen. Beispielsweise könnte der Zugriff des Autors des rechtsverletzenden Beitrages durch Löschung seiner IP-Adresse und der von ihm verwendeten Zugangsdaten gesperrt werden. Außerdem käme eine stichprobenartige Überwachung des Forums in Betracht, um weiteren rechtsverletzenden Beiträgen zuvor zu kommen. Dauer und Umfang der Überwachung muss im Einzelfall entschieden werden und hängt von der Höhe der Gefahr ab.

Wird wie im Einstiegsfall eine Musikaustauschbörse für gemeinfreie Musik ins Leben gerufen, könnte sehr schnell die konkrete Gefahr bestehen, dass die Schülerinnen und Schüler nicht nur diese Art von Werken tauschen, sondern auch urheberrechtlich geschützte **Musik hochladen**. Hier wären regelmäßige Kontrollen wichtig. Außerdem sollte eine Nutzungsordnung mit Verhaltensregeln verfasst und die Teilnehmer aufgefordert werden, diese zu akzeptieren und sich daran zu halten. In der Musternutzungsordnung des Landesbeauftragten für den Datenschutz RLP fiel dies z.B. unter die Bestimmung „Die gesetzlichen Bestimmungen insbesondere des Strafrechts, Urheberrechts und des Jugendschutzrechts sind zu beachten“. Erfüllt ein Betreiber diese Punkte und erfolgt dennoch eine Rechtsverletzung, kann er nachweisen, dass er alles Zumutbare getan hat, diese zu verhindern.

B. Gesetze und Vorschriften

§ 823 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) - Schadensersatzpflicht

§ 1004 BGB - Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch

§ 7 Telemediengesetz (TMG) - Allgemeine Grundsätze

§ 10 TMG - Speicherung von Informationen

§ 97 Urheberrechtsgesetz (UrhG) - Rechtsverletzungen - Bürgerlich-rechtliche Vorschriften; Rechtsweg: Anspruch auf Unterlassung und Schadenersatz

C. Quellen

Markus Hecht: E-Valuation 2.0. Bewertung von Lehrern und Professoren im Internet. In: Freilaw 2/2008.
Abrufbar unter http://www.freilaw.de/journal/de/ausgabe_8/8_Hecht_E-Valuation_2.0.pdf

Rolf Schmidt: Schuldrecht - Besonderer Teil II. Vertragliche Schuldverhältnisse. 5. Auflage. Grasberg 2007.

Zur Störerhaftung: BGH, Az: I ZR 251/99

Abrufbar unter <http://www.bundesgerichtshof.de/> (unter „Entscheidungen“, dann Dokumentensuche nach Aktenzeichen)

Ebenfalls dazu: OLG Hamburg Az: 5 U 167/07

Abrufbar unter <http://justiz.hamburg.de/oberlandesgericht/> (unter „Rechtsprechung“, „Rechtsprechungsdatenbank“, dann Dokumentensuche nach Aktenzeichen)

Zur Zumutbarkeit der Störerhaftung: BGH, Az: I ZR 292/00

Abrufbar unter <http://www.bundesgerichtshof.de/> (unter „Entscheidungen“, dann Dokumentensuche nach Aktenzeichen)

Ebenfalls dazu: OLG Hamm Az: 3 U 9/09

Abrufbar unter <http://www.justiz.nrw.de/> (unter „Rechtsbibliothek“, „Rechtsprechung NRW“, dann Dokumentensuche nach Aktenzeichen)

Zur Unverzüglichkeit der Löschung: OLG Hamburg Az: 7 U 50/06

Abrufbar unter <http://justiz.hamburg.de/oberlandesgericht/> (unter „Rechtsprechung“, „Rechtsprechungsdatenbank“, dann Dokumentensuche nach Aktenzeichen)

Ebenfalls dazu: OLG Düsseldorf Az: I-15 U 21/06

Abrufbar unter <http://www.justiz.nrw.de/> (unter „Rechtsbibliothek“, „Rechtsprechung NRW“, dann Dokumentensuche nach Aktenzeichen)

Zur Überwachungspflicht von gewerblichen Betreibern: OLG Hamburg Az: 7 U 50/06

Abrufbar unter <http://justiz.hamburg.de/oberlandesgericht/> (unter „Rechtsprechung“, „Rechtsprechungsdatenbank“, dann Dokumentensuche nach Aktenzeichen)

Zur Überwachungspflicht von nichtgewerblichen Betreibern: OLG Düsseldorf Az: I-15 U 21/06

Abrufbar unter <http://www.justiz.nrw.de/> (unter „Rechtsbibliothek“, „Rechtsprechung NRW“, dann Dokumentensuche nach Aktenzeichen)

Ebenfalls dazu: LG Düsseldorf Az: 12 O 343/06

Abrufbar unter <http://www.justiz.nrw.de/> (unter „Rechtsbibliothek“, „Rechtsprechung NRW“, dann Dokumentensuche nach Aktenzeichen)

Ebenfalls dazu: AG Berlin-Mitte Az: 15 C 1011/04. In: MMR. Zeitschrift für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht. 2005. S. 639.

Ebenfalls dazu: BT-Drs.14/6098, S. 25

Abrufbar unter <http://drucksachen.bundestag.de/drucksachen/index.php> (dort Suchfunktion nutzen)

D. Links

http://tinyurl.com/ye6h2j5	Aufsatz „Die Störerhaftung im Internet und ihre Entwicklung in der neueren Rechtsprechung zum Online-Recht“ von Alessandro Foderà-Pierangeli auf jurawelt.com
http://www.linksandlaw.de/urteil133-haftung-forumbetreiber.htm	Beispielfall des OLG Hamburg vom August 2006 zur Haftung eines Forumbetreibers
http://www.lehrer-online.de/recht.php (unter „Aktuell“, „In der Diskussion“, „Haftungsrisiko Nutzer-Beiträge“)	Überblick über die Rechtsprechung zur Haftung für Nutzerbeiträge in Foren, Gästebüchern, Blogs etc.

E. Fallbeispiel

Fall:

Das Schule A erhält am 25. April 2009 einen Brief der Geschichtslehrerin B mit dem Inhalt, die Schülerin X habe sich in einem Schulforum zum Thema Geschichte abfällig und beleidigend über die Lehrerin B geäußert. Da sich die Schulleiterin auf einer Fortbildung befindet und der stellvertretende Schulleiter auf einer Klassenfahrt ist, verbleibt das Schreiben zunächst unbearbeitet im Sekretariat. Als die Schulleiterin am 29. April 2009 wieder kommt, liegt neben dem Brief bereits eine anwaltliche Abmahnung wegen des schuldhaften Beitrages zur Persönlichkeitsrechtsverletzung der B. Die Schulleiterin überprüft den Vorgang, stellt fest, dass eine Persönlichkeitsverletzung der B tatsächlich vorliegt und lässt die rechtsverletzenden Kommentare unverzüglich löschen. Dennoch verlangt B durch ihren Anwalt nunmehr die Unterlassungserklärung und die Übernahme der Anwaltskosten. Die Schulleitung erklärt, sie sei nicht zu der Erklärung und zur Kostenübernahme verpflichtet, da sie erst nach ihrer Rückkehr aus der Fortbildung Kenntnis erlangt habe und dann unverzüglich die Löschung der Rechtsverletzung erfolgte. Ist die Schulleitung im Recht?

Lösung:

Nein! Im vorliegenden Fall wird die Schulleitung der Aufforderung des Anwaltes nachkommen müssen, da sie auch für den Fall der Abwesenheit Vorkehrung treffen muss, um unverzüglich auf Rechtsverletzungen auf der Schulhomepage reagieren zu können. Die berufsbedingte Abwesenheit eines Betreibers ist unbeachtlich. Als Zeitpunkt der Kenntnis gilt der 25. April. Für eine unverzügliche Reaktion hätte die Schulleitung 1-2 Tage Zeit gehabt. Es ist also ratsam, für den Fall der Abwesenheit Vorkehrungen zu treffen, damit auch dann eine Sperrung bzw. Löschung erfolgen kann.

Solange es für Schulen noch keine Rechtsprechung oder sonstige Meinungen in der Literatur gibt, die etwas anderes befürworten, sollte davon ausgegangen werden, dass dies auch für die Ferienzeit gilt. Ist in den mittleren beiden Wochen der Sommerferien eine unverzügliche Reaktion bei Rechtsverletzungen nicht zu gewährleisten, sollte das Forum während dieser Zeit geschlossen werden.

2.7 DATENSCHUTZRECHTLICHE ANFORDERUNGEN BEI DER VERWENDUNG VON FACEBOOK IM SCHULBEREICH

Lehrer L betätigt sich nebenberuflich als Fotograf. Auf der Suche nach Models spricht er über seinen privaten facebook-Account junge Mädchen seiner Schule an, um ihnen ein Fotoshooting anzubieten. Einige Eltern beschweren sich bei der Schulleitung. Liegt ein Fehlverhalten von L vor? (Antwort S. 28)

A. Sachinformation

Der Begriff der Sozialen Netzwerke ist heute untrennbar mit dem Begriff „facebook“ verbunden. Kaum ein Unternehmen, das auf eine facebook-Präsenz verzichten kann, kaum ein Prominenter, der nicht mit eigener Fanpage vertreten ist, kaum eine Internetseite, die nicht mit dem kleinen facebook-Logo zum „Liken“ animiert.

Dabei konnte Mark Zuckerberg, als er im Jahr 2004 das Unternehmen gründete, wohl selbst nicht davon ausgehen, innerhalb von nur 8 Jahren rund eine Milliarde Menschen für sein Soziales Netzwerk gewinnen zu können. Allein in Deutschland gibt es mittlerweile über 25 Millionen facebook-Nutzer. In Deutschland nutzen 87 % der jugendlichen Internetnutzer regelmäßig – meist sogar mehrmals täglich – Soziale Netzwerke als Kommunikationsplattform, 81 % davon facebook (Quelle: JIM-Studie 2012). Neben facebook spielen in Deutschland noch „Wer-Kennt-Wen“, „Stayfriends“ und die VZ-Netzwerke eine gewisse Rolle, allerdings mit abnehmender Tendenz.

Der Zweck der verschiedenen Sozialen Netzwerke ist aus der Sicht der Nutzer annähernd gleich: Stets geht es darum, sich präsentieren und mit anderen austauschen und vernetzen zu können. Dementsprechend verfügen die Sozialen Netzwerke über verschiedene Funktionalitäten: Man kann Fotos hochladen, sich Gruppen anschließen, anderen etwas auf die Pinnwand schreiben, mit Freunden chatten oder seinen momentanen Gemütszustand posten.

Kritik der Datenschützer an facebook

In Deutschland sieht sich facebook seit Jahren massiver Kritik der Daten- und Verbraucherschützer ausgesetzt. Dabei könnte man argumentieren, dass die Mitgliedschaft in facebook freiwillig erfolgt und die Verwendung der eingestellten Daten letztlich auf

der Einwilligung der Nutzer beruht, denn bei der Anmeldung müssen die Datenverwendungsrichtlinien als sogenannte Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) von facebook akzeptiert werden.

Eine datenschutzrechtlich wirksame Einwilligung setzt allerdings voraus, dass man über die Datenverarbeitungsvorgänge unterrichtet wird, um Bedeutung und Tragweite der Erklärung überblicken zu können. Wenn man sich die Mühe macht, die Datenverwendungsrichtlinien von facebook durchzulesen, erhält man zwar vage Hinweise darauf, welche Daten facebook über seine Nutzer sammelt und speichert und wie diese für Werbezwecke verwendet werden. Die Datenverarbeitungsvorgänge werden jedoch so komplex, unvollständig und unverständlich dargestellt, dass der rheinland-pfälzische Datenschutzbeauftragte die rechtliche Wirksamkeit der Einwilligung bezweifelt.

Darüber hinaus lässt sich facebook in diesen Bestimmungen umfangreiche Nutzungsrechte an den eingestellten Informationen einräumen, insbesondere verlangt facebook die Übertragung aller Rechte an eingestellten Fotos (einschließlich des Profilfotos), Videos, Postings etc. und legt fest, dass sich die einmal erteilte Einwilligung auf alle künftigen Funktionen und Dienstleistungen erstreckt, ohne dass der Nutzer hierzu noch einmal befragt wird. Das Landgericht Berlin hat mit Urteil vom 6. März 2012 (Az. 16 O 551/10 – nicht rechtskräftig) die Verwendung solcher AGB für unzulässig erklärt.

Da facebook nach seinem Geschäftsmodell darauf angewiesen ist, mit den eingestellten und anfallenden Nutzerdaten Geld zu verdienen, ist das Unternehmen von seiner Systematik darauf ausgerichtet, so viele Daten wie möglich zu erfassen. Die verbind-

liche Einführung der facebook-Chronik, also des digitalen Lebenslaufs, verdeutlicht dies. „Von der Wiege bis zur Bahre...“ Mit anderen Worten: Jede Lebensstation soll aufgeführt und mit Fotos und Kommentaren „aufgehübscht“ werden. In Zahlen bedeutet dies: Facebook speichert täglich 300 Millionen Fotos, 2,5 Milliarden Postings und 2,7 Milliarden Mal die Aktivierung des Like-Buttons. Insgesamt führt dies dazu, dass facebook derzeit über ein Datenvolumen von 100 Petabyte verfügt (Stand: Januar 2013).

Darüber hinaus gibt es eine Vielzahl von weiteren datenschutzrechtlichen Kritikpunkten:

1. Auffindbarkeit des Profils und Vernetzung mit anderen Anwendungen

Wer nicht automatisch von Suchmaschinen gefunden werden und der ganzen facebook-Gemeinde den Zugriff auf seine im Profil eingestellten Daten eröffnen möchte, muss nach der Anmeldung selbst aktiv werden und in den Privatsphäreneinstellungen umfangreiche Anpassungen vornehmen. Häufig wird nicht beachtet, dass auch Anwendungen, also insbesondere Spiele, auf persönliche Daten zugreifen oder dass Spielekonsolen mit facebook vernetzt sind. So kann es passieren, dass Kollegen oder Arbeitgeber über die eigenen Spielaktivitäten Kenntnis erlangen oder dass der aktuelle Punktestand bei einem Ego-Shooter-Spiel unbeabsichtigt auf facebook gepostet wird (mehr dazu unter „Links“).

2. Fehlende Altersverifikation

Bei Minderjährigen sind die Standardeinstellungen zwar datenschutzfreundlicher, aber dennoch unzureichend. Insbesondere erfolgt keine Altersverifikation, so dass das von facebook selbst vorgegebene Mindestalter von 13 Jahren durch eine falsche Altersangabe einfach umgangen werden kann (siehe unter „Links“: Klicksafe-Modul „facebook für Minderjährige“).

3. Daten von Nicht-Mitgliedern

facebook erhebt und verarbeitet auch Daten von Nicht-facebook-Mitgliedern: Über die Freunde-Finder-Funktion wird das eigene Adressbuch ausgelesen und an facebook übermittelt. Das Landgericht Berlin

hat in der o.g. Entscheidung auch diese Praxis für unzulässig erklärt.

Über den sog. „Like-Button“ erhält facebook ebenfalls Daten von Nicht-Mitgliedern, selbst wenn der Button gar nicht angeklickt wird (Näheres hierzu in Abschnitt „Nutzung sozialer Netzwerke durch Schulen“).

4. Pseudonym

facebook untersagt in seinen AGB die Verwendung eines Pseudonyms bei der Anmeldung. Die genannte AGB-Regelung widerspricht dem Telemediengesetz, welches bestimmt, dass die Nutzung eines Telemediums (wozu facebook gehört) unter einem Pseudonym möglich sein muss.

5. Löschung von Nutzungsdaten

Nutzungsdaten werden nicht gelöscht, sondern für einen unbekanntem Zeitraum gespeichert und (wie anzunehmen ist) zur Profilbildung genutzt.

Die Beispiele lassen sich nahezu beliebig fortführen. Als Ergebnis – so der rheinland-pfälzische Datenschutzbeauftragte – kann festgehalten werden: „facebook verstößt in eklatanter Art und Weise gegen deutsches Datenschutzrecht“.

Alternativen zu facebook?

Die deutschen Anbieter Sozialer Netzwerke, nämlich „Wer-Kennt-Wen“, „Lokalisten“ und die VZ-Gruppe, haben im Jahr 2009 eine Selbstverpflichtungserklärung unterzeichnet und damit gezeigt, dass man Netzwerke auch datenschutzverträglich gestalten kann. Aufgrund der Sogwirkung von facebook haben deutsche Netzwerke derzeit allerdings einen erheblichen Mitgliederschwund zu verkräften. SchülerVZ wurde daher im April 2013 eingestellt.

Das Soziale Netzwerk Diaspora ist 2010 als datenschutzfreundliche Alternative zu facebook angetreten. Anders als bei facebook soll die dezentrale Struktur dafür sorgen, dass der Nutzer seine Daten auf „persönlichen Webservern“ ablegt und damit die Kontrolle über sie behält. Um Kontakt mit einem anderen Nutzer aufbauen zu können, muss man des-

sen Adresse kennen. In eine ähnliche Richtung geht das Netzwerk Friendica. Auch hier sollen dezentrale Strukturen und nutzerfreundliche Standardeinstellungen zu Verbesserungen beim Datenschutz führen. Beide Netzwerke unterstützen eine Verknüpfung mit einem vorhandenen facebook-Profil (mehr dazu unter „Links“).

Gerade für Kinder und Jugendliche gibt es spezielle Plattformen, wie beispielsweise www.seitenstark.de (ab 8 Jahren), www.tivi.de (ab 8 Jahren), www.kindernetz.de (ab 8 Jahren), www.knipsclub.de (ab 8 Jahren) oder www.mein-kika.de (ab 10 Jahren). Kinder unter 14 Jahren sollten jedenfalls nicht die Erwachsenen-Netzwerke nutzen (weitere Hinweise hierzu unter www.seitenstark.de).

Nutzung sozialer Netzwerke durch Schulen

1. Verwendung von Social Plugins („Like-Button“) auf der eigenen Schulhomepage

Auch die Schulen in Rheinland-Pfalz sind mittlerweile im Internet mit einer eigenen Homepage präsent. Viele Betreiber einer eigenen Homepage haben auf ihren Internetseiten kleine Symbole insbesondere von facebook, twitter oder google+ als so genannte „Social Plugins“ integriert. So ist derzeit auf fast 20% aller Webseiten der facebook Like-Button implementiert (Quelle: W3Techs – Web Technology Surveys, <http://w3techs.com/technologies/details/so-facebookwidgets/all/all>). Durch die Einbindung des Like-Buttons erhält facebook Kenntnis darüber, dass eine Nutzerin oder ein Nutzer (repräsentiert durch die IP-Adresse) diese Seite aufgerufen hat. In der gegenwärtigen Realisierung erfolgt dies bereits beim Aufruf der Seite, d. h. nicht erst beim Betätigen des Buttons. Damit erhält facebook auch Informationen über Nicht-Mitglieder.

Handelt es sich bei der Nutzerin oder dem Nutzer um ein angemeldetes facebook-Mitglied, kann diese Information über ein vorhandenes facebook-Cookie mit dem Nutzerprofil zusammengeführt und damit namentlich zugeordnet werden.

Die Bestimmungen des Telemediengesetzes (TMG)

sehen vor, dass solche Nutzungsprofile nur in pseudonymisierter Form gebildet werden dürfen, und zwar in Verbindung mit einer entsprechenden Unterrichtung der Betroffenen. Sie müssen zudem die Möglichkeit haben, der Bildung der Profile zu widersprechen. In der gegenwärtigen Form trägt der Like-Button dem nicht Rechnung und widerspricht damit deutschem Datenschutzrecht.

Der rheinland-pfälzische Datenschutzbeauftragte weist darauf hin, dass die Einbeziehung eines Like-Buttons auf einer Schulhomepage daher aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht zulässig ist. Über das sog. „Zwei-Klick-Verfahren“ kann die Problematik jedoch entschärft werden. Hierbei erscheint beim Lenken des Cursors auf einen Button eine Information über die Funktionsweise und die Folgen des Anklickens des eigentlichen Social Plugins, das erst nach dem Anklicken des ersten Buttons erscheint (nähere Informationen dazu unter „Links“).

2. Darf die Schule als staatliche Einrichtung mit einer Fanpage bei facebook vertreten sein?

Um bei facebook eine sogenannte Fanpage einzurichten, muss man weder prominent noch ein Wirtschaftsunternehmen sein; auch öffentliche Institutionen können sich bei facebook eine Fanpage, also eine Art Homepage zulegen, um dort Informationen vorzuhalten oder mit Bürgerinnen und Bürgern zu kommunizieren. Facebook nennt diese Funktion „Erstellen einer Seite“ im Unterschied zum Erstellen eines Profils. Personen haben bei facebook „Profile“, Institutionen dagegen „Seiten“. Für „Seiten“ hat sich in Deutschland der Begriff „Fanpage“ eingebürgert.

Das Betreiben einer solchen Fanpage führt dazu, dass von den Besuchern dieser Seiten Daten erhoben und von facebook gespeichert und verarbeitet werden. Bei einem angemeldeten facebook-Mitglied können diese Protokoll Daten über das Nutzungsverhalten einer Person sogar namentlich zugeordnet werden. Bei nicht angemeldeten facebook-Mitgliedern ist davon auszugehen, dass facebook diesen Personenbezug unter bestimmten Voraussetzungen, z. B. über das Setzen eines Cookies, herstellen kann.

Das vom TMG vorgeschriebene Widerspruchsrecht der Nutzer gegen die Auswertung ist von facebook beim Betrieb seiner Fanpages nicht vorgesehen.

Hinzu kommt, dass auf Fanpages der Like-Button zwangsweise in nicht veränderbarer Weise integriert ist. Die Schule würde also beim Betrieb einer Fanpage automatisch einen rechtswidrigen Like-Button verwenden.

Die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder haben zur Problematik „Betreiben einer Fanpage durch öffentliche Stellen“ wie folgt Stellung genommen:

„Es kann nicht sein, dass die Bürgerinnen und Bürger, die sich auf den Seiten öffentlicher Stellen informieren wollen, mit ihren Daten dafür bezahlen. Unbeschadet der rechtlichen Verantwortung sollten die öffentlichen Stellen auf solchen Plattformen keine Profildaten oder Fanpages einrichten (siehe unter „Links“: Entschließung „Datenschutz bei sozialen Netzwerken jetzt verwirklichen!“ der Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder).

Nutzung sozialer Netzwerke durch Lehrkräfte – außerdienstliche Wohlverhaltenspflicht von Lehrkräften

Selbstverständlich ist es Lehrkräften unbenommen, sich im Rahmen ihrer privaten Lebensgestaltung so zu verhalten, wie es ihnen beliebt. Dies schließt die Mitgliedschaft in Sozialen Netzwerken mit ein. Aber auch bei privaten Aktivitäten von öffentlich Bediensteten sind mitunter dienstliche Regeln zu beachten. So besagt die außerdienstliche Wohlverhaltenspflicht, dass das Verhalten eines Beamten auch außerhalb des Dienstes der Achtung und dem Vertrauen gerecht werden muss, die ihr Beruf erfordert (§ 34 Satz 3 Beamtenstatusgesetz). Verstöße gegen die außerdienstliche Wohlverhaltenspflicht stellen Dienstvergehen dar, welche disziplinarisch geahndet werden können.

Gerade bei der Ausübung des Lehrerberufs kommt der außerdienstlichen Wohlverhaltenspflicht eine besondere Bedeutung zu. Lehrkräfte sind nach dem

umfassenden Bildungsauftrag der Schule nicht nur zur Vermittlung von Wissen, sondern auch zur Erziehung der Kinder verpflichtet. Sie müssen insbesondere die geistige und sittliche Entwicklung der ihnen anvertrauten Kinder fördern und schützen (Urteil vom 19.08.2012: BVerwG, Az: 2 C 5/10). Sie haben insoweit eine Vorbildfunktion, der sie auch im Rahmen ihrer privaten Lebensführung gerecht werden müssen. Von Lehrerinnen und Lehrern wird daher erwartet, dass sie sich aufgrund ihres Erziehungsauftrags gegenüber den Schülerinnen und Schülern innerhalb und außerhalb des Dienstes regelgerecht verhalten.

Im Einstiegsfall (S. 25) stellt das unmittelbare Ansprechen einer Schülerin für Fotoaufnahmen in einem Sozialen Netzwerk eine Grenzüberschreitung durch Lehrer L dar, die mit einem Ansehens- und Vertrauensverlust in die korrekte Amtsführung der Lehrkraft verbunden ist. Es ist daher von einem Verstoß gegen die außerdienstliche Wohlverhaltenspflicht auszugehen (§ 34 Beamtenstatusgesetz).

Kommunikation zwischen Lehrkraft und Schülerinnen und Schülern über Soziale Netzwerke – datenschutzrechtliche Anforderungen

1. facebook als Lernplattform

Im schulischen Alltag besteht für Lehrkräfte nicht selten das Erfordernis, mit Schülerinnen und Schülern auch nach dem Präsenzunterricht noch in schulischen Angelegenheiten zu kommunizieren. Wenn diese Kommunikation unmittelbaren Unterrichtsbezug hat, steht rheinland-pfälzischen Schulen mit dem Landesmoodle hierfür eine eigene kostenlose Lernplattform zur Verfügung. Die Vorteile dieser Plattform liegen u. a. darin, dass eine Trennung zwischen dienstlichen und privaten Inhalten möglich ist und die Datensicherheit durch die Verwendung von landeseigenen Servern sichergestellt ist. Würde eine Schule gleichwohl facebook als Lernplattform nutzen, wäre dies datenschutzrechtlich aus folgenden Gründen unzulässig:

- Verstoß gegen den in den schulrechtlichen Bestimmungen verankerten Grundsatz der Erforder-

derlichkeit, da der facebook-Einsatz für Unterrichtszwecke nicht zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule erforderlich ist;

- Verstoß gegen die Bestimmungen zum technisch-organisatorischen Datenschutz, da die Datensicherheit bei einer Datenverarbeitung in den USA nicht sichergestellt werden kann;
- Verstoß gegen die Bestimmungen zur Auftragsdatenverarbeitung;
- Verstoß gegen die Bestimmungen des TMG.

2. facebook-Freundschaften zwischen Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern

Nach der JIM-Studie 2012 zählen Online-Communities zu den am häufigsten ausgeübten Anwendungen im Internet und werden von insgesamt 78 % der 12- bis 19-jährigen mehrmals pro Woche genutzt; 81 % der Jugendlichen sind dabei in facebook aktiv. Wenn eine Lehrkraft ebenfalls über einen eigenen privaten facebook-Account verfügt, stellt sich die Frage, ob sie sich mit Schülerinnen und Schülern im Sinne der facebook-Terminologie „befreunden“ darf. Das Meinungsbild reicht von einer „facebook-Pflicht“ für Lehrkräfte bis hin zu einem Verbot von facebook-Freundschaften zwischen Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern. Vermittelnde Positionen lassen unter bestimmten Voraussetzungen, wie z. B. dem Anlegen eines Zweitprofils oder der Bildung von geschlossenen Benutzergruppen, facebook-Kontakte zu (mehr dazu im Abschnitt „Links“).

Aus datenschutzrechtlicher Sicht hätte eine solche facebook-Freundschaft zur Folge, dass Lehrkräfte und Schülerinnen und Schüler wechselseitig Einblick in die jeweils anderen Profile und die dort hinterlegten Daten und Fotos erhalten. Sie könnten erfahren, wer, wann und auf welcher Webseite den Like-Button betätigt hat, welche Nachricht auf einer „befreundeten“ Pinnwand gepostet wurde und was sonst noch aus dem realen Leben bei facebook preisgegeben wird. Über die „benutzerdefinierten Freundeslisten“ kann man zwar die Zugriffsmöglichkeiten der facebook-Freunde in Bezug auf das eigene Profil einschränken; dies ist aber mit einem gewissen Aufwand verbunden und dürfte schon aus Bequemlichkeit kaum genutzt werden (siehe hierzu unter „Links“

das „Modul Freundeslisten“ von Klicksafe).

In datenschutzrechtlicher Hinsicht sind facebook-Freundschaften zwischen Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern aber auch deshalb problematisch, weil man nicht immer davon ausgehen kann, dass eine Schülerin oder ein Schüler wirklich freiwillig entscheidet, ob sie oder er eine „Freundschaftsanfrage“ einer Lehrkraft akzeptiert. Ein Akzeptieren der Anfrage könnte mit der Befürchtung einhergehen, ansonsten schulische Nachteile zu erleiden. Bei Freundschaftsanfragen durch Schülerinnen und Schüler besteht umgekehrt für die Lehrkraft das Problem der Ungleichbehandlung und die Gefahr, dass die gebotene Trennung zwischen schulischen und privaten Angelegenheiten (Distanzgebot) unterlaufen wird (§ § 1 Abs. 5, 25 Abs. 3 Schulgesetz). Etwas anderes kann lediglich in den Fällen gelten, in denen eine Lehrkraft Schülerinnen und Schüler aus ihrem privaten Umfeld kennt – weil diese beispielsweise mit ihr verwandt, benachbart oder im gleichen Verein sind – und diese Schülerinnen und Schüler nicht unterrichtet.

Darüber hinaus kann nicht ausgeschlossen werden, dass die facebook-Nutzung durch Lehrkräfte Schülerinnen und Schüler überhaupt erst zu einer facebook-Mitgliedschaft veranlasst, an facebook bindet oder den Entschluss, das Angebot von facebook nicht mehr zu nutzen, erschwert. Ganz abgesehen davon ist es mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag nicht zu vereinbaren, wenn im schulischen Bereich Netzwerke zum Einsatz kommen, die mit den Daten von Kindern und Jugendlichen Geschäfte machen und eine Quasi-Monopolstellung eines privaten Unternehmens zumindest indirekt unterstützt wird.

Diese Bedenken können auch durch das Anlegen eines Zweit-Accounts, benutzerdefinierte Freundeslisten oder die Bildung einer geschlossenen Benutzergruppe nicht ausgeräumt werden.

Ergebnis: Aufgrund der genannten datenschutzrechtlichen Bedenken gegenüber facebook ist grundsätzlich von einer Vernetzung zwischen Lehrkraft und Schülerinnen und Schülern auf facebook abzusehen.

Download

Ein Merkblatt zur facebook-Nutzung finden Sie unter <http://medienkompetenz.rlp.de/smr>.

B. Gesetze und Vorschriften

- §§ 1 ff. Telemediengesetz (TMG) - Diensteanbieter
- §§ 1 Abs. 5, 25 Abs. 3 Schulgesetz (SchulG): Distanzgebot
- § 67 Schulgesetz (SchulG) - Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Schulbereich
- § 9 Landesdatenschutzgesetz (LDStG) - Technisch-organisatorische Anforderungen zur Datensicherheit
- § 34 Satz 3 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) - Außerdienstliche Wohlverhaltenspflicht

C. Quellen

Zur Unzulässigkeit von AGB in facebook: Landgericht Berlin Az: 16 O 551/10 (nicht rechtskräftig)
 Abrufbar unter <http://www.bfdi.bund.de> (unter „Rechtsprechung“, dann Dokumentensuche nach Aktenzeichen oder Stichwort)

Zur Vorbildfunktion: BVerwG Az: 2 C 5/10
 Abrufbar unter <http://www.bverwg.de> (unter „Entscheidungen“, dann Dokumentensuche nach Aktenzeichen)

Zum Distanzgebot: OVG Koblenz Az: 3 A 11426/11.OVG
 Abrufbar unter <http://www.mjv.rlp.de/> (unter „Rechtsprechung“, dann Dokumentensuche nach Aktenzeichen)

D. Links

http://www.mpfs.de (unter „JIM-Studie“)	JIM-Studie zum Medienumgang 12- bis 19-jähriger des Medienpädagogischen Forschungsverbunds Südwest
http://www.klicksafe.de/ (unter „Themen“, „Soziale Netzwerke“ oder „Facebook“)	Leitfäden zu Privatsphäreneinstellungen in Sozialen Netzwerken von der EU-Initiative klicksafe.de
http://www.klicksafe.de/ (unter „Themen“, „Facebook“, „Leitfäden“)	„Modul Freundeslisten – Leitfaden zum Schutz der Privatsphäre in Sozialen Netzwerken – facebook“ von klicksafe
http://www.klicksafe.de/ (unter „Themen“, „Facebook“, „Leitfäden...für mehr Sicherheit auf Facebook“)	Klicksafe-Modul „Facebook für Minderjährige“
http://www.watchyourweb.de/ (unter „Unsere Themen“, „Sicherheit in Social Communities“, „Wie schütze ich meine Privatsphäre?“)	Tutorials zu Privatsphäreneinstellungen in verschiedenen Sozialen Netzwerken von „Watch your web“ (Initiative der Internationalen Fachstelle für Jugendarbeit der Bundesrepublik Deutschland, IJAB e.V.)
http://www.datenschutz-hamburg.de (unter „Publikationen Tätigkeitsberichte“, „Broschüren und Flyer“)	Broschüre „selbst & bewusst – Tipps für den persönlichen Schutz bei Facebook“, herausgegeben vom Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit

https://www.datenschutzzentrum.de (unter „Veröffentlichungen“, „Themen“, „Blaue Reihe Themenhefte“)	Broschüre „Soziale Netzwerke: Wo hört der Spaß auf? Fragen und Antworten zu Facebook und Co“, herausgegeben vom Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein
http://www.datenschutz.rlp.de/downloads/misc/VK_Social_Networks.pdf	Selbstverpflichtungserklärung der deutschen Anbieter Sozialer Netzwerke
http://www.muenchnermedien.de/die-20-beliebtesten-sozialen-netzwerke-deutschlands-2011	Zum Mitgliederschwund der deutschen Sozialen Netzwerke
http://diasporaproject.org/	Informationen zum Sozialen Netzwerk „Diaspora“
http://wiki.toktan.org/ (unter „Checkliste für neue User“)	Informationen zum Sozialen Netzwerk „Friendica“
http://www.heise.de/ct/artikel/2-Klicks-fuer-mehr-Datenschutz-1333879.html (oder http://tinyurl.com/3gsan2y) und http://www.verbraucher-sicher-online.de/news/facebook-knopf-mit-datenschutz-durch-doppelklick (oder http://tinyurl.com/d7l3b9n)	Informationen zum „Zwei-Klick-Verfahren“
http://www.datenschutz.rlp.de/de/ds.php?submenu=grem&typ=dsb&ber=082_nutzerdaten oder http://tinyurl.com/d69ggde	Entschließung „Datenschutz bei sozialen Netzwerken jetzt verwirklichen!“ der Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder vom 28./29. September 2011

E. Fallbeispiele

Fall 1:

Die Schule S hat auf ihrer Homepage den facebook Like-Button implementiert, um statistische Aussagen über das Nutzungsverhalten der Seitenbesucher zu erhalten. Ist dies zulässig?

Lösung:

Ja, sofern bei der Verwendung dieses Social Plugins auf die sogenannte Doppel-Klick-Lösung zurückgegriffen wurde (mehr dazu unter „Links“).

Fall 2:

Klassenlehrerin K entdeckt auf der Seite einer Schülerin ein freizügiges Foto. Daraufhin postet sie der Schülerin auf deren Pinnwand: „Schau dir dein Bild mal an. Du siehst aus wie eine Dorfmatratze. Wer ist auf dir schon alles rumgeritten? Sorry, aber da geht es mit mir durch. Ich bin Lehrerin und weiß, wie man sich verhält.“ Wie ist dieser Hinweis zu beurteilen?

Lösung:

Hier liegt strafrechtlich eine Beleidigung durch K gem. § 185 StGB vor. Das Verhalten kann auch disziplinarisch geahndet werden. Der Hinweis auf das freizügige Foto hätte auch unter vier Augen und ohne beleidigenden Inhalt erfolgen können.

Fall 3:

Klassenlehrer K bietet an, dass die Eltern bzw. volljährigen Schülerinnen und Schüler künftig ihre Krankmeldungen über deren facebook-Account vornehmen können. Handelt es sich um einen praktikablen Vorschlag?

Lösung:

Personenbezogene Daten dürfen durch die Schule nicht mithilfe von facebook erhoben und verarbeitet werden, da diese Daten damit einem privaten Unternehmen auch zur wirtschaftlichen Verwertung übertragen werden. Es kommt hinzu, dass es sich bei der Information über eine Erkrankung um ein besonders schutzwürdiges Datum handelt. Solch sensible Informationen dürfen erst recht nicht auf facebook-Servern im Ausland verarbeitet werden. Möglicherweise werden diese Informationen durch facebook ausgewertet, verwendet und unbegrenzt gespeichert; eine Datenschutzkontrolle nach deutschem Standard ist nicht möglich. K muss daher auf dieses Angebot verzichten. Stattdessen könnte auf der Schulhomepage ein entsprechendes Formular unter Verwendung einer geschützten https-Verbindung eingerichtet werden oder die Kommunikation verschlüsselt erfolgen, beispielsweise durch das Übersenden einer verschlüsselten pdf-Datei.

C. Links

http://www.datenschutz.rlp.de/ (unter „Jugend“, „Schule“, „Musternutzungsordnungen“)	Musternutzungsordnung des LfD für Informations- und Kommunikationstechnik an der Schule (private Nutzung ausgeschlossen)
http://www.datenschutz.rlp.de/ (unter „Jugend“, „Schule“, „Musternutzungsordnungen“)	Musternutzungsordnung des LfD für Informations- und Kommunikationstechnik an der Schule (private Nutzung zugelassen)
http://bildung-rp.de/	die oben genannten Mustertexte finden Sie ebenfalls auf dem Bildungsserver (unter „Service“, „IT-Dienste für Schulen“)
http://www.bfdi.bund.de/ (unter „Datenschutz“, „Informationsmaterial“, „Arbeitshilfen“)	Leitfaden „Internet am Arbeitsplatz“ zu datenschutzrechtlichen Grundsätzen bei der dienstlichen/privaten Internet- und E-Mail-Nutzung am Arbeitsplatz, mit Musterdienstvereinbarungen
http://tinyurl.com/m99mtk	Orientierungshilfe zur datenschutzgerechten Nutzung von E-Mail und anderen Internetdiensten am Arbeitsplatz – erstellt vom Arbeitskreis Medien der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder

D. Fallbeispiele

Fall 1:

An der A-Schule ist es den Schülerinnen und Schülern gestattet, die im Medienraum befindlichen PC auch für private Zwecke zu nutzen. Die PC im Medienraum verfügen über eine Monitoringfunktion (d.h. alle Bildschirme können von der Lehrkraft eingesehen werden), deren Einsatz jedoch für die Nutzer nicht erkennbar ist. Schülerin S hat sich über Lehrer L geärgert. Sie ruft daher in einer Freistunde die Internetseite spickmich.de auf, um dort über Lehrer L eine schlechte Bewertung einzustellen. L führt im Medienraum gerade Aufsicht und schaltet sich unter Nutzung des Monitorings unbemerkt auf den von S genutzten Rechner auf, dann stellt er S zur Rede. S ist über die heimliche Kontrolle empört. War die Kontrolle zulässig?

Lösung:

Nein! Die für den Nutzer unerkannte Einsichtnahme auf die Bildschirme mit der Monitoringfunktion ist bei zugestander Privatnutzung der PCs nicht zulässig. Das Aufschalten auf den PC eines Nutzers sollte für diesen stets durch ein (optisches) Signal zu erkennen sein, wie dies z.B. bei den pädagogischen Netzwerklösungen des Landes der Fall ist.

Auch die Speicherung und Auswertung der Protokolldaten bedarf im Fall der zugestandenen Privatnutzung einer (schriftlichen) Einwilligung der betroffenen Schülerinnen und Schüler, bei Minderjährigkeit: der Eltern.

Fall 2:

In dem oben genannten Fall wurde die private Nutzung der Rechner ausdrücklich untersagt. Ist eine Kontrolle nun zulässig?

Lösung:

Ja! Bei Verbot der privaten Nutzung sind stichprobenhafte Kontrollen ggf. auch durch Nutzung der Aufschaltfunktion zulässig. Das Aufschalten ist jedoch nach Möglichkeit deutlich sichtbar zu machen. Aus Gründen der

Transparenz hat eine vorherige Unterrichtung über die Aufschaltfunktion und über mögliche stichprobenhafte Kontrollen der Internet- und E-Mail-Nutzung zu erfolgen. Diese Unterrichtung ist zu dokumentieren.

Fall 3:

Die Dienstanweisung der Schule XY sieht vor, dass das Internet in geringem Umfang auch für private Zwecke der Lehrkräfte genutzt werden darf. Sonstige Regelungen/Vereinbarungen existieren nicht. Schulleiter S hat den Eindruck, dass Lehrer L gelegentlich Seiten aufsucht, die einen Ansehensverlust der Schule begründen könnten. Darf S die Protokolldaten beim Systemadministrator anfordern, um L damit zu konfrontieren?

Lösung:

Nein! Hier hat die Schule „versäumt“, die Protokollierung der Internetzugriffe auf eine Einwilligungserklärung der Betroffenen zu stützen. Ohne diese ist aber eine Auswertung der Zugriffe mit Blick auf das Fernmeldegeheimnis nicht zulässig.

Fall 4:

In der Schule XY gibt es überhaupt keine Regelungen zur Internetnutzung. Darf die Schulleiterin die Protokolldaten verwenden, um einem Beschäftigten der Schule das nächtliche Aufrufen pornografischer Seiten vorhalten zu können?

Lösung:

Grundsätzlich gibt es keinen Anspruch darauf, dienstliche Geräte auch für private Zwecke nutzen zu dürfen. Wenn die Schule allerdings die private Internetnutzung durch Beschäftigte über einen längeren Zeitraum widerspruchslos geduldet hat, können den Beschäftigten unter dem Gesichtspunkt dieser „betrieblichen Übung“ Ansprüche auf die Privatnutzung erwachsen. Der Beschäftigte ist allerdings hierfür im Streitfall beweispflichtig. Kann er diesen Beweis nicht führen, war auch die Kontrolle und Auswertung der Protokolldaten datenschutzrechtlich zulässig.

2.3 VERANTWORTUNG FÜR DEN BETRIEB EINER SCHULHOMEPAGE

Die Lehrkräfte der XY-Schule möchten ihre Schule im Internet repräsentieren. Sie fragen sich, wer rechtlich verantwortlich für eine Schulhomepage ist und welchen Namen sie tragen soll. Außerdem möchten sie Links zu anderen informativen Seiten setzen und überlegen, wie Rechtsverletzungen dabei vermieden werden können.

A. Sachinformation

Die **Verantwortung für eine Homepage** übernehmen zunächst einmal diejenigen Personen, die die Homepage entwerfen und die Inhalte produzieren. Wenn also Lehrkräfte Beiträge zur Mathematik, Biologie oder zu sonstigen Projekten auf der Schulhomepage veröffentlichen, sind sie hierfür verantwortlich. Der Schulleitung obliegen **Kontrollpflichten**, die aber auf andere Lehrkräfte übertragen werden können. Überträgt

die Schulleitung die Umsetzung der Homepage an Lehrkräfte, muss sie organisatorische Maßnahmen zur Verhinderung von Rechtsverletzungen treffen. Es ist ratsam, dass jeweils eine andere Person als der Urheber mit der Prüfung der Beiträge beauftragt wird. Die Schulleitung wird dann nur noch die allgemeine Organisations- und Kontrollpflicht haben. Ausführliche Kontrollpflichten werden an die Beauftragten delegiert.

Darüber hinaus sind die Schule und der Schulträger auch in weiteren Bereichen verantwortlich. So existiert beispielsweise eine so genannte **Rechtspflicht** zum Einschreiten, sobald von rechtswidrigen Inhalten Kenntnis erlangt wird. Diese Rechtspflicht kommt überwiegend bei Unterlassungs- und Beseitigungsansprüchen in Betracht. Eine strafrechtliche Verantwortung ist unter Umständen ebenfalls gegeben – etwa bei dem Setzen von Links auf rechtswidrige Webseiten.

Im Folgenden werden diese und weitere Probleme beschrieben und erläutert, was in rechtlicher Hinsicht beachtet werden muss.

Impressumspflicht

Eine Schule, die eine Schulhomepage veröffentlichen will, ist auch (s. Unterkapitel 2.2) ein Anbieter von Telediensten. Nach § 2 TMG ist Diensteanbieter jede natürliche oder juristische Person, die eigene oder fremde Telemedien zur Nutzung bereithält oder den Zugang zur Nutzung vermittelt. Der Betrieb einer Homepage gehört grundsätzlich zu den Telediensten. Daraus ergibt sich, dass eine Schule, die eine Internetseite betreibt, ebenfalls ein Diensteanbieter im Sinne des § 2 TMG ist.

Umstritten ist, wer als Diensteanbieter für die Schulhomepage und Online-Schülerzeitung genannt werden muss.

Die einzelne Schule als nicht-rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts ist keine juristische Person und kommt als Diensteanbieter nicht in Frage. Sie ist lediglich ein unselbstständiger Teil des Schulträgers, welcher die Schulen nach außen vertritt.

Dementsprechend muss der **Schulträger als Diensteanbieter** angegeben werden. Das bedeutet, dass beispielsweise im Impressum einer Homepage Name und Anschrift des Trägers, vertreten durch seinen Stellvertreter, anzugeben sind.

Eine Mindermeinung befürwortet die Nennung des Bundeslands als Diensteanbieter, da eine Schulhomepage oder eine digitale Schülerzeitung zum Unterricht und damit zur inneren Schulangelegenheit gehören, für die das Bundesland als Dienstherr der Lehrkräfte verantwortlich ist.

Das Impressum ist die Anbieterkennzeichnung für eine Internetseite. Regelungen hierzu sind im Staatsvertrag für Rundfunk und Telemedien (Rundfunkstaatsvertrag, RStV) und im Telemediengesetz (TMG) zu finden.

Nach § 55 RStV sind alle Homepages von der Impressumspflicht betroffen, soweit sie nicht ausschließlich persönlichen und familiären Zwecken dienen. Jede Schulhomepage muss also über ein Impressum verfügen.

Folgende Inhalte sind zwingend im Impressum erforderlich:

- der vollständige Name der Schule
 - der vollständige Name des Schulleiters und dessen Vertreters
 - eine ladungsfähige Anschrift
- Ladungsfähig bedeutet, dass mit einer tatsächlichen Zustellung in angemessener Zeit, also demnächst, gerechnet werden kann.

Da es bezüglich der Schulen bis heute keine Rechtsprechung gibt und sich auch in der Literatur nur wenig mit einer Impressumspflicht für Schulen beschäftigt wird, ist es zu empfehlen, folgende Informationen zum Impressum noch hinzuzufügen:

- Angaben für eine elektronische Kontaktaufnahme (E-Mail-Adresse)
- Angaben für eine unmittelbare Kommunikation (Telefonnummer)
- Zusätzlich wird empfohlen, alle oben genannten Angaben auch für den Schulträger, also die Bezeichnung der Kommune, des Landkreises etc. aufzunehmen.

Gemäß § 5 TMG muss das Impressum **leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar** sein. Dabei sagt die Rechtsprechung, dass es mindestens über zwei „Klicks“ zu erreichen sein soll. Unzulässig ist besonders aufwendiges „scrollen“, also das Bewegen des Bildschirminhalts über den rechten Rand oder über die Maus. Um auf Nummer sicher zu gehen, sollte das Impressum über einen Link auf jeder Seite der Homepage zu erreichen sein.

Namensrechte

Weitere rechtliche Fragen werden beim gewünschten Namen der Schulhomepage aufgeworfen. Internetadressen, die so genannten Domains, können weltweit nur einmal vergeben werden. So kommt es schnell zu rechtlichen Auseinandersetzungen, denn die bloße Registrierung einer Domain kann für eine Rechtsverletzung bereits ausreichend sein. Um Rechtsfolgen, wie beispielsweise Abmahnungen und gerichtliche Auseinandersetzung zu vermeiden, sollten entgegenstehende Rechte schon vor der Registrierung geprüft werden.

Bei der Domainregistrierung haben Schulen, die im Internet unter ihrem Schulnamen auftreten möchten und diesen nicht für kommerzielle Zwecke einsetzen, grundsätzlich gute Chancen. Ist der Schulname schon von einer (unberechtigten) Privatperson registriert worden, kann sich die Schule auf Grund ihrer Namensrechte zur Wehr setzen. Macht jemand von einem fremden Namen Gebrauch, wird der Eindruck erweckt, dass unter der Domain die Schule selbst als Namensträgerin im Internet tätig werde (BGH, Az: I ZR 201/03): Die Gerichte sprechen von einer „**Zuordnungsverwirrung**“. Anspruchsgrundlage ist der §12 BGB. Die Schule hat einen Anspruch auf Freigabe der Domain, sofern der Inhaber kein Recht zum Gebrauch hat. Solch ein Recht hat zunächst einmal jeder Namensträger, es sind aber auch Städte- und Schulnamen geschützt.

Über die Registrierung einer deutschen Top Level Domain (TLD) „.de“ und ihre Anbindung an das Internet wacht die DENIC e.G. mit Sitz in Frankfurt. Nach den Vergabebedingungen der DENIC (abrufbar unter www.denic.de) liegt die Verantwortung für marken- und namensrechtliche Folgen aus der Registrierung des Domainnamens beim zukünftigen Domaininhaber. Dieser versichert, dass er die Einhaltung kennzeichenrechtlicher Vorgaben geprüft hat und keine Anhaltspunkte für die Verletzung Dritter vorliegen. Für den Fall der Namensanmaßung sieht die DENIC einen so genannten **Dispute-Eintrag** vor. Macht

die Schule glaubhaft, dass sie ein (Namens-)Recht an der Domain und dieses bereits gegenüber dem Verletzer geltend gemacht hat, wird ein Dispute eingetragen. Das bedeutet, die Domain kann zunächst vom (noch-)Inhaber weiter genutzt, aber nicht mehr auf andere Personen übertragen werden. Der Dispute-Eintrag gewährleistet, dass der Berechtigte des Eintrags automatisch neuer Domain-Inhaber wird, wenn der bisherige Domain-Inhaber die Domain freigibt. Die DENIC ist erst dann zu der Freigabe einer Domain verpflichtet, wenn ein rechtskräftiges Urteil gegen den Domaininhaber vorliegt.

Obwohl sich die Domain mit der Endung „.de“ in Deutschland durchgesetzt hat, gibt es noch eine Reihe anderer, sog. generischer Domains mit Endungen, die für Schulen interessant sein könnten:

- .net (für Angebote mit Internetbezug)
- .org (für nichtkommerzielle Organisationen)
- .edu (Bildungsorganisationen)
- .info (Informationsdienste)
- .name (individuelle Nutzer mit ihrem Namen)
- .com (ursprünglich für „Commercial“, jetzt aber auch für öffentliche Einrichtungen wie zum Beispiel Kirche und Polizei verwendet)

Diese Domains werden nicht von der DENIC registriert, sondern von anderen Registraren (siehe englischsprachige Homepage der weltweit zentralen Vergabestelle: www.icann.com). Zwar bestehen nicht überall die gleichen Vergabebedingungen, die Grundprinzipien, wie oben erwähnt, gelten aber auch hier.

Domains lösen aber auch eine Vielfalt schwieriger kennzeichenrechtlicher Konflikte aus. Insbesondere kann die Nutzung einer Domain mit marken- oder wettbewerbsrechtlichen Vorgaben kollidieren. Bevor die Domain registriert wird, muss daher geprüft werden, ob fremde Rechte an der gewünschten Internetadresse bestehen. Dafür kann man bei dem Deutschen Patent- und Markenamt nach eingetragenen Marken recherchieren oder einen Rechtsanwalt beauftragen, der Namens- und

Wettbewerbsrechte überprüft.

Alternativ zu der beschriebenen Vorgehensweise besteht für alle Schulen in Rheinland-Pfalz die kostenlose Möglichkeit, sich ihre Schulhomepage als Subdomain auf dem Bildungsserver einzurichten. Weitergehende Hinweise dazu finden Sie im Abschnitt „Links“.

Verantwortlichkeit für Links

Links stellen das Kennzeichen des World Wide Web dar. Wer sich im Internet präsentiert, muss wissen, dass andere Internetteilnehmer durch die so genannten Hyperlinks auf diese Präsentation verweisen können. Die Frage nach der Verantwortlichkeit für Links gehört immer noch zu einem der umstrittensten Problembereiche des Online-Rechts. Die Rechtslage ist hierfür weiterhin ungeklärt. Eine abschließende Beurteilung ist deshalb nicht möglich und hängt stets vom Einzelfall ab.

Folgende Punkte sollten aber dennoch beachtet werden, um eine Haftung weitestgehend auszuschließen:

1. Verantwortlichkeit bei bewusster Auswahl und Kontrolle

Werden die verlinkten Inhalte bewusst ausgewählt und kontrolliert, kann eine Verantwortlichkeit des Linksetzers für fremde Inhalte in der Regel bejaht werden. Dies gilt insbesondere, wenn der Link auf ein einfaches und begrenztes Angebot verweist. Handelt es sich um eine umfassende Linksammlung oder verweist der Link auf eine sehr umfangreiche Seite, von der wiederum eine Vielzahl von Links weiterführen, wird der Linksetzer nicht pauschal zur Rechenschaft gezogen werden können, wenn es sich bei den Links um rechtswidrige Inhalte handelt. Die Rechtsprechung ist der Ansicht, der Linksetzer sei verpflichtet, die erste Linkebene immer zu überprüfen bevor der Link gesetzt wird (BGH, Az: I ZR 317/01). Wird auf eine andere Seite verwiesen und befinden sich illegale Inhalte erst auf weiterführenden Unterseiten, gehen die Gerichte von einer bewussten Auswahl des Linksetzers nicht aus (BGH, Az: I ZR 259/00). Insoweit träge ihn keine Verantwortlichkeit für den Link.

Fremde Inhalte, auf die verwiesen wird, müssen deshalb immer sorgfältig geprüft werden. Finden sich keine Anhaltspunkte für rechtswidrige Inhalte und sind von der verlinkten Seite aus umfangreiche Weiterverweisungen praktisch nicht zu prüfen, genügt die Kontrolle der ersten Linkebene. Wird auf eine Seite verlinkt, die zwar rechtmäßig ist, liegt aber die Annahme nahe, dass sie auf offensichtlich rechtswidrige Inhalte weiterverlinkt, ist die Kontrolle auch auf die weiter verweisenden Links auszuweiten (z.B. strafbare Angebote zum Glücksspiel hinter einem Online-Casino).

2. Das „Zu-Eigen-Machen“ von fremden Inhalten

Besonders vorsichtig sollte der Setzer eines Links mit sog. **Inlineframes** sein. Frames und Inlineframes erlauben es, komplette fremde Seiten einzubinden. Hierbei können einzelne fremde Elemente oder gar komplette Webseiten optisch in das eigene Angebot integriert werden. Es entsteht der Eindruck, es handele sich nicht um fremde, sondern um eigene Inhalte des Verlinkenden. Ergibt sich aus der Art der Darstellung oder aus dem Inhalt, dass sich der Setzer des Links mit den fremden Inhalten identifiziert, trifft ihn auch die Verantwortlichkeit hierfür. Verstößt die Unterseite gegen das Gesetz, haftet dafür auch der Linksetzer.

Fremde Inhalte sollten daher immer in einem separaten Browserfenster dargestellt werden. Außerdem sollten fremde Inhalte immer durch einen entsprechenden Hinweis beim jeweiligen Link als solche kenntlich gemacht werden, z.B. „Warnung: klicken Sie diesen Link, verlassen Sie unsere Seite und gelangen auf eine externe Seite.“

3. Kenntnis rechtswidriger Inhalte

Erhält der Linksetzer Kenntnis davon, dass das verlinkte und bisher als unbedenklich eingestufte Angebot inzwischen rechtswidrige Inhalte umfasst, muss der Link in jedem Falle sofort entfernt werden. Passiert dies nicht, könnte darauf geschlossen werden, dass diese Inhalte bewusst ausgewählt wurden und eine Identifikation mit den Inhalten vorliegt. Das gilt im Übrigen auch, wenn die strafbaren Inhalte über einen weiteren Link erreicht werden.

4. Regelmäßige Kontrolle ohne Anlass

Derzeit ist umstritten, inwieweit der Linksetzer auch nach der Setzung des Links noch zu einer Kontrolle ohne besonderen Anlass verpflichtet ist. Hierzu lässt sich generell sagen, dass, sobald ein Link den Eindruck des „Zu-Eigen-Machens“ der fremden Inhalte hinterlassen könnte, höhere Anforderungen an die Kontrollpflichten zu stellen sind. Das Gleiche gilt für Links auf einer Website, bei der auf Grund des Kontextes und der Darstellung damit gerechnet werden kann, dass dort alsbald rechtswidrige Inhalte auftauchen.

Verweist der Linksetzer mit seinem Link auf eine Seite einer öffentlichen Behörde, muss er diese Seite später nicht kontrollieren, da Seriosität unterstellt werden kann.

Haftungsausschluss/Disclaimer

Im Internet wird ein Disclaimer als eine Art Hinweis verwendet, mit dem rechtlich brisante Punkte einer Homepage geregelt werden bzw. womit auf bestimmte „Gefahren“ hingewiesen wird. Folgende Punkte sollten darin berücksichtigt werden:

1. Warnhinweis für Richtigkeit und Vollständigkeit der Inhalte einer Homepage

In einem solchen Warnhinweis erklärt der Anbieter der Seite, dass alle Inhalte mit größter Sorgfalt erstellt werden, er jedoch keine Gewähr für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität übernimmt. Außerdem ist ein Hinweis sinnvoll, dass namentlich gekennzeichnete Beiträge die Meinungen des jeweiligen Autors darstellen und nicht die Meinung des Anbieters wiedergeben.

2. Externe Links

Um für gesetzte Links nicht haftbar gemacht zu werden, findet sich auf zahlreichen Homepages ein Hinweis, dass der Verantwortliche sich von allen Links distanziert, um nicht dafür rechenschaftspflichtig zu sein. Inwieweit das eine Haftung wirklich ausschließt, ist allerdings umstritten. Grundsätzlich kann man davon ausgehen, dass keine Haftung in den Fällen eintritt, in denen der Linksetzer sich die Inhalte der Links **nicht zu Eigen** macht und keine Kenntnis von

unerlaubten Inhalten hatte. Der Bundesgerichtshof hat 2006 entschieden, dass Disclaimer auf Webseiten grundsätzlich zu beachten sind, solange sie ernst gemeint und gut sichtbar für den Nutzer angebracht sind (BGH, Az: I ZR 24/03). Hilfreich sind auch gezielte Hinweise auf der eigenen Website, in denen der Betreiber etwa das Datum der letzten Prüfung von verlinkten Websites nennt und erklärt, er mache sich die verlinkten Inhalte nicht zu Eigen. Formulieren könnte man dies so: „Die verlinkten Seiten sind am 12. Juni 2009 gesetzt worden und enthielten zu diesem Zeitpunkt keine rechtswidrigen Inhalte. Sie können nach diesem Datum jedoch zu fremden Inhalten führen, die wir nicht regelmäßig überprüfen können und für die wir keine Verantwortung übernehmen.“

3. Copyrightvermerk

Auf Urheber- und Leistungsschutzrechte muss grundsätzlich nicht zwingend hingewiesen werden, weil diese mit der Schaffung des Werkes entstehen und nicht erst zum Zeitpunkt der Veröffentlichung. Um aber besonders darauf hinzuweisen, dass die veröffentlichten Werke ausschließlich durch den Urheber oder den Leistungsberechtigten verwertet werden sollen, empfiehlt sich ein derartiger Hinweis. Er ist an keine besondere Form geknüpft und kann – muss aber nicht – zusammen mit dem Erscheinungsjahr genannt werden.

4. Nutzungsordnung

Sollen weitere Angebote wie z.B. Foren, Gästebücher oder Newsletter auf der Schulhomepage veröffentlicht werden, ist zu empfehlen, für die jeweiligen speziellen Angebote einzelne Nutzungsordnungen zu verwenden, da es in diesem Falle sehr schnell zu weiteren gesetzlichen Informations- und Kontrollpflichten kommen kann (siehe unter 2.6 Web 2.0).

5. Datenschutzerklärung

Jeder Betreiber einer Website erhebt und speichert von dem Moment an, in dem die Seite das erste Mal online ist, personenbedingte Daten der Besucher. Dies ist technisch notwendig, um den ordnungsgemäßen Betrieb der Seite zu

gewährleisten. Dabei werden automatisch mit so genannten „Server Log Files“ Informationen gesammelt, die der Browser des Besuchers übermittelt. In der Regel handelt es sich um folgende Daten:

- das Betriebssystem des Besuchers
- sein Browsertyp und die Version
- Hostname des zugreifenden Rechners (= IP Adresse)
- die zuvor besuchte Seite (= Referrer URL)
- Uhrzeit

Außerdem werden eventuell von den Websites auch Cookies auf die Rechner der Nutzer gesetzt. Existiert ein Newsletter, ein Gästebuch oder ein sonstiges Forum werden noch weitere personenbezogene Adressdaten gespeichert.

Nach dem § 13 Abs. 1 S. 1 TMG gehört es zur Transparenzpflicht des Anbieters, den Nutzer über Art, Umfang und Zweck der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten zu unterrichten.

Der Anbieter einer Website sollte daher stets eine Datenschutzerklärung veröffentlichen, in der er erklärt, welche Daten er speichert und dass dies nur im technisch notwendigen Umfang geschieht.

Sponsoring

Besonders im Bereich der IT-Ausstattung ist der finanzielle Bedarf an Schulen in den letzten Jahren stark gestiegen. Um die erforderlichen Anschaffungen bezahlen zu können, werden immer öfter Beschaffungsmöglichkeiten wie das so genannte **Sponsoring** für Schulen erörtert. Auch die meisten Landesgesetzgeber haben mittlerweile im Rahmen von Schulgesetzen und -verordnungen Regelungen zur Zulässigkeit der Werbung und des Sponsorings im Schulbereich getroffen. In Rheinland-Pfalz wird die rechtliche Zulässigkeit des Sponsorings daran geknüpft, dass das Sponsoring dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schulen dient, beziehungsweise zur Erfüllung dieser Aufgaben beiträgt (siehe § 23 Abs. 4 SchulG, § 89 ÜSchO).

Das heißt, dass die gesponserten Produkte für die Durchführung des Unterrichts oder die unterrichts- und lernbezogene Nutzung verwendet werden müssen. Dabei wird verlangt, dass ein eventueller Werbeeffect - hier der wohlwollende Hinweis auf den Sponsor - „hinter dem pädagogischen Nutzen deutlich zurückbleibt“. Es gilt das allgemeine Gebot zurückhaltender Werbeeffecte, abgeleitet aus dem Gebot der Unparteilichkeit. Auf jeden Fall vermieden werden soll der Anschein einer Instrumentalisierung durch einzelne wirtschaftliche Interessen. Weltanschauliche, religiös orientierte oder parteipolitische Werbung ist auf Grund des Neutralitätsgebots für Schulen generell unzulässig. In der Regel sollte sich der Hinweis nur auf das Unternehmen beziehen und nicht auf seine Produkte.

In Rheinland Pfalz entscheidet abschließend die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Anhören des Schulausschusses über das Sponsoring (§ 89 ÜSchO). Vor der Entscheidung ist zu klären, ob Folgekosten entstehen und wer sie trägt. Sofern durch Folgekosten die Belange des Schulträgers berührt werden, ist das Einvernehmen mit ihm herzustellen.

Darüber hinaus ist auch anzuraten, sich beim Finanzamt nach steuerlichen Anforderungen beraten zu lassen, da das Sponsoring in vielen Fällen komplizierte steuerrechtliche Fragen nach sich zieht.

In der Ausgestaltung wäre ein neutraler und zurückhaltender Hinweis auf der Schulhomepage an einer diskreten Stelle schulrechtlich zulässig. Abzuraten ist allerdings von einer Verlinkung auf die Internetpräsenz des Sponsors. Hierdurch ergäbe sich eine Zugangserleichterung auf das Unternehmen, was kein „dezent“ und „angemessener“ Hinweis mehr wäre. Außerdem könnte durch den Link der Anschein erweckt werden, die Schule unterstütze den Betrieb in gewerblicher Art und Weise. Dies widerspricht der nicht-kommerziellen Ausgestaltung der Schulhomepage.

Download

Mustertexte für das Impressum, den Disclaimer, den Copyrightvermerk und die Datenschutzerklärung einer Schulhomepage finden Sie unter <http://medienkompetenz.rlp.de/> (unter „10-Punkte-Programm“, „Jugendmedienschutz voranbringen“, „Schule.Medien.Recht.“).

B. Gesetze und Vorschriften

- § 12 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) - Namensrecht
- § 55 Rundfunkstaatsvertrag (RStV) - Informationspflichten und Informationsrechte
- § 23 Abs. 4 Schulgesetz (SchulG) - Zuwendungen
- § 2 Telemediengesetz (TMG) - Diensteanbieter
- § 5 TMG - Allgemeine Informationspflichten
- § 8 TMG - Durchleitung von Informationen
- §13 Abs. 1 S. 1 TMG – Pflichten des Diensteanbieters
- § 89 Übergreifende Schulordnung (ÜSchO) - Werbung

C. Quellen

Zur Vergabe von Domainnamen: BGH, Az: I ZR 201/03
 Abrufbar unter <http://www.bundesgerichtshof.de/> (unter „Entscheidungen“, dann Dokumentensuche nach Aktenzeichen)

Zur Verantwortlichkeit für Links: BGH, Az: I ZR 317/01
 Abrufbar unter <http://www.bundesgerichtshof.de/> (unter „Entscheidungen“, dann Dokumentensuche nach Aktenzeichen)

Ebenfalls dazu: BGH, Az: I ZR 259/00
 Abrufbar unter <http://www.bundesgerichtshof.de/> (unter „Entscheidungen“, dann Dokumentensuche nach Aktenzeichen)

Zum Stellenwert des Disclaimers: BGH, Az: I ZR 24/03
 Abrufbar unter <http://www.bundesgerichtshof.de/> (unter „Entscheidungen“, dann Dokumentensuche nach Aktenzeichen)

D. Links

http://www.denic.de/	Deutsche Registrierungsstelle für .de Domains
http://www.icann.com	Weltweit zuständige Registrierungsstelle für Domains
http://www.uni-muenster.de/Jura.itm/hoeren/	Skriptum „Internet-Recht“ von Prof. Dr. Thomas Hoeren, u.a. zu den Themen Domain-Vergabe und -Erwerb, Urheberrecht sowie zur Haftung von Online-Diensten

http://www.lehrer-online.de/recht.php (unter „Themen“, „Schulhomepage“)	Artikel „FAQ – Verantwortung für die Schulhomepage“ zu der Frage, wer für die Inhalte einer Schulhomepage strafrechtlich verantwortlich ist
http://www.juraforum.de/disclaimer_muster/	Muster einer Formulierung für den Haftungsausschluss/Disclaimer
http://medien-internet-und-recht.de/volltext.php?mir_dok_id=276	Beispielhaftes Urteil des Bundesgerichtshofs zum Disclaimer
http://bildungsnetz.bildung-rp.de/ (unter „Webseiten“)	Informationen zur Einrichtung einer Schulwebseite auf dem Bildungsserver des Landes Rheinland-Pfalz

E. Fallbeispiele

Fall 1:

Schule XY möchte die Domain www.x-y-schule.de für die Schulhomepage registrieren. Es stellt sich heraus, dass die Schülerin A der Schule zuvorgekommen ist und die Domain für sich registriert hat. Die Schule macht gegenüber der Schülerin Namensrechte geltend. Bevor es zur Klage kommt, erklärt die Schülerin, sie sei nicht die Inhaberin der Domain. Es stellt sich heraus, dass sie kurze Zeit vorher die Domain an den Schüler B übertragen hat. Wie kann die Schule nun vorgehen?

Lösung:

Zunächst sollte die Schule nunmehr gegen den Schüler B vorgehen und gleichzeitig bei der DENIC e.G. einen Dispute-Eintrag beantragen. Hier muss sie darlegen, dass sie Namensrechte an der Domain hat und diese gegenüber B auch geltend macht. Gibt B die Domain nicht frei, kommt eine Klage auf Freigabe der Domain in Betracht. Dabei kann sich die XY-Schule auf § 12 BGB berufen.

Fall 2:

Die Lehrerinnen und Lehrer der S-Schule fragen sich, was genau sie im Impressum der Schulhomepage angeben wollen. Es entsteht eine Diskussion über die Zulässigkeit der Angabe eines Postfachs anstelle der kompletten Adresse. Lehrer A ist überzeugt, dass die Postfachangabe reichen muss, sofern gewährleistet ist, dass das Postfach regelmäßig geleert wird. Liegt A damit richtig?

Lösung:

Nein! Folgende Angaben sollte das Impressum in jedem Fall enthalten:

- Name der Schule
- Vollständiger Name des Schulleiters und dessen Vertretungsberechtigten
- Angaben für eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme (E-Mail-Adresse)
- Angaben für eine unmittelbare Kommunikation (Telefonnummer)
- Adresse in Form von Straße, Postleitzahl und Ort
- Angaben über den Schulträger

Die Angabe des Postfachs reicht nicht aus, da ein Postfach einer ladungsfähigen Anschrift nicht genügt. Ladungsfähig bedeutet, dass mit einer tatsächlichen Zustellung in angemessener Zeit, also demnächst, gerechnet werden kann. Dabei muss der Empfänger so konkret und genau beschrieben werden, dass davon ausgegangen werden kann, dass er ein Schreiben auch erhält (BGH Az. VI ZR 189/99). Dies ist beispielsweise beim Wohnort aber auch beim Arbeitsort der Fall, jedoch nicht bei einer Postfachanschrift, selbst wenn das Fach regelmäßig geleert wird.

Fall 3:

Lehrer A möchte seinen Schülerinnen und Schülern Gelegenheit geben, ihre Lieblingsseiten im Netz auch anderen Schülerinnen und Schülern zur Verfügung zu stellen. Dafür entwirft er eine Seite mit der Überschrift „Lustige Links“. Er setzt nach der Bitte seiner Schülerinnen und Schüler einen Inlineframe auf eine Jugendseite. Klickt jemand auf diesen Link, wird er nicht auf eine neue Seite geleitet, sondern bleibt auf der Schulhomepage. Hierin eingebettet erscheinen dann ohne weitere Hinweise die Inhalte der Jugendseite. Ist dieses Vorgehen zulässig?

Lösung:

Nein! Fremde Inhalte sollten nicht als Inlineframe, sondern grundsätzlich in einem separaten Browserfenster dargestellt werden, da der Eindruck entstehen könnte, der Linksetzer identifiziere sich mit diesen Inhalten. Fremde Inhalte sollten immer durch einen entsprechenden Hinweis beim jeweiligen Link als solche kenntlich gemacht werden, z.B. „Warnung: Klicken Sie diesen Link, verlassen Sie unsere Seite und gelangen auf eine externe Seite.“ Wenn Lehrer A also die „Lustigen Links“ publizieren will, muss er dafür sorgen, dass nicht der Anschein erweckt wird, die Schule mache sich die verlinkten Inhalte „zu Eigen“.

2.4 VERÖFFENTLICHUNG PERSONENBEZOGENER DATEN AUF DER SCHULHOMEPAGE

Auf der Homepage der A-Schule soll das gesamte Personal der Schule (Lehrerkollegium, Schulleitung, Hausmeister, Schulsekretärin) mit Namensnennung und Bild veröffentlicht werden.

A. Sachinformation

Unterhält eine Schule eine eigene Homepage, so gilt für das Einstellen personenbezogener Daten ins Internet Folgendes:

Datenschutzrechtlich liegt in der Veröffentlichung personenbezogener Daten im Internet eine „Datenübermittlung an nicht-öffentliche Stellen“ nach § 67 Abs. 5 SchulG. Hiernach ist die Übermittlung in Form der Veröffentlichung nur zulässig, wenn die Betroffenen eingewilligt haben.

Dies bedeutet, dass personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern und Eltern nur mit einer entsprechenden Einwilligungserklärung (bei Minderjährigen: Einwilligung der Eltern) ins Netz gestellt werden dürfen. Bei Schülerinnen und Schülern empfiehlt es sich, bereits bei Schulaufnahme eine entsprechende Erklärung einzuholen. Da die Einwilligung jederzeit widerrufen werden kann, ist es nicht erforderlich, diese Prozedur jährlich zu wiederholen. Bei Lehrkräften dürfen nach der vom Landesbeauftragten für den Datenschutz vertretenen „Amtsträgertheorie“ Name, Lehrbefähigung und Funktion

sowie dienstliche Erreichbarkeitsangaben grundsätzlich auch ohne Einwilligung veröffentlicht werden. Denn hier steht das Handeln eines Amtswalters als Teil des Staates im Vordergrund und nicht die Wahrnehmung vom informationellen Selbstbestimmungsrecht als Teil des Persönlichkeitsgrundrechts. Öffentlich Bedienstete können sich daher im Rahmen ihrer nach außen gerichteten Tätigkeit nicht auf ihr Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung berufen. Das Bundesverwaltungsgericht hat sich dieser Argumentation angeschlossen und in seinem Beschluss vom 12.3.2008 (Az: 2 B 131.07) herausgestellt, dass kein öffentlich Bediensteter einen Anspruch darauf habe, „abgeschirmt“ zu werden, es sei denn, legitime Interessen z.B. der Sicherheit gebieten dies. Bei Personen mit Außenkontakt liege es im organisatorischen Ermessen der Behörde, auf welche Art und Weise Name und Erreichbarkeit des zuständigen Ansprechpartners bekannt gegeben werden. Auch der BGH hat in seinem Urteil zur Zulässigkeit des Bewertungsportals

„spickmich.de“ betont, dass Bewertungen der beruflichen Tätigkeit von Lehrkräften nicht den gleichen Schutz genießen, wie in der Privatsphäre (Urteil vom 23.6.2009, Az: VI ZR 196/08).

Das Bildungsministerium hat zur Stärkung der Rechte der Bediensteten hierüber hinaus gehend empfohlen, bei Lehrerinnen und Lehrern, die nicht der Schulleitung angehören, die Einwilligung zur Veröffentlichung auch von Name, Lehrbefähigung und Funktion einzuholen. Stimmt die Lehrkraft nicht zu, sollen ihre Daten nicht im Internet veröffentlicht werden.

Zur Veröffentlichung von **Daten der Eltern- und Schülervvertretung** siehe Unterkapitel 7.2.

Das Nennen von Namen in Berichten im Internet über besondere Ereignisse ist ebenfalls nur dann ohne Einwilligung des Betroffenen zulässig, wenn derjenige in seiner Eigenschaft als Funktionsträger der Schule an diesem Ereignis teil hatte. Andernfalls bedarf es wiederum der Einwilligung.

Personenabbildungen im Internet

Völlig unproblematisch ist die Veröffentlichung von Fotos, auf denen die Abgebildeten nicht erkennbar sind, beispielsweise wenn Fotos einer Webcam, die in ausreichender Höhe Aufnahmen vom Schulhof fertigt, ins Netz gestellt werden.

Wenn jedoch einzelne Personen erkennbar sind, kommen die Bestimmungen zum Kunsturheberrechtsgesetz (KunstUrhG) zur Anwendung. Nach § 22 KunstUrhG dürfen Bildnisse nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Dies bedeutet, dass Fotos von Schülerinnen und Schülern, Eltern und Lehrkräften grundsätzlich nur mit schriftlicher Einwilligung (bei Minderjährigen: Einwilligung der Eltern) im Internet veröffentlicht werden dürfen. Verstöße hiergegen sind nach § 33 KunstUrhG strafbewehrt.

Das Kunsturheberrechtsgesetz sieht lediglich dann Ausnahmen vom Einwilligungserfordernis vor, wenn Personen als „Beiwerk“ neben einer Örtlichkeit (z.B. Schulgebäude) abgebildet werden oder es sich um Bilder von „Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Veranstaltungen“ handelt, an denen die Personen teilgenommen haben (§ 23 Abs. 1 KunstUrhG).

Unter den letztgenannten Punkt können auch schulische Veranstaltungen (z.B. Sportfeste, Schulfeste, Tag der offenen Tür) fallen. Letztlich ist es eine Frage des Einzelfalls, ob bei der Abbildung die Dokumentation des Ereignisses oder Personenabbildungen im wahrsten Sinne „im Vordergrund stehen“. Es ist daher ratsam, auch die Veröffentlichung von Fotos bei Schulveranstaltungen in den Einwilligungstext mit aufzunehmen.

▪ [Download](#)

Einen Mustertext für eine solche Einwilligungserklärung finden Sie unter <http://medienkompetenz.rlp.de/> (unter „10-Punkte-Programm“, „Jugendmedienschutz voranbringen“, „Schule.Medien.Recht.“).

B. Gesetze und Vorschriften

§§ 22 f. Kunsturheberrechtsgesetz (KunstUrhG) - Recht am eigenen Bilde

§§ 102 ff. Landesbeamtenengesetz (LBG) - Erhebung personenbezogener Daten

§ 31 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) - Datenverarbeitung bei Dienst- und Arbeitsverhältnissen

§ 67 Abs. 5 Schulgesetz (SchulG) - Übermittlung personenbezogener Daten

C. Quellen

Günther Hörz, Susanne Pacher: Internet und Recht in der Schule. Rechtliche Grundlagen und Hilfestellungen für die Schulleitung. Stuttgart 2001.

Holger Brocks: Praxishandbuch Schuldatenschutz. Hg. v. Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein. 2. Auflage, Kiel 2009.

Abrufbar unter <https://www.datenschutzzentrum.de/schule/praxishandbuch-schuldatenschutz.pdf>

Präsentation von Klassenfotos und personenbezogenen Daten im Internet. In: 17. Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz. Landtag Rheinland-Pfalz: Drucksache 13/4836. Oktober 1999. Tz. 8.1.7.

Abrufbar unter <http://www.datenschutz.rlp.de> (unter „Datenschutzthemen“, „Tätigkeitsberichte“)

Zur informationellen Selbstbestimmung öffentlich Bediensteter: BVerwG, Az: 2 B 131.07

Abrufbar unter <http://bundesverwaltungsgericht.de/> (unter „Entscheidungen“, „Entscheidungssuche“, dann Dokumentensuche nach Aktenzeichen)

Ebenfalls dazu: BGH, Az: VI ZR 196/08

Abrufbar unter <http://www.bundesgerichtshof.de/> (unter „Entscheidungen“, dann Dokumentensuche nach Aktenzeichen)

D. Links

<p>http://lehrer-online.de/recht.php (unter „Praxis“, „Persönlichkeitsrechte“, „Einwilligung von Schülerinnen und Schülern“)</p>	<p>Mustertext: Einwilligung in die Veröffentlichung personenbezogener Daten im Internet für Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte</p>
<p>http://lehrer-online.de/recht.php (unter „Praxis“, „Persönlichkeitsrechte“, „Einwilligung von Lehrkräften“)</p>	<p>Mustertext: Einwilligung in die Veröffentlichung personenbezogener Daten im Internet für Lehrkräfte</p>

E. Fallbeispiele

Fall 1:

Sportlehrer S macht im Sportunterricht Fotos, um auftretende Fehler beim Bau einer „Turmpyramide“ mit den Schülerinnen und Schülern besser analysieren zu können. Die Aufnahmen sollen später auf der Schulhomepage veröffentlicht werden. Als die Eltern von den Fotos erfahren, verlangen sie deren Löschung. Sind sie im Recht?

Lösung:

Ja! Das Anfertigen von Fotos im Unterricht ist in § 67 Abs. 3 SchulG spezialgesetzlich geregelt. Hiernach dürfen zu Zwecken der Qualitätsentwicklung im Unterricht Bildaufnahmen gefertigt werden, wenn die Betroffenen (bei Minderjährigen: die Eltern) rechtzeitig unterrichtet wurden und diese nicht widersprochen haben. Erfolgt die Fotoaufnahmen ohne Kenntnis der Betroffenen, sind sie wegen Verstoßes gegen § 67 Abs. 4 SchulG zu löschen bzw. zu vernichten.

Fall 2:

Nachdem das Schulgebäude eines Nachts verschmiert und beschädigt wurde, soll die Videoüberwachung des Schulhofs nun für Abhilfe sorgen. Es ist beabsichtigt, eine Webcam zu installieren, die außerhalb des Schulbe-

etriebs über Bewegungsmelder aktiviert wird und die gefertigten Aufnahmen zur Abschreckung direkt ins Netz stellt. Wäre diese Form der Videoüberwachung zulässig?

Lösung:

Nein! Sofern die Webcam personenscharfe Fotos fertigt, ist der Anwendungsbereich der datenschutzrechtlichen Bestimmungen eröffnet. Die Videoüberwachung ist in § 34 LDSG spezialgesetzlich geregelt. Die hier genannten Regelungen sehen u.a. vor, dass die Videoüberwachung nur zulässig ist, soweit dies zur Wahrnehmung des Hausrechts erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen. Im vorliegenden Fall würden Fotos von unbeteiligten Personen ins Internet gestellt, die sich außerhalb des Schulbetriebs auf dem Schulgelände aufhalten, auch wenn diese lediglich beispielsweise an abendlichen (Schul-)Veranstaltungen oder Kursen, die in der Schule angeboten werden, teilnehmen. Hier überwiegen die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen, so dass diese Form der Videoüberwachung nicht zulässig wäre.

2.5 UMGANG MIT URHEBERRECHTLICH GESCHÜTZTEN WERKEN

Schüler A bekommt von Lehrer B den Auftrag, die im Kunstunterricht angefertigten Bleistiftskizzen der Klasse 7a einzuscannen und auf der Schulhomepage zu veröffentlichen. Außerdem soll er unter der Überschrift „ So finden Sie uns“ eine Anfahrtsskizze in die Schulhomepage einbinden. Der Schüler bindet die Skizzen in die Schulhomepage ein und kopiert bei einer bekannten Stadtplanseite einen Ausschnitt der Straßenkarte rund um die Schule, um diesen Ausschnitt auf der Schulhomepage zu verwenden.

A. Sachinformation

Mit Hilfe des Internet ist es möglich, schnell und kostengünstig Inhalte zu vervielfältigen und für sich zu verwenden. So wollen immer mehr Schulen ihre Arbeitsergebnisse oder andere Informationen zu Projekten auf der Schulhomepage präsentieren. Bei der Publikation der Arbeiten von Schülerinnen und Schülern oder Lehrkräften einer Schule auf der Schulhomepage müssen jedoch Urheberrecht und Kunsturheberrecht beachtet werden. In der Folge findet sich eine Übersicht über die maßgeblichen Regelungen.

Urheberrecht

Das **Urheberrecht** ist ein Sonderrecht des privaten Rechts. Es entsteht mit der Schaffung des Werkes, ohne dass es einer weiteren Handlung wie beispielsweise einer Eintragung bei einer offiziellen Stelle bedarf. Es gewährt besondere Ansprüche und Rechte für den Schöpfer eines Werkes, so genannte **Nut-**

zungsrechte.

Werke im Sinne des Urheberrechts sind nur persönliche geistige Schöpfungen. Erforderlich ist dafür ein gewisses Maß an schöpferischer Eigentümlichkeit. Neben Texten gehören hierzu auch Musikstücke, Filme, Fotos, Karten oder Tabellen. Außerdem werden ebenfalls Sammelwerke und Datenbankwerke geschützt (z.B. Enzyklopädien).

Es ist oft schwierig zu beurteilen, ob der fremde Inhalt, den man auf der Schulhomepage veröffentlichen will, den Schutz des Urheberrechts genießt oder ob er frei verwendbar ist. Um keine Rechtsverletzung zu begehen, sollte der Rechteinhaber immer um Zustimmung gebeten werden. Diesbezüglich ist empfehlenswert, grundsätzlich eine konkrete Nutzungsvereinbarung mit dem Urheber zu treffen.

Die Übertragung von Nutzungsrechten sollte so genau wie möglich benannt werden. Das bedeutet:

es müssen Nutzungsumfang (Art und Weise der Nutzung, z.B. auf der Homepage, im Jahresbuch, auf CD-Rom) und Nutzungsdauer (für die Zukunft, für die Dauer eines Projektes oder eines Schuljahres) genau festgelegt werden.

Neben den urheberrechtlich geschützten Werken gibt es aber auch die „gemeinfreien“ also für jedermann nutzbare Werke. Das sind zunächst amtliche Werke, die nicht schutzfähig sind, wie amtliche Verzeichnisse, Gesetze, Verordnungen oder Gerichtsurteile. Aber auch ehemals geschützte Werke werden 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers gemeinfrei. Das bedeutet, die Werke alter Meister können in der Regel veröffentlicht werden. Allerdings können nicht einfach fremde Fotos oder Bücher verwendet werden, da hieran noch Rechte des Fotografen oder des Verlages bestehen könnten.

Werke, die von Lehrkräften oder von Schülerinnen und Schülern geschaffen wurden

Die von Lehrkräften entworfenen Lehrmaterialien sind grundsätzlich so genannte Pflichtwerke, welche die Lehrkraft in Erfüllung ihrer dienstlichen oder arbeitsvertraglichen Aufgaben erstellt hat. Es ist unerheblich, ob die Lehrerin oder der Lehrer das Werk zu Hause oder in der Schule entworfen hat. Das bedeutet: **Urheber** ist die Lehrkraft, das ausschließliche **Nutzungsrecht** hat allerdings die Schule (vgl. Hans-Peter Duncker: Für den erzieherischen Zweck – Schule und das Urheberrecht, S. 32.). Dieses gilt bereits mit der Aufnahme der Lehrkraft in den Schuldienst als eingeräumt. Entwirft eine Lehrerin oder ein Lehrer für ihren bzw. seinen Unterricht Materialien und möchte die Schule diese Unterlagen für andere Klassen verwerten, muss sie die Lehrerin bzw. den Lehrer hierüber informieren. Allerdings entsteht kein Vergütungsanspruch. Wechselt die Lehrkraft die Schule oder geht sie in den Ruhestand, erlischt das Nutzungsrecht der Schule.

Die Lehrerin bzw. der Lehrer kann seine Werke jedoch veröffentlichen und Dritten zur Verfügung stellen. Verbeamtete Lehrkräfte müssen dabei beachten, dass sie Nebeneinkünfte bei ihrem Arbeitgeber anzeigen müssen.

Löst eine Schülerin oder ein Schüler im Unterricht

eine schwierige Aufgabe, entsteht damit kein urheberrechtlich relevantes Werk. Die Schülerin bzw. der Schüler handelt lediglich im Rahmen ihrer oder seiner Anweisung durch die Lehrkraft. Entwickelt eine Schülerin bzw. ein Schüler jedoch eine persönliche geistige Schöpfung, etwa ein Bild oder einen Film in einer Projekt-AG, wird sie oder er Urheber und fällt in den **Schutzbereich des Urheberrechtsgesetzes (UrhG)**.

Werden Schülerinnen und Schüler oder Lehrkräfte im Rahmen der Klassen- oder Projektarbeit Urheber von Werken und möchte die Schule diese Werke auf der Schulhomepage veröffentlichen, muss sie vorher immer das Einverständnis der Schülerin / des Schülers bzw. dessen Erziehungsberechtigter einholen. Dies geschieht mit der so genannten Übertragung von Nutzungsrechten.

Bei volljährigen Schülerinnen und Schülern ist eine Vereinbarung über die Nutzungsrechte in der Regel formfrei, das heißt, sie kann stillschweigend oder mündlich abgeschlossen werden.

Minderjährige sind ab 7 Jahren beschränkt geschäftsfähig, was bedeutet, dass sie bei Veröffentlichungen die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten benötigen. Sofern sie aber einsichtsfähig sind, also die Konsequenzen ihrer Zustimmung selber abschätzen können, müssen sie ebenfalls zustimmen (einsichtsfähig sind Kinder etwa ab dem 12. Lebensjahr). Es wird daher empfohlen, bei Schülerinnen und Schülern im Alter von 12 – 17 Jahren, deren Zustimmung sowie die ihrer Erziehungsberechtigten einzuholen. Schülerinnen und Schüler unter 12 Jahren benötigen grundsätzlich die Zustimmung der Erziehungsberechtigten.

Im oben genannten Einstiegsfall muss der Lehrer B daher zunächst die Schülerinnen und Schüler der Klasse 7a um Zustimmung für die Veröffentlichung bitten und darüber hinaus auch die Genehmigung der Eltern einholen.

Ferner haben Lehrkräfte wie Schülerinnen und Schüler ein Recht auf **Namensnennung**, § 63 Abs. 2 UrhG. Das heißt, sie dürfen bestimmen, ob und wie die Werke mit den Namen dargestellt werden. Wenn dies von der Schule nicht gewünscht ist, kann es mit

einer entsprechenden schriftlichen Einverständniserklärung vorab vereinbart werden.

Nutzung fremder Materialien

Wer fremde Werke nutzen möchte, muss auch hier urheberrechtliche Vorgaben beachten. So sind beispielsweise Anfahrtsbeschreibungen in Form einer Straßenkarte als Kartenausschnitte nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 UrhG urheberrechtlich geschützt, soweit sie die erforderliche **Schöpfungshöhe** erreichen. Diese liegt schon vor, wenn ein Mindestmaß an individueller Ausgestaltung, beispielsweise bei der Farbwahl, weiteren Detailangaben oder Symbolen zu erkennen ist.

Selbst wenn eine Routenplanung und das Ausdrucken der geplanten Strecke auf einer Website erlaubt sind, bedeutet dies nicht automatisch, dass ein **Kartenausschnitt** oder sonstige **Grafiken** und Werke

in die eigene Homepage kostenlos eingebunden werden können. Dies ist bei den meisten Anbietern zumindest mit einer Genehmigung verbunden.

Im Einstiegsfall muss A daher die Rechte der Urheber beachten. Er sollte also zunächst in den Nutzungsbedingungen des Anbieters nachprüfen, ob er den Kartenausschnitt kopieren darf. Übernimmt A trotzdem eine Karte, um sie entsprechend zu bearbeiten, kann er Fakten wie Straßen, Gebäude, Bahnschienen und Flüsse verwenden, darüber hinausgehende Darstellungen aber nicht.

Es wird geraten, Anfahrtskizzen selbst zu entwerfen. Soll doch ein Kartenausschnitt übernommen werden, gilt: geografische Tatsachen können verwendet werden, die darüber hinausgehende Darstellung jedoch nicht.

▪ [Download](#)

Einen Mustertext für eine Nutzungsvereinbarung mit dem Urheber eines Werkes finden Sie unter <http://medienkompentenz.rlp.de/> (unter „10-Punkte-Programm“, „Jugendmedienschutz voranbringen“, „Schule.Medien.Recht.“).

B. Gesetze und Vorschriften

- §§ 22, 23 Kunsturheberrechtsgesetz (KunstUrhG) – Recht am eigenen Bilde
- § 2 Urheberrechtsgesetz (UrhG) – Geschützte Werke
- § 63 Abs. 2 UrhG - Namensnennung

C. Quellen

Hans-Peter Duncker: Für den erzieherischen Zweck - Schule und das Urheberrecht. In: perfo3+4/2004. S. 30-34.
 Abrufbar unter <http://www.elkw.de/assets/6461.pdf>

D. Links

http://www.bpb.de/urheberrecht/	Dossier „Urheberrecht“ der Bundeszentrale für politische Bildung
http://www.lehrer-online.de/url/werke-lehrkraefte	Überblick: Urheberrechte an Werken von Lehrkräften

http://www.lehrer-online.de/url/urheberrecht-schueler	Überblick: Urheberrechte an Werken von Schülerinnen und Schülern und Einräumung von Nutzungsrechten
http://www.irights.info/ (unter „selber machen“, „was noch?“, „Stadtpläne“)	„Der beste Weg zur Anfahrtsskizze“ - Text mit Informationen zu Urheberrechtsfragen und unproblematischen Alternativen bei Stadtplanausschnitten auf Webseiten
http://www.irights.info/ (unter „Hintergrund“, „Klicksafe-Texte“)	Dossier „Fremde Inhalte auf eigenen Seiten“ zu urheberrechtlich unbedenklichen Möglichkeiten, fremde Inhalte für die eigene Homepage zu nutzen
http://www.urheberrecht.th.schule.de/ (unter „Urheberrecht in der Schule“, „Fragen zur Verantwortlichkeit“)	Informationen zur Haftung bei Verstößen gegen das Urheberrecht

E. Fallbeispiele

Fall 1:

Lehrer A kündigt in einer 12. Klasse die Veröffentlichung von Texten, die im Rahmen des Deutschunterrichts entstanden sind, auf der Schulhomepage an. Die Schülerinnen und Schüler sind allesamt volljährig. Niemand widerspricht der Veröffentlichung. Kann er nun von einer Übertragung der Nutzungsrechte ausgehen?

Lösung:

Ja! Jugendliche über 18 Jahren sind geschäftsfähig und können allein einer Veröffentlichung zustimmen. Da keine negative Reaktion auf die Veröffentlichung erfolgte, darf der Lehrer A von einer konkludenten, also stillschweigenden, Zustimmung ausgehen und kann die Texte veröffentlichen. Zu empfehlen ist allerdings, diese Einwilligung schriftlich zu dokumentieren.

Fall 2:

Lehrer A veröffentlicht die Texte wie in Fall 1 auf der Schulhomepage, allerdings ohne die Autoren zu nennen. Schülerin B stellt dies fest und verlangt von Lehrer A, dass ihr Name neben dem Text deutlich genannt wird. Sollte dies nicht geschehen, werde sie der Veröffentlichung widersprechen. Ist B mit ihrer Forderung im Recht?

Lösung:

Ja! Die Schülerin B hat ein Recht auf Namensnennung. Lehrer A muss dem nachkommen oder den Text entfernen.

Fall 3:

Lehrerin L erstellt für den Unterricht in ihrem Leistungskurs Unterrichtsmaterialien. Ihre Schule möchte diese Materialien nun auf die Schulhomepage stellen, um sie auch Abiturienten an anderen Schulen zukommen zu lassen. Ist dies ohne Einwilligung von A zulässig?

Lösung:

Die von L entworfenen Materialien sind so genannte Pflichtwerke, welche die Lehrerin in Erfüllung ihrer dienstlichen oder arbeitsvertraglichen Aufgaben erstellt hat. Das bedeutet: Urheber ist die Lehrerin, das aus-

schließliche Nutzungsrecht hat allerdings die Schule. Im Falle einer öffentlichen Wiedergabe im Internet ist dies allerdings aus derzeitiger Sicht unklar. Es empfiehlt sich daher, grundsätzlich die Einwilligung der Lehrkraft einzuholen.

Fall 4:

Im Rahmen einer Projektarbeit werden Kleingruppen innerhalb einer Klasse gebildet. Um das Projekt später auf der Schulhomepage präsentieren zu können, macht die Lehrerin A Fotos von den Kleingruppen. Sie fragt sich, ob sie die Einwilligung der Personengruppen für die Veröffentlichung einholen muss.

Lösung:

Ja! Bei den Fotos von den Kleingruppen handelt es sich nicht um Beiwerk oder um eine Ansammlung, sondern um die Darstellung einzelner Schülerinnen und Schüler. Die Einwilligung für die Veröffentlichung muss daher eingeholt werden.

2.6 WEB 2.0 - BLOGS, SCHULWIKIS, GÄSTEBÜCHER

Musiklehrerin A behandelt im Leistungskurs Musik Werke von Bach. Sie gibt ihren Schülerinnen und Schülern nun die Möglichkeit, diverse gemeinfreie Aufnahmen von Werken des Komponisten über die Schulhomepage auszutauschen. Diese Möglichkeit wird von den Schülerinnen und Schülern auch rege genutzt. Kurze Zeit später entdeckt A, dass die Schülerinnen und Schüler nicht nur die Bachwerke, sondern inzwischen auch aktuelle (urheberrechtlich geschützte) Musik in dem Forum austauschen. Ist dies zulässig?

A. Sachinformation

Unter dem Begriff des **Web 2.0** wird die Entwicklung des Internet in den letzten Jahren dahin gehend begriffen, dass der Anwender jetzt gleichzeitig auch Anbieter ist. Das Prinzip ist die Nutzung des Internet als „**kollektives Informationszentrum**“, wo jeder seine Meinung äußern und sein Wissen anderen mitteilen kann. So entstehen Foren, Blogs, Chats, Gästebücher, aber auch Lernplattformen wie Moodle und Schulwikis, wo Schülerinnen und Schüler sich austauschen und miteinander kommunizieren können. Natürlich stellt sich auch hier an vielen Stellen die Frage nach der rechtlichen Zulässigkeit. Bezüglich der Verwendung von urheberrechtlich geschützten Werken gilt das unter 2.5 bereits Gesagte. Im Folgenden wird erörtert, welche rechtlichen Haftungsrisiken die Betreiber derartiger Plattformen erwarten müssen und wie sie ihre Verantwortung zumindest beschränken können.

Verantwortung für rechtswidrige Beiträge

Entscheidet sich eine Schule für eine E-Learning-Plattform wie Moodle, ein Schulwiki, ein Forum oder ein Gästebuch auf der Schulhomepage, muss sie sich die Frage stellen, inwiefern sie eine Verantwortung für rechtswidrige Beiträge trägt.

Zunächst ist immer der Autor eines Beitrags als **Verursacher** für den Inhalt verantwortlich. In Anbetracht der Möglichkeiten, gegen Täter vorzugehen, die beispielsweise unter Pseudonymen im Internet Rechte Dritter verletzen, liegt es aber nahe, unmittelbar gegen den Betreiber der Website – hier also gegen die Schule – vorzugehen und ihn dazu zu bringen, weitere Verletzungshandlungen zu unterbinden. Fraglich ist jedoch, inwieweit auch dieser haften muss. Nach § 10 TMG ist die **Schule als Hostprovider** nicht verantwortlich für Rechtsverstöße, sofern sie keine Kenntnis von der rechtswidrigen Handlung hat.

Verletzt der Nutzer eines Forums beispielsweise das

Strafgesetz, indem er einen Dritten verleumdet, haftet der Betreiber des Forums nicht gleichermaßen wegen Verleumdung nach § 186 StGB.

Allerdings können den Betreiber **Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche** treffen. Begründung hierfür ist, dass durch das Bereithalten einer elektronischen Plattform zur Kommunikation der Rechtsverletzung erst Raum geboten wird, denn ohne den Betreiber der Plattform würde keine Bewertung stattfinden. Gesprochen wird hier über die so genannte „**Störerhaftung**“ des Betreibers. Für eine solche Haftung ist nach herrschender Meinung (anstatt vieler: OLG Hamburg, Az: 5 U 167/07) erforderlich, dass der Betreiber die Möglichkeit haben muss, die Rechtsverletzung tatsächlich verhindern zu können. Diese Möglichkeit hat er, wenn er den Nutzer ausschließen, Accounts löschen, Foren oder Threads schließen und Beiträge löschen kann. Das bedeutet: Wird jemand in einem Forum beispielsweise in seinem Urheberrecht verletzt, kann er neben dem Verletzer auch den Betreiber des Forums auf Beseitigung und Löschung des Beitrages in Anspruch nehmen (§ 97 UrhG). Ein Unterlassungsanspruch kommt gegen den Betreiber ebenfalls in Betracht, wenn in einem Forum jemand in seinem Recht am eigenen Bild oder durch beleidigende Äußerungen verletzt wird (Verletzung nach § 22, 23 KUG und des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nach §§ 823 Abs. 2 i.V.m. 1004 BGB analog). Auch im Wettbewerbsrecht gibt es solche Beseitigungs- und Unterlassungspflichten. Da eine Schulhomepage in der Regel aber nicht-gewerblich betrieben wird, werden diese Aspekte hier außer Acht gelassen. Allerdings haftet der Betreiber nur begrenzt, da eine **permanente Kontrollpflicht** technisch und wirtschaftlich nicht möglich und auch nicht zumutbar ist (aktuelles Urteil vom 03.09.2009: OLG Hamm Az: 3 U 9/09; Markus Hecht, E-Valuation 2.0., S. 9). Eine Grenze dieser Inanspruchnahme liegt nach überwiegender Meinung (näheres zum Meinungsstand siehe Unterkapitel 5.4) bei der Zumutbarkeit für den Betreiber. Er kann nur insoweit zur Rechenschaft gezogen werden, wie er an einer offensicht-

lichen Rechtsverletzung mitwirkt und „zumutbare“ Maßnahmen zur Beseitigung bzw. zur Verhinderung weiterer Rechtsverletzungen unterlässt. Danach haftet der Anbieter also, sobald er Kenntnis vom konkreten Inhalt hat (näheres zur positiven Kenntnis, siehe unten). Ein konkreter Anlass, etwa der Hinweis auf eine Rechtsverletzung, soll für die Prüfungspflicht genügen. Für den Plattformbetreiber heißt dies, sobald er von einer Rechtsverletzung erfährt, muss er den rechtsverletzenden Beitrag löschen. Löscht er nicht umgehend, muss er rechtlich dafür einstehen.

Eine regelmäßige Kontrollpflicht ist jedoch unzumutbar und wird daher nicht verlangt (BGH, Az: I ZR 292/00).

Es ist also danach zu unterscheiden, ob der Betreiber **noch keine Kenntnis** von einer Rechtsverletzung hat oder ob er von der Rechtsverletzung bereits **weiß** bzw. hierauf hingewiesen worden ist.

Der Betreiber der Schulhomepage hat keine Kenntnis von einer Rechtsverletzung

So lange der Betreiber der Schulhomepage keine Kenntnis von Rechtsverletzungen hat, stellt sich die Frage, inwieweit er verpflichtet ist, die Beiträge zu kontrollieren. Die herrschende Meinung und auch der überwiegende Teil der Gerichte verlangen von nicht-gewerblich betriebenen Foren und Wikis keine anlassunabhängigen Kontrollen (u.a.: LG Düsseldorf Az: 12 O 343/06, OLG Hamburg Az: 7 U 50/06; BT-Drs.14/6098, S. 25). Dies wird damit begründet, dass solche Pflichten die technischen, persönlichen und wirtschaftlichen Möglichkeiten der Betreiber überfordern würden. Darüber hinaus würde eine **proaktive (=anlassunabhängige) Kontrolle** durch den Betreiber eine unverhältnismäßige Einschränkung der freien Meinungsäußerung darstellen.

Der Betreiber der Schulhomepage wird auf die Rechtsverletzung hingewiesen

Anderes gilt jedoch, sobald der Betreiber auf eine Rechtsverletzung hingewiesen wird. Es ist unerheblich, auf welche Art und Weise er Kenntnis von

einer Rechtsverletzung erhält. Dies kann durch den Hinweis des Verletzten selbst oder durch einen Dritten geschehen. Auch wenn er zufälligerweise selbst davon Kenntnis erlangt, etwa weil er im Forum liest oder zu einem bestimmten Thema selbst einen Beitrag verfasst, gehen Gerichte davon aus, dass er mit diesem Zeitpunkt positive Kenntnis erlangt.

Die Rechtsprechung ist sich überwiegend darüber einig, dass der Betreiber verpflichtet ist, den Beitrag **unverzüglich** zu löschen oder zu sperren. Unverzüglich bedeutet **ohne schuldhaftes Zögern**. Das wiederum heißt, der Betreiber hat die Möglichkeit, den Vorgang rechtlich – etwa durch die Hinzuziehung eines Rechtsanwaltes - überprüfen zu lassen und muss dann sofort reagieren. In der Regel sollte innerhalb von 1 bis 2 Tagen nach Kenntniserlangung eine Reaktion in Form einer Stellungnahme bzw. durch die Löschung oder Sperrung erfolgen. Leistet der Betreiber der Aufforderung zur Beseitigung oder Unterlassung nicht unverzüglich Folge, liegt eine Verletzung seiner Prüf- und Handlungspflichten vor. Erst dann kann er als Störer abgemahnt und in Anspruch genommen werden.

Fazit:

Reagiert der Betreiber des Forums unverzüglich, kann er nicht mehr als Störer in Anspruch genommen werden.

Weitere Folgen

Die Kenntnis von einer Rechtsverletzung kann außerdem zur Folge haben, dass der Betreiber eines Forums verpflichtet wird, Maßnahmen zur Verhinderung entsprechender zukünftiger Beeinträchtigungen zu treffen. Die Frage ist nur, welche Vorkehrungen hierfür getroffen werden müssen. Gerichte sind sich hierüber weitestgehend uneinig, höchstrichterliche Entscheidungen sind noch nicht ergangen. Tendenziell beurteilt die Rechtsprechung gewerbliche Betreiber anders als nicht-gewerbliche. Während bei den gewerblichen Betreibern bei der Gefahr erheblicher Rechtsverletzungen von einer

Überwachungspflicht für ein Forum ausgegangen wird, halten andere Gerichte bei nicht-gewerblichen Betreibern die Pflicht zur Verhinderung zukünftiger entsprechender Rechtsverletzungen für unzumutbar. Die ungleiche Rechtsprechung der verschiedenen Gerichte lässt gegenwärtig noch keine eindeutige Anweisung zu. Es wird immer auf den Einzelfall und seine näheren Umstände ankommen. Werden erhebliche Rechtsverletzungen begangen und ist zu befürchten, dass weitere folgen, könnte unter Umständen ein Gericht den nicht-gewerblichen Betreiber zu Präventivmaßnahmen verurteilen. Es empfiehlt sich daher für Schulen, die ein Forum, etc. betreiben wollen, durchführbare Vorkehrungen zur Verhinderung zukünftiger Rechtsverletzungen zu ergreifen. Beispielsweise könnte der Zugriff des Autors des rechtsverletzenden Beitrages durch Löschung seiner IP-Adresse und der von ihm verwendeten Zugangsdaten gesperrt werden. Außerdem käme eine stichprobenartige Überwachung des Forums in Betracht, um weiteren rechtsverletzenden Beiträgen zuvor zu kommen. Dauer und Umfang der Überwachung muss im Einzelfall entschieden werden und hängt von der Höhe der Gefahr ab.

Wird wie im Einstiegsfall eine Musikaustauschbörse für gemeinfreie Musik ins Leben gerufen, könnte sehr schnell die konkrete Gefahr bestehen, dass die Schülerinnen und Schüler nicht nur diese Art von Werken tauschen, sondern auch urheberrechtlich geschützte **Musik hochladen**. Hier wären regelmäßige Kontrollen wichtig. Außerdem sollte eine Nutzungsordnung mit Verhaltensregeln verfasst und die Teilnehmer aufgefordert werden, diese zu akzeptieren und sich daran zu halten. In der Musternutzungsordnung des Landesbeauftragten für den Datenschutz RLP fiel dies z.B. unter die Bestimmung „Die gesetzlichen Bestimmungen insbesondere des Strafrechts, Urheberrechts und des Jugendschutzrechts sind zu beachten“. Erfüllt ein Betreiber diese Punkte und erfolgt dennoch eine Rechtsverletzung, kann er nachweisen, dass er alles Zumutbare getan hat, diese zu verhindern.

B. Gesetze und Vorschriften

§ 823 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) - Schadensersatzpflicht

§ 1004 BGB - Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch

§ 7 Telemediengesetz (TMG) - Allgemeine Grundsätze

§ 10 TMG - Speicherung von Informationen

§ 97 Urheberrechtsgesetz (UrhG) - Rechtsverletzungen - Bürgerlich-rechtliche Vorschriften; Rechtsweg: Anspruch auf Unterlassung und Schadenersatz

C. Quellen

Markus Hecht: E-Valuation 2.0. Bewertung von Lehrern und Professoren im Internet. In: Freilaw 2/2008.

Abrufbar unter http://www.freilaw.de/journal/de/ausgabe_8/8_Hecht_E-Valuation_2.0.pdf

Rolf Schmidt: Schuldrecht - Besonderer Teil II. Vertragliche Schuldverhältnisse. 5. Auflage. Grasberg 2007.

Zur Störerhaftung: BGH, Az: I ZR 251/99

Abrufbar unter <http://www.bundesgerichtshof.de/> (unter „Entscheidungen“, dann Dokumentensuche nach Aktenzeichen)

Ebenfalls dazu: OLG Hamburg Az: 5 U 167/07

Abrufbar unter <http://justiz.hamburg.de/oberlandesgericht/> (unter „Rechtsprechung“, „Rechtsprechungsdatenbank“, dann Dokumentensuche nach Aktenzeichen)

Zur Zumutbarkeit der Störerhaftung: BGH, Az: I ZR 292/00

Abrufbar unter <http://www.bundesgerichtshof.de/> (unter „Entscheidungen“, dann Dokumentensuche nach Aktenzeichen)

Ebenfalls dazu: OLG Hamm Az: 3 U 9/09

Abrufbar unter <http://www.justiz.nrw.de/> (unter „Rechtsbibliothek“, „Rechtsprechung NRW“, dann Dokumentensuche nach Aktenzeichen)

Zur Unverzüglichkeit der Löschung: OLG Hamburg Az: 7 U 50/06

Abrufbar unter <http://justiz.hamburg.de/oberlandesgericht/> (unter „Rechtsprechung“, „Rechtsprechungsdatenbank“, dann Dokumentensuche nach Aktenzeichen)

Ebenfalls dazu: OLG Düsseldorf Az: I-15 U 21/06

Abrufbar unter <http://www.justiz.nrw.de/> (unter „Rechtsbibliothek“, „Rechtsprechung NRW“, dann Dokumentensuche nach Aktenzeichen)

Zur Überwachungspflicht von gewerblichen Betreibern: OLG Hamburg Az: 7 U 50/06

Abrufbar unter <http://justiz.hamburg.de/oberlandesgericht/> (unter „Rechtsprechung“, „Rechtsprechungsdatenbank“, dann Dokumentensuche nach Aktenzeichen)

Zur Überwachungspflicht von nichtgewerblichen Betreibern: OLG Düsseldorf Az: I-15 U 21/06

Abrufbar unter <http://www.justiz.nrw.de/> (unter „Rechtsbibliothek“, „Rechtsprechung NRW“, dann Dokumentensuche nach Aktenzeichen)

Ebenfalls dazu: LG Düsseldorf Az: 12 O 343/06

Abrufbar unter <http://www.justiz.nrw.de/> (unter „Rechtsbibliothek“, „Rechtsprechung NRW“, dann Dokumentensuche nach Aktenzeichen)

Ebenfalls dazu: AG Berlin-Mitte Az: 15 C 1011/04. In: MMR. Zeitschrift für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht. 2005. S. 639.

Ebenfalls dazu: BT-Drs.14/6098, S. 25

Abrufbar unter <http://drucksachen.bundestag.de/drucksachen/index.php> (dort Suchfunktion nutzen)

D. Links

http://tinyurl.com/ye6h2j5	Aufsatz „Die Störerhaftung im Internet und ihre Entwicklung in der neueren Rechtsprechung zum Online-Recht“ von Alessandro Foderà-Pierangeli auf jurawelt.com
http://www.linksandlaw.de/urteil133-haftung-forumbetreiber.htm	Beispielfall des OLG Hamburg vom August 2006 zur Haftung eines Forumbetreibers
http://www.lehrer-online.de/recht.php (unter „Aktuell“, „In der Diskussion“, „Haftungsrisiko Nutzer-Beiträge“)	Überblick über die Rechtsprechung zur Haftung für Nutzerbeiträge in Foren, Gästebüchern, Blogs etc.

E. Fallbeispiel

Fall:

Das Schule A erhält am 25. April 2009 einen Brief der Geschichtslehrerin B mit dem Inhalt, die Schülerin X habe sich in einem Schulforum zum Thema Geschichte abfällig und beleidigend über die Lehrerin B geäußert. Da sich die Schulleiterin auf einer Fortbildung befindet und der stellvertretende Schulleiter auf einer Klassenfahrt ist, verbleibt das Schreiben zunächst unbearbeitet im Sekretariat. Als die Schulleiterin am 29. April 2009 wieder kommt, liegt neben dem Brief bereits eine anwaltliche Abmahnung wegen des schuldhaften Beitrages zur Persönlichkeitsrechtsverletzung der B. Die Schulleiterin überprüft den Vorgang, stellt fest, dass eine Persönlichkeitsverletzung der B tatsächlich vorliegt und lässt die rechtsverletzenden Kommentare unverzüglich löschen. Dennoch verlangt B durch ihren Anwalt nunmehr die Unterlassungserklärung und die Übernahme der Anwaltskosten. Die Schulleitung erklärt, sie sei nicht zu der Erklärung und zur Kostenübernahme verpflichtet, da sie erst nach ihrer Rückkehr aus der Fortbildung Kenntnis erlangt habe und dann unverzüglich die Löschung der Rechtsverletzung erfolgte. Ist die Schulleitung im Recht?

Lösung:

Nein! Im vorliegenden Fall wird die Schulleitung der Aufforderung des Anwaltes nachkommen müssen, da sie auch für den Fall der Abwesenheit Vorkehrung treffen muss, um unverzüglich auf Rechtsverletzungen auf der Schulhomepage reagieren zu können. Die berufsbedingte Abwesenheit eines Betreibers ist unbeachtlich. Als Zeitpunkt der Kenntnis gilt der 25. April. Für eine unverzügliche Reaktion hätte die Schulleitung 1-2 Tage Zeit gehabt. Es ist also ratsam, für den Fall der Abwesenheit Vorkehrungen zu treffen, damit auch dann eine Sperrung bzw. Löschung erfolgen kann.

Solange es für Schulen noch keine Rechtsprechung oder sonstige Meinungen in der Literatur gibt, die etwas anderes befürworten, sollte davon ausgegangen werden, dass dies auch für die Ferienzeit gilt. Ist in den mittleren beiden Wochen der Sommerferien eine unverzügliche Reaktion bei Rechtsverletzungen nicht zu gewährleisten, sollte das Forum während dieser Zeit geschlossen werden.

BAUSTEIN 3: UNTERRICHT

3.1 GRUNDSÄTZE	2
3.2 SOFTWARENUTZUNG	2
3.3 NUTZUNG VON FILMEN, UNTERRICHTSFILMEN, BILDERN, MUSIK, WEBSITES IM UNTERRICHT	5
3.4 GEMA - GEBÜHREN	12
3.5 UNTERRICHTSMITSCHNITTE	14
3.6 SCHULINTRANET UND LERNMANAGEMENTSYSTEME	16
3.7 UMGANG MIT PLAGIATEN	19
3.8 NOTEBOOKKLASSEN	20
3.9 JUGENDGEFÄHRDENDE INHALTE	22
3.10 COMPUTER- UND VIDEOSPIELE IM UNTERRICHT	26

3.1 GRUNDSÄTZE

Die digitalen Medien machen auch vor dem Schulunterricht nicht halt. Lehrkräfte bedienen sich des Internets, um ihren Unterricht vorzubereiten, Notebooks und vernetzte Computer ermöglichen das Lernen auf so genannten Lernmanagementsystemen (LMS). Schülerinnen und Schüler holen sich für Aufsätze und Referate Inspiration aus dem Netz. Medienkompetente Lehrkräfte und Schülerinnen und Schüler kennen und nutzen idealerweise die digitalen Medien. Sie recherchieren beispielsweise im Internet, kommunizieren über das schulinterne Intranet und stellen ihre kreativen Ergebnisse in Präsentationen über einen Beamer im Unterricht vor. Dabei orientieren sie sich in der Medienwelt, erkennen, welche Inhalte dargeboten werden und verlieren nicht den Überblick auf Grund der Vielzahl der Angebote. Sie nehmen teil an medial vermittelter Kommunikation, schreiben E-Mails, SMS

oder chatten mit Gleichgesinnten. Optimalerweise halten sie kritische Distanz zu den Medien, erkennen kommerzielle oder gefährdende Inhalte.

Um die Medienkompetenz von Schülerinnen und Schülern bestmöglich zu entwickeln, gibt es zunächst pädagogische Vorgaben, die beachtet werden müssen. Doch sind ebenfalls eine Vielzahl an Gesetzen und Verordnungen zu beachten. Sie ergeben sich zum Beispiel aus dem Urheberrechtsgesetz, dem Jugenschutzgesetz und dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Hinzukommen Erlasse der Kultusminister und des Bundes. Im Folgenden werden verschiedene Problemstellungen behandelt. Es wird ein Überblick gegeben über die Möglichkeiten der Softwarenutzung, die Vorgaben des Urheberrechts im Unterricht und die Gefahren für Jugendliche durch entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte im Internet.

3.2 SOFTWARENUTZUNG

Eltern A, die ein kaufmännisches Büro betreiben, wollen die von ihnen nicht mehr benötigte Software für 15 Einzelplatzlizenzen an die Schule XY zu einem geringen Preis verkaufen. In den Lizenzbedingungen mit dem Hersteller ist allerdings ein einfaches nicht abtretbares Nutzungsrecht eingeräumt. Die Schulleitung fragt sich, ob sie im Falle eines Kaufes die neue Software einfach nutzen darf.

A. Sachinformation

Software wird als Werk der Literatur angesehen und ist daher in § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG als **Sprachwerk** eingeordnet worden. Es gelten nach § 69a Abs. 4 UrhG die gleichen Bestimmungen wie für Texte, es sei denn, in den §§ 69b ff. UrhG ist etwas anderes bestimmt.

Die rechtliche Problematik der Nutzung von Software ist ein immer wiederkehrendes Problem im Schulalltag. Urheber von Softwareprogrammen haben Zeit in ihre Entwicklung investiert und wollen hierfür entschädigt werden. Dies geschieht in der Regel mittels Lizenzgebühren oder durch den Verkauf der Software. **Softwarelizenzen** werden regelmäßig neu erworben und alte Lizenzen entsorgt. Nicht selten werden Computer samt Programmen verkauft, verschenkt oder gespendet.

Es stellt sich unter anderem die Frage, ob man Software – wie andere Gebrauchsgegenstände auch – frei weiterveräußern kann oder ob dies rechtlich unzulässig ist.

Lizenzrechte

Computerprogramme sind urheberrechtlich geschützt, § 69a UrhG, soweit sie das Ergebnis einer persönlichen geistigen Schöpfung sind. Nach § 69c UrhG ist die Weitergabe an Dritte und die öffentliche Wiedergabe ausschließlich dem Rechteinhaber vorbehalten und nur mit seiner Erlaubnis möglich. Möchte eine Schule Software anschaffen, muss sie daher Urheberrechte beachten. Da die Installation von Computerprogrammen eine urheberrechtlich relevante Vervielfältigung darstellt

(§ 69c Nr. 1 UrhG), benötigt jeder schuleigene PC eine eigene Lizenz. Allerdings unterliegt § 69c UrhG dem so genannten „**Erschöpfungsgrundsatz**“. Danach darf eine käuflich erworbene Software unabhängig von den vereinbarten Lizenzbestimmungen an Dritte weitergegeben werden, § 69c Nr. 3 S. 2 UrhG. Das Verbreitungsrecht, also das Recht des Urhebers zum Verkauf, ist mit dem Verkauf innerhalb des europäischen Wirtschaftsraums erschöpft, also verbraucht. Damit soll die Möglichkeit des Weiterverkaufs von urheberrechtlich geschützten Werken erhalten werden (Thomas Hoeren: Internetrecht, S. 141). Einzige Voraussetzung ist, dass der Ersterwerber vor dem Verkauf alle Kopien, die sich noch bei ihm befinden, löscht oder deinstalliert.

Das bedeutet für den oben genannten Fall, die Schulleitung kann die Software problemlos erwerben. Die Eltern müssen lediglich sicherstellen, dass sie alle vorhandenen Kopien gelöscht haben.

Soweit vertraglich nichts anderes geregelt ist, wird bei Vervielfältigungshandlungen, die für eine bestimmungsgemäße Benutzung des Computerprogramms einschließlich der Fehlerberichtigung durch den Berechtigten notwendig sind, keine Zustimmung benötigt, § 69d Abs. 1 UrhG. Außerdem darf die **Erstellung einer Sicherungskopie** durch den Berechtigten nicht vertraglich untersagt werden, wenn sie für die Sicherung künftiger Benutzung erforderlich ist, § 69d Abs. 2 UrhG. Umstritten ist jedoch, ob eine Sicherungskopie noch erlaubt ist, wenn die Software mit einer CD-ROM geliefert wird. Es wird die Ansicht vertreten, die CD-ROM stelle bereits die Sicherungskopie des auf dem Computer installierten Programms dar. Unproblematisch ist hingegen das Erstellen einer Sicherungskopie eines Programms, welches durch einen Download vom Verkäufer zur Verfügung gestellt wurde. Darüber hinaus kann der Berechtigte ohne

Zustimmung das Funktionieren eines erworbenen Programms beobachten, untersuchen oder testen, um die einem Programmelement zugrunde liegenden Ideen und Grundsätze zu ermitteln, § 69d Abs. 3 UrhG.

Alternative Lizenzmodelle

Software ist rechtlich geschützt. Der Urheber soll für die Zeit und Arbeit entschädigt werden, die er in die Entwicklung seiner Software investiert hat. So ist der Kauf einer Lizenz in der Regel mit einer finanziellen Abgeltung verbunden.

Die Entwickler von so genannter „**freier**“ Software oder auch „**Open-Source-Software**“ tragen dem Gedanken Rechnung, dass wissenschaftliche Erkenntnisse nicht monopolisierbar sein sollen. Freie Software bedeutet, dass der **Quellcode** offen liegt und jeder Benutzer das Recht hat, kostenlos Tester und Verbesserer für den Hersteller zu sein. Das Wissen, welches in der Software steckt, wird vollständig weitergegeben und dadurch weiterentwickelt. Dennoch ist auch diese Software nicht frei von Rechten. In der Regel liegen umfassende Bedingungen zugrunde, um den oben genannten Grundsatz der Nicht-Monopolisierung von Erkenntnissen zu gewährleisten. Der Einsatz von freier Software spart dadurch nicht nur Kosten, sondern trägt auch zur Weiterentwicklung technischer Kenntnisse bei.

Die Verwendung von freier Software hat darüber hinaus den Vorteil, dass Schülerinnen und Schüler nicht nur die Standard-Anwendung erlernen, sondern auch den Quellcode nutzen und das Programm weiterentwickeln können. Es können viele Personen gemeinnützig an der Software mitarbeiten, sie den eigenen Bedürfnissen anpassen und weitere Funktionen hinzufügen. Inzwischen gibt es viele Lizenz-Modelle, die es anderen erlauben, Computerprogramme kostenlos zu nutzen. Hinweise dazu finden Sie unter „Links“.

B. Gesetze und Vorschriften

- § 2 Urheberrechtsgesetz (UrhG) - Allgemeines
- § 69a UrhG - Gegenstand des Schutzes
- § 69b UrhG - Urheber in Arbeits- und Dienstverhältnissen
- § 69c UrhG - Zustimmungsbedürftige Handlungen
- § 69d UrhG - Ausnahmen von den zustimmungsbedürftigen Handlungen

C. Quellen

Thomas Hoeren: Internetrecht. Münster 2009.
 Abrufbar unter <http://www.uni-muenster.de/Jura.itm/hoeren/> (unter „Lehre“, „Materialien“)

Dr. Artur-Axel Wandtke/Dr. Winfried Bullinger: Praxiskommentar zum Urheberrecht. 3. Auflage. München 2009.

Thomas Dreier/Gernot Schulze: Urheberrechtsgesetz – Urheberrechtswahrnehmungsgesetz – Kunsturhebergesetz. Kommentar. 3. Auflage. München 2008.

D. Links

http://sourceforge.net/	Portal für quelloffene Software (auf englisch)
http://www.ifross.de/	Website der Instituts für Rechtsfragen der freien und Open-Source-Software mit juristischen Hintergründen zu freier Software und alternativen Lizenzmodellen
http://www.fsf.org/ http://www.gnu.de/	Hintergründe zu freien Software-Linzenzmodellen
http://opensource.bildung-rp.de/	Empfehlungen des Landes Rheinland-Pfalz zu Open-Source- und Freeware-Software für Schulen
http://www.bpb.de/ (unter „Themen“, „Medien“, „Open Source“)	Dossier „Open Source“ der Bundeszentrale für politische Bildung
http://www.linux-community.de/ http://www.linuxforen.de/	Zentrale Anlaufstellen für alle Linux-Interessierten
http://tldp.org/ (unter „Non-English info“)	Linksammlung zu deutschen Linux-Seiten
http://www.selflinux.org/	Linux-Grundlagen mit Anwendungshinweisen

E. Fallbeispiele

Fall 1:

Eltern A haben einen neuen Computer gekauft und möchten ihren alten nun der Klasse ihres Sohnes spenden. Lehrer B freut sich über den neuen Computer und möchte eine CD-ROM mit einer Software für Textverarbeitung und Tabellenkalkulation auf dem PC installieren. Die Software von dieser CD-ROM ist jedoch bereits auf dem PC im Lehrerzimmer installiert, und in den Lizenzbedingungen steht, dass nur eine gleichzeitige Installati-

on auf einem Computer erlaubt ist. Darf B die Software dennoch nutzen?

Lösung:

Nein! Die Installation des Programms stellt eine urheberrechtlich relevante Vervielfältigungshandlung dar (§ 69c Nr. 1 UrhG), welche die Zustimmung des Rechteinhabers erfordert. Etwas anderes kann sich nur aus den Lizenzbedingungen ergeben. Doch auch hieraus ergibt sich lediglich eine Einzellizenz. Installiert B die Software, würde er Urheberrechte verletzen. Um die Textverarbeitung und die Tabellenkalkulation zu nutzen, benötigt er daher eine weitere Lizenz.

Fall 2:

Die Schule A besitzt ein Excel-Lernprogramm für 30 Einzelplatzlizenzen. Da für die Schule ein Intranet eingerichtet wird, installiert Lehrer B nun das Lernprogramm einmal auf dem Netzwerk-Server. Dies hat zur Folge, dass die Client-Rechner (= die am Netzwerk angeschlossenen einzelnen PC) die Lernprogramme über den Server aufrufen können. Ist dies zulässig?

Lösung:

Nein! Durch die Installation des Lernprogramms liegt eine unzulässige Vervielfältigung vor. Es handelt sich – nach herrschender Meinung (einer für viele: Wandtke/Bullinger, § 69d UrhG Rn. 35) – nicht um eine bestimmungsgemäße Vervielfältigung, welche nach § 69d Abs. 1 UrhG erlaubt wäre. Die Schule besitzt 30 Einzelplatzlizenzen. Zu ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch oder zur Fehlerberichtigung (§ 69d Abs. 1 UrhG) ist die Einrichtung auf dem Server nicht erforderlich. Darüber hinaus unterscheidet das Urheberrecht genau zwischen Einzelplatz und Netzwerk. Es besteht die Gefahr, dass die angeschlossenen Client-Rechner das Programm aufrufen und dadurch erneut vervielfältigen. Stellt die Schule sicher, dass zu keinem Zeitpunkt mehr als 30 Vervielfältigungen stattfinden, könnte dies hingegen – hinsichtlich der 30 erworbenen Einzelplatzlizenzen – eine erlaubte Vervielfältigung sein, da es dem vertraglichen Inhalt des Lizenzvertrages nicht widerspricht. Dennoch ist auch dann Vorsicht geboten, da diesbezüglich noch kein höchstrichterliches Urteil vorliegt. Um diese Problematik zu umgehen, wird die Verwendung von Schul- oder Klassenlizenzen empfohlen

3.3 NUTZUNG VON FILMEN, UNTERRICHTSFILMEN, BILDERN, MUSIK, WEBSITES IM UNTERRICHT

Lehrerin A möchte Bildkopien, die sie aus dem Internet zusammengestellt hat, für ihren Unterricht verwenden. Da sich das Urheberrecht in den letzten Jahren mehrfach geändert hat, ist sie nun unsicher, ob dies zulässig ist.

A. Sachinformation

Im Schulunterricht stellt sich beim Einsatz der neuen Medien immer wieder die Frage nach der rechtlichen Zulässigkeit. Das Urheberrecht findet dann Anwendung, wenn es um Werke geht, die eine persönliche geistige Schöpfung darstellen. Geschützt sind nicht

nur Bilder und Texte, sondern auch Filme, Fotos, Musikwerke und Werke der bildenden Kunst. Bei jedem dieser Werke ist, sofern eine **kreative Leistung** vorliegt, das Urhebergesetz zu beachten. Daneben gibt es auch noch die so genannten **Leistungsschutz-**

rechte. Denn auch Leistungen anderer Art, wie etwa Darstellungen wissenschaftlicher und technischer Art wie Tabellen, Pläne oder Karten oder die Interpretation eines Klavierkonzertes, werden geschützt. Das gleiche gilt für den Tonträgerhersteller. Trotz der mehrfachen Novellierungen des Gesetzes in den letzten Jahren gilt immer noch der in § 15 UrhG modifizierte Grundsatz: **„Die Nutzung, Veröffentlichung oder Vervielfältigung eines geschützten Werkes steht allein dem Urheber zu und ist ohne eine ausdrückliche Genehmigung nicht erlaubt.“**

Das heißt: jede Verwendung eines urheberrechtlichen Werkes bedarf der Zustimmung des Urhebers. Ähnliches gilt für den Leistungsschutzberechtigten. Mit dem Herunterladen aus dem Internet und der Einbindung der Bilder in den Unterricht benötigt Lehrerin A also prinzipiell die Genehmigung der Rechteinhaber.

Der oben genannte Grundsatz beschneidet in seiner Absolutheit jedoch öffentliche Interessen wie das Recht der Wissenschaft und Bildung oder die Pressefreiheit. Um diese Interessen zu schützen, sieht das Urhebergesetz auch Ausnahmen vom Grundsatz vor.

Gemeinfreie Werke

Es gibt so genannte „**gemeinfreie**“ Werke. Diese dürfen ohne weiteres frei verwendet werden. Dies sind zum einen „**amtliche**“ Werke (wie Urteile, Gesetzentwürfe etc.), für die von vorneherein kein Urheberrechtsschutz besteht. Hier ist jedoch immer zu überprüfen, ob eine Bearbeitung der Werke stattfand, die wiederum urheberrechtlich geschützt sein kann. Es empfiehlt sich, grundsätzlich Werke aus Originalquellen zu verwenden, die in der Regel inzwischen auch online abrufbar sind.

Zum anderen werden Werke gemeinfrei, wenn das Urheberrecht durch Ablauf der Schutzfrist (70 Jahre nach dem Tod des Urhebers) erloschen ist. Auch die Leistungsschutzrechte sind zeitlich begrenzt (50 Jahre nach dem Tod des Urhebers). Nach Ablauf der jeweils geltenden Schutzfrist darf die Leistung von jedermann frei verwertet werden. Sinn der Befristung ist es, dass die Werke im Interesse des kulturellen Fortschritts zum Allgemeingut werden sollen.

Bearbeitung von Werken

Grundsätzlich bedarf es bei der Verwendung eines bearbeiteten Werkes der Einwilligung des Urhebers, § 23 UrhG. Nach § 24 UrhG darf aber ohne Zustimmung des Urhebers das Werk frei benutzt werden, um ein selbständiges neues Werk zu erschaffen und zu verwenden. Das neu geschaffene Werk muss dafür selbstständige eigenpersönliche Züge aufweisen. Dies ist dann der Fall, wenn die individuellen Merkmale des älteren Werkes verblassen (**Verblässensformel** des BGH, Az: I ZR 42/05). Eine Abgrenzung gestaltet sich in der Regel sehr schwierig und erfolgt nach den konkreten Umständen des Einzelfalls. Erforderlich ist, dass das alte Werk hinter dem neu geschaffenen zurücktritt und sich ihm unterordnet. Je individueller und komplexer das benutzte Werk ist, desto umfangreicher und origineller muss die **Neuschöpfung** sein. Im Zweifel empfiehlt es sich, die Einwilligung des Rechtsinhabers einzuholen.

Schranken des Urheberrechts

Darüber hinaus sind bestimmte Verwertungshandlungen ohne Einwilligung des Rechteinhabers zulässig. Das Gesetz spricht von so genannten „**Schranken**“ des Urheberrechts. Möchte eine Lehrkraft also ein bestimmtes Werk verwenden, muss sie überprüfen, in welche Rechte eingegriffen wird und in welcher Form dies zulässig ist.

Für den Bildungsbereich existieren Ausnahmen für bestimmte Verwendungen von Werken:

■ **§ 44a UrhG** lässt **vorübergehende Vervielfältigungshandlungen** zu, die flüchtig sind und deren Zweck es ist, ein Werk rechtmäßig zu nutzen. Danach ist beispielsweise die Projizierung eines Unterrichtswerkes mithilfe einer Lesekamera möglich. Wichtig ist, dass diese vorübergehende Vervielfältigung keine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung hat. Die wiedergegebene Kopie darf jedoch nicht in einer Weise gespeichert werden, die über das für den Projektionsvorgang Notwendige hinausgeht.

■ **§ 46 UrhG** erlaubt die Aufnahme geschützter Inhalte in **Sammlungen von Werken** mehrerer Urheber für den Unterrichtsgebrauch ohne Einwilligung

des Berechtigten, sofern die Werke bereits veröffentlicht sind. Hiervon können Lehrkräfte profitieren. So kann eine Lehrkraft beispielsweise Werke verschiedener zeitgenössischer Maler im Unterricht in einer Sammelmappe zusammenfügen und zur Veranschaulichung im Unterricht vervielfältigen. Erlaubt ist auch das Einstellen auf den Intranetserver der Schule, wenn etwa per Passwort sichergestellt ist, dass ausschließlich einer Zielgruppe Zugriff gewährt wird und darüber hinaus die Inhalte innerhalb des Unterrichts verwendet werden.

■ **§ 47 UrhG** gestattet Schulen, **Schulfunksendungen** aufzuzeichnen, um sie im Unterricht wiederzugeben.

„**Schulfunk**“ sind Sendungen, die für den Einsatz im Schulunterricht bestimmt sind. Dabei ist zu beachten, dass die Aufzeichnung einer Schulfunksendung nicht zeitlich unbegrenzt genutzt werden darf. Sie muss spätestens zum Ende des auf die Ausstrahlung folgenden Schuljahrs wieder gelöscht werden. Im Internet gibt es inzwischen Angebote (siehe unter „Links“), wo Schulfernsehen für den Unterricht angeboten wird. Im Abspann der Sendung sollte die Quelle erkennbar sein, um der Namensnennung (§ 93 Abs. 2 UrhG) genüge zu tun.

Eine weitere Möglichkeit für Lehrkräfte, Filme für den Unterricht zu verwenden, ist die **Leihe bei den Medienzentren**. Hier ist die Nutzung erlaubt, da die Lizenzrechte die Nutzung für Bildungseinrichtungen zulassen. Auch das FWU stellt rechtssichere Medien für den Unterricht bereit.

Darüber hinaus besteht für Schulen in Rheinland-Pfalz die Möglichkeit, über die **Plattform OMEGA** (omega.bildung-rp.de) Medien und Materialien für den Unterricht online aufzufinden und kostenlos zu nutzen. Das Angebot umfasst Onlinematerialien des Pädagogischen Landesinstitutes, Videos und Materialien kommerzieller Anbieter, freie Medien, Schulfernsehsendungen sowie Links zu ausgewählten Internetquellen.

Problematisch ist allerdings die **privat erworbene Kopie eines Filmes**. Einen Film innerhalb des privaten Bereiches anzuschauen ist selbstverständlich erlaubt. Leider schweigt das Urheberrechtsgesetz zu

einer eindeutigen Abgrenzung zwischen Öffentlichkeit und Privatsphäre. Lediglich der § 15 Abs. 3 UrhG erläutert die Öffentlichkeit mit einer Negativformulierung: Danach gehört zur Öffentlichkeit jeder, der nicht mit demjenigen, der das Werk verwertet, oder mit den anderen Personen, denen das Werk in unkörperlicher Form wahrnehmbar [...] gemacht wird, **durch persönliche Beziehungen verbunden** ist. Im Umkehrschluss hieße dies, dass diejenigen, die durch persönliche Beziehung miteinander verbunden sind, sich nicht in der Öffentlichkeit befinden. Allerdings sind die juristischen Meinungen hierzu sehr umstritten und ein höchstrichterliches Urteil wurde bis heute nicht gefällt.

Die nutzer- und bildungsfreundliche Meinung geht von der Zulässigkeit der Wiedergabe des Filmes innerhalb des Klassenverbundes aus. Hier sei ein pädagogischer Zweck gegeben und der Film würde lediglich einem begrenzten Personenkreis zugänglich gemacht werden, dessen Teilnehmer alle durch persönliche Beziehung miteinander verbunden seien, also nicht der Öffentlichkeit angehörten. Dem stimmen das Bundesjustizministerium und einige Kultusministerien ausdrücklich zu (siehe Abschnitt „Links“). Die verwerterfreundliche Meinung widerspricht dem und geht davon aus, dass auch innerhalb der Klasse keine Privatsphäre herrsche und Filmvorführungen nur als privater Gebrauch (§ 53 Abs. 1 UrhG) oder als öffentliche Wiedergabe (§ 52 UrhG) zugelassen seien.

Mangels eines klaren Regelwerkes oder einer verbindlichen Gerichtsentscheidung ist es ratsam, auf privat aufgezeichnete oder entlehene Filme im Unterricht zu verzichten. Dies gilt selbstverständlich nicht für Filme, die den Schulen in den Medienzentren zur Ausleihe angeboten werden.

Unklar ist ebenfalls die rechtliche Einordnung des **Streamens von Filmen**.

Beim Streamen schaut der Nutzer – ähnlich wie beim Fernsehen – im Internet Filme an. Dabei werden einzelne Filmdateien aus dem Internet abgerufen, ohne dass der Film vollständig auf der Festplatte des Rechners gespeichert wird. Der Film ist lediglich im **temporären Arbeitsspeicher** vorhanden und wird spätestens gelöscht, wenn der Rechner herunterfährt.

Es herrscht Streit darüber, ob diese Form der Nutzung das Urheberrecht verletzt oder nicht:

Die verbraucherfreundliche Meinung geht davon aus, dass es unerheblich sei, ob eine rechtswidrige Vervielfältigung des Filmes vorläge, da jedenfalls eine Verwendung zum privaten Gebrauch zulässig sei, sofern für die Vervielfältigung nicht eine offensichtlich rechtswidrige Vorlage verwendet würde. Darüber hinaus könnte nach dieser Ansicht ebenfalls eine zulässige Vervielfältigung nach § 44a UrhG vorliegen (siehe oben unter § 44a UrhG). Danach handele es sich um eine vorübergehende, flüchtige Speicherung, die keine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung habe, da keine neue, eigenständige Nutzungsmöglichkeit eröffnet würde (Fangerow, Schulz Grur 2010 S. 677).

Die Gegenmeinung, die hauptsächlich von der Film- und Verwertungsindustrie vertreten wird, sieht im Streamen eine rechtswidrige Vervielfältigung. Das Streamen sei zum einen immer dann illegal, wenn es offensichtlich nicht von den Rechteinhabern angeboten würde. Zum anderen greife § 44a UrhG nicht, da es eine aufgrund der neuen Technik eigenständige wirtschaftliche Bedeutung habe.

Abschließend wird diese Frage wohl erst geklärt werden können, wenn die höchsten Gerichte darüber zu entscheiden haben. Bis dahin befindet sich die Nutzung von Streaming-Portalen in einer rechtlichen Grauzone und sollte im Unterricht keine Verwendung finden.

■ Nach **§ 48 UrhG** ist die Vervielfältigung und Verwendung **öffentlicher Reden**, die bei Versammlungen oder bei Verhandlungen vor staatlichen, kommunalen oder kirchlichen Organen gehalten oder durch Zeitschriften, Radio und Fernsehen verbreitet worden sind, zulässig. Solche Reden dürfen im Unterricht wiedergegeben werden.

■ **Nachrichten**, die lediglich dem Tagesinteresse dienen, dürfen nach **§ 49 UrhG** aufgezeichnet, vervielfältigt und im Unterricht eingesetzt werden, soweit es sich um kurze Auszüge aus mehreren Kommentaren oder Artikeln in Form einer Übersicht handelt.

■ **Tagesereignisse**, die durch Funk oder durch ähnliche technische Mittel in Zeitungen, Zeitschriften und anderen Druckschriften oder auf sonstigen Datenträgern veröffentlicht wurden, dürfen nach **§ 50 UrhG** kopiert und für den Unterricht benutzt werden. Die Verwendung muss jedoch in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Tagesereignis stehen. Dies ist der Fall, wenn die Informationen nicht mehr als eine Woche alt sind.

■ Zulässig ist gemäß **§ 51 UrhG** auch die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes zum Zweck des **Zitats**. Dabei muss der Umfang der Zitierung auf das beschränkt werden, was für die Erläuterung der eigenen Ausführungen erforderlich ist. So können beispielsweise kleine Teile eines Werkes in ein selbstständiges Werk eingebunden werden. Auch Texte zählen zu den Sprachwerken. Außerdem dürfen ganze Werke in ein selbstständiges wissenschaftliches Werk aufgenommen werden.

Zu beachten sind dabei folgende Einschränkungen:

- **Zitatzweck:** Das zitierende Werk muss eine eigene geistige Leistung darstellen, die sich nur als Beleg oder Hilfsmittel eines Zitates bedient. Das Zitat selbst muss immer im Hintergrund stehen.

Das zitierte Werk darf nur „als Beleg“ für das eigene Werk dienen, sodass zwischen dem eigenen und dem zitierten Werk eine innere Verbindung bestehen muss.

- **Zitatumfang:** Der Zitierende darf nicht das gesamte Werkrepertoire eines Urhebers verwenden, sondern muss sich auf einzelne Quellen beschränken. Zwar ist ein so genanntes Großzitat zulässig, allerdings nur, wenn es dies zur **Untermauerung einer eigenen Aussage** erforderlich ist und es sich um ein wissenschaftliches Werk handelt.

- **Quellenangabe:** Bei jedem Zitat muss die Quelle deutlich angegeben werden. Zu beachten ist, dass ein Link als Quellenangabe – wegen der Flüchtigkeit dieses Verweises – regelmäßig nicht ausreichen wird. Ein Link stellt kein Zitat dar und ist immer zulässig. Werke, die lediglich sinngemäß verarbeitet werden, also nicht wörtlich, müssen nicht im Text kenntlich gemacht werden. Hier reicht es, wenn sie in der Liste der Quellen erscheinen.

■ **§ 52 Abs. 3 UrhG** beinhaltet die Zulässigkeit der öffentlichen Wiedergabe von **Theater- oder Musikaufführungen**. Sofern sie keinem Erwerbszweck dient, die Teilnehmer ohne Entgelt zugelassen werden und keiner der ausübenden Künstler eine besondere Vergütung erhält, ist die Darbietung urheberrechtlich geschützter Werke genehmigungsfrei. Sogar die Vergütungspflicht entfällt für Schulveranstaltungen, sofern sie nach ihrer sozialen oder erzieherischen Zweckbestimmung nur einem bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen zugänglich sind.

■ **§ 52a UrhG** gestattet vorläufig, das heißt bis zum 31.12.2014, das Recht der „**öffentlichen Zugänglichmachung**“ von Werken für den Schulunterricht und die Forschung. Eine öffentliche Zugänglichmachung liegt vor, wenn ein Inhalt in digitaler Form über ein Datennetz zur Verfügung gestellt wird und dieser von Schülerinnen und Schülern unabhängig von Ort oder Zeit abgerufen werden kann. Dabei ist unklar, ob dies nur für den Unterricht gilt, oder ob Schülerinnen und Schüler auch von Zuhause aus Zugriff auf die Inhalte haben dürfen. Von besonderer Bedeutung ist diese Regel für ein Schulintranet. Die überwiegenden Ansichten gehen von der Zulässigkeit der Nutzung auch außerhalb des Unterrichts aus. Eine höchstrichterliche Entscheidung steht noch aus (Näheres hierzu siehe in Unterkapitel 3.6 „Schulintranet und Lernmanagementsysteme“)

Im Einzelnen ist zu beachten:

Nicht jedes Werk darf verwendet werden. Nach § 2 des Gesamtvertrages zur Vergütung von Ansprüchen nach § 52 a UrhG von Juli 2010 dürfen:

- kleine Teile eines Werks maximal 12 % eines Werks, bei Filmen jedoch nicht mehr als fünf Minuten Länge;
- Teile eines Werks 25 % eines Druckwerks, jedoch nicht mehr als 100 Seiten;
- Werk geringen Umfangs:
- ein Druckwerk mit maximal 25 Seiten, bei Musikeditionen maximal sechs Seiten
- ein Film von maximal fünf Minuten Länge
- maximal fünf Minuten eines Musikstücks sowie alle vollständigen Bilder, Fotos und sonstigen Abbildungen.

verwendet werden.

Ausgenommen von § 52a UrhG sind **Schulbücher**. Schulbücher dürfen überhaupt nicht in das Schulintranet aufgenommen werden. Zu den „Werken, die für den Unterrichtsgebrauch bestimmt sind“, zählen zum einen „klassische“ Lehrwerke, Schul- und Fachbücher, Lernhilfen, Übungsmaterialien sowie Kursmaterialien für die Oberstufe, zum anderen Arbeitshefte, Atlanten und deutsch- oder fremdsprachige Lektüren.

Darüber hinaus sind auch Filme nur begrenzt verwertbar. Der Wortlaut der Vorschrift, nach dem ein Filmwerk nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach Beginn der üblichen Verwertung in Filmtheatern zulässig ist, lässt im Unklaren, ob hierunter nur Kinofilme fallen oder ob auch Fernsehfilme erst zwei Jahre nach der Erstaussstrahlung für den Online-Unterricht verwendet werden dürfen. Bei Kinofilmen muss in jedem Fall die Zwei-Jahres-Frist bis zur Verwertung im Unterricht eingehalten werden, bezüglich der übrigen Filmkategorien kann auf Grund der derzeitigen rechtlichen Lage keine verbindliche Empfehlung ausgesprochen werden.

■ **§ 52b UrhG** erlaubt die **Wiedergabe** von Werken an **elektronischen Leseplätzen**, wenn sie sich im Bestand einer öffentlich zugänglichen Bibliothek oder eines Museums befinden und keine vertraglichen Regelungen entgegenstehen (so genannte **On-the-Spot-Consultations**). Dabei dürfen nicht mehr Exemplare elektronisch zugänglich gemacht werden, als sich im Bestand der genannten Einrichtungen befinden. Es fragt sich, ob Schulbibliotheken öffentliche Bibliotheken im Sinne der Vorschrift sind. Da Rechtsprechung hierüber fehlt, ist es ratsam, eine Zugänglichmachung der Bücher in elektronischer Form in der Schulbibliothek bis zu einer Klärung der Rechtslage zu unterlassen.

■ **§ 53 Abs. 3 UrhG** erlaubt analoge **Kopien für den Unterrichtsgebrauch**, solange es sich um kleinere Teile eines Werkes und keine Schulbücher (für letztere gelten die Bestimmungen des Gesamtvertrages zur Vergütung von Ansprüchen nach § 53 UrhG) handelt. Die Kopienzahl ist beschränkt auf

die für den Unterricht erforderlichen Teilnehmer. Es ist unerheblich, ob die Kopien für einen Klassenverband oder in der Hausaufgabenbetreuung benötigt werden.

Durch den Gesamtvertrag zur Einräumung und Vergütung von Ansprüchen nach § 53 UrhG zwischen den Ländern und den Verwertungsgesellschaften sind günstigere Bedingungen vereinbart worden:

- Bis zu 12 % eines jeden Werkes, jedoch maximal 20 Seiten analog kopieren. Das gilt für alle Werke, d.h. auch für Schulbücher, Arbeitshefte, Sach- und Musikbücher.
- Außerdem können sie ganze Werke von geringem Umfang kopieren. Dies gilt nicht für Schulbücher und sonstige Unterrichtsmaterialien.
- Musikeditionen mit maximal 6 Seiten dürfen ebenfalls kopiert werden.

Der Gesamtvertrag ist bis zum 31. Dezember 2014 befristet. Es gibt keine Ausnahmen für das interaktive Whiteboard. Für die Schulen kann es daher in vielen Fällen sinnvoll sein, die erforderlichen Rechte bei den Verlagen individuell einzuholen.

Darüber hinaus dürfen nur Kopien aus Werken, die nicht für den Unterrichtsgebrauch bestimmt sind (innerhalb des gesetzlich bestimmten Rahmens), sowie Kopien aus eigenen Werken der Lehrkräfte genutzt werden. Außerdem kann das Whiteboard als reiner Beamer verwendet werden, siehe oben unter 44a UrhG. Dann darf aber nicht bearbeitet und gespeichert werden.

Da Fotos und Bilder in der Regel als Ganzes verwendet werden, also nicht nur „in geringem Umfang“, kann für sie § 53 Abs. 3 keine Anwendung finden. Möchten Lehrkräfte, wie oben im Einstiegsfall erwähnt, Bilder aus dem Internet für den Unterricht verwenden, empfiehlt es sich daher, zunächst zu überprüfen, welche Lizenzbedingungen für die gefundenen Werke bestehen. Fehlen solche Regelungen, kann nicht von einer Genehmigung der Nutzung ausgegangen werden, so dass die Kontaktierung des Rechteinhabers empfehlenswert ist.

Darüber hinaus umfasst § 53 Abs. 3 ebenfalls nicht das Recht die Kopien - ohne Zustimmung des Rechteinhabers - im Internet wiederzugeben. Dies wäre

eine unzulässige Vervielfältigung, die nicht einem klar abgegrenzten Personenkreis zukommt. Ist geplant, die Kopien auf die Schulhomepage zu laden, ist die Zustimmung des Urhebers ebenfalls erforderlich.

Die Lehrkräfte an Schulen in Deutschland dürfen urheberrechtlich geschützte Inhalte aus Büchern und Unterrichtswerken auch digital vervielfältigen und den Schülerinnen und Schülern im Unterricht zugänglich machen. Darauf einigten sich die Kultusministerien der Länder mit dem Verband Bildungsmedien sowie den Verwertungsgesellschaften VG WORT, VG Bild-Kunst und VG Musikedition.

Es dürfen 10 Prozent eines Druckwerks (maximal 20 Seiten) von Lehrkräften für die Veranschaulichung des eigenen Unterrichts eingescannt, auf Speichermedien wie USB-Sticks abgespeichert und über Träger wie Whiteboards den Schülerinnen und Schülern zugänglich gemacht werden. Bisher war dies nur analog, also von Papier auf Papier erlaubt.

Künftig gelten für das Kopieren in Schulen folgende **zusätzliche Möglichkeiten**:

- Die Lehrkräfte können von Printmedien, auch Unterrichtswerken, die ab 2005 erschienen sind, bis zu 10% (maximal 20 Seiten) einscannen.
- Lehrerinnen und Lehrer können diese digitalisierten Materialien ebenfalls für den eigenen Unterrichtsgebrauch vervielfältigen und an ihre Schülerinnen und Schüler weitergeben, auch zur Unterrichtsvor- und -nachbereitung.
- Die eingescannten Materialien können zudem für die Schülerinnen und Schüler ausgedruckt werden und außerdem im Unterricht über PCs, Whiteboards und/oder Beamer wiedergegeben werden.
- Die Lehrkräfte können die Scans zudem im jeweils erforderlichen Umfang auch auf ihren Speichermedien ablegen (z. B. Whiteboard, iPad, Laptop, etc.). Dies umfasst auch die Speicherung auf einem für die individuelle Lehrkraft geschützten Bereich auf dem Schulserver.

Die bereits 2010 vereinbarten Grundregeln für das **analoge Fotokopieren** – Gesamtvertrag zur Einräumung und Vergütung von Ansprüchen nach § 53

UrhG – bleiben nahezu unverändert bestehen: aus praktischen Gründen wurde lediglich der Bezugswert der „kleinen Werkteile“ ebenfalls auf 10% eines Werkes neu festgesetzt.

Erlaubt sind somit Fotokopien in Klassensatzstärke:

- bis zu 10% eines jeden Werkes (auch Schulbücher, Arbeitshefte, Sach- und Musikbücher), jedoch maximal 20 Seiten.
- Kleine Werke vollständig (mit Ausnahme von Schulbüchern und Unterrichtsmaterialien) – Kleine Werke sind Musikeditionen mit maximal 6 Seiten, sonstige Druckwerke mit maximal 25 Seiten sowie alle Bilder, Fotos und Abbildungen.

Erfreulich ist, dass durch die Ergänzungsvereinbarung künftig Medienbrüche vermieden werden können.

Bestätigt wurde zudem, dass keine Plagiatssoftware an Schulen installiert werden wird.

Open Content, Creative Commons

Bei Bildern aus dem Internet ist generell empfehlenswert, gezielt nach freien Fotos zu suchen, die jeder kostenlos und ohne Zustimmung des Verfassers frei nutzen kann. Es kommt immer häufiger vor, dass Urheber bereit sind, auf ihre gesamten Rechte zu verzichten. Aus Amerika kam zuerst der Gedanke der „**freien Inhalte**“ (= engl. **open content**): Gleichgesinnte sollten auf unkomplizierte Art und Weise ein umfassendes Nutzungsrecht an den eigenen Werken erhalten. Dabei wird bereits in den Meta-Angaben (also den Anweisungen im Quelltext des Dokumentes, um zusätzliche Informationen der Website zu übermitteln) die freie Lizenz deutlich angegeben. So können Verwender der Lizenzen sofort erkennen, wie sie die Werke nutzen können.

Die Motivation der Nutzer freier Inhalte ist unterschiedlich. Zum einen demonstrieren sie, dass sie sich für freien Zugang zu Kulturgütern aussprechen. Außerdem wird durch die Freigabe eigener Inhalte die Ausbreitung und Bewahrung eines gemeinsamen und frei zugänglichen Materialpools geschaffen. Nicht zu vergessen sind natürlich der Vorteil der schnellen Verbreitung eigener Werke und die Erreichung größerer Bekanntheit.

Es wurde eine Reihe von Lizenzvarianten erschaffen, mit denen ein Urheber die Wahl hat, bestimmte

Rechte kostenlos einzuräumen, sich aber auch einige Rechte vorbehalten kann. Ziel ist es, die Allgemeinheit an geistigen Leistungen teilhaben zu lassen.

Die so genannten **Creative-Commons-Lizenzen** (CC-Lizenzen) gibt es mittlerweile in vielen Sprachen, darunter auch auf Deutsch. Den CC-Lizenzen liegen folgende Regeln zugrunde:

- Der Urheber muss genannt werden
- Das Werk darf nicht entstellt werden
- Weitere fakultative Nutzungsbedingungen, wie der Ausschluss einer kommerziellen Nutzung oder der Bearbeitung des Werkes oder auch die Auflage, dass das Werk nach der Bearbeitung unter der gleichen Lizenz weitergegeben werden muss, können ergänzt werden.

Grundsätzlich kann jedermann Werke unter einer CC-Lizenz vielfältigen und unbedenklicher verwerten, als es das Urheberrecht zuließe.

Fazit

Die für den Bildungsbereich geltenden Ausnahmen des Urheberrechts sind sehr speziell. Wird die Frage der zulässigen Verwendung fremder Inhalte gestellt, sollte man immer folgende Punkte prüfen, um eine konkrete Fallgestaltung urheberrechtlich zu bewerten:

1. Wie möchte ich das Werk verwenden (z.B. Vervielfältigen, öffentlich Zugänglichmachen etc.)?
2. Existiert ein erlaubter Zweck (z.B. Veranschaulichung im Unterricht)?
3. In welchem Ausmaß darf ich das Werk verwenden (in Teilen, in Ausschnitten, das gesamte Werk)? Hier besonders zu beachten sind die Gesamtverträge zwischen den Ländern und den Verwertungsgesellschaften zur Vergütung von Ansprüchen nach § 52 a und § 53 UrhG.
4. Wenn für die Verwendung des Werkes keine Einwilligung des Urhebers notwendig ist, ist dennoch zu überprüfen, ob eine angemessene Vergütung zu zahlen ist.

Zusammenfassend kann man festhalten:

Sofern unklar ist, ob ein fremdes Urheberrecht besteht, sollte beim Rechteinhaber nachgefragt oder auf die Verwendung von Fotos oder anderen Bildern

aus dem Internet verzichtet werden. Eine Alternative bieten immer solche Bildersammlungen, die unter einer **Public Domain Lizenz** zur Verfügung stehen,

wie z.B. die **Creative Commons License**, da hier umfassende Nutzungsrechte eingeräumt werden.

B. Gesetze und Vorschriften

§ 1 Urheberrechtsgesetz (UrhG) - Allgemeines

§ 2 UrhG - Geschützte Werke

§ 15 UrhG - Allgemeines

§ 23 UrhG - Bearbeitung und Umgestaltung

§ 24 UrhG - Freie Benutzung

§ 44a UrhG - Vorübergehende Vervielfältigungshandlungen

§ 46 UrhG - Sammlungen für Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch

§ 47 UrhG - Schulfunksendungen

§ 52 UrhG - Öffentliche Wiedergabe

§ 52a UrhG - Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung

§ 53 UrhG - Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch

§ 69b UrhG - Urheber in Arbeits- und Dienstverhältnissen

§ 69c UrhG - Zustimmungsbefürftige Handlungen

§ 69d UrhG - Ausnahmen von den zustimmungsbefürftigen Handlungen

§ 72 UrhG - Lichtbilder

§ 93 UrhG - Schutz gegen Entstellung, Namensnennung

Gesamtvertrag zwischen den Ländern und den Verwertungsgesellschaften zur Vergütung von Ansprüchen nach

§ 52a UrhG

Pauschalvertrag mit der GEMA über musikalische Schulveranstaltungen vom 11.09.1988 (Amtsblatt S. 384)

C. Quellen

Kathleen Fangerow/Daniela Schulz: Die Nutzung von Angeboten auf www.kino.to. Eine Urheberrechtliche Analyse des Film-Streamings im Internet. In: Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (GRUR) 8/2010, S. 677-682.

Thomas Hoeren: Internetrecht. Münster 2012

Abrufbar unter <http://www.uni-muenster.de/Jura.itm/hoeren/> (unter „Lehre“, „Materialien“)

Zum Verblässen der individuellen Merkmale des älteren Werkes: BGH, Az: I ZR 42/05

Abrufbar unter <http://www.bundesgerichtshof.de/> (unter „Entscheidungen“, dann Dokumentensuche nach Aktenzeichen)

D. Links

http://de.creativecommons.org/	Informationen über die CC-Lizenzen
http://search.creativecommons.org/	Metasuchfunktion zum Finden von unter CC-Lizenz veröffentlichten Inhalten
http://openclipart.org/	Freie Cliparts und Grafiken
http://spinxpress.com/getmedia	Community für gemeinsame Medienprojekte mit vielen und CC-Lizenz veröffentlichten Werken
http://www.jamendo.com/de/	Community für unter CC-Lizenz veröffentlichte Musik
http://www.flickr.com/	Foto-Community mit Suchfunktion für unter CC-Lizenz veröffentlichte Fotos
http://www.bundesgerichtshof.de	Gemeinfreie Urteile des Bundesgerichtshofes
http://bildung-rp.de/service/medien/mediathek.html	Informationen zur Mediathek im Pädagogischen Landesinstitut Rheinland-Pfalz
http://kmz.bildung-rp.de/	Übersicht über die Kommunalen Medienzentren in Rheinland-Pfalz
http://www.planet-schule.de	Schulfernsehen des SWR und WDR
http://omega.bildung-rp.de/	OMEGA – Medien und Materialien für die Schule
http://www.bmj.de/DE/Buerger/wirtschaftHandel/ReformUrheberrecht/reformUrheberrecht_node.html (unter „Themenkomplex Schule und Unterricht“)	Positionierung des Bundesministeriums der Justiz zur Wiedergabe von DVDs, Filmen und CDs im Klassenverbund
http://www.fwu.de	Rechtlich sichere Medienangebote des Medieninstituts der Länder für Schulen, Lehrkräfte und Medienzentren
http://www.mmkh.de/ (unter „News/Material“, „Material/Downloads“, „Leitfaden: Rechtsfragen bei eLearning“)	„Rechtsfragen bei eLearning“ – Praxis-Leitfaden von Rechtsanwalt Dr. Till Kreuzer für das Multimedia Kontor Hamburg
http://www.bibliotheksverband.de/ (unter „Vereinbarungen und Verträge“, „Urheberrecht: Gesamtverträge“)	Gesamtvertrag zwischen den Ländern und den Verwertungsgesellschaften zur Vergütung von Ansprüchen nach § 52a UrhG
http://www.lehrer-online.de/recht.php (unter „Aktuell“, Fall des Monats“, „Einsatz von Medien im Unterricht“)	Rechtliche Hintergründe beim Einsatz von Medien im Unterricht am Beispiel der Nutzung von YouTube

E. Fallbeispiele

Fall 1:

Lehrerin A möchte eigene Unterrichtsmaterialien erstellen. Als Vorlage nimmt sie ein Lehrbuch für die 10. Klasse. Sie lässt sich von der Gliederung und dem Aufbau des Buches inspirieren und übernimmt auch den Stil der Aufgabenstellung, verwendet aber eigene Texte, Bilder und Aufgaben. Als sie dies im Kollegium bespricht, erklärt der Schulleiter seine Bedenken hinsichtlich des Urheberrechts an dem individuellen „Lehrbuch“. Er ist der Ansicht für die Bearbeitung von Werken bedarf es der Einwilligung des Verlages. A ist der Ansicht, sie habe ein neues Werk erschaffen, welches sie frei verwenden kann. Ist das Vorgehen von A zulässig?

Lösung:

Ja! Das Vorgehen von A ist zulässig. Werden Materialien in Anlehnung an Lehrbüchern erstellt, dürfen sie veröffentlicht und verwertet werden, sofern sie als selbständiges Werk in freier Benutzung des Werkes eines anderen geschaffen worden sind. A hat sich hier lediglich von dem Lehrbuch inspirieren lassen, hat aber eigene Inhalte verwendet. Das Werk des Verlages ist gegenüber dem neu entstandenen Werk zurückgetreten und verblasst.

Fall 2:

Lehrer A will eine Tabelle aus einem Schulbuch, die er auf einer CD-ROM hat, mit dem Beamer an die Wand projizieren. Darf er das?

Lösung:

Ja! Die Projektion einer erworbenen digitalen Kopie im Klassenzimmer (d. h. nicht-öffentlich) mit Hilfe eines Beamers ist zulässig, weil es sich hier nur um ein **flüchtiges Digitalisat** handelt. Dies ergibt sich aus § 44a UrhG. Auch der neue Gesamtvertrag zur Einräumung und Vergütung von Ansprüchen nach § 53 UrhG gestattet, 10 % eines Werkes einzuscannen.

Fall 3:

Englischlehrerin B bemerkt, dass im Telekolleg zum Thema „Tourismus in England“ ein Beitrag im Fernsehen gezeigt wird. Da sie genau dieses Thema im Unterricht behandelt, möchte sie die Sendung in der Klasse zeigen. Ist dies zulässig?

Lösung:

Nein! Zielgruppe sind nur die Kollegiaten der verschiedenen Kolleggruppen, die in Verbindung mit Präsenztagen einen Schulabschluss nachholen. Daher handelt es sich nicht um ein Schulfernsehen, sondern genießt urheberrechtlichen Schutz. Die Sendung kann daher nur mit Genehmigung des Rechteinhabers und gegebenenfalls gegen Zahlung einer Gebühr für den Schulunterricht verwendet werden. Einige Sendungen werden jedoch auch im Rahmen des Schulfernsehens ausgestrahlt und können somit auch im Unterricht eingesetzt werden.

Fall 4:

Lehrer A hat mit seiner Klasse am letzten Schultag vor den Sommerferien einen Film auf youtube geschaut, deren Quelle rechtlich fragwürdig erscheint. Macht er sich durch das Streamen von Filmen strafbar?

Lösung:

Sein Verhalten ist jedenfalls nicht unproblematisch. Hier sind die juristischen Meinungen umstritten und ein höchstrichterliches Urteil wurde noch nicht gefällt. Bewertet man Streaming wie Fernsehen, ist der Nutzer straffrei. Stellt man auf die Technik des Zwischenspeicherns ab und vergleicht sie mit dem Download von Dateien, macht sich der Nutzer strafbar. Eine Nutzung in Schulen ist auf Grund der unklaren Situation nicht zu empfehlen.

Fall 5:

Musiklehrer C möchte seine private Sammlung an Werken von Mozart und Haydn für seinen Leistungskurs verwenden. Er speichert einige Lieder und Teile von Konzerten als MP3 Dateien auf einem Datenträger, wobei er die Quelle angibt und überspielt die Dateien auf den Schulserver. Die Schülerinnen und Schüler seines Leistungskurses haben lediglich innerhalb des Unterrichts einen Passwort geschützten Zugriff auf die Dateien. Die Schülerinnen und Schüler können die Musik individuell abspielen. Ist das Vorgehen von C zulässig?

Lösung:

Ja! Sofern es sich bei den verwendeten Teilen um Ausschnitte aus großen Werken handelt, ist sein Vorgehen von § 52a Abs. 1 Nr. 2 UrhG umfasst. Das Hinterlegen auf den Server für die anschließende Online-Nutzung durch die Schülerinnen und Schüler ist als Annex-Vervielfältigung nach § 52a Abs. 3 UrhG erlaubt. Allerdings muss er gem. Abs. 4 der Vorschrift eine angemessene Vergütung an eine Verwertungsgesellschaft – in diesem Falle die GEMA – zahlen.

Fall 6:

Lehrer A hat eine Kopiervorlage mit Aufgaben von einem Schulbuchverlag. Er möchte sie einscannen und passwortgeschützt in das Schulintranet stellen damit seine Klasse 8b sie als Hausaufgaben lösen. Darf er das?

Lösung:

Ja. Nach dem Gesamtvertrag zu § 53 UrhG dürfen bis zu 10% eines Werkes eingescannt werden.

Fall 7:

Lehrer A möchte einen Auszug aus einem Bestsellerroman für seine Klasse kopieren. Außerdem möchte er Texte aus einem Sachbuch und aus einem Schulbuch kopieren. Ist das zulässig?

Lösung:

Ja. Lehrer A darf bis zu 10%, maximal aber 20 Seiten aller Bücher analog kopieren.

Fall 8:

Lehrer A möchte eine Musikedition, die 6 Seiten umfasst, für seinen Unterricht kopieren. Geht das?

Lösung:

Ja! Musikeditionen mit maximal 6 Seiten dürfen kopiert werden.

3.4 GEMA - GEBÜHREN

Musiklehrer A möchte ein bekanntes Musical mit dem Schulchor und der Theatergruppe aufführen. Zu dem Konzert werden Schülerinnen, Schüler und Lehrkräfte sowie auch die Eltern und Angehörigen der Schülerinnen und Schüler eingeladen, der Eintritt ist kostenlos. Kann A das Schulkonzert veranstalten, ohne dass er von der GEMA Aufführungsrechte erwerben muss?

A. Sachinformation

Obwohl das Urheberrecht für den Schulunterricht Ausnahmen bereithält, wird es im Schulalltag vorkommen, dass eine Vergütung gezahlt oder eine Genehmigung des Urhebers eingeholt werden muss. Die Frage dabei ist, wer für die Entrichtung einer Lizenzgebühr oder die Erteilung der Genehmigung zuständig ist.

Neben dem Urheber und dem Leistungsberechtigten gibt es noch so genannte Nutzungsberechtigte. Letzteren werden ausschließliche oder einfache Verwertungsrechte eingeräumt.

Künstler sind in der Regel Rechtslaien. Die Verwertung ihrer Rechte übertragen sie daher häufig so genannten **Verwertungsgesellschaften**, deren Hauptaufgabe es ist, die Rechte der Urheber zu verwalten und über sie zu wachen. Sie sammeln die Abgaben der Nutzer ein und verteilen sie an die Rechteinhaber.

In Deutschland ist für den Bereich der Musik die **GEMA** (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) zuständig. Die GEMA schließt mit den Urhebern einen Berechtigungsvertrag, in dem der GEMA bestimmte Verwertungsrechte übertragen werden. Hierzu gehören in der Regel auch die Rechte für die Online-Verwertung.

Verfasst ein Urheber ein Buch, wendet er sich für dessen Veröffentlichung, die Verwertung und Verbreitung an einen Verlag, der diese Rechte für ihn wahrnimmt. Darüber hinaus ist für die Verwertung von Texten die **VG Wort** zuständig. Die Gesellschaft schließt mit dem Autor einen Vertrag, nachdem sie berechtigt ist, Rechte des Autors wahrzunehmen. Sie erhält von den Nutzern Gebühren, die sie nach einem bestimmten Schlüssel an die Autoren verteilt. Für die Verwertung von Bildern und teilweise auch von Fotografien ist die **VG Bild-Kunst** zuständig.

Die Rechte von ausübenden Künstlern, aber auch der Tonträgerhersteller nimmt dagegen die **GVL** (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten) wahr. Im Übrigen bestehen diverse andere **Filmverwertungsgesellschaften**.

Vergütungsansprüche für die Vermietung von Ton- und Bildträgern sowie den Verleih von Werken, beispielsweise durch öffentliche Bibliotheken, können nur durch Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden. Das Gleiche gilt für die in den §§ 54 und 54a UrhG vorgesehenen „Geräteabgaben“ und „Betreiberabgaben“. So ist im Kaufpreis eines Computers nun auch eine Geräteabgabe für die ZPÜ (Zentralstelle für private Überspielungsrechte) enthalten. Die bei der GEMA angesiedelte Zentralstelle sammelt die Urheberabgaben auf Geräte und Leermedien, mit denen sich urheberrechtlich geschützte Werke vervielfältigen lassen, und verteilt sie an die Rechteinhaber.

Wird Hilfe bei der Suche nach Urheberrechten benötigt, so wird diese bei der Clearingstelle Multimedia (siehe Abschnitt „Links“) gewährt.

Die wichtigsten Verwertungsgesellschaften (VG) sind:

- die GEMA für Komponisten, Textdichter und Musikverleger
- die VG Wort für Wissenschaftler, Literaten und Übersetzer
- die VG Bild-Kunst für Designer, Fotografen und Bildagenturen
- VG Musikedition
- VFF Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH
- GWFF Gesellschaft zur Wahrnehmung von Film- und Fernsehrechten mbH
- VGF Verwertungsgesellschaft für Nutzungsrechte

an Filmwerken mbH

- GÜFA Gesellschaft zur Übernahme und Wahrung von Filmaufführungsrechten mbH
- GVL Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH

Bei der Aufführung des Musicals durch Lehrer A handelt es sich um eine **öffentliche Aufführung von Musikwerken**. Diese öffentliche Wiedergabe ist ohne Genehmigung des Rechteinhabers zulässig, wenn

- die Aufführung nicht einem Erwerbszweck dient,

- die Teilnehmer ohne Entgelt zugelassen werden,
- keiner der ausübenden Künstler eine besondere Vergütung erhält, § 52 Abs. 1 S. 1 UrhG und
- die Aufführung nach ihrer erzieherischen Zweckbestimmung nur einem bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen (Schülerinnen und Schülern und deren Angehörigen) zugänglich ist, so dass auch eine Vergütungspflicht nach § 52 Abs. 1 S. 3 UrhG entfällt.

Soweit all diese Voraussetzungen erfüllt sind, muss Lehrer A keine Aufführungsrechte bei der GEMA erwerben.

B. Gesetze und Vorschriften

§ 52 Urheberrechtsgesetz (UrhG) - Öffentliche Wiedergabe

§ 54 UrhG - Vergütungspflicht

§ 54a UrhG - Vergütungspflicht

C. Links

http://www.vgwort.de/	Informationen über die Verwertungsgesellschaft für Texte und Dokumente
http://www.gema.de/	Informationen über die VG für den Bereich Musik
http://www.bildkunst.de	Informationen über die VG für den Bereich Design und Foto
http://www.vg-musikedition.de/	Website der Verwertungsgesellschaft Musikedition
http://www.urheberrecht.th.schule.de/ (unter „Grundwissen zum Urheberrecht“, „Verwertungsgesellschaften“)	Informationen über die Clearingstelle Multimedia

D. Fallbeispiel

Fall:

Lehrer A möchte mit seinen Schülerinnen und Schülern in der Medien-AG ein Hörbuch produzieren. Dafür sollen mehrere Podcasts hergestellt werden. Die Schülerinnen und Schüler sollen das Drehbuch schreiben, die verschiedenen Stimmen darstellen und das Ganze mit Musik untermalen. Als Vorlage wählt er einen aktuellen Bestsellerroman aus. Für den musikalischen Hintergrund lässt er die Schülerinnen und Schüler zeitgenössische Lieder herausuchen. Das Ganze wird am Ende der AG auf der Schulhomepage veröffentlicht. Ist seine Vorgehensweise zulässig?

Lösung:

Nein! Bevor Lehrer A den Arbeitsauftrag an seine Schülerinnen und Schüler gibt, muss er sicherstellen, dass durch die Podcasts keine Urheberrechte und Leistungsschutzrechte verletzt werden.

Der Autor des Bestsellers hat die ausschließlichen Verwertungsrechte an seinem Werk (§ 15 ff UrhG). Nur er ist berechtigt, es auch öffentlich wiederzugeben. Ausnahmen hierfür gelten nur, sofern der Autor bereits seit 70 Jahren tot ist bzw. wenn lediglich Zitate verwendet werden. Beides ist hier nicht der Fall. Es handelt sich um einen aktuellen Bestseller, so dass nicht vom Tod des Autors vor 70 Jahren ausgegangen werden kann. Darüber hinaus soll das ganze Buch vorgetragen werden, nicht nur ein Zitat. Selbst wenn davon ausgegangen würde, dass das Sprachwerk für den Podcast nur stark verkürzt wiedergegeben würde, überschritte dies den Umfang eines zulässigen Zitates.

Bei der Verwendung von aktuellen Musikstücken ist zu beachten, dass der Interpret nicht in jedem Fall auch der Urheber des Stückes ist. Es spielen nicht nur die Verwertungsrechte des Urhebers, also des Komponisten, eine Rolle, sondern gleichermaßen auch die Rechte des Leistungsberechtigten, des Interpreten (§ 73 ff UrhG).

Lehrer A muss die benötigten Nutzungsrechte, hier die Vervielfältigung und die öffentliche Zugänglichmachung, von den Verlagen bzw. den Verwertungsgesellschaften, hier die VG Wort, GVL und die GEMA, erwerben. Ihm ist zu empfehlen, für seine Medien-AG auf gemeinfreie Werke zurückzugreifen. Alternativ könnte er ebenfalls Werke verwenden, die bereits unter einer Creative-Commons-Lizenz veröffentlicht wurden. Dies hätte den Vorteil, dass die nichtkommerzielle Nutzung gestattet wäre.

Weiterhin sollte A beachten, dass die beteiligten Schülerinnen und Schüler durch die eigenständige Produktion ebenfalls zu Leistungsberechtigten werden und einer Veröffentlichung – eventuell vertreten durch die Eltern – zustimmen müssen.

3.5 UNTERRICHTSMITSCHNITTE

Lehrer A testet eine neue Methode für den Sprachunterricht. Er wendet diese Methode in einer 7. Klasse an und möchte seinen Französischunterricht im Laufe des Schuljahres regelmäßig mit der Videokamera aufzeichnen, um die Fortschritte seiner Schülerinnen und Schüler zu dokumentieren. A beabsichtigt, diese Aufzeichnungen bei einem Elternabend am Schuljahresende vorzuführen. Ist dies zulässig?

A. Sachinformation

Wissenschaftliche oder pädagogische **Unterrichtsmitschnitte** erlauben den Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern, Erkenntnisse oder Lernerfolge als objektive Betrachter zu erleben und diese zu reflektieren. Doch nicht jede Schülerin und jeder Schüler möchte in Ton- oder Bildaufnahmen vor der Klasse gezeigt werden. Die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern bedarf daher einer genauen rechtlichen Überprüfung.

Nimmt ein Lehrer oder eine Lehrerin seine/ihre Schülerinnen und Schüler mit einer Videokamera, auf Tonband oder auf einem Foto auf, muss dies zu einem pädagogischen oder wissenschaftlichen Zweck erfolgen. Außerdem sind rechtliche Rahmenbedingungen einzuhalten.

Die Lehrkraft muss differenzieren, ob sich die Aufnahmen in öffentlichen Räumen bewegen, oder ob es sich um solche im nicht-öffentlichen Bereich handelt. Schülerinnen und Schüler innerhalb der Klasse sind in einem engen persönlichen und gegenseitigen Kontakt. Aufnahmen in diesen Räumen sind stets als nicht-öffentlich zu beurteilen mit der Folge, dass die Privatsphäre der Aufgenommenen betroffen ist. Zum Schutz der Persönlichkeitsrechte des Einzelnen müssen Lehrkräfte, die eine Veröffentlichung beabsichtigen, Schülerinnen und Schüler bzw. Eltern und Schüler die Aufnahmen genehmigen lassen (Näheres über Art und Weise der Einwilligung siehe Unterkapitel 2.5). Dafür muss die Lehrkraft darlegen, wann und in welchem Umfang sie die

Veröffentlichung beabsichtigt. Außerdem muss die Aufnahme angekündigt werden und darf in keinem Fall heimlich geschehen.

Ebenfalls zum nicht-öffentlichen Bereich gehören:

- Klassenfahrten
- Lehrerkonferenzen
- Elternabende
- Elternbeiratsitzungen
- Aufführungen einer Klasse, an der ausschließlich Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler und deren Angehörige teilnehmen
- das Intranet einer Schule

Zur Öffentlichkeit werden folgenden Bereiche ge-

zählt:

- Schülerveranstaltungen an denen auch andere Personen teilnehmen können
- die Schülerzeitung
- die Schulhomepage

Werden im Rahmen der Aufnahme urheberrechtliche Werke geschaffen, beispielsweise durch einen von Schülerinnen und Schülern selbst produzierten **Podcast**, so müssen die Lehrkräfte und Schülerinnen und Schüler über die Nutzung dieser Mitschnitte Einigung erzielen und einer Veröffentlichung zustimmen (siehe hierzu das Unterkapitel 2.5). Die öffentliche Zugänglichmachung von Unterrichtsmitschnitten wird im Unterkapitel 3.6 erörtert.

B. Links

<p>http://lehrerfortbildung-bw.de (unter „Recht / Schule“, „Öffentlichkeit“)</p>	<p>Hinweise zum Öffentlichkeitsbegriff, Definition der Nicht-Öffentlichkeit an Schulen</p>
---	--

C. Fallbeispiel

Fall:

Lehrer A nimmt im Chemieunterricht einen Versuch, den die Schülerinnen und Schüler durchführen, auf einer Videokamera auf, um die wissenschaftlichen Erkenntnisse auch für die folgenden Schuljahre verwenden zu können. Er informiert Schülerinnen und Schüler und Eltern hierüber und erhält deren Genehmigung. Während der Aufnahme lässt Schüler B ein Reagenzglas fallen und schneidet sich in den Finger. Danach läuft er mit einem Aufschrei aus dem Bild. In der Schulklasse bricht Gelächter aus. B und seine Eltern möchten nun nicht mehr, dass andere Schülerinnen und Schüler diese Aufnahmen sehen können und widerrufen ihre Einwilligung. Darf A den Film trotzdem verwenden?

Lösung:

Nein! Unterrichtsmitschnitte müssen einen wissenschaftlichen und pädagogischen Zweck verfolgen. Steht etwas anderes im Mittelpunkt, wie beispielsweise ein Schüler, dem ein Missgeschick passiert, kann dieser Zweck nicht mehr erreicht werden. Im Zentrum des oben genannten Unterrichtsmitschnitts liegt nach dem Vorfall mit dem Reagenzglas nicht mehr der chemische Versuch, sondern Schüler B. Eine Verwendung würde B in seiner Privatsphäre verletzen. Da dieser und seine Eltern ausdrücklich ihre Einwilligung widerrufen haben, kann A den Film nicht mehr verwenden.

3.6 SCHULINTRANET UND LERNMANAGEMENTSYSTEME

Lehrer A möchte in einem fächerverbindenden Projekt (Französisch und Geschichte) Themen der französischen Revolution aus dem Internet recherchieren und multimedial aufbereiten. Die Ergebnisse sollen ohne Schutz durch ein Passwort für die gesamte Schule in das Intranet der Schule eingestellt werden. Ist dies zulässig?

A. Sachinformation

Immer mehr Schulen bieten den Schülerinnen und Schülern ein Schulintranet und darin enthaltene **Lernmanagementsysteme** (LMS) an. Es werden multimediale Lehr-, Lern- und Informationsplattformen geschaffen, um Unterrichtsinhalte zu vermitteln. Die Anwendungsbereiche reichen von der herkömmlichen CD-ROM über webbasierte Kurse im virtuellen Unterrichtsraum bis hin zu vielschichtigen Lernebenen. Das Lernen der Schülerinnen und Schüler im Intranet ist gekennzeichnet durch Medienvielfalt: Texte, Filme, Bilder oder Töne werden bearbeitet und miteinander kombiniert. Außerdem können die Lernenden interagieren und Rückmeldungen erhalten. Der Schule und natürlich den Lehrkräften stellen sich vielfältige Problemstellungen über die rechtlichen Bedingungen der Nutzung des Schulintranets. Ein wichtiger Punkt wurde bereits im Kapitel 2.5 behandelt. Er befasst sich mit der Verwendung fremder, von Schülern, Lehrkräften oder Dritten geschaffener Werke. Näheres siehe dort. Darüber hinaus bestehen besondere Kontroll- und Aufsichtspflichten im Bereich der Beiträge von Foren und Gästebüchern. Dies gilt auch für Foren innerhalb des Schulnetzes. Näheres hierzu siehe unter dem Kapitel 2.6.

Öffentliches Zugänglichmachen nach § 52a UrhG.

Es stellt sich die Frage nach der Verwendung urheberrechtlich relevanter Inhalte und deren öffentlicher Zugänglichmachung im Intranet gem. § 52a UrhG. Diese politisch heftig umstrittene Regel war zunächst bis zum 31.12.2006 befristet und ist aktuell bis zum 31.12.2014 verlängert worden.

Zu beachten ist, dass das öffentliche Zugänglichmachen nur **innerhalb** der Unterrichtsstunden erlaubt ist. Unklar ist der Umstand, wie es sich mit der Online-Nutzung außerhalb des Unterrichts, z.B. bei der Hausaufgabenbetreuung oder bei der Unterrichts-

vorbereitung bzw. von zu Hause aus verhält (Ulrich Sieber/Thomas Hoeren: Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft, S. 22).

Obwohl die herrschende Meinung (Ulrich Sieber/Thomas Hoeren: aaO) von der Zulässigkeit der Nutzung auch außerhalb des Unterrichts ausgeht, fehlt es hier an der richtungweisenden Entscheidung eines höchstrichterlichen Gerichtes.

Es ist daher ratsam, urheberrechtlich relevante Inhalte nur für den Unterricht passwortgeschützt ins Schulintranet zu stellen. So muss Lehrer A im Einsteigsfall die recherchierten Ergebnisse mit einem Passwort versehen, um sicher zu stellen, dass nur ein begrenzter Teil an Schülerinnen und Schüler Zugang hat. Er kann die Inhalte daher nicht der gesamten Schule zur Verfügung stellen.

Im Einzelnen ist zu beachten:

Nicht jedes Werk darf verwendet werden. Nach dem Gesamtvertrag zur Vergütung von Ansprüchen nach § 52 a UrhG vom 26.06.2007 (siehe Abschnitt „Links“) dürfen nur kleine Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften veröffentlicht werden.

Die bereitgestellten Materialien müssen zweckgebunden sein und dürfen nur für einen abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern zugänglich sein.

Es müssen Vorkehrungen getroffen werden, die dafür sorgen, dass nur ein bestimmter Personenkreis Zugriff auf die Inhalte hat. Es ist also dringend erforderlich, die Inhalte durch ein Passwort zu schützen und dieses gezielt nur an die in Frage kommenden Schülerinnen und Schüler zu vergeben.

Ausgenommen von § 52a UrhG sind Schulbücher. Diese dürfen überhaupt nicht in das Schulintranet aufgenommen werden.

Darüber hinaus sind auch Filme nur begrenzt verwertbar. Der Wortlaut der Vorschrift, nach dem ein

Filmwerk nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach Beginn der üblichen regulären Auswertung in Filmtheatern zulässig ist, lässt im Unklaren, ob hierunter nur Kinofilme fallen, damit bei der hohen finanziellen Einlage die Investoren die Möglichkeit haben, ihr Werk angemessen zu verwerten, oder ob auch Fernsehfilme erst zwei Jahre nach der Erstausstrahlung für den Online Unterricht verwendet werden dürfen. Bei Kinofilmen muss in jedem Fall die Zwei-Jahresfrist bis zur Verwertung im Unterricht eingehalten werden, bezüglich der übrigen Filmkategorien kann auf Grund der derzeitigen rechtlichen Lage keine verbindliche Empfehlung ausgesprochen werden. Außerdem muss sicher gestellt werden, dass das Werk nicht bereits durch den Rechtsinhaber in einer für Schulen zumutbaren Weise für die Nutzung im Netz angeboten wird.

Bezüglich des Vergütungsanspruchs wurden einzelne Punkte im Jahre 2007 zwischen den Ländern und den Verwertungsgesellschaften im Rahmen eines Gesamtvertrags zur Vergütung von Ansprüchen nach § 52a UrhG geregelt.

Aufsichtspflicht

Ein weiterer Problempunkt ist die Aufsichtspflicht der Schule. Nach der Verwaltungsvorschrift „**Aufsicht in Schulen**“ hat die Schule gegenüber den Schülerinnen und Schülern eine Aufsichtspflicht.

Doch auch Gesetze wie beispielsweise das Jugendschutzgesetz (§§ 12 und 13 JuSchG), der Jugendmedienstaatsvertrag (§ 23 JMStV) und das Strafge-

setzbuch (z.B. § 131 StGB) regeln Aufsichtspflichten gegenüber Jugendlichen. Die Schule hat zum einen die Pflicht, Schaden von den Schülerinnen und Schülern abzuwenden, andererseits muss sie auch sicherstellen, dass die Schülerinnen und Schüler keinen Schaden anrichten.

So darf eine Lehrkraft ihre Schülerinnen und Schüler im Computerraum nicht unbeaufsichtigt im Intranet arbeiten lassen. Vielmehr muss sie in regelmäßigen Abständen überprüfen, ob die Schülerinnen und Schüler **jugendbeeinträchtigende Inhalte** selbst auf den PC laden und anderen Jugendlichen zugänglich machen. Näheres hierzu siehe Unterkapitel 3.9. In einigen Bereichen kann diese Aufsichtspflicht aber auch auf andere Personen delegiert werden. Beispielsweise kann die Schulleitung den Mitarbeitern der Schulbibliothek die Aufsichtspflicht für Schülerinnen und Schüler übertragen, die im Intranet Aufgaben lösen. Vorsicht sollte jedoch jeder walten lassen, der Schülerinnen und Schülern, etwa innerhalb einer Medien-AG, **Aufsichts- oder Administrationspflichten** übergibt. Näheres hierzu siehe im Einstiegsfall zu Unterkapitel 4.4.

Es ist empfehlenswert, ein Regelwerk für die Nutzung des Intranets zu entwerfen. Jeder Schüler sollte dieses lesen und akzeptieren, bevor er den Zugang zum Intranet erhält. Ein Muster für ein solches Regelwerk wurde vom Landesbeauftragten für den Datenschutz Rheinland-Pfalz entworfen und steht auf der Seite des LfD zum Download bereit (siehe Abschnitt „Links“).

B. Gesetze und Vorschriften

§ 2 des Gesamtvertrags zur Vergütung von Ansprüchen nach § 52 a UrhG vom 26.06.2007 – Voraussetzungen der öffentlichen Zugänglichmachung

§ 23 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Nr. 3 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) – Unzulässige Angebote

§ 24 in Verbindung mit § 3 JMStV - Ordnungswidrigkeiten

Verwaltungsvorschrift „Aufsicht in Schulen“ des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung vom 04. Juni 1999 (Amtsblatt S. 328)

C. Quellen

Ulrich Sieber/Thomas Hoeren (Hrsg.): Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft. Anforderungen an das Zweite Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft. Bonn 2005. (Beiträge zur Hochschulpolitik 2/2005).

Abrufbar unter <http://www.hrk.de/de/download/dateien/HRK - Reader Urheberrecht 2005.pdf>

D. Links

http://www.moodle.de	Software für Online-Lernplattformen
http://lernenonline.bildung-rp.de/	Lernplattform für Schulen in Rheinland-Pfalz
http://www.lo-net2.de/	Online-Lernplattform für Schulen
http://schulrecht.bildung-rp.de (unter „Urheberrechtsgesetz § 52a“, „Vertrag zum Download“)	Gesamtvertrag zur Vergütung von Ansprüchen nach § 52a UrhG vom 26.06.2007
http://www.bildung-mv.de (unter „Schule“, „Schule und Recht“, „Urheberrecht“)	Informationen über den Gesamtvertrag zur Vergütung von Ansprüchen nach § 52a UrhG vom 26.06.2007
http://www.datenschutz.rlp.de/ (unter „Jugend“, „Schule“, „Musternutzungsordnungen“)	Musternutzungsordnungen des LfD für Informations- und Kommunikationstechnik an der Schule
http://leb.bildung-rp.de/ (unter „Gesetze, Vorschriften“, „Verwaltungsvorschriften“)	Verwaltungsvorschrift „Aufsicht in Schulen“ des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung vom 04. Juni 1999

E. Fallbeispiel

Fall:

Schüler A versucht, während der Hausaufgabenbetreuung im Rechnerraum auf das Intranet der Schule gewaltverherrlichende Handyfilme zu laden, um sie anderen Schülerinnen und Schülern zugänglich zu machen. Ist Lehrer B, der die Hausaufgabenbetreuung beaufsichtigt, verpflichtet, auf solche Aktivitäten der Schülerinnen und Schüler zu achten?

Lösung:

Ja! Wenn Lehrer B nicht stichprobenartig kontrolliert, dass den Jugendlichen keine jugendgefährdenden Medieninhalte zugänglich gemacht werden, verletzt er seine Aufsichtspflicht und macht sich gem. § 23 i.V.m. § 4 Abs. 2 JMStV strafbar.

3.7 UMGANG MIT PLAGIATEN

Lehrer A korrigiert die Referate seiner Schülerinnen und Schüler. Bei Schüler B fällt ihm auf, dass verschiedene Schriftarten verwendet werden. Außerdem wechseln sich Passagen ohne Rechtschreibfehler und solche mit vielen Rechtschreibfehlern ab. A wird misstrauisch und gibt verschiedene Textauszüge in eine Suchmaschine ein. Es stellt sich heraus, dass der Schüler ganze Passagen eines Textes aus dem Internet übernommen hat.

A. Sachinformation

Es ist nicht neu, dass Schülerinnen und Schüler von anderen abschreiben, um bessere Noten zu bekommen. Durch die multimediale Entwicklung der letzten Jahre und die Flut an Informationen aus dem Internet bekommt dieser Aspekt hingegen vollkommen neue Ausmaße. Per „**copy and paste**“ ist es möglich, ein ganzes Dokument in Sekundenschnelle in den eigenen Text einzubinden und die Herkunft zu verschleiern. Dass dies nicht nur das Erschleichen fremder Leistungen, sondern in erster Linie eine handfeste **Urheberrechtsverletzung** darstellt, die sogar strafrechtlich geahndet werden kann, §§ 106 ff. UrhG, ist den Schülerinnen und Schülern oftmals nicht bewusst.

Bevor man eine Schülerin oder einen Schüler, die oder der vielleicht lediglich eine besonders gute Arbeit abgegeben hat, vorverurteilt, sollten Lehrkräfte sicherstellen, ob es sich tatsächlich um ein Plagiat handelt. Erst, wenn zweifelsfrei und beweisbar feststeht, dass es sich um eine fremde Arbeit handelt, kann dies schulische Konsequenzen nach sich ziehen. Es ist überdies ratsam, die **Bewertungskriterien für Referate** transparent zu gestalten und Fälschungen eindeutig nachzuweisen.

Inzwischen gibt es viele Möglichkeiten, derartige Verstöße zu verfolgen. Folgende Punkte lassen den Verdacht zu, dass Schülerinnen und Schüler sich fremde Texte oder andere Werke unbefugt einverleibt haben, um sie für sich zu verwenden:

- Wechsel zwischen Passagen mit und ohne Rechtschreibfehlern, hier auch die Verwendung der alten Rechtschreibung,
- verschiedene Schriftarten oder Formatierungen im Text,

- Stilbrüche zwischen den eigenen und den vermeintlich fremden Texten,
- spezielle auffällige Wortwendungen, die nicht dem Alter der Schülerin oder des Schülers entsprechen.

Besteht der Verdacht, dass eine Schülerin oder ein Schüler ein **Plagiat** für seine Arbeit verwendet hat, kann die Lehrkraft zunächst anhand der Quellenangaben überprüfen, ob sich hier identische Texte verbergen. Es bietet sich an, in Internetlexika wie beispielsweise **wikipedia.de** nach zu schauen, ob fremde Texte übernommen wurden. Wird der Lehrer oder die Lehrerin nicht fündig, besteht die Möglichkeit, die verdächtigen Textpassagen, einzelne Sätze oder auffällige Formulierungen in eine Suchmaschine einzugeben. Wird eine Textpassage als eindeutig fremd identifiziert, sollte sichergestellt werden, dass diese nicht ebenfalls ein Plagiat, sondern der Originaltext ist.

Darüber hinaus existiert eine Vielzahl an **Referatsbörsen** im Internet, in denen Lehrkräfte recherchieren können.

Um besonders geschickten Schülerinnen und Schülern auf die Schliche zu kommen, gibt es inzwischen spezielle Computerprogramme, die Plagiate aufspüren können. Hierbei werden Textpassagen auch dahingehend überprüft, ob einzelne Begriffe lediglich durch Synonyme ersetzt wurden.

Eine rechtliche Handhabe gegen das Abschreiben fremder Texte liegt – neben den Urheberrechtsverletzungen, die nur vom Urheber selber geahndet werden können – nicht vor. Es ist daher ratsam, in der Schul- bzw. Hausordnung Konsequenzen bei nachgewiesenen Plagiaten zu regeln.

Download

Einen Mustertext für einen solchen Passus finden Sie unter <http://medienkompetenz.rlp.de/> (unter „10-Punkte-Programm“, „Jugendmedienschutz voranbringen“, „Schule.Medien.Recht.“).

B. Gesetze und Vorschriften

§§ 106 ff. Urheberrechtsgesetz (UrhG) – Unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke

C. Links

http://plagiat.htw-berlin.de (unter „Lerneinheiten“)	Lerneinheit „Fremde Federn finden“ – ein Online-Kurs über den Umgang mit und das Auffinden von Plagiaten von Frau Prof. Dr. Debora Weber-Wulff, HTW Berlin
http://wikipedia.de	Deutschsprachiges Internetlexikon

3.8 NOTEBOOKKLASSEN

In der S-Schule soll eine Notebookklasse eingerichtet werden. Jede Schülerin und jeder Schüler der Klasse 9 soll ein Notebook inklusive Softwareprogramm für Textverarbeitung und Tabellenkalkulation, Zugang zum Intranet der Schule und Internetzugang erhalten. Ziel ist es, das Lernen dynamisch und interaktiv zu gestalten. Daher sollen die Schülerinnen und Schüler die Notebooks auch in der Hausaufgabenbetreuung und zu Hause verwenden. Der Schulleiter fragt nach den rechtlichen Rahmenbedingungen.

A. Sachinformation

Im multimedialen Zeitalter liegt es nicht fern, **Notebooks** für die Schülerinnen und Schüler zuzulassen, um die Arbeit noch flexibler und mobiler zu gestalten. Schülerinnen und Schüler erlernen durch die Nutzung des Notebooks den systematischen Umgang mit Informationen und das Arbeiten im (vernetzten) Team. Optimalerweise eignen sie sich Selbstorganisation und fächerübergreifende Kompetenzen an. Evaluationen zeigen, dass auch die Bildungs- und Lernmotivation sich ändern kann (Spiel/Popper S. 69).

Es fragt sich allerdings, was in rechtlicher Hinsicht beachtet werden muss.

Entscheidet sich eine Schule für den Einsatz von Notebooks im Unterricht muss sie im Vorfeld klären,

wie sie mit Problemen rechtlicher Art umgehen wird. Es besteht die Möglichkeit, dass Schülerinnen und Schüler jugendgefährdende Inhalte auf Notebooks laden, oder dass durch Viren und Würmer Sicherheitslücken entstehen.

Befinden sich die Notebooks im Eigentum der Schülerinnen und Schüler, müssen Lehrkräfte die Privatsphäre des Einzelnen beachten. Das bedeutet, sie dürfen nicht ohne weiteres auf Ordner und Inhalte auf dem Notebook der Schülerinnen und Schüler zugreifen. Es empfiehlt sich, mit den Schülerinnen und Schülern eine Vereinbarung zu schließen, die es der Lehrkraft erlaubt, bei einem begründeten Verdacht, der im Ermessen der Lehrkraft liegt, auf das Notebook der einzelnen Schülerin bzw. des einzelnen Schülers zuzugreifen und es auf jugendge-

fährdende Inhalte zu durchsuchen.

Bezüglich der **Software** werden für alle Notebooks **Einzelplatzlizenzen** benötigt. Die Schule hat die Möglichkeit, Standardsoftware käuflich zu erwerben oder auch kostengünstige alternative Software, etwa Open-Source-Software wie Linux, zu installieren. Näheres hierüber und über die Zulässigkeit der Vervielfältigung von Software, siehe Unterkapitel 3.2.

Soll ein **Internet- oder Intranetzugang** zugelassen werden, muss sichergestellt werden, dass systematische Daten- und Softwaresicherung (Firewall- und Antivirenprogramme) stattfindet und auch die Softwareaktualisierung (Updates) geregelt ist.

Bei der Verwendung der Notebooks zu Hause oder beim Zugang in das Intranet dürfen Unterrichtsmaterialien nur mit Hinblick auf den § 52a UrhG verwendet werden. Die Problematik der **öffentlichen Zugänglichmachung** wird ausführlich in den Unterkapiteln 3.3 und 3.6 erörtert.

Es ist ratsam, mit den Schülerinnen und Schülern Vereinbarungen zu treffen, die ebenfalls von den Eltern unterschrieben werden sollten. Diese Verein-

barungen sollten folgende Problempunkte erhalten:

- Vorgehen der Schule bei Erscheinen rechtswidriger Inhalte auf dem Notebook.
- Vorgehen der Schule bei diskriminierenden Äußerungen bei der elektronischen Kommunikation.
- Ermächtigung der Lehrkräfte zur Einsichtnahme in die Notebooks bei begründetem Verdacht von rechtswidrigen Inhalten und Äußerungen. Hier ist stets der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten, siehe Unterkapitel 3.9
- Vorgehen der Schule bei von Schülerinnen und Schülern verursachten Schäden am Notebook bis hin zum Totalschaden.
- Hinweis auf Urheberrechtsverletzungen, besonders hinsichtlich Computerspielen.
- Hinweis zur außerunterrichtlichen Nutzung.
- Hinweis auf Datenschutz.

Außerdem empfiehlt es sich, die Schülerinnen und Schüler in einem Einführungskurs oder einer Medien-AG auf die Notebooknutzung vorzubereiten. Hier ist es besonders wichtig, den Jugendlichen rechtliche Grenzen der Nutzung und auch drohende Konsequenzen bei Fehlverhalten aufzuzeigen.

Download

Das Muster einer Selbstverpflichtungserklärung für Notebookklassen finden Sie unter <http://medienkompetenz.rlp.de/> (unter „10-Punkte-Programm“, „Jugendmedienschutz voranbringen“, „Schule.Medien.Recht.“).

B. Gesetze und Vorschriften

§ 52a Urheberrechtsgesetz (UrhG) – Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung

C. Quellen

Christiane Spiel, Vera Popper: Evaluierung des österreichweiten Modellversuchs „E-Learning und E-Teaching mit Schüler/innen-Notebooks“. Abschlussbericht. Wien 2003.

Abrufbar unter <http://www.e-teaching-austria.at/evaluierung/evaluation.pdf>

D. Links

http://www.free-av.de http://free.avg.com http://www.avast.de	Kostenlose Antivirenprogramme (Beispiele)
http://www.selflinux.org/	Linux-Grundlagen mit Anwendungshinweisen
http://www.partner-fuer-schule.nrw.de/download/fujitsusiemens/notebookleitfaden.pdf	Information über das Lernen mit Notebooks der e-initiative.nrw und anderer Beteiligter

3.9 JUGENDGEFÄHRDENDE INHALTE

Lehrer A lässt seinen Geschichtsleistungskurs im Internet über den 2. Weltkrieg recherchieren. Während die Schülerinnen und Schüler ruhig an den Computern sitzen, korrigiert er Klassenarbeiten. Der 17jährige B findet auf einer Seite kriegsverherrlichende Inhalte und Texte darüber, dass der Holocaust nicht stattgefunden habe. Die 18jährige C liest auf einer so genannten „Pro-Ana“-Seite, auf der Magersucht idealisiert wird und Tipps angeboten werden, wie eine Magersucht vor Eltern, Lehrkräften und Ärzten verheimlicht werden kann.

A. Sachinformation

Auch wenn sich das Internet für Recherchearbeiten hervorragend anbietet, ist die Einbindung des Netzes in den Unterricht immer mit Vorsicht zu genießen. Werden rechtswidrige Seiten aufgerufen, kann dies in verschiedenen Fällen zur Strafbarkeit des Schülers führen. Lehrkräfte könnten ebenfalls wegen Verletzung ihrer Aufsichtspflicht strafrechtlich geahndet werden oder Ordnungswidrigkeiten verwirklichen, da eine Reihe von Delikten das Zugänglichmachen bestimmter illegaler Inhalte an Kinder und Jugendliche verbietet. Kinder und Jugendliche könnten mit jugendbeeinträchtigenden und -gefährdenden Inhalten konfrontiert werden, die ihnen schaden.

So enthalten die §§ 184 ff. StGB jugendschützende Vorschriften. Bestraft wird beispielsweise mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe, wer Kindern unter 18 Jahren **pornographische Schriften** anbietet, überlässt oder zugänglich macht, oder wer an einem Ort, der von ihnen zugänglich ist, diese ausstellt, anschlägt oder vorführt, § 184 Abs. 1 und 2 StGB.

Zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor rechtswidrigen Inhalten im Internet besteht darüber hinaus das Jugendschutzgesetz. Hier wird in den Abschnitten 3 und 4 (§§ 11 – 25 JuSchG) speziell auf den Jugendschutz bei Trägermedien (z.B. Filme, Videospiele) und Telemedien (Internet) eingegangen. Außerdem wird nach § 27 JuSchG mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wer offensichtlich schwer jugendgefährdende Medieninhalte gegenüber Minderjährigen zugänglich macht.

Daneben dient ebenso der **Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV)** dem Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (§ 1 JMStV). Er beinhaltet in § 4 Abs. 1 JMStV eine Aufzählung unzulässiger Internetangebote, die durch Angebote in § 4 Abs. 2 S. 1 JMStV erweitert wird. Ausdrücklich erwähnt werden unter anderem Propagandamittel und Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, deren Inhalt gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung verstößt (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 JMStV), Darstellungen von Kindern oder Jugendlichen in unnatürlich

geschlechtsbetonter Körperhaltung (§ 4 Abs. 1 Nrn. 9 und 10 JMStV, dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen) und pornografische und gewalttätige Darstellungen.

In den §§ 23, 24 JMStV ist geregelt, dass bestimmte Verhaltensweisen als Straftat oder als Ordnungswidrigkeit einzustufen sind. Danach macht sich auch strafbar, wer jugendgefährdende Inhalte Kindern und Jugendlichen zugänglich macht.

Bevor Schülerinnen und Schüler freien Zugang zum Internet erhalten, muss die Schule also Vorkehrungen treffen, die sie vor jugendgefährdenden Inhalten schützen.

Dies ergibt sich nicht nur auf Grund der oben genannten Normen, sondern erst recht aus der **Aufsichtspflicht** der Schule gem. § 36 ÜSchO. Schon danach ist die Schule verpflichtet, Kinder und Jugendliche keinen entwicklungsschädigenden Inhalten auszusetzen.

Der **Umfang der Aufsichtspflicht** bestimmt sich nach dem Maß der Gefahr, dem Alter und dem bisherigen Verhalten der Schülerinnen und Schüler. Soll eine Grundschulklasse im Computerraum der Schule, wo keine geeigneten Filterprogramme eingerichtet sind, im Internet arbeiten, hat eine Lehrerin oder ein Lehrer eine höhere Aufsichtspflicht als beispielsweise bei einer 11. Klasse.

Um der Aufsichtspflicht der Schule gerecht zu werden, müssen zunächst entsprechende Filterprogramme installiert und deren regelmäßige Aktualisierung sichergestellt werden. Es ist aber zu beachten: Auch Filterprogramme bieten keinen hundertprozentig zuverlässigen Schutz. Gewieftete Schülerinnen und Schüler sind in der Lage, Sperren zu umgehen oder Sicherheitsstufen herunter zu setzen. Außerdem ist es nicht auszuschließen, dass trotz der Filtersoftware jugendgefährdende Inhalte verbreitet werden.

Daher ist es unerlässlich, die Schülerinnen und Schüler während des Unterrichts zu kontrollieren. Lehrkräfte haben verschiedene Möglichkeiten: Computer sollten im Unterrichtsraum derart angeordnet werden, dass sie für die Lehrkräfte jederzeit einsehbar sind. Sind Schülerinnen oder Schüler bereits in ihrem Internetverhalten negativ aufgefallen,

so müssen diese besonders betreut werden.

Ebenfalls ist es möglich, durch so genanntes „**Monitoring**“, eine spezielle Software, die es erlaubt, vom Lehrercomputer aus einzelne Monitore aufzurufen, die Monitore der Schülerinnen und Schüler einzusehen.

Voraussetzung für alle technischen Schutzmaßnahmen ist, dass die Schülerinnen und Schüler vorab informiert werden und dass es keine längerfristige Aufzeichnung des Internetverhaltens der Schülerinnen und Schüler gibt. Dies ist zwingend notwendig, da dies stets auch einen Eingriff in das grundgesetzlich verankerte Post- und Fernmeldegeheimnis (Art. 10 Abs. 1 GG) darstellt. So darf eine Lehrkraft beispielsweise nicht die private E-Mail-Korrespondenz (falls diese zugelassen ist) ihrer Schülerinnen und Schüler überwachen.

Es ist erforderlich, bei der Abwägung zwischen Überwachungshandlungen durch die Schule und dem Recht auf das Fernmeldegeheimnis der Schülerinnen und Schüler den **Verhältnismäßigkeitsgrundsatz** zu beachten. Er besagt, dass die eingesetzten Maßnahmen (Überwachung der Schülerinnen und Schüler) zur Erreichung des angestrebten Erfolges (Schutz der Schülerinnen und Schüler) geeignet und erforderlich sein müssen. Außerdem darf der Eingriff in die Rechte der Schülerinnen und Schüler nicht außer Verhältnis zu der Bedeutung der Sache stehen. Hat sich ein einzelner Schüler beispielsweise ein kostenpflichtiges, aber ansonsten harmloses Computerspiel aus dem Internet herunter geladen, rechtfertigt dies allenfalls eine stichprobenartige, aber jedenfalls nicht die permanente Kontrolle dieses Schülers mit Hilfe des Monitorings. Erst wenn es zu häufigen Verstößen gegen Strafgesetze oder zu wiederholten Umgehungen von **Sperrsoftware** durch einen Schüler kommt, sind einschneidende Maßnahmen zulässig, wie etwa eine permanente Überwachung bis hin zum Ausschluss des Schülers vom Internet.

Des Weiteren sind datenschutzrechtliche Aspekte bei der Überwachung der Schülerinnen und Schüler zu beachten. So verbietet das TMG in den §§ 11 und 12 die gezielte Protokollierung des Internetverhaltens einzelner Schülerinnen und Schüler ohne

konkreten Verdacht auf rechtswidrige Nutzung. Ein Computer, der derartig eingestellt ist, dass sein chronologischer Verlauf gespeichert wird, so dass die Lehrkraft in der Lage ist, die besuchten Seiten eines einzelnen Schülers zu überprüfen, ist daher unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten problematisch. Erlaubt ist hingegen die Erhebung und Auswertung temporärer Dateien, solange die Daten einzelnen Schülerinnen und Schülern nicht mehr zugeordnet werden können.

Im Einstiegsfall hat sich Lehrer A gem. § 23 i.V.m. § 4 Abs. 2 Nr. 3 JMStV strafbar gemacht. Lässt er seine Schülerinnen und Schüler im Internet surfen, so muss er zumindest stichprobenartig kontrollieren, ob keine jugendgefährdenden Inhalte konsumiert werden.

Jugendgefährdende Inhalte können bei der staatlichen Stelle für die Beachtung des notwendigen Jugendschutzes in den neuen Informations- und Kommunikationsdiensten unter **www.jugendschutz.net** gemeldet werden. Rechtswidrige Seiten können außerdem beim Landeskriminalamt angezeigt werden. Leider gelten nicht überall auf der Welt die gleichen Maßstäbe. So kommen beispielsweise einige

jugendgefährdende Seiten aus den USA, wo die Vorschriften zur Darstellung von Gewaltverherrlichung oder Volksverhetzung nicht so streng sind wie in Deutschland.

Ein wichtiger Schutz für Schülerinnen und Schüler ist sicherlich auch, den **Selbstschutz** der Kinder und Jugendlichen zu aktivieren. So sollten ihr Problembewusstsein und ihre Verantwortungsbereitschaft entwickelt werden. Auch sollten sie für jugendbeeinträchtigende Inhalte sensibilisiert werden, indem sie erlernen, Medien kritisch zu beurteilen und eigenen kreativen Umgang mit ihnen entwickeln. Bevor die Arbeit im Internet beginnt, sollten Schülerinnen und Schüler Einführungsveranstaltungen oder Kurse besucht haben, die **Medienkompetenz** vermitteln und Gefahrenquellen ansprechen. Im Rahmen des Landesprogramms „Medienkompetenz macht Schule“ werden entsprechende Konzepte zum Jugendmedienschutz an Schulen entwickelt und Veranstaltungen für Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und Eltern angeboten.

Bezüglich der Aufsichtspflicht von Lehrkräften für im Internet surfende Schülerinnen und Schüler siehe Unterkapitel 2.6.

B. Gesetze und Vorschriften

- Art. 10 Grundgesetz (GG) - Fernmeldegeheimnis
- § 1 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) – Allgemeine Vorschriften
- § 4 Abs. 1 und 2 JMStV – Unzulässige Angebote
- §§ 23, 24 JMStV – Strafbestimmungen, Ordnungswidrigkeiten
- §§ 184 ff. Strafgesetzbuch (StGB) – jugendschützende Vorschriften
- §§ 11 ff. Telemediengesetz (TMG) - Datenschutz
- § 36 Übergreifende Schulordnung (ÜSchO) - Aufsicht

C. Links

http://www.bundespruefstelle.de/	Website der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien
http://www.usk.de/	Seite der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle

http://www.fsk.de/	Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft
http://www.fsm.de/	Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diansteanbieter
http://www.bundespruefstelle.de/ (unter „Publikationen“)	Broschüre „Wegweiser Jugendmedienschutz“ der BPJM mit weiterführenden Informationen zu den Aufgaben der Jugendmedienschutzinstitutionen in Deutschland, zur Alterfreigabe sowie zur Abgrenzung von jugendgefährdenden und schwer jugendgefährdenden Inhalten
http://www.fragfinn.de/ (im Bereich „Elterninfo“ unter „Kinderschutz“)	Kostenlose Schutzsoftware der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diansteanbieter e.V. (FSM), die den Zugriff auf bestimmte Seiten sperrt
https://www.klicksafe.de/	Die EU-Initiative für mehr Sicherheit im Netz
http://www.watchyourweb.de/	Jugendkampagne zur Stärkung der Netzkompetenz von Jugendlichen
http://www.surfer-haben-rechte.de/ (unter „Rechtsthemen“, „Jugendschutz“)	Jugendschutz im Internet: Übersicht über die Problemgruppen und Handlungsempfehlungen zum Umgang mit diesen
http://www.polizei.rlp.de/	Unter „Kontakt“ können dem LKA Nachrichten über rechtswidrige Internetseiten übermittelt werden
http://www.internet-beschwerdestelle.de/	Meldestelle für gefährdende Inhalte
http://www.jugendschutz.net/	Meldestelle für jugendgefährdende Inhalte
https://www.inhope.org/	Internationaler Zusammenschluss von Internet-Hotlines zur Beseitigung illegaler Inhalte im Internet über Ländergrenzen hinweg
http://medienkompetenz.rlp.de/	Das 10-Punkte-Programm der Landesregierung „Medienkompetenz macht Schule“
www.nibis.de/~as-lg2/ps4/aufsicht.htm	Studienseminar Lüneburg über die allgemeine Aufsichtspflicht von Lehrkräften

D. Fallbeispiele

Fall 1:

Lehrer A möchte im Unterricht rechtsextremistische Seiten bewusst aufrufen, um die Gefährlichkeit dieser Seiten mit den Jugendlichen zu erarbeiten. Ist dies zulässig?

Lösung:

Nein! Das vorsätzliche Aufrufen rechtsradikaler Seiten in der Schulklasse führt zu einer Strafbarkeit gem. § 23 i.V.m. § 4 Abs. 1 Nr. 1 JMStV. Danach wird derjenige mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, der Propagandamittel im Sinne des § 86 StGB darstellt, deren Inhalt gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet ist.

Fall 2:

Lehrer B arbeitet mit den Schülerinnen und Schülern im Internet. Versehentlich fordert er die Schülerinnen und Schüler auf, eine jugendgefährdende Internetseite aufzurufen. Macht er sich strafbar?

Lösung:

Nein! Er sollte die Seiten im Browser sofort schließen lassen und erklären, dass der Aufruf der Seite nicht beabsichtigt war. Außerdem sollte er die jugendgefährdende Seite melden. Hierfür gibt es im Internet verschiedenen Seiten, z.B. **www.jugendschutz.net** oder das Landeskriminalamt, bei denen jeder solche jugendgefährdenden Seiten unkompliziert anzeigen kann.

3.10 COMPUTER- UND VIDEOSPIELE IM UNTERRICHT

Lehrer A möchte zur Schulung der kognitiven Fähigkeiten und der Teamfähigkeit seiner Schülerinnen und Schüler Computerspiele in den Unterricht einbinden. Er fragt sich, welche rechtlichen Vorgaben er dabei beachten muss.

A. Sachinformation

Der **pädagogische Wert von Computerspielen** wird unterschiedlich beurteilt. Computerspiele schulen das Reaktionsvermögen, Teamarbeit und technisches Verständnis, sagen die einen. Computerspiele bewirken Realitätsverlust bei Jugendlichen und führen zur Vereinsamung, sagen die anderen. Im Folgenden soll erläutert werden, was bei der Einbeziehung von Computerspielen in den Unterricht rechtlich beachtet werden muss.

Die Frage nach einer Verschärfung des Strafrechts bezüglich Computerspielen ist immer wieder in der Diskussion. Gefordert wird das Verbot von sogenannten Killerspielen und die Gewaltverherrlichung durch solche Spiele. Tatsächlich ist es jedoch so, dass der in Frage kommende § 131 StGB den Anforderungen weitestgehend genügt. Nach dieser Vorschrift ist das Verbreiten oder sonstige Zugänglichmachen von Darstellungen von grausamen oder sonst unmenschlichen Gewaltszenen gegenüber Menschen oder **menschenähnlichen** Wesen strafbar. Bereits 2004 wurde die Gewalttätigkeit gegenüber menschenähnlichen Darstellungen in die Vorschrift übernommen, um für Computerspiele, auch für solche, die ausschließlich im Internet angeboten

werden, strafrechtliche Handhabe zu erhalten. Unter **Gewalttätigkeit** versteht man gem. § 131 StGB ein aggressives Handeln, durch das unter Einsatz physischer Kraft auf den Körper eines Menschen seine Unversehrtheit beeinträchtigt wird (Schönke/Schröder § 131). Bei Computerspielen müssen die Darstellungen als menschenähnlich angesehen werden, wobei selbst Comic-Figuren, die ein „menschenähnliches“ Verhalten an den Tag legen, dieses Tatbestandsmerkmal erfüllen sollen (Marian Härtel, S. 20).

Auch das Jugendschutzgesetz nimmt zu Computerspielen Stellung. Danach müssen Computerspiele – ebenso wie bisher schon Filme und Videos – mit einer rechtsverbindlichen **Altersfreigabe** versehen werden, § 14 JuSchG.

Lehrer A muss daher überprüfen, welche Altersfreigabe die Spiele haben und nur solche verwenden, die dem Alter seiner Schülerinnen und Schüler entsprechen. Darüber hinaus hat er zu prüfen, inwiefern der Einsatz von Computerspielen pädagogisch und entwicklungspsychologisch sinnvoll ist.

Die Altersfreigabe muss auf allen Computerspielen sichtbar angebracht sein. Sie folgt folgendem Aufbau:

- Freigegeben ohne Altersbeschränkung
- Freigegeben ab 6 Jahren
- Freigegeben ab 12 Jahren
- Freigegeben ab 16 Jahren
- Keine Jugendfreigabe

Die Altersfreigaben werden von einer Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle, der so genannten USK – Unterhaltungssoftware-Selbstkontrolle –, nach Gutachten erteilt.

Bei schwer jugendgefährdenden Computerspielen wird die Einstufung verweigert. Dies ist nach § 15 Abs. 2 JuSchG der Fall, wenn sie

- einen Tatbestand des Strafgesetzbuches erfüllen,
- den Krieg verherrlichen,
- Menschen, die sterben oder schweren körperlichen bzw. seelischen Leiden ausgesetzt sind,

in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen,

- Kinder und Jugendliche in unnatürlicher, geschlechtsbetonter Körperhaltung darstellen,
- offensichtlich geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihrer Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit schwer zu gefährden.

Solche Spiele kommen auf eine Liste der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien. So genannte indizierte Spiele dürfen von Jugendlichen nicht gespielt werden.

Näheres über so genannte LAN-Partys, bei denen mehrere Teilnehmer Computerspiele in einem lokalen Netzwerk spielen, wird in Unterkapitel 4.4 erörtert.

B. Gesetze und Vorschriften

§ 14 Jugendschutzgesetz (JuSchG) – Kennzeichnung von Filmen und Film- und Spielprogrammen

§ 15 Abs. 2 JuSchG – Jugendgefährdende Trägermedien

§ 131 Strafgesetzbuch (StGB) – Gewaltdarstellung

C. Quellen

Adolf Schönke/Horst Schröder: Strafgesetzbuch. Kommentar. 27. Auflage. München 2006.

Marian Härtel: Zur Frage der Verfassungsgemäßheit eines bundesgesetzlichen Verbotes u.a. der Herstellung, Einfuhr, Verkauf und der Vermietung von gewaltverherrlichenden Computerspielen („Killerspiele“) im Wege der Schaffung eines § 131a StGB. Gutachten.

Abrufbar unter http://rechtmedial.de/wp-content/uploads/gutachten_131astgb_marianhaertel.pdf

D. Links

http://www.bpb.de/ (unter „Themen“, „Medien“, „Computerspiele“)	Dossier „Computerspiele“ der Bundeszentrale für politische Bildung
http://www.bundespruefstelle.de/ (unter „Publikationen“)	Broschüre „Wegweiser Jugendmedienschutz“ mit weiterführenden Informationen zum Prüfverfahren und den Altersfreigaben für Computer- und Video-spiele

http://usk.de	Informiert über die Bewertung von Unterhaltungssoftware mit Altersfreigabeempfehlungen
http://www1.fh-koeln.de/spielraum/	Wissenswertes zu Computer- und Videospiele, zusammengestellt von Spielraum – Institut zur Förderung von Medienkompetenz
http://www.spielbar.de	Seite der Bundeszentrale für politische Bildung zu Computer- und Videospiele – Spielbeurteilungen, Fachartikel, Basiswissen zu Computerspielen
http://www.spieleratgeber-nrw.de/	Pädagogischer Ratgeber zu Computer- und Konsolenspielen des ComputerProjekt Köln e.V.
https://www.klicksafe.de/ (unter „Themen“, „Spielen“)	Informationen und weiterführende Hinweise zu Computerspielen, Spielkonsolen und zur Computerspielsucht
http://www.educational-gaming.de/ http://edugamesblog.wordpress.com/	Blogs mit Hinweisen und Ideen für den Einsatz von Computerspielen im Unterricht

BAUSTEIN 4: MEDIEN-AG – GANZTAGSANGEBOTE – „FREIZEIT“

4.1 GRUNDSÄTZE	2
4.2 AUSSERUNTERRICHTLICHE NUTZUNG DER DIGITALEN MEDIEN	2
4.3 MEDIEN-AG – PROJEKTARBEIT – HAUSAUFGABENBETREUUNG	5
4.4 INTERNETCAFÉS – LAN-PARTYS	7

4.1 GRUNDSÄTZE

Die digitalen Medien spielen für den Schulalltag eine immer größere Rolle. Die Zunahme der Ganztagschulen und des damit einhergehenden offenen Unterrichts bieten viele Möglichkeiten der Einbindung an. Internetcafés entstehen und die Schülerinnen und Schüler nutzen die schulische **IT-Infrastruktur**.

Da häufig der Umgang mit Handy, Computer und Internet nur unzureichend reflektiert wird, fördern die Schulen im Rahmen ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags die Medienkompetenz und vermitteln den Schülerinnen und Schülern einen

kritischen und altersgerechten Zugang.

Hierfür ist wichtig, dass Schulleitung und Lehrkräfte mit den rechtlichen Rahmenbedingungen im außerschulischen Bereich vertraut sind. Trotz der Chancen, die digitale Medien bieten, ergeben sich auch ganz neue Gefahrenquellen. So ist es trotz aktueller Filterprogramme möglich, dass jugendgefährdende Inhalte innerhalb der Schule auf die Schülerinnen und Schüler einwirken. Das folgende Kapitel beschäftigt sich mit den Problempunkten und erörtert, was Schulleitung und Lehrkräfte beachten müssen.

4.2 AUSSERUNTERRICHTLICHE NUTZUNG DER DIGITALEN MEDIEN

Während der Hausaufgabenbetreuung sollen die Schülerinnen und Schüler im Fach Deutsch das Leben von Johann Wolfgang von Goethe und seine Werke zusammenstellen. Lehrer A möchte einige Unterrichtsmaterialien für die Schülerinnen und Schüler in das Intranet stellen, wo sie mit einem Passwort Zugang haben. Ist dies zulässig?

A. Sachinformation

Verwendung fremder und urheberrechtlich relevanter Inhalte in der Hausaufgabenbetreuung oder für die Hausaufgaben

In der Hausaufgabenbetreuung und zu Hause gelten andere Bedingungen als im Unterricht. So haben Lehrkräfte keine Aufsichtspflicht über die Schülerinnen und Schüler, die zu Hause ihre Hausaufgaben machen. Dennoch sind ihre Pflichten zum rechtskonformen Handeln damit nicht erschöpft. Eine Lehrkraft muss beachten, ob sie den Schülerinnen und Schülern urheberrechtlich relevante Materialien in digitaler Form zugänglich machen darf. Soll während der Hausaufgaben im Internet recherchiert werden, eröffnet sie damit eine Gefahrenquelle. Sie hat dafür Sorge zu tragen, dass Kinder und Jugendliche durch ihre Aufgabe nicht in Gefahr geraten. Möchte eine Lehrkraft ihren Schülerinnen und Schülern auch außerhalb des Unterrichts Materialien zur Verfügung stellen, hat sie urheberrechtliche Vorgaben zu beachten. Es bestehen für den Bildungsbereich im Urheberrecht besondere Ausnah-

men, in denen das Nutzen, Kopieren, Vervielfältigen und Zugänglichmachen fremder Werke innerhalb bestimmter rechtlicher Grenzen zulässig ist (siehe §§ 44a ff. UrhG). Darüber hinaus können Lehrkräfte gemeinfreie Materialien verwenden, sofern sie sich nicht selbst erstellter Materialien bedienen. Einzelheiten hierzu sind im Baustein 3, insbesondere in den Unterkapiteln 3.3 – 3.6, nachzulesen.

Öffentliche Zugänglichmachung von Unterrichtsmaterialien außerhalb des Unterrichts

Wie in dem Unterkapitel 3.6 erörtert, ist die öffentliche Zugänglichmachung von Unterrichtsmaterialien außerhalb des Unterrichts umstritten. Die Vorschrift spricht ganz eindeutig von dem Zugänglichmachen **im** Unterricht **innerhalb** der Bildungseinrichtung. Das könnte bei einer engen Wortauslegung bedeuten, dass die öffentliche Zugänglichmachung von Werken nur während des Unterrichts innerhalb der Bildungseinrichtung erlaubt ist. Diese Auslegung läuft dem Sinn und Zweck der

Vorschrift, nämlich der Ermöglichung der sinnvollen **Einbeziehung digitaler Medien in die Unterrichtsgestaltung**, zuwider (Ulrich Sieber, Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft – die Anforderungen eines modernen Unterrichts S. 158) und wird auch von der herrschenden Meinung (Ulrich Sieber, aaO) nicht vertreten. Dennoch fehlt bis heute ein höchstrichterliches Urteil, so dass eine letzte Unsicherheit bleibt.

Entscheidet sich eine Lehrkraft, Inhalte trotzdem in der Hausaufgabenbetreuung oder für die Lösung von Aufgaben zu Hause – beispielsweise durch das Schulintranet oder in Form einer digitalen Kopie bei einer Notebookklasse – öffentlich zugänglich zu machen, sollte sie folgendes beachten:

- Die bereitgestellten Materialien müssen zweckgebunden sein und dürfen nur für einen abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern zugänglich sein. Sie muss daher mit Hilfe eines Passworts sicherstellen, dass nur Schülerinnen und Schüler des Klassenverbands die Möglichkeit haben, auf die Inhalte zuzugreifen.
- Schulbücher dürfen nach § 52 a UrhG nicht in das Schulintranet aufgenommen werden – auch nicht teilweise.
- Darüber hinaus sind auch Filme nur begrenzt verwertbar.

Verwendung des Internets während der Hausaufgabenbetreuung

Ist eine Recherche im Internet während der Hausaufgabenbetreuung gestattet, sollte stets beachtet werden, dass dies eine Verlockung für die Schülerinnen und Schüler dahingehend bedeutet, **private E-Mails** abzurufen, sich in **Chatrooms** auf zu halten, vielleicht sogar jugendgefährdende Spiele oder rechtswidrige Inhalte herunter zu laden. Das Internet eröffnet viele Gefahrenquellen, in die ein Schüler – nicht unbedingt absichtlich – geraten kann. Lehrkräfte unterliegen in dieser Situation besonderen **Aufsichtspflichten**. Eine ständige Überwachung der Schülerinnen und Schüler ist unmöglich und im heutigen modernen Unterricht im Hinblick auf das Fernmeldegeheimnis, aber auch hinsichtlich einer Erziehung zur Selbstständigkeit und Selbst-

verantwortung, nicht erstrebenswert. Ziel ist es, die Schülerinnen und Schüler anzuregen und möglichst frühzeitig zu befähigen, selbst Gefahren zu erkennen und aktiv zu deren Verhütung beizutragen (Dr. Hellmuth Amberg: Aufsichtspflicht und Haftung des Lehrers, S. 5).

Um das Surfverhalten der Schülerinnen und Schüler dennoch nicht ausufern zu lassen, sollten die Computerplätze so angeordnet werden, dass die Lehrkräfte von ihrem Platz aus die Bildschirme einsehen können. Ist dies unmöglich, muss die Lehrkraft die Schülerinnen und Schüler zumindest stichprobenartig kontrollieren. Außerdem besteht die Möglichkeit, mit Hilfe des Monitorings Inhalte auf den PCs der Schülerinnen und Schüler vom Lehrer-PC aus einzusehen. Hier sind selbstverständlich das Alter der Schülerinnen und Schüler und ihr bisheriges Surfverhalten zu beachten. Erlaubt die Nutzungsordnung der Schule die private Nutzung des Internets, darf das Internetverhalten des Einzelnen nicht aufgezeichnet und abgespeichert werden (Näheres hierzu siehe Musternutzungsordnung „**IKT-Nutzung in Schulen**“ des Landesbeauftragten für den Datenschutz Rheinland-Pfalz). Das bedeutet, dass auch der Verlauf der aufgerufenen Internetseiten, der im Browser nach zu verfolgen ist, nur anonym und nicht hinsichtlich der einzelnen Schülerinnen und Schüler überprüft werden darf. **Die Privatsphäre und das Fernmeldegeheimnis der Schülerinnen und Schüler** sind immer zu beachten. Näheres hierzu ist im Unterkapitel 3.9 zu lesen.

Rechtevergabe

Ein in diesem Zusammenhang wichtiger Aspekt ist das Konzept der Rechtevergabe. Hiervon hängt ab, welche Ressourcen ein Benutzer nutzen darf. Zu diesem Zweck werden Regeln für die administrative Zugriffskontrolle benötigt, nach denen entschieden wird, ob und wie Benutzer Programme verwenden dürfen. Es wird festgelegt, welche Benutzer welche Dateien und Verzeichnisse lesen, schreiben, ändern oder ausführen dürfen. Dies ist notwendig, um zu verhindern, dass beispielsweise Schülerinnen und Schüler versehentlich Programme auf dem Schulserver löschen. Die Rechte werden in einer zentralen Datenbank abgelegt.

Es gibt drei Kategorien von Rechten, die man in der Datenbank vergeben kann:

Dateisystem-Rechte

Diese regeln, welche Aktionen mit einer Datei oder einem Ordner zulässig sind (wie z.B. Löschen, Erstellen, Umbenennen usw.).

Eigenschaftsrechte

Das Eigenschaftsrecht ist die Befugnis, in der zentralen Datenbank z.B. neue Benutzer anzulegen oder Passwörter zu ändern. Dieses Recht erhält nur der Administrator der Datenbank.

Objektrechte

Rechte, die sich direkt auf ein Objekt beziehen,

bezeichnet man als Objektrechte. Objekte sind beispielsweise Geräte wie der Netzwerkdrucker oder eine Arbeitsstation. Sie dienen organisatorischen und administrativen Zwecken und sind ebenfalls nur vom Administrator zu verwalten.

Wie in jedem Netzwerk besteht auch in der Schule die größte Gefahr für die Sicherheit durch den Identitätsmissbrauch. Der Nachweis der eigenen Identität (= Authentisierung) erfolgt in der Regel durch ein Passwort. Allen zugangsberechtigten Benutzern sollte klargemacht werden, dass das Passwort nicht in falsche Hände geraten darf. Zur sicheren Verwendung des Passworts siehe Unterkapitel 2.2.

B. Gesetze und Vorschriften

Art. 10 Grundgesetz (GG) - Fernmeldegeheimnis
 §§ 44a ff. Urheberrechtsgesetz (UrhG) – Schranken des Urheberrechts
 § 52a UrhG – Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung

C. Quellen

Ulrich Sieber/Thomas Hoeren (Hrsg.): Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft. Anforderungen an das Zweite Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft. Bonn 2005 (Beiträge zur Hochschulpolitik 2/2005).

Abrufbar unter <http://www.hrk.de/de/download/dateien/HRK - Reader Urheberrecht 2005.pdf>

Hellmuth Amberg: Aufsichtspflicht und Haftung des Lehrers. Bundesverband der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand (BAGUV) 1983.

Abrufbar unter www.arge-hamburger-schullandheime.de (unter „Download“)

D. Links

http://www.lehrerfreund.de/in/schule/1s/3546/	Artikel zur Aufsichtspflicht an Schulen
http://www.datenschutz.rlp.de/ (unter „Jugend“, „Schule“, „Musternutzungsordnungen“)	Musternutzungsordnungen des LfD für Informations- und Kommunikationstechnik an der Schule

E. Fallbeispiel

Fall:

Lehrer A besucht während einer Klassenfahrt mit seiner Klasse ein Internetcafé. Er erkundigt sich bei dem Betreiber, ob dieser auch die aktuellen Filterprogramme verwendet und lässt nach einer kurzen Einführung, in der er auf Gefahrenquellen im Internet hinweist, seine Schülerinnen und Schüler unbeaufsichtigt im Internet surfen. Ist dieses Verhalten zulässig?

Lösung:

Nein! Lehrer A muss trotz der aktuellen Filtersoftware die Schülerinnen und Schüler wenigstens stichprobenartig überwachen. Ruft ein Schüler jugendgefährdende Inhalte auf, kann neben der Haftung des Internetbetreibers eine Haftung des Lehrers wegen Unterlassens seiner Aufsichtspflicht gem. §§ 23 oder 24 JMStV in Betracht kommen, da er jugendgefährdende Inhalte zugänglich gemacht hat.

4.3 MEDIEN-AG – PROJEKTARBEIT – HAUSAUFGABENBETREUUNG

Lehrer A möchte an den Projekttagen mit seinen Schülerinnen und Schülern ein Video drehen, in dem ein Lied eines Popstars umgesetzt wird. Ein Video zu diesem Lied existiert bereits, das englischsprachige Drehbuch hierfür hat er im Internet ausfindig gemacht. Den Rest (Übersetzung des Drehbuchs ins Deutsche, Regie, Kamera, Schnitt und Schauspiel) sollen die Schülerinnen und Schüler selbst gestalten. Welche rechtlichen Rahmenbedingungen muss A beachten?

A. Sachinformation

Um Schülerinnen und Schüler für die digitalen Medien zu sensibilisieren und sie auf pädagogisch sinnvolle Weise an diese heranzuführen, bieten sich Arbeitsgemeinschaften oder Projekttag an. Sie fördern nicht nur die Medienkompetenz der Schülerinnen und Schüler (z.B. Projekte wie „**Pausenradio**“ oder „**Ohrenspitzer**“), sondern fördern auch fächerübergreifendes Lernen. So ist es möglich, die Vermittlung von technischem Verständnis mit wissenschaftlichen Themen zu verbinden. Darüber hinaus kann spielerisch auf Gefahrenquellen im Internet hingewiesen werden (z.B. bietet das Lehrmodul „**Chatten ohne Risiko**“ von **jugendschutz.net** Projekte an, in denen vermittelt wird, welche Daten unbedenklich in Chatrooms hinterlassen werden

können und welche nicht).

Selbstverständlich muss die Lehrkraft in solchen Arbeitsgemeinschaften gewisse rechtliche Vorgaben beachten. Sie darf keine urheberrechtlich relevanten Materialien verwenden, solange sie hierfür nicht die Einwilligung der Urheber oder der Leistungsschutzberechtigten erhalten und eine eventuell anfallende Vergütung gezahlt hat. Möchte eine Lehrkraft die Werke ihrer Schülerinnen und Schüler verwenden, sollte sie deren Einwilligung einholen, bei Schülerinnen und Schülern unter 18 Jahren ist ebenfalls die Einwilligung der Eltern notwendig.

Möchte Lehrer A wie im Einstiegsfall also ein Dreh-

buch aus dem Internet verwenden, muss er zunächst Kontakt zu dem Rechteinhaber aufnehmen und sein Einverständnis einholen. Der Umstand, dass es in das Internet gestellt wurde, berechtigt nicht automatisch dazu, es zu verwenden. Darüber hinaus haben die Darsteller an dem bereits existierenden Video eventuell Verwertungsrechte. Außerdem ist der Popstar Leistungsschutzberechtigter an dem Lied, d.h. Inhaber eines Verwertungsrechts, das dem Interpreten erwächst. Lehrer A ist zu empfehlen, das Drehbuch durch die Schülerinnen und Schüler selbst schreiben zu lassen.

Bezüglich des umzusetzenden Songs sollte er sich mit der GEMA in Verbindung setzen, denn je nachdem, wem das Video zugänglich gemacht werden soll, müssen so genannte Aufführungsrechte erworben werden. Wird das Video nach seiner erzieherischen Zweckbestimmung lediglich einem begrenzten Kreis von Personen zugänglich gemacht, dient die Vorführung keinem Erwerbszweck und erhalten die Schülerinnen und Schüler als die ausübenden Künstler keine Vergütung, so müssen die Aufführungsrechte nicht erworben werden. Soll das Video kommerziell verwertet werden oder wird es, z.B. über die Veröffentlichung auf der Schulhomepage, einem unbegrenzten Personenkreis zugänglich gemacht, ist der Erwerb der Aufführungsrechte bei

der GEMA erforderlich. Näheres siehe Baustein 3.

Außerdem darf eine Lehrkraft nicht außer Acht lassen, dass bei Arbeiten und Recherchen im Internet die Schülerinnen und Schüler immer auch Gefahren ausgesetzt sind – trotz aktueller Filtersoftware. Hier besteht eine besondere Aufsichtspflicht, je nach Alter und Reifezustand der Schülerinnen und Schüler. Selbst wenn eine Lehrkraft mit volljährigen Schülerinnen und Schülern arbeitet, ist der Reifezustand zu beachten, da auch von den Schülerinnen und Schülern selbst Gefahren ausgehen können. Sei es, weil sie rechtswidrige Inhalte an Minderjährige weiterleiten oder weil sie technisch versiert und in der Lage sind, Jugendfilterprogramme außer Kraft zu setzen. Näheres zu den Aufsichtspflichten der Lehrkräfte siehe Unterkapitel 3.10.

Es wird empfohlen, die Schülerinnen und Schüler anzuregen, kreativ zu werden und Bilder, Texte und Filme selber herzustellen. Es gibt inzwischen viele Projekte und Konzepte, in denen Schülerinnen und Schüler eigene Podcasts produzieren oder sogar eigene Filme entwerfen. Eine umfangreiche Plattform finden Lehrkräfte z.B. auf den Internetseiten **www.lehrer-online.de** oder **www.mediaculture-online.de**.

B. Links

http://lmz.rlp.de/medienbildung/ohrenspitzer.html	Seite des Projekts Ohrenspitzer, LandesMedienZentrum Rheinland-Pfalz
http://www.chatten-ohne-risiko.de	Informationen über Gefahren und sicheres Verhalten im Internet von jugendschutz.net und der LFK Baden-Württemberg
http://www.lehrer-online.de http://www.4teachers.de/ http://www.mediaculture-online.de etc.	Plattformen im Internet, die sich gezielt an Lehrkräfte und den Unterricht mit digitalen Medien richten

4.4 INTERNETCAFÉS – LAN-PARTYS

Die Schülerinnen und Schüler der 8. Klasse der Schule XY möchten eine LAN-Party veranstalten. Dafür ist vorgesehen, die Pausenhalle der Schule für ein Wochenende zu nutzen. Für die Vernetzung der eigenen Computer sorgen die Schülerinnen und Schüler selbst. Außerdem möchten sie eine Auswahl an Spielen mitbringen. Darunter auch einige, die erst ab 16 Jahren freigegeben sind. Die Schülerinnen und Schüler versichern, diese Spiele seien harmlos. Lehrer A ist begeistert und wendet sich mit dem Projekt an die Schulleitung. Er bietet sich als Aufsichtsperson für den Samstag an und erklärt, am Sonntag würde ein technisch versierter 19-jähriger Schüler der Oberstufe die Aufsicht übernehmen. Die Schulleitung hat jedoch Bedenken gegenüber diesem Vorhaben und möchte wissen, welche rechtlichen Grundlagen zu beachten sind.

A. Sachinformation

Immer mehr Kinder und Jugendliche treffen sich in Internetcafés, chatten oder gehen zu so genannten LAN-Partys. **LAN** bedeutet „**Local Area Network**“ und steht für das Computerspielen mehrerer Jugendlicher in einem lokal begrenzten Computernetzwerk. LAN-Partys finden mal privat, mal öffentlich, zu Hause oder in extra angemieteten Räumen und inzwischen auch in Schulen statt. Im Folgenden sollen nicht nur die gesetzlichen Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes in Bezug auf schulinterne Internetcafés und LAN-Partys erörtert werden, sondern auch weitergehende Themen wie Aufsichtspflicht, Aufenthalt von Jugendlichen bei öffentlichen Veranstaltungen sowie der Umgang mit dem Urheberrecht.

Schulische Internetcafés

In schulischen Internetcafés können Schülerinnen und Schüler ihre E-Mails abrufen, chatten oder im Internet recherchieren. Inzwischen tritt mancherorts in den Vordergrund, dass die Schülerinnen und Schüler die vernetzten Rechner nutzen, um mit anderen Schülerinnen und Schülern Computerspiele zu spielen. Selbst wenn die PCs untereinander nicht vernetzt sind, besteht die Möglichkeit des gemeinsamen Spielens in Form eines Onlinespiels. Hier können mehrere Teilnehmer auf verschiedenen **Spielerplattformen** zusammen spielen. Da unkontrollierte Computerspiele bei Kindern und Jugendlichen immer mehr in den Fokus der Öffentlichkeit geraten, müssen sich auch Schulen der Problematik stellen. In diesem Zusammenhang wird die Frage diskutiert,

ob sich die **Vorschriften für Spielhallen** auf Internetcafés anwenden lassen (bejahend: OVG Berlin, Az: OVG 1 S 67/02). Spielhallen benötigen für ihren Betrieb insbesondere eine behördliche Erlaubnis, § 33i Abs. 1 GewO.

Bei schulischen Internetcafés spielen Gewinnerzielungsabsicht oder andere kommerzielle Interessen keine Rolle. Selbst wenn von den Schülerinnen und Schülern ein Unkostenbeitrag für die Internetnutzung verlangt würde, läge kein kommerzielles Interesse vor, soweit kein Gewinn erzielt oder beabsichtigt ist. Dementsprechend sind die Regeln für Spielhallen nicht auf das schulische Internetcafé anzuwenden.

Ein größeres und bisher noch nicht abschließend geklärtes Problem ergibt sich unter Jugendschutzaspekten nach dem § 6 JuSchG. Danach ist generell die Anwesenheit Jugendlicher in Spielhallen oder **ähnlichen vorwiegend dem Spielbetrieb dienenden** Räumen verboten. Dies gilt, wenn die aufgestellten Rechner der Öffentlichkeit zugänglich sind und von einer unbestimmten Anzahl von Personen erreicht werden können. Bei Internetcafés in Schulen könnte argumentiert werden, das Café richte sich gerade nicht an eine unbestimmte Anzahl von Personen, sondern nur an die begrenzte Zahl der Schülerinnen und Schüler, die diese Schule besuchen. So wäre die Öffentlichkeit ausgeschlossen. Außerdem sollte die Schule darauf achten, dass die vernetzten Computerspiele nicht derartig in den Vordergrund treten, dass sie die Atmosphäre im Internetcafé bestimmen. Das Internetcafé sollte den Jugendlichen

Raum für Projektarbeiten bieten und der Recherche dienen. Unter der Aufsicht von Lehrkräften sollte ein verantwortungsvoller Umgang mit den digitalen Medien vermittelt werden.

LAN-Partys

Jugendschutzgesetz

LAN-Partys können mehrere Stunden oder sogar Tage dauern. Eine spezielle Regelung über die zeitliche Begrenzung existiert im JuSchG nicht. Das Spielhallenverbot nach § 6 JuSchG greift nicht, da es sich bei schulinternen LAN-Partys nicht um **vorwiegend dem Spielbetrieb dienende Räume** handeln wird. § 7 JuSchG, der sich mit öffentlichen Veranstaltungen, von denen eine Gefährdung für das körperliche und seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen ausgeht, befasst, wird auch nicht in Frage kommen, da es sich in der Regel um keine **öffentliche**, sondern vielmehr um eine **schulinterne** Veranstaltung handelt, an der nur ein begrenzter, vorher feststehender Personenkreis teilnimmt. Da nach derzeitiger Erkenntnis keine Urteile oder Fallbeispiele über eine zeitliche Begrenzung existieren, sollte im obigen Fall bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern sicherheitshalber immer **das schriftliche Einverständnis der Eltern** eingeholt werden.

Nach §12 JuSchG dürfen bei LAN-Partys nur solche Computerspiele gespielt werden, die im Rahmen der freiwilligen Selbstkontrolle für die Altersstufe der Teilnehmenden freigegeben und gekennzeichnet worden sind. Näheres über das Kontrollverfahren der USK siehe im Unterkapitel 3.10.

Im oben genannten Fall muss die Schule daher dafür Sorge tragen, dass bei einer LAN-Party, bei der Spiele beispielsweise mit einer **Altersfreigabe** „ab 16“ gespielt werden, alle Spieler mindestens 16 Jahre alt sind. Dies wird bei einer 8. Klasse wohl nicht der Fall sein. Es ist daher vorab mit den Schülerinnen und Schülern zu klären, dass Spiele „ab 16“ nicht zur Party zugelassen werden, sondern dass nur **altersentsprechende Computerspiele** gespielt werden. Darüber hinaus dürfen natürlich keine indizierten Computerspiele gespielt werden. Dies gilt unabhängig von dem jeweiligen Einverständnis

der Eltern. Noch nicht gekennzeichnete oder ausländische Spiele, bei denen nicht klar ist, ob und inwieweit sie jugendgefährdend sind, sollten behandelt werden wie indizierte Computerspiele. Des Weiteren ist zu beachten, dass es verschiedene Fassungen („Patches“ oder „Add-ons“) eines Spieles gibt, die den gleichen Namen tragen. Es kann sein, dass die Urversion harmloser ist als die Nachfolgeversion. Eine persönliche Kontrolle der Spiele ist daher immer notwendig.

Urheberrecht

Selbstverständlich dürfen die Schülerinnen und Schüler keine Raubkopien der Spiele verwenden. Insoweit ist darauf zu achten, dass nur **lizenzierte Originalspiele** mitgebracht werden. Die Lehrkräfte sollten sich die CD/DVD zeigen lassen. Wenn ein Spiel auf dem Computer fest installiert ist, ist es sinnvoll, eine Erklärung von den Schülerinnen und Schülern und den Eltern unterschreiben zu lassen, in der versichert wird, dass keine illegale Software bei der LAN-Party benutzt wird (näheres zum UrhG siehe Baustein 3).

Aufsichtspflicht

Ein wichtiger Gesichtspunkt ist ebenfalls die Aufsicht während der LAN-Party. Findet sie in den Räumen der Schule statt und ist sie von Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern initiiert, ergeben sich für die Lehrkräfte die gleichen **Kontroll- und Fürsorgepflichten** wie während des Unterrichts. Nicht nur die Schülerinnen und Schüler müssen beaufsichtigt werden, die Aufsichtspersonen haben auch die Spiele nach jugendgefährdenden Inhalten zu kontrollieren. Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass neben dem Spielen auch Originale illegal von einem Computer zum anderen kopiert werden oder dass andere illegale Daten ausgetauscht werden. Es gehört ebenfalls zur Aufsichtspflicht des Lehrers, bei der **Delegation der Aufsichtspflicht** die in Frage kommenden Personen sorgfältig auszuwählen. Auch die Übertragung der Aufsichtspflicht auf andere Personen wie beispielsweise Eltern unterliegt gewissen Anforderungen. Es muss sichergestellt werden, dass die aufsichtsführenden Personen die bestehenden Gefahren der digitalen Medien kennen und dass eine genaue Einweisung erfolgt. Sie

müssen sowohl zuverlässig sein, als auch kompetent im Umgang mit den digitalen Medien. Hinsichtlich der Beauftragung von Schülerinnen und Schülern ist zu beachten, dass der 19jährige Schüler im obigen

Fall allenfalls die Aufsicht des Lehrers am Samstag ergänzen sollte. Für den Sonntag sollte eine andere Aufsicht gesucht werden. Näheres zur Aufsichtspflicht siehe im Unterkapitel 3.9.

B. Gesetze und Vorschriften

§ 33i Gewerbeordnung (GewO) – Spielhallen und ähnliche Unternehmen

§ 6 Jugendschutzgesetz (JuSchG) - Spielhallen, Glücksspiele

§ 7 JuSchG - Jugendgefährdende Veranstaltungen und Betriebe

§12 JuSchG - Bildträger mit Filmen oder Spielen

Verwaltungsvorschrift „Aufsicht in Schulen“ des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung vom 04. Juni 1999 (Amtsblatt S. 328)

C. Quellen

Zur Anwendung der Vorschriften für Spielhallen auf Internetcafés: OVG Berlin Az: OVG 1 S 67/02. In: Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht (ZUM) 3/2003. S. 250 – 252.

D. Links

http://www.lehrer-online.de/recht.php (unter „Themen“, dann im Abschnitt „Internetnutzung und Recht“ unter „Aufsichtspflicht“)	Beispielfälle und weiterführende Informationen zur Aufsichtspflicht bei der Einrichtung und dem Betrieb eines schulischen Internetzugangs mit der Möglichkeit zur privaten Nutzung
http://www.usk.de/	Internetpräsenz der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) mit Erläuterungen zu den deutschen Alterskennzeichen sowie einer Prüfdatenbank mit Informationen zu geprüften Spielen
http://www.spieleratgeber-nrw.de/	Pädagogischer Ratgeber zu Computer- und Konsolenspielen des ComputerProjekt Köln e.V.
http://www.lehrer-online.de/lanparty-copy.php	Handbuch „LAN-Party an Schulen“ von Schulen ans Netz mit Materialien, Tipps und Hinweisen zur Vorbereitung und Durchführung einer LAN-Party an der Schule

E. Fallbeispiel

Fall:

Die Mädchen der Klasse 7 der XY-Schule möchten eine Mädchen-LAN-Party veranstalten. Sie soll an einem Wochenende in den Räumen der Schule stattfinden. Die Mädchen wollen von Samstag auf Sonntag übernachten. Klassenlehrerin A stimmt zu. Was muss sie beachten?

Lösung:

Lehrerin A muss dafür Sorge tragen, dass das Urheberrecht nicht durch Raubkopien verletzt wird und dass die Schülerinnen nur Spiele spielen, die für ihr Alter geeignet und freigegeben sind.

Ist ein Internetzugang möglich, ist weiterhin zu kontrollieren, in welchen Chatrooms die Schülerinnen sich unterhalten und ob es sich um einen moderierten Chat handelt. Nähere Informationen hierzu finden Sie im Unterkapitel 5.2.

BAUSTEIN 5: SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER, SCHÜLERVER- TRETUNGEN

5.1 GRUNDSÄTZE	2
5.2 SOZIALE NETZWERKE – BLOGS – CHATS	2
5.3 SCHÜLERZEITUNG ONLINE	6
5.4 BEWERTUNG VON LEHRKRÄFTEN	8
5.5 MOBBING IM INTERNET?	14

5.1 GRUNDSÄTZE

Bis vor einiger Zeit war es für die Äußerung einer Meinung im Internet noch notwendig, eine eigene Website zu betreiben. Heute ist dies nicht mehr erforderlich. Nutzer können sich einer Vielzahl an **Communities** anschließen und dort oder auch in Foren und Gästebüchern ihre Meinung kundtun. Im Trend des Web 2.0 wird das Internet immer interaktiver und dynamischer. Die Nutzer – nicht mehr der Betreiber – gestalten den Inhalt der Seite. Es entstehen vermehrt Plattformen für allgemeine und jedem zugängliche Meinungsäußerungen.

Darüber hinaus wächst die Bereitschaft, Auskünfte über die eigene Person im Internet zu veröffentlichen. Social Community Networks wie **Facebook**, **schülerVZ** und **studivZ** ziehen besonders Jugendliche an. Es entwickelt sich eine erstaunliche Bereitschaft zur öffentlichen Preisgabe von persönlichen Inhalten und Daten. Oftmals scheinen die Jugendlichen das Ausmaß ihrer Handlungen nicht zu erfassen, denn das Netz vergisst nichts. Überall auf der Welt kann nachgelesen werden, welche Hobbys und Lieblingsfilme die Mitglieder von Social Communities haben, mit wem sie befreundet sind und was sie über andere denken. Äußerungen oder Bilder erlangen durch die Möglichkeit des weltweiten Abrufens und der allzeitigen Verfügbarkeit eine überdimensionale Bedeutung. Durch die Möglichkeit der schnellen und unkomplizierten Vervielfältigung („copy and paste“) werden Inhalte in kürzester Zeit kopiert und weiter verwendet. Einzelne Bilder und Texte, die einmal das Interesse der Öffentlichkeit erlangt haben, wieder aus dem Internet zu entfernen,

ist weitestgehend unmöglich. Einzelheiten sind auch nach Jahren noch zu finden.

Der **Zugang zu Social Communities** ist kinderleicht. Die Jugendlichen melden sich mit ihrer E-Mail-Adresse an. An die Adresse wird ein Passwort gesendet und schon kann man mitmachen. Ob der Nutzer tatsächlich jugendlich, Schüler, Schülerin, Student oder Studentin ist, wird weder vor noch nach der Anmeldung überprüft. Obwohl beispielsweise bei schülerVZ nur Schülerinnen und Schüler zugelassen werden und nur von Bekannten eingeladen werden darf, ist es für Erwachsene mit völlig anderen Absichten ein Leichtes, sich unter falschen Angaben unerlaubten Zugang zu verschaffen.

Da darf es nicht verwundern, dass immer wieder auch diffamierende und beleidigende Nachrichten die Runde machen. Reale Streitigkeiten landen im Netz. Einzelne werden an den Pranger gestellt und vor der „**Weltöffentlichkeit**“ verleumdet und erniedrigt. Den Jugendlichen ist oftmals keinesfalls klar, was sie anrichten. Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass rechtsradikale oder sonstige jugendgefährdende Inhalte auf die Plattform gelangen und sie als Vehikel für deren Verbreitung missbraucht wird.

Inzwischen haben die Betreiber einiger Netzwerke reagiert und umfassende Verhaltensregeln für die Foren entworfen (mehr dazu im Abschnitt „Links“). Der Verhaltenskodex soll den Datenschutz und Verbraucherschutz in Social Networks verbessern und insbesondere Jugendliche vor Belästigungen schützen.

5.2 SOZIALE NETZWERKE – BLOGS – CHATS

Ein bearbeitetes Foto, das Lehrerin L mit Tierkörper zeigt, ist auf den Community-Profilen mehrerer ihrer Schülerinnen und Schüler zu sehen. Was kann sie dagegen unternehmen?

A. Sachinformation

Soziale Netzwerke sind Internetplattformen, auf denen sich die Nutzer darstellen, möglichst authentisch oder lustig, über die sie mit anderen kommunizieren und sich mit der eigenen Person und der Welt auseinandersetzen.

Ausgangspunkt dafür sind die eigenen Profile, die jeder Nutzer von sich anlegt. Sie enthalten persönliche Angaben wie Name, Alter, Beruf und Interessen. Dazu gehören vor allem auch Fotos.

Nach der JIM-Studie 2008 nutzen 57% der Jugendlichen regelmäßig **Online-Communities**. Zu den bekanntesten sozialen Netzwerken in Deutschland zählen schülerVZ, studiVZ, meinVZ, wer-kennt-wen (WKW), Facebook, myspace, netzcheckers, XING und die Lokalisten. Unterschieden werden Freundesnetzwerke (z.B. schülerVZ, Facebook), die auf private Nutzung ausgelegt sind und geschäftliche Netzwerke (z.B. XING), auf denen in erster Linie berufliche Informationen ausgetauscht werden und beispielsweise neue Arbeitgeber oder Arbeitnehmer gesucht werden können.

Oft richten sich die einzelnen Netzwerke an bestimmte Zielgruppen. Je nach **Zielgruppe** unterscheiden sich optische Gestaltung und diverse Funktionen der Netzwerke. Foren und ein internes E-Mail-System haben alle Netzwerke. Eine „Gruscheln“-Funktion (eine Art virtuelles, wortloses Grüßen) oder einen Plauderkasten (ein netzwerkinterner Instant-Messenger), wie es sie beispielsweise im schülerVZ gibt, sucht man in geschäftlichen Netzwerken vergebens. Dafür finden sich hier wiederum Möglichkeiten, die eigenen beruflichen Fähigkeiten und Erfahrungen darzustellen.

Meistens geht es um die eigene Person. Mit Text und Bild lässt sich beschreiben, wie man sich selbst sieht und von anderen gesehen werden will. Man kann den anderen seine Gedanken, Gefühle und Erlebnisse mitteilen und z.B. den neuesten Song der Lieblingsband vorstellen. In Foren und Chats kann man mit den anderen

Netzwerkern kommunizieren, persönliche Nachrichten austauschen, sich online treffen.

Ganze Schulklassen treffen sich nach dem Unterricht in „ihrem“ Netzwerk wieder, um das zu bereden, was sie in der Schule nicht ausdiskutieren konnten.

Man kann alte Bekanntschaften pflegen und neue Kontakte knüpfen. Manchmal lassen sich auf diesem Wege auch alte Freunde und Bekannte wieder finden, die man im täglichen Leben aus den Augen verloren hat. Mit über 5 Millionen Mitgliedern bietet studiVZ hierbei wesentlich mehr Möglichkeiten als jeder Hörsaal und jede Studentenparty; bei den anderen Netzwerken sieht es ähnlich aus.

Diese Netzwerke haben auch ihre Schattenseiten. Da grundsätzlich jeder Mitglied werden kann und auch die Betreiber der Netzwerke ihre kommerziellen Interessen verfolgen, muss sich der Nutzer darüber im Klaren sein, dass seine eingestellten Daten auch für ganz andere Zwecke genutzt werden können, z.B. für (personalisierte) Werbung oder für Recherchen von Arbeitgebern, Auskunfteien, Versicherungen, Journalisten oder Sicherheitsbehörden.

Ein besonderes Problem stellt das **Cybermobbing** dar. Stalker und Mobber missbrauchen die Netzwerke, um andere zu diffamieren oder Lügen über sie zu verbreiten.

Für den Bereich des **Datenschutzes** lassen sich nach der JIM-Studie 2008 folgende wichtige Aussagen treffen:

Drei Viertel der Nutzer haben persönliche Informationen, Vorlieben oder Hobbys veröffentlicht; 60% haben ein Foto von sich im Internet hochgeladen.

40% der befragten Jugendlichen gaben an, dass Fotos ohne ihr Wissen in den Communities online gestellt wurden.

Etwa jedem fünften Jugendlichen ist es schon einmal passiert, dass fehlerhafte oder beleidigende Angaben verbreitet wurden.

Ein Viertel der Befragten gibt an, dass im

Freundeskreis schon einmal jemand von Mobbing in einer Community betroffen war.

Hinweise für Lehrkräfte, deren Persönlichkeitsrecht im Internet verletzt wird

Generell sollte man gelegentlich prüfen, was im Internet über die eigene Person zu finden ist. Hierzu gibt es spezielle Personensuchmaschinen, wie z.B. Spock.com, yasni.de oder 123people.de.

Wie können sich Lehrkräfte wehren, die z.B. ein unvorteilhaftes Bild von sich auf einer Schülerseite entdecken, gegen die in einer Community eine **Hassgruppe** besteht, auf die in einem negativen Kontext verlinkt wird oder ähnliches?

Variante 1:

Lehrkräfte werden auf einer Schülerseite dargestellt; es werden zutreffende Informationen verbreitet (Fächer, Anwesenheitszeiten u.ä.), es werden Wertungen verbreitet, die keinem Wahrheitsbeweis zugänglich sind, es werden falsche Tatsachen und/oder Beleidigungen bzw. Verleumdungen verbreitet.

Datenschutzrechtliche Einordnung einer Schüler-Homepage

Eine Schüler-Homepage ist ein Telemedium im Sinne des Telemediengesetzes (TMG). Der betreibende Schüler ist **Diansteanbieter** i.S.v. § 2 Nr. 1 TMG. Da im Allgemeinen eine Schüler-Homepage weder geschäftsmäßig betrieben noch den Kriterien eines Mediums entsprechen wird, das unter das Landesmediengesetz fällt, gibt es keine Impressumspflicht. Nach § 7 Abs. 1 TMG sind Diansteanbieter für eigene Informationen, die sie zur Nutzung bereithalten, nach den allgemeinen Gesetzen verantwortlich. Dazu gehören insbesondere §§ 823, 826 BGB (Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts mit zivilrechtlichen Mitteln), die Vorschriften des Strafgesetzbuchs über Verleumdung, Beleidigung und üble Nachrede (§§ 185 ff. StGB) und das Recht am eigenen Bild (§ 23 KunstUrhG). Dazu gehören auch die Regeln des Bundesdatenschutzgesetzes (hier insbesondere § 29 BDSG), die allerdings

nur dann gelten, wenn die Datenverarbeitung über private und familiäre Zwecke hinausgeht. Dies dürfte bei einer **Schüler-Homepage**, die in erster Linie der eigenen Darstellung im privaten Umfeld dienen soll (wenn auch mit dem Mittel einer „**globalen Wandzeitung**“), zweifelhaft sein. Schließlich gilt aber für das Betreiben einer privaten Homepage das, was für alle privaten Schüleraktivitäten gilt: Sie dürfen nicht gegen Pflichten verstoßen, die aus dem Schulverhältnis selbst herrühren. D.h., der Schulfrieden darf nicht gestört werden, indem Schulintrerna öffentlich gemacht werden, ohne dass es dafür einen rechtfertigenden Grund gibt. Hier dürften Kriterien angemessen sein, die aus der Diskussion über den zulässigen Inhalt von Schülerzeitungen bekannt sind.

Im Ergebnis folgt daraus:

Gegen die Verbreitung wahrer Tatsachen durch Schülerinnen und Schüler auf einer eigenen Homepage ist nur ausnahmsweise ein Vorgehen möglich. Gleiches gilt grundsätzlich für Wertungen, die den Schulfrieden nicht stören und die die Grenze zur Strafbarkeit oder Persönlichkeitsrechtsverletzung nicht überschreiten.

In den anderen Fällen steht folgendes Instrumentarium zur Verfügung:

- Aufforderung an die Schülerin oder den Schüler, den beanstandeten Inhalt von der Homepage zu entfernen;
- Androhung und Verhängung von Schulordnungsmaßnahmen;
- Geltendmachung zivilrechtlicher Unterlassungsansprüche (mit anwaltlicher Hilfe);
- Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden.

Variante 2:

Bezogen auf eine Lehrkraft wird in einer Community eine Hassgruppe gegründet.

Schon die Bezeichnung einer Gruppe als „Lehrkraft XXX-Hassgruppe“ in einer Community dürfte zumindest den **Schulfrieden** in einer Weise stören, dass es unmittelbar gerechtfertigt ist, seitens der Schule einzuschreiten. Folgende Mittel stehen zur

Verfügung:

- Aufforderung an den Verantwortlichen der Hass-Seite (wenn dieser erkennbar sein sollte), diese vom Netz zu nehmen;
- Aufforderung an den Betreiber der Community, die Seite zu sperren; dies setzt allerdings voraus, dass die Grenze zur Rechtswidrigkeit deutlich überschritten ist. Bei Beleidigungen/Verleumdungen, die regelmäßig Inhalt einer solchen Seite sein werden, ist dies der Fall.
- Bei Schwierigkeiten kann die für den Betreiber der Community zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde eingeschaltet werden. Dies sind – abhängig vom Sitz des Unternehmens – beispielsweise für

wer-kennt-wen: Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen; poststelle@ldi.nrw.de

schülerVZ, studiVZ, meinVZ: Der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit; mailbox@datenschutz-berlin.de

die lokalisten / stayfriends: Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht in der Regierung von Mittelfranken; datenschutz@reg-mfr.bayern.de

partyface: Der Landesbeauftragte für den

Datenschutz Rheinland-Pfalz; poststelle@datenschutz.rlp.de

Variante 3:

Es wird auf einer Schülerhomepage oder in einer Community auf eine Hass-Seite o.ä. verlinkt, auf der die Lehrkraft beleidigt oder verleumdet wird.

Für **Verlinkungen** gilt: Wenn sich derjenige, der einen Link setzt, erkennbar mit dem rechtswidrigen Inhalt der verlinkten Seite identifiziert, haftet er in gleicher Weise wie der Diensteanbieter, auf dessen Angebot er verlinkt hat.

Damit gelten dann die vorstehend dargestellten Grundsätze auch für den Linksetzer.

Im Einstiegsfall sollte Lehrerin L zunächst die betreffenden Schülerinnen und Schüler dazu veranlassen, das Foto umgehend von ihren Community-Profilen zu entfernen. Sie kann die Betreiber der Community auffordern, die Seiten sofort zu sperren. Darüber hinaus ist zu prüfen, inwiefern Schulordnungsmaßnahmen in Frage kommen. Gegebenenfalls wäre auch das Einschalten der Strafverfolgungsbehörden möglich.

B. Gesetze und Vorschriften

§§ 823, 826 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) - Schadensersatzpflicht; sittenwidrige, vorsätzliche Schädigung

§ 29 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) - Geschäftsmäßige Datenerhebung und –speicherung

§ 23 Kunsturheberrechtsgesetz (KunstUrhG) - Recht am eigenen Bilde

§§ 185 ff. Strafgesetzbuch (StGB) - Verleumdung, Beleidigung und Üble Nachrede

§ 2 Nr. 1, § 7 Abs. 1 Telemediengesetz (TMG) - Begriffsbestimmung, Grundsätze

C. Quellen

Broschüre „Die Schöne Neue Welt von SchülerVZ, WKW und Co - Informationen und Tipps zum Schutz der Privatsphäre“, herausgegeben vom Landesbeauftragten für den Datenschutz und dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur Rheinland-Pfalz

Abrufbar unter <http://www.datenschutz.rlp.de/> (unter „Jugend“, „Soziale Netzwerke“, „Informationsbrochure“)

D. Links

http://www.fsm.de/ (unter "Web2.0")	Verhaltenskodex der Betreiber der größten deutschen Social Communities
http://www.schuelervz.net/l/rules	Verhaltensregeln für die Nutzung von schülerVZ
http://www.schulministerium.nrw.de/ (unter „Lehrerinnen und Lehrer“, „Beratung für Lehrkräfte“, „Internet Mobbing“)	Mobbing von Lehrkräften im Internet – Handlungsempfehlungen des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen
http://www.sit.fraunhofer.de/ (unter „Presse/Download“, „Pressearchive“, Eintrag vom 25.09.2008)	Studie „Privatsphärenschutz in Soziale-Netzwerke-Plattformen“ des Fraunhofer-Instituts für Sichere Informationstechnologie, Darmstadt
http://www.jff.de/ (unter „Empirische Forschung“, „Medienkonvergenz-Studien“, „Web-2.0-Studie“)	Studie des Instituts für Medienpädagogik zum Web 2.0 als Rahmen der Selbstdarstellung und Vernetzung Jugendlicher
http://www.mpfs.de/ (unter „JIM“ und „KIM“)	Basisstudien zum Umgang von Kindern und Jugendlichen mit Medien des Medienpädagogischen Forschungsverbunds Südwest
https://www.klicksafe.de/ (unter „Service“, „Materialien zum Bestellen“)	Zusatzmodule „Was tun bei Cyber-Mobbing?“ und „Social Communities - Ein Leben im Verzeichnis“ des Lehrerhandbuchs „Knowhow für junge User“
http://lmz.rlp.de/ (unter „Blickpunkt“)	Blickpunkt des Landesmedienzentrums Rheinland-Pfalz mit dem Schwerpunktthema Cybermobbing/-bullying

5.3 SCHÜLERZEITUNG ONLINE

Die Schüler A und B sind Redakteure der Schülerzeitung der XY-Schule in Koblenz. Sie möchten ihre Beiträge in einer Online-Schülerzeitung veröffentlichen und registrieren dafür bei einem Provider die Domain Schülerzeitung-xy-Schule.de. Schulleiter A hat bei diesem eigenständigen Vorgang Bedenken bezüglich der Verantwortung der Schule für Beiträge der Schülerzeitung.

A. Sachinformation

Eine Schülerzeitung dient der **freien Meinungsäußerung** der Schülerinnen und Schüler. Dabei entscheiden in Rheinland-Pfalz die herausgebenden Schülerinnen und Schüler darüber, ob diese in ihrer alleinigen Verantwortung oder im Rahmen einer schulischen Veranstaltung erscheint; § 31a Abs. 1 SchulG. In der Vorschrift ist nicht ausdrücklich geregelt, dass dies auch für die Online-Schülerzeitung gilt. Davon kann jedoch ausgegangen werden, da Sinn und Zweck der Vorschrift, nämlich den Gebrauch des Rechts auf freie Meinungsäußerung zu ermöglichen, auch von einer Online-Schülerzeitung erfüllt wird. Im Folgenden werden zwei Problemstellungen besprochen: Einmal wird die Verantwortlichkeit für die Schülerzeitung erörtert. Zum Anderen werden die speziellen Voraussetzungen der Impres-

sumspflicht von Schülerzeitungen abgehandelt. Alle weiteren Punkte, wie beispielsweise das Namensrecht, die Verwendung urheberrechtlich geschützter Inhalte oder die Verantwortung für Links, werden in Baustein 2 besprochen.

Verantwortlichkeit für die Online-Schülerzeitung

Zunächst liegt die Verantwortung für eine elektronische Schülerzeitung grundsätzlich bei den Redakteuren und Herausgebern. Allerdings kommt in Rheinland-Pfalz eine Verantwortung der Schulleitung dann in Betracht, wenn die Zeitung als eine Einrichtung der Schule im Rahmen einer Schulveranstaltung (z.B. Medien-AG) erscheint. In einem solchen Fall trägt die Schulleitung ebenfalls eine rechtlich relevante Verantwortung.

Bei der Online-Schülerzeitung handelt es sich um ein journalistisch gestaltetes Angebot. Es erscheinen eigene Inhalte der Redakteure in periodischer Folge. Sie sind digital für jedermann zugänglich. Gem. § 7 TMG sind sie nach den allgemeinen Gesetzen verantwortlich.

Darüber hinaus ist gem. § 31a Abs. 2 SchulG das **Presserecht** ebenfalls anwendbar. So ist der Redakteur nicht nur für seinen eigenen Beitrag selbst verantwortlich. Er trägt auch die Verantwortung für die Verbreitung rechtswidriger Inhalte Dritter, sog. Verbreiterhaftung, soweit er vorsätzlich oder fahrlässig strafbare Inhalte von Dritten nicht hinreichend vor der Veröffentlichung überprüft hat.

Wird die Schülerzeitung im Rahmen einer Schulveranstaltung herausgegeben, so kommt ebenfalls eine rechtliche Verantwortung der Schule in Betracht. Hierzu siehe Unterkapitel 2.3.

Weiterhin ist zu beachten, dass die Schule als Diensteanbieter haften kann, sofern sie die technische Infrastruktur für die Schülerzeitung dadurch liefert, dass die Zeitung auf dem Schulserver gehostet wird. Eine Haftung käme in dieser Konstellation gem. § 10 TMG in Betracht. Näheres hierzu siehe Unterkapitel 2.6.

Impressumpflicht

Die Impressumpflicht ist die so genannte Anbieterkennzeichnung für die Internetseite. Näheres hierzu siehe zunächst Unterkapitel 2.3.

Handelt es sich wie bei einer Online-Schülerzeitung um journalistisch-redaktionelle Angebote, in denen Inhalte periodischer Druckerzeugnisse in Text oder Bild wiedergegeben werden sollen, ist nach § 55 Abs. 2 RStV ein Verantwortlicher mit Angabe des Namens und der Anschrift zu benennen. Werden mehrere Verantwortliche benannt, so ist kenntlich zu machen, für welchen Teil des Dienstes der jeweils Benannte verantwortlich ist (siehe Wortlaut des § 55 RStV).

Hinsichtlich der Anschrift ist bisher ungeklärt, ob die Schülerinnen und Schüler ihre Privatanschrift oder die Anschrift der Schule verwenden müssen. Da es sich laut Gesetz um eine **ladungsfähige** Anschrift handeln muss und die Schülerinnen und Schüler auch innerhalb der Schule auffindbar sind, kann davon ausgegangen werden, dass die Schülerinnen und Schüler lediglich die Schulanschrift nennen müssen. Gegenteilige Urteile existieren bislang nicht. Darüber hinaus ist die Nennung der Schulanschrift und nicht der Privatanschrift aus Datenschutzgründen ebenfalls empfehlenswert. Erforderlich sind weiterhin Angaben über eine schnelle telefonische oder elektronische Kontaktaufnahme.

Des Weiteren darf nach § 55 Abs. 2 RStV als Verantwortlicher nur benannt werden, wer voll geschäftsfähig und unbeschränkt strafrechtlich verfolgbar ist. Die Schülerinnen und Schüler von Online-Schülerzeitungen sind jedoch in der Regel noch nicht volljährig und unter Umständen noch unter 14 Jahren, damit also strafrechtlich nicht verfolgbar. Da die **freie Meinungsäußerung** aber ein überragendes Grundrecht ist, was jedermann zukommen soll, kann hinsichtlich des Erfordernisses der vollen Geschäftsfähigkeit bzw. auch des Erfordernisses der unbeschränkten Verfolgbarkeit eine Ausnahme gemacht werden. Auch Schülerinnen und Schüler können also als Verantwortliche benannt werden.

Besonderheit Schulgesetz Rheinland-Pfalz

In Rheinland-Pfalz besteht die Besonderheit, dass die Schülerinnen und Schüler entscheiden können, ob die Schülerzeitung im Rahmen einer Schulveranstaltung erscheinen soll oder nicht. Wählen sie den Rahmen der Schulveranstaltung, käme als Herausgeber die Schule bzw. der Schulträger in Betracht. Schulleiter A sollte sich im Beispielfall mit den Schülern A und B abstimmen, ob die Schülerzeitung in der alleinigen Verantwortung der Redakteure oder im

Rahmen einer Schulveranstaltung erscheint. Einigen sie sich auf letzteres, trägt die Schule die rechtliche Verantwortung für die Beiträge und sollte z. B. durch eine betreuende Lehrkraft sicherstellen, dass rechtliche Vorgaben berücksichtigt werden.

Bei einer Entscheidung für die erstgenannte Variante haben die Schüler A und B die Möglichkeit, den Domainnamen der Zeitung ohne Zustimmung der Schulleitung zu registrieren – eine vorherige Absprache sollte jedoch erfolgen.

B. Gesetze und Vorschriften

§ 55 Abs. 2 Rundfunkstaatsvertrag (RStV) – Benennung eines Verantwortlichen

§ 31a Schulgesetz (SchulG) - Schülerzeitung

§ 7 Telemediengesetz (TMG) - Allgemeine Grundsätze

C. Links

<http://www.schuelerzeitung.de/>

Informationen rund um die Schülerzeitung

5.4 BEWERTUNG VON LEHRKRÄFTEN

Lehrer A erfährt, dass er auf dem Internetportal „spickmich.de“ von seinen Schülerinnen und Schülern unter seinem Nachnamen und seinen Fächern aufgeführt und bewertet wurde. Er erhält die Gesamtnote 3,2. A möchte sich gegen diese anonyme Bewertung wehren. Kann er das?

A. Sachinformation

Neben der Vielzahl von Network Communities entstehen vermehrt Internetauftritte, in denen die Nutzer die Möglichkeit haben, Schulen und Lehrkräfte (z.B. www.spickmich.de), Professoren (z.B. www.MeinProf.de) oder Arbeitgeber (z.B. www.kununu.com) zu bewerten. Es werden auf diesen sogenannten **Social-Scoring-Plattformen** zwar nur wenig Informationen dargeboten, allerdings werden diese nicht von dem Betroffenen, sondern von Dritten ins Netz gestellt.

Die Anmeldung ist denkbar einfach. Nach Angabe von Vor- und Nachname, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum und Schule werden die Zugangsdaten an die angegebene E-Mail-Adresse gesendet. Dabei ist die E-Mail die einzige Verifikation. Möchte man diese umgehen, kann man sich leicht mit falschen Angaben und einer eigens dafür entworfenen E-Mail-Adresse registrieren lassen.

Die Seite „spickmich.de“ erlaubt beispielsweise die Bewertung von Lehrerinnen und Lehrern in den

Kategorien „guter Unterricht“, „cool und witzig“, „fachlich kompetent“, „motiviert“, „faire Noten“, „faire Prüfung“, „menschlich“, „gut vorbereitet“, „vorbildliches Auftreten“ und „beliebt“. „MeinProf“ verwendet Kategorien wie: „Fairness“, „Unterstützung“, „Material“, „Verhältnis Note/Aufwand“. Die Benotung ist in der Regel angelehnt an die in der Schule und umfasst die Noten 1 – 6 bei „spickmich“ bzw. 1 – 5 bei „MeinProf“. Eine Durchschnittsnote wird bereits bei einer sehr geringen Anzahl abgegebener Wertungen angezeigt.

Obwohl die Schülerinnen und Schüler sich registrieren lassen, erfolgt die Veröffentlichung der Bewertungen anonym. Auch wird nicht die Anzahl der Bewertungen angezeigt. Es besteht des Weiteren die Möglichkeit, die Lehrkräfte zu zitieren.

Diese Vorgehensweise birgt Probleme: Die Bewertung in Form von Noten erweckt in der Regel den Eindruck einer objektiven und damit richtigen Aussage (Dorn, DuD 2008, S. 102). Dabei handelt es sich lediglich um subjektive Meinungen Einzelner. Die bewerteten Personen können sich nicht dagegen zur Wehr setzen und haben auch sonst keine Handhabe gegen derartige Eintragungen.

Des Weiteren ist nicht auszuschließen, dass die Bewertungen missbraucht werden, um Ärger gegenüber den Lehrkräften Luft zu machen. Es kann in handfestes Cyber-Mobbing ausarten, wenn die Bewertungsfunktion zum Frustabbau missbraucht wird. Im Folgenden werden die rechtlichen Rahmenbedingungen für diese Art Plattform und die Frage erörtert, ob durch die Bewertungen eine rechtswidrige Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts erfolgt.

Strafrechtliche Bewertung

1. Strafbarkeit des Äußernden

Eine negative Bewertung kann von der betroffenen Lehrkraft als **Beleidigung** empfunden und somit nach § 185 StGB geahndet werden. Die Vorschrift schützt die Ehre des Einzelnen vor rechtswidrigen Übergriffen. Derjenige, der vorsätzlich einen Ande-

ren beleidigt, kann mit einer Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft werden. Da die Schülerinnen und Schüler jedoch weitestgehend anonym bleiben und die Betreiber die Daten nicht preisgeben müssen, ist es sehr schwierig, den Urheber der beleidigenden Bewertung ausfindig zu machen. Darüber hinaus schützt das Grundgesetz die Meinungsfreiheit, Art. 5 Abs. 1 GG. Danach kann jede Person ihre Meinung äußern. Im Einzelfall wird für eine Strafbarkeit des § 185 StGB also immer abzuwägen sein, ob es sich hier noch um eine freie Meinungsäußerung handelt, oder ob die Ehre des Bewerteten betroffen ist.

2. Strafbarkeit des Plattformbetreibers

Ohne den Betreiber der Plattform würde keine Bewertung stattfinden. Er spielt bei der Benotung von Lehrkräften eine Schlüsselrolle, da er dieser erst den Raum gibt. Allerdings haftet er nur begrenzt, da eine permanente Kontrolle der Bewertungen technisch und wirtschaftlich nicht möglich und auch nicht zumutbar ist (Markus Hecht, E-Valuation 2.0, S. 9). Eine Haftung kommt nach § 10 TMG erst bei Kenntnis des Betreibers von der Rechtsverletzung in Betracht (BT-Drs 14/6098, S. 25). Selbst wenn er Kenntnis erhält, kommt eine strafrechtliche Ahndung nur bei Vorsatz in Frage. Vorsatz bedeutet, dass der Betreiber von der Tat gewusst hat und diese auch wollte. Davon wird man wohl schwerlich ausgehen können. Dem Betreiber wird man die Absicht kaum nachweisen können. Demnach kommt eine Haftung des Betreibers aus strafrechtlichen Aspekten nicht in Frage. Weiteres zur Verantwortlichkeit des Plattformbetreibers siehe Unterkapitel 2.6.

Zivilrechtliche Bewertung

Größere Bedeutung für den Betroffenen wird jedoch haben, die Bewertungen aus der Welt zu schaffen und eine Kompensation für den entstandenen Schaden zu erhalten.

1. Ansprüche gegen den Äußernden

Ein zivilrechtlicher **Schadenersatzanspruch** gegen den Äußernden käme hinsichtlich einer Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes gem. § 823

BGB (vollständige Herleitung des Persönlichkeitsrechts: § 823 Abs. 1 Var. 6 BGB i.V.m. Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) in Frage. Abgesehen von der eventuellen Anonymität des Äußernden und der Schwierigkeit, ihn ausfindig zu machen, ist außerdem zu beachten, dass ein kausaler, d.h. ursächlicher Schaden geltend zu machen ist. Dieser wird in der Realität schwer zu beziffern sein.

Das Gleiche wird auch bei **Beseitigungs- und Unterlassungsansprüchen**, § 823 Abs. 1 i.V.m. § 1004 BGB analog, gegen den Äußernden gelten. Festzuhalten ist, dass auf Grund der Anonymität des Rechtsverletzers eine Verfolgung von Ansprüchen tatsächlich kaum möglich ist. Selbst wenn der Betreiber der Plattform verpflichtet wäre, die gespeicherten Daten des Äußernden für eine Zuordnung herauszugeben, könnte dieser durch Fantasienamen und -adresse die rechtliche Durchsetzung verhindern.

2. Ansprüche gegen den Betreiber

Die Identität des Plattformbetreibers ist auf Grund der Impressumspflicht nach § 5 TMG leicht zu ermitteln. Selbst wenn das Impressum unvollständig wäre, sind die Daten anhand der DENIC-Registrierung (Betreiber aller „.de“ Domains sind unter **www.denic.de** zu ermitteln) einfach zu erhalten.

Bei Schadenersatzansprüchen wird – neben einem beweisbaren Schaden – stets ein Verschulden vorausgesetzt. Selbst wenn der unwahrscheinliche Fall eintreten würde, dass ein Schaden beweisbar wäre, kommt ein solcher Anspruch nicht in Betracht, da der Betreiber auf Grund fehlender Kontrollpflicht (BT-Drs.14/6098, S. 25) in der Regel von den rechtsverletzenden Beiträgen keine Kenntnis haben wird.

Anders sieht es bei zivilrechtlichen **Beseitigungs- und Unterlassungsansprüchen** aus. Hier kommt die sog. **Störerhaftung** des Betreibers ins Spiel. Die Störerhaftung setzt voraus, dass der Betreffende willentlich und ursächlich an der rechtswidrigen Handlung mitgewirkt hat (R. Schmidt, Schuldrecht Bes. Teil II, Rn 654, 657). Dies ist bereits im Zurverfügungstellen der Plattform zu bejahen. Doch darf nichts Unmögliches vom Betreiber verlangt werden, so dass sich die Frage der Kontrollpflicht des Betrei-

bers stellt. In welchem Ausmaß diese besteht, ist bei Meinungsforen bis heute ungeklärt. Die in den Urteilen vertretenen Auffassungen gehen von einem weitgehenden Haftungsausschluss für Meinungsportale (OLG Düsseldorf, Az: I-15 U 180/05) bis hin zur Annahme einer Gefährdungshaftung (LG Hamburg, Az: 324 O 721/05) aus. Die sich überwiegend herauskristallisierende Meinung sieht hingegen eine Einzelfallabwägung vor und bestimmt den Umfang der Kontrollpflichten nach der Zumutbarkeit des Betreibers (OLG Hamburg, Az: 7 U 50/06 und OLG Düsseldorf, Az: I-15 U 21/06). Danach haftet der Anbieter, sobald er Kenntnis vom konkreten Inhalt hat (näheres zur positiven Kenntnis, siehe Unterkapitel 2.6). Ein konkreter Anlass, etwa der Hinweis auf eine Rechtsverletzung, soll für die Prüfungspflicht genügen. Für den Verletzten heißt dies, er muss den Plattformbetreiber umgehend darüber in Kenntnis setzen, dass und an welcher Stelle eine Rechtsverletzung von Dritten zu finden ist. Erst wenn der Betreiber hierauf nicht reagiert, muss er dafür einstehen.

Es darf vom Betreiber jedoch nichts Unzumutbares wie etwa eine regelmäßige Kontrollpflicht aller Beiträge verlangt werden. Hinsichtlich der Vielzahl der Beiträge wäre dies tatsächlich und wirtschaftlich nicht durchführbar. Deswegen bestehen keine generellen Prüfungspflichten. Der Betreiber muss also auf die Rechtsverletzung hingewiesen werden, erst dann treffen ihn zivilrechtliche Handlungspflichten.

Persönlichkeitsverletzung

Eine der umstrittensten Fragen ist, ob durch die Bewertung der Lehrkräfte tatsächlich eine Persönlichkeitsverletzung vorliegt, oder ob dies noch von dem Recht der freien Meinungsäußerung gedeckt ist. Entscheidend ist hierfür, ob die Interessen des Bewerteten oder die des Bewertenden überwiegen.

Meinungsportale berufen sich auf das Grundrecht der Meinungsfreiheit. Es gewährt das Recht der freien Meinungsäußerung unabhängig davon, worauf sich die Aussage bezieht und welchen Inhalt sie hat, Art. 5 Abs. 1 GG. Eine Meinung ist eine subjektive Stellungnahme, bei der die Richtigkeit der Äußerung eine Sache der eigenen Überzeugung bleibt (BVerfG,

Az: 1 BvR 1188/92 vom 1.8.2001). Auch anonyme Meinungen sind geschützt (BGH, Az: VI ZR 101/07). Die Einschätzung der Lehrkräfte anhand verschiedener Eigenschaften ist eine subjektive Bewertung und fällt – trotz der objektiv anmutenden Notengebung – in den Bereich der Meinungsäußerung.

Obwohl die Meinungsfreiheit eine überragende Bedeutung in einer Demokratie hat, unterliegt sie dennoch Grenzen. Diese sind unter anderem erreicht, wenn die Meinung sich nicht mit der Sache selbst auseinandersetzt, sondern die Herabwürdigung der einzelnen Person zum Inhalt hat (BVerfG, Az: 1 BvR 653/96 vom 17.1.2001). Diffamierungen solcher Art fallen unter den Schutz der persönlichen Ehre, die auch grundgesetzlich geschützt ist, nämlich durch das Persönlichkeitsrecht, Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG. Es gewährt ein Recht auf Achtung der Persönlichkeit und damit die Befugnis, sich gegen Diffamierungen der eigenen Person zur Wehr zu setzen. Es muss daher eine Abwägung zwischen dem Recht der Meinungsäußerung einerseits und dem Recht auf Achtung der Persönlichkeit andererseits abgewogen werden.

Der Bewertende in dem Bewertungsportal „**spickmich**“ setzt sich – mehr oder weniger – kritisch mit dem Verhalten und Auftreten des Lehrers oder der Lehrerin auseinander. Die Kriterien „guter Unterricht“, „fachlich kompetent“, „motiviert“, „faire Noten“, „faire Prüfungen“ und „gut vorbereitet“ beziehen sich auf die berufliche Tätigkeit und haben einen sachlichen Bezug. Die Bewertungsmöglichkeiten „cool und witzig“, „menschlich“, „beliebt“ und „vorbildliches Auftreten“ sind zwar persönliche Attribute, spielen aber auch im Rahmen ihres beruflichen Wirkens eine Rolle (so auch OLG Köln, Az: 15 U 142/07, später bestätigt durch BGH, Az: VI ZR 196/08). Bei den Werturteilen geht es nicht vorwiegend darum, Lehrkräfte der Lächerlichkeit preis zu geben. Die Werturteile sind daher nicht als bloße Diffamierung anzusehen und haben auch kritische Bewertungen auf Grund der Bedeutung der Meinungsfreiheit hinzunehmen.

Anders ist die Sachlage zu beurteilen, wenn rechts-

verletzende Kommentare eingestellt werden. Dies überschreitet die Grenze zur Schmähkritik und ist nicht mehr von der Meinungsäußerung umfasst. Kommt es in Einzelfällen also zu rechtswidrigen Inhalten, stehen dem Betroffenen Schadensersatz-, Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche gegen den Urheber (sofern er sich nicht anonym angemeldet hat, siehe oben) und in gewissem Umfang auch gegen den Provider zu. Außerdem gewährt auch das Strafrecht Schutz.

Die eingegebenen Zitate werden gelöscht, wenn innerhalb von 12 Monaten keine Neubewertung für eine Lehrerin oder einen Lehrer erfolgt. Zitate gelten daher nicht unbefristet fort.

Auch ist zum Beispiel „**spickmich**“ bemüht, die Beleidigungen oder unsachliche Bewertungen zu unterbinden. Es befindet sich daher auf der Seite folgender Hinweis: „Denkt daran, dass es auch im Internet keine Anonymität und Rechtsfreiheit gibt [...] Auf keinen Fall gehören Schimpfwörter, Beleidigungen oder Ähnliches auf > spickmich <“ (abrufbar unter www.spickmich.de/regeln).

Datenschutz

Werden über eine Social-Scoring-Plattform personenbezogene Daten einer Lehrkraft wie deren Name, Arbeitsort, Unterrichtsfächer usw. im Internet veröffentlicht, stellt sich die Frage, inwieweit die Veröffentlichung ohne Einwilligung des Berechtigten mit dem Datenschutz vereinbar ist. Der hier einschlägige (so die herrschende Meinung, etwa BGH, Az: VI ZR 196/08 oder Markus Hecht, Evaluation 2.0, S. 9 – andere wenden § 28 BDSG an, siehe etwa LG Berlin, Az: 27 S 2/07) § 29 BDSG regelt die geschäftsmäßige Datenerhebung und -speicherung zum Zwecke der Übermittlung ohne Einwilligung des Betroffenen, soweit kein überwiegendes Interesse am Ausschluss der Datenübermittlung besteht (vgl. § 29 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BDSG). Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten von Lehrkräften dient in den Meinungsportalen ausschließlich dem Zweck einer späteren Übermittlung an die Nutzer. Dies ist vergleichbar mit einer **Auskunftsstelle**. Die Betreiber verfolgen in der Regel keinen darüber hinausgehenden Zweck.

Damit die Verwendung der Daten zulässig ist, müssen sie aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen worden sein. Der Name einer Lehrkraft, ihre Arbeitsstätte und Fächer sind, beispielsweise auf einer Schulhomepage oder in Jahrbüchern, der Öffentlichkeit zugänglich und damit allgemein zugänglichen Quellen zu entnehmen. Zudem darf kein schutzwürdiges, also kein überwiegendes Interesse der oder des Betroffenen am Ausschluss der Datenverwendung bestehen, § 29 Abs. 1 BDSG. Ein schutzwürdiges Interesse gegen die Veröffentlichung liegt dann vor, wenn das Interesse der Öffentlichkeit an den Daten nicht überwiegt. Auch hier findet eine Abwägung zwischen dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung (als Teil des

Persönlichkeitsrechts) und dem öffentlichen Interesse an der Information über die Lehrkräfte statt. Die Gerichte, zuletzt der BGH, entschieden im Fall „spickmich“, dass das **öffentliche Interesse** überwiegt (BGH, Az: VI ZR 196/08 und OLG Köln Az: 15 U 142/07, Az: 28 O 263/07). Danach erscheint es einer Lehrkraft, die kraft ihres Amtes Teil einer zumindest beschränkten Öffentlichkeit ist, aus datenschutzrechtlicher Sicht zumutbar, wenn im Rahmen einer Bewertungsplattform lediglich Nachname, Arbeitsort und Fächerkombination erhoben und gespeichert werden. Ihr Recht auf informationelle Selbstbestimmung tritt hinter das öffentliche Interesse, Informationen über Lehrkräfte zu erhalten, zurück.

B. Gesetze und Vorschriften

§ 823 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) - Unerlaubte Handlung
§ 1004 Abs. 1 BGB analog – Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch
§ 29 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) - Geschäftsmäßige Datenerhebung und -speicherung zum Zweck der Übermittlung
Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz (GG) – Persönlichkeitsrecht
Art. 5 Abs. 1 GG - Meinungsfreiheit
§ 185 Strafgesetzbuch (StGB) - Beleidigung
§ 5 Telemediengesetz (TMG) - Allgemeine Informationspflichten
§ 10 TMG - Speicherung von Informationen

C. Quellen

Günther Dorn: Lehrerbenotung im Internet. Eine kritische Würdigung des Urteils des OLG Köln vom 27.11.2008. In: DuD. Datenschutz und Datensicherheit. 2008. S. 98.

Markus Hecht: E-Valuation 2.0. Bewertung von Lehrern und Professoren im Internet. In: Freilaw 2/2008. Abrufbar unter http://www.freilaw.de/journal/de/ausgabe_8/8_Hecht_E-Valuation_2.0.pdf

Zur Strafbarkeit des Plattformbetreibers: BT-Drs 14/6098 S. 25
Abrufbar unter <http://drucksachen.bundestag.de/drucksachen/index.php>

Rolf Schmidt: Schuldrecht - Besonderer Teil II. Vertragliche Schuldverhältnisse. 5. Auflage. Grasberg 2007.

Zur Kontrollpflicht des Portalbetreibers: OLG Düsseldorf Az: I-15 U 180/05
Abrufbar unter <http://www.justiz.nrw.de/> (unter „Rechtsbibliothek“ „Rechtsprechung NRW“, dann Dokumentensuche nach Aktenzeichen)

Ebenfalls dazu: LG Hamburg Az: 324 O 721/05

Abrufbar unter <http://justiz.hamburg.de/oberlandesgericht/> (unter „Rechtsprechung“, „Rechtsprechungsdatenbank“, dann Dokumentensuche nach Aktenzeichen)

Ebenfalls dazu: OLG Hamburg Az: 7 U 50/06

Abrufbar unter <http://justiz.hamburg.de/oberlandesgericht/> (unter „Rechtsprechung“, „Rechtsprechungsdatenbank“, dann Dokumentensuche nach Aktenzeichen)

Ebenfalls dazu: OLG Düsseldorf Az: I-15 U 21/06

Abrufbar unter <http://www.justiz.nrw.de/> (unter „Rechtsbibliothek“ „Rechtsprechung NRW“, dann Dokumentensuche nach Aktenzeichen)

Zur freien Meinungsäußerung: BVerfG, 1 BvR 1188/92 vom 1.8.2001

Abrufbar unter <http://www.bundesverfassungsgericht.de> (unter „Entscheidungen“, dann Dokumentensuche nach Aktenzeichen)

Ebenfalls dazu: BGH, Az: VI ZR 101/07

Abrufbar unter <http://www.bundesgerichtshof.de> (unter „Entscheidungen“, dann Dokumentensuche nach Aktenzeichen)

Zu den Grenzen der Meinungsfreiheit: BVerfG, Az: 1 BvR 653/96 vom 17.1.2001

Abrufbar unter <http://www.bundesverfassungsgericht.de> (unter „Entscheidungen“, dann Dokumentensuche nach Aktenzeichen)

Zu „spickmich.de“: LG Köln, Urt. vom 11.7.2007, Az: 28 O 263/07

Abrufbar unter <http://www.justiz.nrw.de/> (unter „Rechtsbibliothek“ „Rechtsprechung NRW“, dann Dokumentensuche nach Aktenzeichen)

Ebenfalls dazu: OLG Köln, Urteil v. 27.11.2007, Az: 15 U 142/07

Abrufbar unter <http://www.justiz.nrw.de/> (unter „Rechtsbibliothek“ „Rechtsprechung NRW“, dann Dokumentensuche nach Aktenzeichen)

Ebenfalls dazu: BGH, Az: VI ZR 196/08

Abrufbar unter <http://www.bundesgerichtshof.de> (unter „Entscheidungen“, dann Dokumentensuche nach Aktenzeichen)

Zur Anwendbarkeit von § 29 BDSG: BGH, Az: VI ZR 196/08

Abrufbar unter <http://www.bundesgerichtshof.de> (unter „Entscheidungen“, dann Dokumentensuche nach Aktenzeichen)

Ebenfalls dazu: LG Berlin, Az: 27 S 2/07

Abrufbar unter <http://www.gerichtsentscheidungen.berlin-brandenburg.de/> (Aktenzeichen im Suchfeld eingeben)

D. Fallbeispiele

Fall 1:

Lehrerin A erfährt, dass sie in einem Bewertungsforum für Lehrkräfte „zitiert“ wurde. Es werden ihr beleidigende Worte in den Mund gelegt. Tatsächlich entspricht das Zitat nicht der Wahrheit. Der Schüler, der das Zitat eingestellt hat, ist anonym im Forum angemeldet, so dass A keine Handhabe gegen ihn hat. Sie fordert daher den Anbieter des Forums auf, das Zitat unverzüglich zu entfernen. Muss der Anbieter dem nachkommen?

Lösung:

Ja! Sobald der Betreiber auf die Rechtsverletzung hingewiesen wird, treffen ihn zivilrechtliche Handlungspflichten. Handelt er nicht, ist er haftbar.

Fall 2:

Lehrer B erfährt, dass er auf „spickmich.de“ benotet wurde. Er möchte sich nicht selbst in dem Forum anmelden, möchte aber trotzdem wissen, wie er benotet wird. Was kann er tun?

Lösung:

B hat nach § 34 Abs. 1 BDSG einen Auskunftsanspruch über die Daten, die über seine Person gespeichert wurden. Auskunftspflichtig sind die Betreiber der Plattform. Ihre Anschrift befindet sich im Impressum von „spickmich.de“. Die Auskunft muss unentgeltlich, § 34 Abs. 5 BDSG, erfolgen.

5.5 MOBBING IM INTERNET?

Lehrerin A wird bei einem Besuch im Freibad im Bikini gefilmt. Der Film wird im Internet veröffentlicht. Kann sie sich dagegen wehren?

A. Sachinformation

In Foren, Blogs und Gästebüchern bietet das Internet unendlich viele Möglichkeiten, seine Meinung kundzutun. Die Nutzer erhalten die Gelegenheit, mitzubestimmen und eigene Inhalte zu veröffentlichen. Daraus folgt aber auch eine Gefahr für die **Verletzung von Persönlichkeitsrechten**. Insbesondere Schülerinnen und Schüler sind im Umgang mit den Möglichkeiten und Funktionen von Internet und Handy oft leichtfertig.

Es kann vorkommen, dass Jugendliche dabei auch Grenzen überschreiten. Das Bloßstellen von Lehrkräften in unangebrachten Situationen durch das Medium Internet ist nicht nur ein schlechter Streich,

sondern erfüllt unter Umständen auch einen Straftatbestand. Im Einstiegsfall ist durch die Aufnahme und die Zugänglichmachung im Internet der höchstpersönliche Lebensbereich der Lehrerin A verletzt worden. Dies erfüllt den § 201a StGB. Möchte die Lehrerin, dass die Tat strafrechtlich verfolgt wird, muss sie einen Strafantrag stellen, § 205 StGB. Darüber hinaus ist Lehrerin A in ihrem Recht am eigenen Bild als Teil ihres Persönlichkeitsrechts nach §§ 22 KUG verletzt. Danach ist die Anfertigung und Verbreitung von Filmen (dem Wortlaut des § 22 KUG nach dürfen keine **Bildnisse** angefertigt werden; dies gilt nach herrschender Meinung erst recht für **Filme**) nur mit der Zustimmung des Abge-

bildeten zulässig. Näheres hierzu siehe Unterkapitel 2.4 und 2.5.

Ein wichtiger Aspekt bei einem Fall von so genanntem Cyber-Mobbing ist die **Verhinderung der Weiterverbreitung**.

Werden persönlichkeitsrechtsverletzende Bilder, Texte oder Filme über ein Portal ins Internet gestellt, besteht ein Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch gegen den Betreiber der Internetplattform gem. § 1004 i.V.m. § 823 Abs. 2 BGB. Dafür muss der Betreiber so konkret wie möglich über die Rechtsverletzungen in Kenntnis gesetzt werden. Wird die Rechtsverletzung dargelegt, ist er verpflichtet, sie für die Zukunft zu unterlassen, auch wenn dies bedeutet, die Inhalte von der Plattform zu löschen. Des Weiteren hat Lehrerin A, wie oben erwähnt, einen Anspruch auf Beseitigung von Bildern nach §§ 22 ff. KUG.

Hiermit kann nicht jegliche Weiterverbreitung gestoppt werden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich andere Internetnutzer die Bilder oder Texte auf den hauseigenen PC herunter geladen haben und diese wiederum an andere weiterleiten. Obendrein wird sich die Durchsetzung der Ansprüche bei ausländischen Seitenbetreibern schwierig gestalten.

Des Weiteren gibt es **strafrechtliche Sanktionen** gegenüber den Urhebern der verletzenden Inhalte. Eine betroffene Lehrkraft kann die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Kenntnis setzen. Diese hat ebenfalls die Möglichkeit, Strafanzeige zu erlassen und ist als Dienstvorgesetzter auch berechtigt, entsprechende Strafanträge zu stellen.

Das **Cyber-Mobbing** betrifft zahlreiche **Straftatbestände**. Es kann beispielsweise Beleidigungsdelikte, §§ 185 – 188 StGB, erfüllen. Doch auch eine Körperverletzung, § 223 StGB, wegen entstandener psychischer Belastung kommt in Betracht.

Werden Lehrkräfte verfolgt und heimlich gefilmt, kann dies außerdem den Straftatbestand der Nachstellung nach § 238 StGB erfüllen.

Wer Abbildungen von Lehrkräften in pornografische oder gewaltverherrlichende Filme oder Fotos einfügt,

kann sich der Nötigung, § 240 StGB, und auch der Bedrohung, § 241 StGB, strafbar machen.

Auch **zivilrechtliche Schadensersatzansprüche** können in manchen Fällen geltend gemacht werden.

So könnten eventuell die Kosten für die Rechtsverfolgung oder Krankheit eingefordert werden. Auch kommt Schmerzensgeld in Betracht. Anspruchsgrundlage ist hierfür § 823 Abs. 1 und 2 BGB in Verbindung mit §§ 249, 253 BGB. Näheres zu zivilrechtlichen Ansprüchen gegenüber dem Betreiber der Internetseite und dem Urheber der rechtsverletzenden Beiträge siehe Unterkapitel 5.4.

Schulrechtliche Sanktionen kommen ebenfalls in Betracht, sofern die Urheber auffindbar sind.

So können gemäß § 55 Abs. 2 Nr. 7 SchulG i.V.m. § 95 ff. ÜSchO Ordnungsmaßnahmen getroffen werden. Solche Maßnahmen sind unter anderem:

- der schriftliche Verweis durch die Schulleitung, § 97 Abs. 1 Nr. 2 ÜSchO
 - die Untersagung der Teilnahme am Unterricht von einem Tag bis zu einer Woche und von sonstigen Schulveranstaltungen durch die Schulleitung oder die Klassenkonferenz, § 97 Abs. 1 Nr. 3-5 ÜSchO
 - die Androhung des Ausschlusses von der Schule durch die Klassenkonferenz in Einvernehmen mit der Schulleitung, § 97 Abs. 1 Nr. 6 ÜSchO
 - Ausschluss von der Schule auf Dauer oder von allen Schulen einer Schulart oder von allen Schulen des Landes, § 97 Abs. 2 Nr. 1-3 ÜSchO
- Gem. § 98 ÜSchO ist die Schülerin oder der Schüler zu hören, bevor eine Ordnungsmaßnahme ausgesprochen wird. Die Ordnungsmaßnahme ist außerdem entsprechend zu begründen. Sie wird den Eltern minderjähriger Schülerinnen und Schüler schriftlich mitgeteilt und in den Unterlagen vermerkt, die den Schüler/die Schülerin betreffen. Die Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler müssen bei einem Ausschluss ebenfalls unterrichtet werden, § 98 Abs. 2 ÜSchO. Ein Ausschluss kann nur dann erfolgen, wenn er vorher angedroht wurde (§ 99 Abs. 2 ÜSchO).

B. Gesetze und Vorschriften

- § 823 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) - Schadenersatzpflicht
- § 1004 BGB - Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch
- §§ 22 ff. Kunsturheberrechtsgesetz (KunstUrhG) – Recht am eigenen Bilde
- §§ 185 – 188 Strafgesetzbuch (StGB) – Beleidigung, Verleumdung, üble Nachrede
- § 201a StGB - Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs
- § 205 StGB - Strafantrag
- § 238 StGB - Nachstellung
- § 240 StGB - Nötigung
- § 241 StGB - Drohung
- §§ 95 – 101 Übergreifende Schulordnung (ÜSchO) - Verstöße gegen die Ordnung der Schule

C. Quellen

Was tun, wenn Lehrkräfte durch Schülerinnen und Schüler bloßgestellt werden? Hinweise des Thüringer Kultusministeriums.

Abrufbar unter <http://tinyurl.com/5ekofx>

D. Links

http://lmz.rlp.de/ (unter „Blickpunkt“)	Blickpunkt des Landesmedienzentrums Rheinland-Pfalz mit dem Schwerpunktthema Cybermobbing/-bullying
https://www.klicksafe.de (unter „Service“, „Zusatzmodule zum Lehrerhandbuch“, „Was tun bei Cyber-Mobbing?“)	Informationen und Unterrichtsmaterialien zum Cybermobbing von klicksafe, der EU-Initiative für mehr Sicherheit im Netz
http://ifb.bildung-rp.de (unter „Themen“, „Gewaltprävention / -intervention“)	Präventionsprogramme, Kontaktadressen für Fortbildungen und Literaturliste zum Thema Gewaltprävention und -intervention auf der Website des Bildungsservers Rheinland-Pfalz

E. Fallbeispiele

Fall 1:

Ein Schüler beschimpft und beleidigt in einem Forum die Lehrerin B in herablassender und verächtlicher Weise. Dabei tritt er unter dem Namen des Lehrers A seiner Schule auf. Was kann Lehrer A tun?

Lösung:

A kann von dem Betreiber des Chatrooms Unterlassung und Beseitigung der Beiträge verlangen. Anspruchsgrundlage ist hierfür § 1004 i.V.m. § 823 Abs. 2 BGB.

Sollte er den Namen des Schülers ausfindig machen, kann er Strafanzeige wegen Beleidigung, übler Nachrede und Verleumdung erheben (§§ 185 – 187 StGB).

Schulrechtliche Konsequenzen ergeben sich aus den §§ 95 ff. der ÜSchO. Danach kann der Schüler auch von der Schule ausgeschlossen werden, § 55 SchulG i.V.m. §§ 97 Abs. 2 und § 99 ÜSchO. Sogar ein Ausschluss ohne vorherige Androhung käme in Betracht, da die Androhung ihren Zweck nicht mehr erfüllen würde, § 99 Abs. 2 ÜSchO.

Fall 2:

Schülerin A veröffentlicht im Internet einen Unterrichtsmitchnitt der Lehrerin B. B möchte sich dagegen wehren. Was Möglichkeiten hat sie?

Lösung:

Zunächst kann B den Betreiber der Internetseite, auf dem der Mitschnitt veröffentlicht wurde, kontaktieren, den Rechtsverstoß konkret darlegen und den Betreiber zur Löschung auffordern. Kommt der Betreiber dem nicht nach, kann sie gegen ihn auf Unterlassung und Beseitigung klagen. Anspruchsgrundlage ist hierfür § 1004 i.V.m. § 823 Abs. 2 BGB.

Darüber hinaus kann sie strafrechtlich gegen die Schülerin A vorgehen, indem sie Strafantrag wegen Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes, § 201 StGB, stellt.

Außerdem kommen noch schulrechtliche Sanktionen in Betracht. In Frage käme beispielsweise ein schriftlicher Verweis durch die Schulleitung, § 97 Abs. 1 Nr. 2 ÜSchO oder sogar die Untersagung der Teilnahme am Unterricht von einem Tag bis zu einer Woche durch die Schulleitung oder die Klassenkonferenz, § 97 Abs. 1 Nr. 3-5 ÜSchO. Je nach Schwere der Handlung ist auch ein Ausschluss aus der Schule möglich (s.o. Fall 1).

BAUSTEIN 6: HANDY IN DER SCHULE

6.1 GRUNDSÄTZE 2

6.2 PROBLEMATIKEN, PRÄVENTION UND INTERVENTION 2

6.1 GRUNDSÄTZE

Das Handy hat sich in den letzten Jahren immer mehr zum Multimediagerät entwickelt. War vor einiger Zeit das tragbare Telefon noch eine Neuheit, so empfängt man heute mit ihm in Sekundenschnelle digitale Informationen, kann diese mit Kommentaren versehen und weiterleiten. Es verändert Alltagsgewohnheiten. Verabredungen können nun zeitnah und schnell getroffen werden. Ein Anruf genügt, und man weiß, wo sich die Freunde befinden.

Mit dem Handy begann der **Short Message Service**, kurz **SMS**, seinen Siegeszug. Die mit der Tastatur des Handys geschriebenen und über dieses versandten Kurznachrichten sind ein zentrales Kommunikationsmittel unter Jugendlichen geworden, für das sich mittlerweile eine eigene SMS-Sprache entwickelt hat. Es handelt sich um häufig aus dem Englischen kommende Abkürzungen, um mehr Informationen in die auf 160 Zeichen beschränkte Nachricht bringen zu können (z.B. CU = see you = bis bald, aber auch: HDL für Hab Dich lieb). Zudem werden sog. „Emoticons“ in der SMS verwendet. Aus der ursprünglichen Zeichenfolge :-) wurde ☺. Diese „Smileys“ haben sich im Laufe der Zeit weiterentwickelt, sie wurden mit Grafiken versehen und sind in den heutigen Handys bereits vorgespeichert.

Mittlerweile sind in vielen Handys hochauflösende Kameras integriert. Mit ihnen können Fotos oder Videos aufgenommen werden, die anschließend gespeichert und per **MMS** (Multimedia-Message), E-Mail, Infrarot, Bluetooth oder USB-Kabel an andere Mobiltelefone oder Computer versendet werden können. Auch ist ausreichend Speicherplatz für Dokumente vorhanden, was z.B. das Musikhören über Handy anhand gespeicherter mp3-(Musik) Dateien ermöglicht. Mit den heutigen Smartphones können darüber hinaus Termine, Aufgaben und Adressen verwaltet oder Ziele aufgrund integrierter Navigationssysteme angesteuert werden. Die Betriebssysteme der Smartphones erlauben es zudem, eine Vielzahl zusätzlicher Programme zu installieren und das Gerät so den eigenen Vorstellungen und Bedürfnissen anzupassen.

Auch das Internet bietet – besonders für jugendliche Handynutzer – scheinbar „unbegrenzte“ Möglichkeiten: Hier finden sich Logos, Klingeltöne und Spiele, die unproblematisch und meist kostenpflichtig aus dem Internet auf das Handy heruntergeladen werden können. Besonders Kinder und Jugendliche haben diese Entwicklung für sich entdeckt.

6.2 PROBLEMATIKEN, PRÄVENTION UND INTERVENTION

Lehrer A bemerkt die Schüler B und C, wie sie den Schüler D mit Schlägen und Tritten attackieren. Schüler E filmt den Vorgang mit dem Handy.

A. Sachinformation

Jugendgefährdende Inhalte

Digitale Medien bieten für Kommunikation und Information einerseits viele Möglichkeiten, andererseits bergen sie auch vielfältige Gefahren. So können über Handys gewalthaltige oder pornografische Fotos oder Videos an Heranwachsende versendet werden. Immer häufiger werden jugendgefährdende Informationen unter den Kindern und Jugendlichen

weiter verteilt, sei es als Mutprobe oder aber auch, um Andere zu schockieren, zu demütigen oder ihnen zu imponieren. Kinder und Jugendliche sind sich der Gefährdung durch solche Fotos oder Videos nicht bewusst. Ihnen ist nicht klar, dass sie sich mit dem Weiterversenden strafbar machen (§ 184 ff. StGB und § 27 JuSchG, siehe Unterkapitel 3.9). Einige Phänomene seien hier nun kurz beschrieben.

1. Tasteless-Sites

Als Tasteless-Sites bezeichnet man Internetangebote, die **extreme Gewaltdarstellungen oder versehrte und verstümmelte Menschen** zeigen und die geeignet sind, Kinder und Jugendliche sittlich schwer zu gefährden und zu desorientieren. Diese Seiten vertreiben Bilder oder kurze Videos, die in der Regel nur wenige Sekunden dauern und brutale Körperverletzungen bis hin zu Tötungen zum Inhalt haben.

Da in Deutschland durch die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) eine sofortige Indizierung ergehen und die Seite gesperrt würde, sitzen die Betreiber dieser Webseiten in der Regel im Ausland und können kaum ergriffen werden.

2. Snuff-Videos

Die gerade erwähnten Filme bezeichnet man als „Snuff-Videos“. Snuff kommt von „**to snuff out**“ und bedeutet „**jemanden auslöschen**“. Sie werden in der Regel im Internet auf Tasteless-Sites gefunden und von dort auf das Handy herunter geladen. Sie können dann via Bluetooth oder Infrarot auf andere Handys verbreitet werden. Für Kinder und Jugendliche stellt es eine Art Mutprobe dar, sich diese Videos anzuschauen. Außerdem entwickelt sich häufig untereinander auch ein Wettstreit um das schockierendste Video. Dabei ist schon der Besitz solcher Videos strafbar (siehe Unterkapitel 6.3). Es besteht sogar die Gefahr, dass unbeteiligte Dritte, die ihren Bluetooth-Empfang im Handy angeschaltet haben, solche Filme übersendet bekommen. Der Einzelne sollte daher darauf achten, die **Bluetooth-Funktion** immer ausgeschaltet zu haben.

Den Urhebern der „Tasteless Sites“ oder der gewaltverherrlichenden Filme kann selten der Prozess gemacht werden. Sie betreiben ihre Firmen oft im Ausland oder haben ihre Ursprünge im Internet derartig unkenntlich gemacht, dass man sie nicht finden kann. Es gibt zudem verschiedene Plattformen, bei denen derartige Seiten zu finden sind, z.B. von Jugendlichen, die selbst gedrehte gewaltverherrlichende Videos ins Netz stellen, und die Website und den Zeitpunkt der Veröffentlichung im Schneeballsystem an Freunde und Bekannte weitergeben. Der Film kann dann in dem verabredeten kurzen

Zeitraum herunter geladen werden. Schon kurze Zeit danach wird er wieder gelöscht und der Urheber kann nur noch schwerlich gefunden werden.

Straftaten mit dem Handy

Vermehrt werden Straftaten mit dem Handy begangen. Zum Beispiel ist das Anbieten, Überlassen und Zugänglichmachen pornographischer Schriften an Heranwachsende unter 18 Jahren strafbar, § 184 Abs. 1 und 2 StGB. Das Zugänglichmachen offensichtlich schwer jugendgefährdender Medieninhalte gegenüber Minderjährigen wird in § 27 JuSchG unter Strafe gestellt. Wer **pornografische oder gewaltverherrlichende Inhalte** an Kinder und Jugendliche verbreitet und weitergibt, macht sich daher strafbar. Es ist aus diesem Grund ebenso strafbar, Mitschülern solche Inhalte per Handy zu übersenden.

Nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) sind Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren **strafrechtlich verantwortlich**, wenn sie zur Tatzeit ihrer Entwicklung nach reif genug sind, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln, § 3 JGG. Doch selbst, wenn Jugendliche nicht in der Lage sind zu beurteilen, inwieweit es sich um gefährdende Inhalte handelt, kann der Richter Maßnahmen anordnen wie etwa die Ableistung von unentgeltlichen Arbeitsstunden. Außerdem kann er so genannte Erziehungsmaßregeln festlegen, § 10 JGG. Er kann Gebote und Verbote aussprechen, welche die Lebensführung des Jugendlichen regeln und dadurch seine Erziehung fördern und sichern.

1. Handy-Mobbing

Beim Handy-Mobbing, auch Bullying genannt, handelt es sich um eine besondere Form des Mobbing. **Mobbing** ist in der Schule ein schon lange bekanntes Phänomen. Aktuell aber tritt es in einer neuen Dimension auf. Schülerinnen und Schüler werden heimlich gefilmt (z.B. auf der Schultoilette), um sie später in der Schule oder im Freundeskreis mit den Aufnahmen bloßzustellen. Dies ist eine strafrechtlich relevante Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs, § 201a StGB, und kann mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft werden.

Es kommt ebenfalls vor, dass das Gesicht des Schülers oder der Schülerin mit Hilfe von Fotomontage in lächerlichen Darstellungen gezeigt wird. Die Verfasser solcher Fotomontagen machen sich der Nötigung, § 240 StGB, und auch der Bedrohung, § 241 StGB, strafbar.

Zum **Handy-Mobbing** gehören außerdem:

- Die permanente Belästigung per Handy und SMS, was den Straftatbestand der Nachstellung, § 238 StGB, erfüllt.
- Des Weiteren werden Filme und Fotos auch zur Erpressung von Mitschülern genutzt, § 253 StGB. Die Täter erpressen Geld oder andere Wertgegenstände, indem sie drohen, erniedrigende Bilder oder Filme an andere Schülerinnen und Schüler weiterzuleiten, oder sie drohen mit weiteren Übergriffen. Opfer sind nicht nur die Mitschüler, auch Lehrkräfte und Erziehungsberechtigte sind mittlerweile betroffen. Den Lehrkräften wird ein Streich gespielt und ihre Reaktion – zur Belustigung der Klasse – mit dem Handy aufgenommen und weiterverbreitet (siehe dazu auch Unterkapitel 5.5).

2. Happy Slapping

Eine andere Erscheinung ist das so genannte „**Happy Slapping**“. Es leitet sich aus dem Englischen ab und heißt soviel wie „**fröhliches Dreinschlagen**“. Schülerinnen und Schüler sind auf die Idee gekommen, Filme, die Gewalt zum Inhalt haben, selber zu drehen. So werden „Prügelschlachten“ auf dem Schulhof inszeniert und gefilmt. Später werden diese Filme vom Handy entweder auf andere Handys überspielt oder ins Internet gestellt. Von hier können sich alle Interessierten den Film wiederum auf ihre Handys laden und weiterverbreiten.

Eine Variante des „**Happy Slapping**“ besteht darin, vorab geplante Gewalttaten an Unbeteiligten mit einer Handykamera zu filmen. Die Herausforderung für die Jugendlichen besteht darin, hierbei selber nicht erkannt zu werden. Das Vorgehen wird von den Jugendlichen häufig nicht als Gewaltakt wahrgenommen, auch die Opfer werden nicht als Opfer, sondern eher als Darsteller angesehen. Gewalt wird

in diesen Filmen verherrlicht.

Kostenfalle Handy

Die Kosten der Handys erfahren eine weitere ernstzunehmende Entwicklung. Es gibt eine Vielzahl an Tarifen. Neben den herkömmlichen Laufzeitverträgen, bei denen am Ende des Monats neben der Grundgebühr auch die Einzelgespräche abgerechnet werden, werden Prepaidcards, Flatrates und Minuten- und Volumenpakete angeboten.

Logos, Klingeltöne oder Spiele lassen sich zudem einfach per SMS anfordern. Zwar müssen die Kosten dafür in der Werbung angegeben sein, häufig werden sie aber von den Jugendlichen übersehen. Wie teuer der Service tatsächlich war, erfahren sie oft erst beim Blick auf die Handyrechnung. Oft wird übersehen, dass mit dem angeblich gratis bestellten ersten Klingelton oder Logo ein Abonnement verbunden ist, für das in der Folge regelmäßig Geld abgebucht wird.

Wichtig:

Seit September 2007 müssen die Anbieter nach dem Telekommunikationsgesetz vor Abschluss eines Abonnements per SMS deutlich über die wesentlichen Vertragsbestandteile informieren. Tun sie dies nicht, muss die Rechnung nicht bezahlt werden. Schließt ein Kind über 7 Jahre ein Abonnement ab und genehmigen die Eltern dieses nicht, ist es unwirksam.

Auch Anbieter, die den Preis in der Werbung nicht deutlich angeben, verstoßen gegen das Telekommunikationsgesetz. Gemeldet werden kann dies der Bundesnetzagentur per E-Mail an folgende Adresse: **rufnummernmissbrauch@bnetza.de** oder telefonisch unter **0291 9955-206**.

Es ist möglich, den Versand von **Premium-SMS** (Dienste, die über SMS gegen entsprechende Bezahlung einen Service bieten) auf dem Handy generell sperren zu lassen. Mobilfunkanbieter geben hierüber Auskunft. Viele Logos und Klingeltöne sind im Internet außerdem kostenlos herunter zu laden. **Klingeltöne** lassen sich auch selbst herstellen. Ent-

sprechende Programme hierfür gibt es beispielsweise beim Jugend-Onlinemagazin Netzcheckers unter www.netzcheckers.de oder auf der Handyseite für Jugendliche www.handysektor.de.

Besonders problematisch sind solche Mobiltelefone, bei denen der **Internetzugang auf die größte Funktionstaste** voreingestellt wurde. Wird diese Taste gedrückt, gelangt man direkt ins Internet. Um dies zu verhindern, muss das Handy umprogrammiert oder bei dem entsprechenden Mobilfunkanbieter der Internetzugang gesperrt werden.

Handlungsmöglichkeiten der Lehrkraft bzw. der Schule

1. Handlungsmöglichkeiten zur Prävention

Lehrkräfte sind, wie Eltern, nahe am Alltag der Kinder und Jugendlichen und müssen dort eingreifen, wo die beschriebenen Gefahren auftauchen. Lehrkräfte können eingreifen und im Unterricht angemessen auf gewaltverherrlichende Videos oder pornografische Darstellung reagieren. Für Lehrkräfte und Schulleitung bestehen konkrete Handlungsmöglichkeiten, um gegen **illegale Handyaufnahmen** oder den **illegalen Gebrauch von Handys** vorzugehen.

Ob im Fachunterricht oder fächerübergreifend, die aktuelle Entwicklung der jugendlichen Handynutzer muss in der Schule aufgegriffen und offen angesprochen werden. Lehrkräfte sollten aufmerksam die Gesprächsthemen der Schüler in der Pause oder im Klassenzimmer verfolgen und hinhören, wenn es um prekäre Filme oder Bilder geht. Ziel ist dabei, Reflexionsprozesse anzustoßen.

Außerdem muss das **Spezialwissen der Jugendlichen** genutzt werden. Hierfür bieten sich eine Medien-AG oder Projekttage an. Dabei können andere Schülerinnen und Schüler als „Experten“ herangezogen werden. Es gibt eine Vielzahl von Möglichkeiten, kreativ mit dem Handy umzugehen. Die Schülerinnen und Schüler müssen lernen, Medien kritisch zu beurteilen und kreativ zu nutzen. Auch außerhalb der Schule nutzen Kinder und

Jugendliche ihre Mobiltelefone. Kinder sind ihren Eltern manchmal an technischer Kompetenz weit überlegen. Es bietet sich für die Schule an, Eltern im Rahmen von Elternabenden über das Ausmaß der Jugendgefährdung zu informieren. Personelle und finanzielle Unterstützung bei der Durchführung solcher Veranstaltungen erhalten Schulen im Rahmen des 10-Punkte-Programms der Landesregierung Rheinland-Pfalz.

2. Erzieherische und schulrechtliche Maßnahmen

Lehrkräfte bewegen sich bei zu ergreifenden Maßnahmen zwischen ihrer Aufsichtspflicht den Mitschülern gegenüber und dem Eigentumsrecht der einzelnen Schülerinnen und Schüler, ihre Mobiltelefone frei zu nutzen. Sie müssen schon auf Grund Ihrer Aufsichtspflicht (siehe Unterkapitel 3.6 und 3.9) bei Rechtsverstößen eingreifen, insbesondere wenn Schülerinnen und Schüler gefährdet werden. Nach § 96 Abs. 1 ÜSchO zählt die zeitweise Wegnahme von Gegenständen – hierzu zählen insbesondere Handys – zu den erzieherischen Einwirkungen. Sammeln sie Handys ein und untersuchen diese auf illegale Inhalte, greifen sie in das Eigentum der Schülerinnen und Schüler und in deren Privatsphäre ein. Ein absolutes Handyverbot in der Schule stößt zudem vermehrt auf den Widerstand der Eltern, die ihre Kinder ständig, insbesondere auf dem Schulweg, erreichen wollen. Hier gilt es, eine genaue Abwägung zu treffen.

Zu empfehlen ist eine sog. **Handyordnung** oder eine **Nutzungsordnung für Handys innerhalb der Schule** bzw. die Aufnahme entsprechender Paragraphen in die Hausordnung der Schule. Sie kann mit den Schülerinnen und Schülern zusammen entworfen und besprochen werden und sollte den Umfang der Handynutzung genau bestimmen. Folgender Inhalt ist ratsam:

- Legen Sie fest, ob und wann die Mobiltelefone verwendet werden dürfen (z.B. wenn die Handys für den Unterricht benötigt werden oder ein Schüler/eine Schülerin in dringenden Fällen telefonieren muss).
- Ergänzend sollte aufgenommen werden, dass

sich keine jugendgefährdenden Inhalte auf den Handys befinden dürfen.

■ Benennen Sie Sanktionen, falls ein Schüler gegen die Ordnung verstößt. Z.B. könnte das Handy bei Verdacht auf jugendgefährdende Inhalte eingezogen und untersucht werden, ein Tadel könnte ausgesprochen werden oder der Schulleiter bzw. die Eltern würden informiert. Bei besonders schweren Fällen kann auch ein Schulverweis ausgesprochen werden.

Entwirft die Schule eine Handyordnung, unterliegt diese gewissen Vorgaben. So muss der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beachtet werden und die Maßnahmen müssen stets eine pädagogische Begründung haben.

Der **Verhältnismäßigkeitsgrundsatz** ist in Art. 20 GG verankert. Er besagt, dass die eingesetzten Maßnahmen (Eingriff in das Eigentum der Schülerinnen und Schüler) zur Erreichung des angestrebten Erfolges (Schutz der Schülerinnen und Schüler) geeignet sein, dass sie erforderlich sein und in angemessenem Verhältnis zu der Bedeutung der Sache stehen müssen.

3. Handlungsmöglichkeiten zur Intervention

Wenn die erzieherischen Maßnahmen bei den Schülerinnen und Schülern keine Erfolge zeigen, kommen Ordnungsmaßnahmen der Schule in Betracht. Wird durch die Verwendung des Handys gegen die Handyordnung oder wie im Einstiegsfall gegen Rechtsvorschriften verstoßen oder werden sogar andere Schülerinnen und Schüler gefährdet, hat die Lehrkraft die Befugnis zum Einschreiten. Allerdings beschränkt sich ihre Reaktion darauf, **Rechtsverstöße innerhalb der Schule** zu unterbinden. Eine Abwägung zwischen der drohenden Gefahr und dem Eigentumsrecht des Schülers würde zu dem Ergebnis kommen, dass es dem Schüler zumutbar ist, seiner Lehrkraft das Handy zu übergeben. Das bedeutet, Lehrer A kann den Schüler auffordern, ihm das Handy auszuhändigen. Gedeckt ist dies von den erzieherischen Maßnahmen, § 96 ÜSchulO. Er darf bei begründetem Verdacht ebenfalls überprüfen, ob sich rechtswidrige Inhalte darauf befinden. Ein

begründeter Verdacht liegt beispielsweise dann vor, wenn er beobachtet hat, wie der Schüler jugendbeeinträchtigende Inhalte an andere Schülerinnen und Schüler weiterversendet. Wird er fündig und ist ein Straftatbestand erfüllt, informiert er die Eltern und kann auch die Polizei in Kenntnis setzen.

Weigert sich ein Schüler, der Lehrkraft das Handy auszuhändigen, darf diese in keinem Fall Gewalt anwenden. Vielmehr kann sie in diesem Fall direkt die Polizei und die Eltern verständigen. Darüber hinaus kommen schulrechtliche Sanktionen in Betracht, beispielsweise **Ordnungsmaßnahmen** wie ein schriftlicher **Schulverweis**. Näheres hierzu siehe Unterkapitel 5.5.

Die **Polizei** wiederum hat die Befugnis, bei einem konkreten Verdacht Handys zu beschlagnahmen, die Speicherkarten auf jugendgefährdende Inhalte zu untersuchen und mit staatsanwaltschaftlicher Anordnung zu löschen. In einem solchen Fall könnte das Handy von den Behörden eingezogen werden und würde nach Abschluss eines möglichen Gerichtsverfahrens im Falle einer Verurteilung nicht mehr ausgehändigt. Sofern der Täter **strafmündig** ist (mit Vollendung des 14. Lebensjahres), könnte die Verhängung von Erziehungsmaßnahmen drohen, wie beispielsweise Arbeitsauflagen oder die Zahlung eines Geldbetrages an eine gemeinnützige Einrichtung. In schwerwiegenden Fällen kann auch **Jugendarrest oder Jugendstrafe** verhängt werden.

Auch **zivilrechtlich** ist es möglich, sich gegen heimliche Aufnahmen und deren Veröffentlichung im Internet zur Wehr zu setzen. Durch das Anfertigen eines Videos oder Fotos ist das Persönlichkeitsrecht des Aufgenommenen verletzt, da er ohne Wissen und Willen zum Zweck der Veröffentlichung gefilmt wurde. Er hat nach den §§ 823 und 1004 BGB (analog) einen Anspruch auf Löschung des Videos. Diesen Anspruch kann er nicht nur gegen den Verursacher, also die Schülerin oder den Schüler, geltend machen, sondern auch gegen die Plattform oder das Forum, soweit er den Betreiber konkret auf das rechtsverletzende Video hinweist.

Download

Einen Mustertext für eine Handyordnung finden Sie unter <http://medienkompetenz.rlp.de/> (unter „10-Punkte-Programm“, „Jugendmedienschutz voranbringen“, „Schule.Medien.Recht.“).

B. Gesetze und Vorschriften

- § 823 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) - Schadensersatzpflicht
- § 1004 BGB - Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch
- § 3 Jugendgerichtsgesetz (JGG) - Verantwortlichkeit
- § 10 Jugendschutzgesetz (JuSchG) – Weisungen
- § 27 JuSchG - Strafvorschriften
- § 131 Strafgesetzbuch (StGB) - Gewaltdarstellung
- §§ 184 ff. StGB - Verbreitung pornographischer Schriften
- § 201a StGB - Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen
- § 96 Übergreifende Schulordnung (ÜschO) – Erzieherische Maßnahmen

C. Links

http://www.ajs.nrw.de/ (unter „Jugendmedienschutz“)	Merkblatt „Neue Phänomene bei der Handynutzung durch Kinder und Jugendliche“ der Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz NRW e.V. (AJS) und des Landeskriminalamts NRW
http://www.handysektor.de/ (unter „Downloads“, „Gewalt auf Handys“)	Broschüre „Gewalt auf Handys“ der Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz NRW e.V. (AJS)
http://www.handysektor.de/ (unter „Downloads“, „Tipps/Kostenfallen“)	Broschüre „Internet und Handy – Tipps gegen Kostenfallen“ des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz
http://www.bundespruefstelle.de/ (unter „Jugendmedienschutz: Medienerziehung“, „Internet & Handy“)	Website der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien mit rechtlichen Hinweisen zu Gewaltvideos auf Schülerhandys und Ideen zur Prävention
http://www.medienbewusst.de/ (unter „Handy“, „Person des Monats“)	Artikel „Alfred-Teves-Schule – Aktiv gegen Gewaltvideos“ - beispielhafte Reaktionen einer Schule gegen Gewaltvideos auf Handys
http://www.handysektor.de	Informationen rund ums Handy

D. Fallbeispiel

Fall:

Lehrer A bemerkt auf dem Schulhof eine Gruppe Schülerinnen und Schüler, wie sie untereinander Handyvideos austauschen. Anhand ihrer Bemerkungen kommt er zu dem Schluss, dass es sich um Gewaltvideos handeln muss. Was kann A tun?

Lösung:

Hat Lehrer A einen glaubhaften Verdacht, dass sich jugendgefährdende Inhalte auf den Mobiltelefonen befinden, darf er sie sich aushändigen lassen und nach jugendgefährdenden Inhalten untersuchen. Weigern sich die Schülerinnen und Schüler, darf er allerdings keine Gewalt anwenden. Vielmehr kann er schulrechtliche Sanktionen durchsetzen und die Polizei verständigen. Die Eltern müssen in jedem Fall informiert werden.

BAUSTEIN 7: ELTERN UND ELTERN- VERTRETUNGEN

7.1 GRUNDSÄTZE	2
7.2 VERÖFFENTLICHUNG VON DATEN	3
7.3 WEBSITES DER ELTERNVERTRETUNGEN	5

7.1 GRUNDSÄTZE

Das SchulG und die Schulordnungen regeln ausführlich die gegenseitigen Informationsrechte und -pflichten im Verhältnis Schule und Eltern (§§ 2, 4 SchulG, §§ 7 ff. GrundschulO, §§ 8 ff. ÜSchO; §§ 9 ff. SchulO BBS; § 8 SchulO Sonderschulen). Beispielsweise sind die Eltern möglichst frühzeitig von der Schule über ein auffälliges Absinken der Leistungen oder über sonstige wesentliche Vorgänge zu unterrichten. Die Eltern haben einen **Anspruch auf Unterrichtung über den Leistungsstand und die Entwicklung** ihres Kindes. Zur Wahrnehmung dieser Rechte stehen ihnen Auskunfts- und Einsichtsrechte zu. Umgekehrt unterrichten auch die Eltern die Schule, wenn besondere Umstände die Entwicklung ihres Kindes beeinträchtigen. Sie entscheiden im Rahmen ihres Erziehungsrechts, welche personenbezogenen Daten sie insoweit der Schule mitteilen (§ 7 GrundschulO, § 8 ÜSchO, § 9 SchulO BBS; § 8 SchulO Sonderschulen). Soweit Eltern durch Unterrichtsbesuche oder die Mitarbeit im Unterricht personenbezogene Daten zur Kenntnis nehmen, die ihrer Bedeutung nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen, haben sie hierüber Verschwiegenheit zu wahren.

Nach § 4 SchulG haben auch die **Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler** das Recht, sich über deren Ausbildungsweg zu unterrichten. Auskünfte über den Leistungsstand darf die Schule den Eltern erteilen, wenn die Schülerin oder der Schüler dem nicht widersprochen hat. Unbeschadet dessen sollen auch die Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler über bestimmte Ereignisse informiert werden, nämlich die Nichtversetzung, die Nichtzulassung zu bestimmten Prüfungen, die Schulentlassung, den Schulausschluss oder dessen Androhung, die Beendigung des Schulverhältnisses durch den Schüler/die Schülerin, oder wenn die Zulassung zur Abschlussprüfung oder deren Bestehen gefährdet oder das Verfahren zur Schulentlassung eingeleitet ist. Neben dieser grundsätzlichen Informationspflicht der Schule („soll“) liegt die Unterrichtung der Eltern über sonstige **schwerwiegende Sachverhalte, die das Schulverhältnis wesentlich betreffen**, im

pflichtgemäßen **Ermessen der Schule** („kann“). Auch für die gewählten Elternvertreter trifft das Schulgesetz ausführliche Regelungen (§§ 37 ff. SchulG). Elternvertreter üben ein **öffentliches Ehrenamt** aus. Gem. § 39 Abs. 2 SchulG unterrichtet der Klassenleiter bzw. die Klassenleiterin die Klassenelternversammlung in allen Angelegenheiten, die für die Klasse von allgemeiner Bedeutung sind und erteilt die notwendigen Auskünfte. Im Verhältnis Schulleitung und Schulelternbeirat gilt dies entsprechend (§ 40 Abs. 3 SchulG). Einige grundsätzliche Maßnahmen bedürfen sogar der ausdrücklichen **Zustimmung des Schulelternbeirats** (vgl. § 40 Abs. 6 SchulG). Die Unterrichtungsverpflichtungen gegenüber der Elternvertretung werfen die Frage auf, ob der Elternvertretung auch personenbezogene Daten mitgeteilt werden dürfen.

Die Elternvertretung ist datenschutzrechtlich Teil der Schule, ähnlich wie dies bei der Personalvertretung der Fall ist. Die Datenweitergabe an die Elternvertretung stellt datenschutzrechtlich daher keine „Datenübermittlung“ an Dritte, sondern eine (interne) Nutzung personenbezogener Daten dar. Nach § 67 Abs. 1 SchulG dürfen personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern, deren Eltern, Lehrkräften, pädagogischen und technischen Fachkräften sowie sonstigem pädagogischen Personal durch die Schulen verarbeitet werden, soweit dies zur Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschrift zugewiesenen schulbezogenen Aufgaben erforderlich ist. Kann die Elternvertretung ihre Aufgabe auch wahrnehmen, wenn sie lediglich anonymisierte oder pseudonymisierte Daten erhält, ist eine namentliche Bekanntgabe mit dem Grundsatz der Erforderlichkeit nicht zu vereinbaren und damit unzulässig. Neben der ehrenamtlichen Verschwiegenheitspflicht regelt § 49 Abs. 6 SchulG, dass Eltern, Schülerinnen und Schüler über alle Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen, auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren haben. Dies gilt insbesondere für personenbezogene Daten und Vorgänge.

7.2 VERÖFFENTLICHUNG VON DATEN

Die Schule A möchte in ihrem Internetangebot auch die Eltern- und Schülervetreter als Ansprechpartner veröffentlichen.

A. Sachinformation

Auch bei Eltern- und Schülervetretern gilt die o. g. „**Amtsträgertheorie**“ (s. Kapitel 2.4). Danach sind Funktionsträger in der öffentlichen Verwaltung, welche die Institution nach außen hin vertreten, in ihrem informationellen Selbstbestimmungsrecht in Bezug auf ihre öffentliche Funktion eingeschränkt. Dies trifft auf Mitglieder der Schulelternvertretung bzw. der Schülervetreterung zu, nicht aber auf Klasseneltern- und Klassenschülersprecher, die die Institution Schule nicht nach außen vertreten. Dies bedeutet konkret, dass nur Namen und Funktionen der Mitglieder der Schulelternvertretung und der Schülervetreterung ohne deren Einwilligung veröffentlicht werden dürfen. Für alle anderen Daten gilt ebenfalls der Einwilligungsvorbehalt.

Fraglich ist, ob die Namen und Erreichbarkeitsangaben der Eltern im Internet - zugänglich nur für eine geschlossene Benutzergruppe unter Verwendung

eines Passwortes - vorgehalten werden dürfen. Die Schulordnungen (§ 49 Abs. 5 GrundschulO, § 89 Abs. 5 ÜSchO, § 91 Abs. 4 SchulO Sonderschulen, § 55 Abs. 5 SchulO BBS) sehen vor, dass den Eltern einer Klasse zu Beginn eines Schuljahres eine Liste mit Namen, Anschrift und Telekommunikationsverbindung der übrigen Eltern und den Namen der Kinder übergeben werden darf, soweit der Aufnahme in diese Liste nicht widersprochen wurde. § 89 Abs. 5 ÜSchO trägt den Erfordernissen der neuen Medien dadurch Rechnung, dass die bisherige Festlegung auf eine Papier-Liste aufgegeben wurde. Sofern durch technisch-organisatorische Maßnahmen sichergestellt ist, dass nur Berechtigte Zugriff auf die Liste haben, kann sie nunmehr auch online vorgehalten werden. Unabhängig davon, in welcher Form die Liste geführt wird (auf Papier oder online), den Betroffenen steht in jedem Fall ein Widerspruchsrecht zu, auf das sie hinzuweisen sind.

B. Gesetze und Vorschriften

§ 49 Abs. 5 Schulordnung für die öffentlichen Grundschulen (GrundschulO), § 89 Abs. 5 Übergreifende Schulordnung (ÜSchO), § 91 Abs. 4 Schulordnung für die öffentlichen Sonderschulen (SchulO Sonderschulen), § 55 Abs. 5 Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen (SchulO BBS) – Verarbeitung personenbezogener Daten

§§ 37 ff. Schulgesetz (SchulG) – Mitwirkung der Eltern

§§ 7 ff. GrundschulO, §§ 8 f. ÜSchO, §§ 9 f. SchulO BBS, § 8 SchulO Sonderschulen – Eltern und Schule

C. Quellen

Holger Brocks: Praxishandbuch Schuldatenschutz. Hg. v. Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein. 2. Auflage, Kiel 2009.

Abrufbar unter <http://www.datenschutzzentrum.de/schule/praxishandbuch-schuldatenschutz.pdf>

Zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Schulelternbeirat:

Umfrage des Landeselternbeirats über Unterrichtsausfälle an Schulen. In: 18. Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz. Landtag Rheinland-Pfalz: Drucksache 14/486. November 2001. Tz. 8.1.2.

Abrufbar unter <http://www.datenschutz.rlp.de> (unter „Datenschutzthemen“, „Tätigkeitsberichte“)

D. Links

http://www.lehrer-online.de/schueler-eltern-daten.php (pdf-Datei „Daten von Schülern und Erziehungsberechtigten“)	Hinweise zu den Bedingungen, unter denen persönliche Daten von Schülerinnen, Schülern und Erziehungsberechtigten auf der Schulhomepage veröffentlicht werden dürfen
--	---

E. Fallbeispiele

Fall 1:

Die Protokolle von Schulelternbeiratssitzungen werden im regelmäßig nicht verschlossenen Lehrerzimmer ausgelegt. Ist das so in Ordnung?

Lösung:

Nein! Gemäß § 49 Abs. 6 SchulG haben Elternvertreter über Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen, Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt insbesondere für personenbezogene Daten und Vorgänge. Daher finden die Sitzungen des Schulelternbeirates ausweislich der Ziffer 8.1 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung vom 10. Mai 1997 (Gemeinsames Amtsblatt S. 419) zur „Verfahrensweise der Klassenelternversammlung und des Schulelternbeirates gem. § 40 Abs. 2 Nr. 5 Schulgesetz“ auch in nicht-öffentlicher Sitzung statt. Die schulöffentliche Auslegung der Protokolle im Lehrerzimmer ist daher nicht zulässig.

Fall 2:

Eine Schule plant, Elternbriefe künftig per E-Mail zu verschicken. Was ist dabei zu beachten?

Lösung:

Sollen Elternbriefe, die an alle Eltern mit den gleichen allgemeinen Schulinformationen verteilt werden, per E-Mail verschickt werden, bestehen hiergegen keine grundsätzlichen datenschutzrechtlichen Bedenken. Soll dagegen der individuelle Kontakt mit den Eltern auf diesem Weg erfolgen (z.B. Benachrichtigung über das Verhalten oder über Noten des Kindes), sind Maßnahmen zu treffen, die vor Kenntnisnahme der Daten durch unbefugte Dritte schützen (z.B. Verschlüsselung). Auch der Austausch personenbezogener Daten mit anderen Stellen, wie z.B. der ADD, erfolgt über EPoS (Elektronische Post für Schulleitungen), also auf einem geschützten Weg. In allen Fällen ist es aber erforderlich, dass die Eltern gegenüber der Schule ihre E-Mail-Anschrift angeben. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass diese Angabe freiwillig ist und die Informationen auch auf „herkömmlichem“ Weg bezogen werden können.

Um zu vermeiden, dass bei Sammel-Mails die E-Mail-Anschriften der Eltern untereinander bekannt gegeben werden, ist bei der Adressierung das „Bcc“-Feld (Blind-Kopie-Feld) und nicht das „Cc“-Feld (Kopie-Feld) zu verwenden.

Fall 3:

In einem vom Schulelternbeirat entwickelten Arbeitsbogen zur Erfassung der Unterrichtsversorgung bzw. des Unterrichtsausfalls sollen die Schülerinnen und Schüler festhalten, wann und aus welchem Grund in einer Klasse eine Unterrichtsstunde ausgefallen ist. Darf der Schulelternbeirat diese Daten erheben?

Lösung:

Ja! Der Schulelternbeirat ist als Elternvertretung Teil der staatlichen Schulorganisation bzw. Teil der Schule, bei der er errichtet wurde. Als solcher darf der Schulelternbeirat gem. § 67 Abs. 1 Satz 1 SchulG personenbezogene Daten u.a. über Lehrkräfte verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der ihm durch Rechtsvorschrift zugewiesenen

schulbezogenen Aufgaben erforderlich ist. Nach § 40 Abs. 1 Satz 1 SchulG hat der Schulelternbeirat die Aufgabe, die Erziehungs- und Unterrichtsarbeit der Schule zu fördern und mitzugestalten, d.h. die Datenverarbeitung zum Zweck der Qualitätssicherung und -verbesserung kann in diesem Sinne als erforderlich qualifiziert werden; selbstverständlich sind die erhobenen Daten zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu anonymisieren (Näheres hierzu im 18. Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz, Tz. 8.1.2).

7.3 WEBSITES DER ELTERNVERTRETUNGEN

Die Schule XY wird im Internetportal „SchulRadar.de“ mit einer Note von 3,7 bewertet. Außerdem werden in dem Portal Kommentare von Eltern geäußert, die die Schule in einem schlechten Licht darstellen. Wie kann die Schulleitung dagegen vorgehen?

A. Sachinformation

Natürlich nehmen auch Eltern am schulischen Leben ihrer Kinder teil. Dementsprechend wächst die Präsenz der Eltern von Schülerinnen und Schülern auch im Internet. Eltern werden in Form von Schulelternbeiräten für die Schulen tätig (z.B. der Schulelternbeirat des Gymnasiums Gonsenheim in Mainz, abrufbar unter: <http://seb.gymnasiumgonsenheim.de>) und veröffentlichen Beiträge im Internet, auf eigenen Seiten oder innerhalb der Schulhomepage. Daneben existieren Foren, in denen Eltern sich informieren können oder andere Eltern an ihren Informationen teilnehmen lassen.

Veröffentlichen Eltern über die Schulhomepage Beiträge oder sonstige Informationen, so tragen Sie zunächst die Verantwortung hierfür. Allerdings ist auch die Schule bzw. der Schulträger in der Verantwortung, sobald er Kenntnis von jugendgefährdenden oder sonstigen rechtswidrigen Inhalten erhält.

Entscheiden Eltern sich dazu, als Schulelternbeiräte eine eigene Internetpräsenz zu erschaffen, tragen sie selbst die Verantwortung hierfür. Siehe Näheres zur Verantwortung für den Betrieb einer Homepage in Unterkapitel 2.3.

Benotung von Schulen und Lehrkräften durch Eltern

In jüngster Zeit hat das Internetportal „**SchulRadar.de**“ für Aufregung gesorgt. „SchulRadar.de“ ist eine **Social-Scoring-Plattform**, die sich unter anderem

an Eltern wendet. Hier können bundesweit Schulen benotet werden.

Solche Angebote sind immer wieder Gegenstand von Rechtsstreitigkeiten, denn Schulen und Lehrkräfte wollen ihren guten Ruf und ihre Persönlichkeitsrechte schützen, Eltern hingegen haben ein berechtigtes Interesse daran, sich objektiv über die jeweilige Schule zu informieren und darüber berichten zu können.

Betreiber der Plattform sind die Inhaber des umstrittenen Schülernetzwerkes „spickmich.de“, auf dem Schülerinnen und Schüler ihre Lehrkräfte und ihre Schule benoten können.

Wie bei „spickmich.de“ ist die **Registrierung** bei „SchulRadar.de“ für Interessenten einfach. Sie erfolgt mit E-Mail-Adresse und Passwort sowie der Auswahl eines Benutzerstatus als Eltern, Schüler, Ehemalige, Direktoren, Lehrer oder Sekretariat. Werden noch Vor- und Nachname mit der Postleitzahl des Wohnortes angegeben, ist die Registrierung vollständig und der Nutzer hat die Möglichkeit, insgesamt fünf Schulen anonym zu benoten. Bewertungskriterien sind:

- Individuelle Förderung
- Gebäude/Ausstattung
- Lehrkräfte
- Schulleitung
- Unterrichtsbegleitende Aktivitäten
- Schulklima

Neben der Bewertung gibt es ebenfalls die Möglichkeit der Schulsuche, Informationen zum Schulprofil, ein Forum zum Meinungsaustausch und bundesweite Top-Listen aller bisher bewerteten Schulen. Darüber hinaus werden die Noten der Schülerinnen und Schüler von „spickmich.de“ auf „SchulRadar.de“ übernommen. Die anonyme Bewertung und die Kommentare im Forum sind sehr umstrittene Aspekte.

Durch die an sich subjektive Bewertung in Form von Noten wird der Eindruck erweckt, es handele sich um eine objektive Aussage. Auf Grund der Anonymität der Bewertenden ist die bewertete Schule nicht in der Lage, falsche oder unsachliche Kommentare zu verhindern und sich gezielt dagegen zur Wehr zu setzen. Sie kann lediglich an die Öffentlichkeit treten und die unbegründete Kritik richtig stellen. Inzwischen sind auch die Gerichte mit dem Portal

befasst. Ebenso wie bei dem Internetportal „spickmich.de“ geht es um die Frage, wann die **Grenze zwischen der freien Meinungsäußerung und der Tatsachenbehauptung** überschritten ist. Ausführlich zum Streitstand siehe Unterkapitel 5.4.

Im oben genannten Fall sollte die Schulleitung sich an die für die Schule zuständige Schulaufsicht wenden. Diese prüft, ob gegen die Unterlassung der Kommentare und Bewertungen zu klagen ist. Inwieweit dieses Vorgehen Aussicht auf Erfolg hat, ist allerdings aus jetziger Sicht noch unklar. Fest steht, dass der BGH das Portal „spickmich.de“ für zulässig erklärt hat (BGH, Az: VI ZR 196/08). Eine Klage der Schulbehörde Hamburg als Schulträger der Grundschule Rathsmühlendamm auf Unterlassung von Einträgen, die das Vertrauen in die Schule herabwürdigen, ist beim Landgericht Hamburg anhängig.

B. Gesetze und Vorschriften

Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz (GG) – Persönlichkeitsrecht
 Art. 5 Abs. 1 GG - Meinungsfreiheit

C. Quellen

Zur Zulässigkeit von „spickmich.de“: BGH, Az: VI ZR 196/08
 Abrufbar unter <http://www.bundesgerichtshof.de> (unter „Entscheidungen“, dann Dokumentensuche nach Aktenzeichen)

Hamburg klagt gegen Schulradar: Was dürfen Eltern im Internet äußern? In: Hamburger Abendblatt vom 22.04.09.
 Abrufbar unter <http://tinyurl.com/yknbeuq>

Markus Hecht: E-Valuation 2.0. Bewertung von Lehrern und Professoren im Internet. In: Freilaw 2/2008.
 Abrufbar unter http://www.freilaw.de/journal/de/ausgabe_8/8_Hecht_E-Valuation_2.0.pdf

D. Links

http://www.schulradar.de	Internetportal zur Benotung von Schulen
http://www.spickmich.de	Internetportal zur Benotung von Lehrkräften
http://leb.bildung-rp.de	Website des Landeselternbeirats Rheinland-Pfalz
http://eltern.medienkompetenz.rlp.de	Website der Zentralen Agentur zur Vermittlung von Elterninformationsveranstaltungen

BAUSTEIN 8: WENN ES ZUM STREIT KOMMT - ZIVILRECHT - STRAFRECHT

8.1 GRUNDSÄTZE	2
8.1 ZIVILRECHT	2
8.1 STRAFRECHT	7

8.1 GRUNDSÄTZE

Rechtsverstöße im Internet – ob mit oder ohne Verschulden – ziehen schnell rechtliche Konsequenzen nach sich. Das Internet ist kein rechtsfreier Raum und aufgrund der automatischen Vorratsdatenspeicherung wird die Rechtsverfolgung von Verstößen möglich. Dabei ist diese Art Speicherung höchst umstritten. Kritisiert wird sie von Datenschützern, die einen Überwachungsstaat befürchten. Darüber hinaus geben Angehörige der freien Berufe zu bedenken, dass die Verschwiegenheitspflicht von Ärzten und Rechtsanwälten ebenso leiden könnte, wie die Pressefreiheit und der Informantenschutz.

Nach aktueller Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Az: 1 BvR 256/08 vom 2.3.2010) ist die in Deutschland praktizierte Vorratsdatenspeicherung verfassungswidrig, da sie gegen das Fernmeldegeheimnis und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung verstößt. Voraussetzung für eine Datenspeicherung auf Vorrat ist danach, dass die Daten nur dezentral gespeichert werden und durch besondere Maßnahmen gesichert werden.

Jedenfalls muss, laut BVerfG, die Nutzung solcher Daten auf spezifizierte Fälle schwerster Kriminalität und schwerer Gefahr beschränkt bleiben. Doch auch bei anderen Straftaten und in bestimmten Fällen auch bei Ordnungswidrigkeiten soll eine mittelbare Nutzung, z.B. für eine Anschlussermittlung über eine IP-Adresse, zulässig sein. Grundsätzlich muss sich also jeder, der sich im Internet bewegt, darüber im Klaren sein, dass seine Daten erhoben, verarbeitet und gespeichert werden.

Auch Schulen sind davor nicht gefeit. Dabei ist für die Rechtsverfolgung zunächst unerheblich, ob Rechtsverstöße durch die Lehrkräfte der Schule oder durch Schüler oder andere, die Zugang zu den Rechnern der Schule haben, begangen werden. Mit den richtigen Informationen über die Handhabung von Abmahnungen, Klagen und Strafanzeigen verlieren diese ihren Schrecken. Der Umgang mit zivilrechtlichen und strafrechtlichen Problemen im Bereich der neuen Medien soll im Folgenden erläutert werden.

8.2 ZIVILRECHT

Die Schule XY wird im Auftrag des Webdesigners A von einem Rechtsanwalt berechtigterweise abgemahnt. Auf der Schulhomepage befindet sich ein Logo, an welchem A die Urheberrechte besitzt. Der Abmahnung beigefügt ist eine Unterlassungserklärung, in der sich die Schule verpflichten soll, es in Zukunft zu unterlassen, Logos von A ohne dessen Einwilligung zu verwenden und für jeden Fall der Zuwiderhandlung an diesen eine Vertragsstrafe i.H.v. 5.000 € zu bezahlen. Außerdem befindet sich die Abrechnung des Rechtsanwaltes in der Anlage. Hierin wird die Schule als Schuldner für die Inanspruchnahme benannt und soll die Rechtsanwaltsgebühren i.H.v. 489,45 € bezahlen.

A. Sachinformation

Abmahnungen

Bemerkt jemand eine Verletzung seiner Rechte und reicht daraufhin unmittelbar eine Klage auf Unterlassung ein, so trägt er alleine das **Kostenrisiko**. Das bedeutet, dass er, erkennt der Beklagte den Unterlassungsanspruch im Prozess sofort an, als Kläger die Kosten trägt. Der Beklagte hat dann keinen Anlass für die Klageerhebung gegeben und kann einwenden, dass er, hätte er außergerichtlich die Gelegenheit dazu gehabt, sofort die Unterlassungserklärung abgegeben und den Rechtsverstoß eingestellt hätte. Daher strebt ein Anspruchsteller

zunächst eine außergerichtliche Lösung an. Hierfür darf er einen Rechtsanwalt hinzuziehen. In der Regel wird dieser den Rechtsverletzer direkt auffordern, die Rechtsverletzung zu beenden und auch zukünftig keine entsprechenden Rechtsverletzungen mehr zu begehen. Er bedient sich hierzu der zivilrechtlichen **Abmahnung**.

Im Grunde ist eine Abmahnung ein Vertragsangebot. Der Anspruchsteller behauptet, einen Anspruch auf Unterlassung gegen jemanden zu haben und bietet – mittels eines Rechtsanwaltes – an, diesen Anspruch vertraglich zu regeln. Erst wenn der Anspruchsgegner

sich weigert, wird der Anspruchsteller im Normalfall gerichtliche Schritte einleiten.

Die Abmahnung ist also die **außergerichtliche Geltendmachung eines Unterlassungsanspruchs**.

Der Adressat wird aufgefordert, seine Bereitschaft zu erklären, den Rechtsverstoß für die Zukunft zu unterlassen. Nach der Rechtsprechung besteht bereits bei einem einmaligen Rechtsverstoß eine sog. Wiederholungsgefahr, d.h. der Anspruchsteller darf annehmen, dass immer wieder in gleicher Weise gegen die Vorschriften verstoßen wird. Diese Wiederholungsgefahr kann außergerichtlich ausgeräumt werden, in dem der Anspruchsgegner verspricht, sich zukünftig rechtskonform zu verhalten und für den Fall der Zuwiderhandlung eine spürbare Vertragsstrafe zu bezahlen.

Außerdem muss eine Abmahnung bestimmten **Anforderungen** genügen, damit sie berechtigt ist. Sie muss wie folgt aufgebaut sein:

1. Rechtsverstoß

Der erste Teil der Abmahnung muss sich auf den behaupteten Rechtsverstoß beziehen, d.h. der Abmahnende muss konkret darlegen, welcher Rechtsverstoß begangen wurde. Er muss also darstellen, von welchem Sachverhalt er ausgeht und was rechtlich falsch gemacht wurde.

2. Geltendmachung eines Unterlassungsanspruchs

Danach muss der Abmahnende mitteilen, welchen Unterlassungsanspruch er durchsetzen will und diesen genau formulieren. Er muss also deutlich zu einem ganz bestimmten Unterlassen auffordern.

3. Fristsetzung

Die Abmahnung muss eine Frist enthalten, innerhalb der die Unterlassungserklärung abgegeben werden soll. Diese Fristen sind meist sehr kurz bemessen und laufen manchmal wenige Tage, manchmal 1 - 2 Wochen. Welche Frist angemessen ist, hängt von den Umständen des Einzelfalles und der Eilbedürftigkeit der Sache ab.

4. Strafbewehrte Unterlassungserklärung

Regelmäßig ist der Abmahnung eine vorformulierte,

strafbewehrte Unterlassungserklärung beigelegt, die unterzeichnet werden soll. Diese enthält in der Regel folgende Punkte:

■ **Vertragsstrafeversprechen:** Die Verpflichtung, eine bestimmte Handlung zukünftig zu unterlassen und das Versprechen, für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine bestimmte Vertragsstrafe zu bezahlen. Durch das Vertragsstrafeversprechen wird die sog. Wiederholungsgefahr ausgeräumt, wenn die Vertragsstrafe eine angemessene Höhe hat und geeignet ist, den Störer von weiteren Rechtsverstößen abzuhalten. Beträge ab 5.000,00 EUR sind dabei nicht selten. Die Höhe der Vertragsstrafe kommt auf den Einzelfall an und ist gerichtlich überprüfbar.

■ **Fortsetzungszusammenhang:** Es ist davon abzuraten, der Aufforderung, auf den sog. Fortsetzungszusammenhang zu verzichten, nachzukommen. Der Gegner will damit erreichen, dass jeder neue Verstoß in dieser Sache eine neue Verpflichtung zur Zahlung der Vertragsstrafe auslöst und nicht als ein einmaliger Verstoß gilt. Zum Beispiel, im Einstiegsfall: Die Schule XY hat sich verpflichtet, das Logo des A nicht mehr auf der Schulhomepage zu verwenden. Am 11.06.2009, 20.06.2009 und 23.06.2009 stellt A fest, dass das Logo immer noch verwendet wird. Hat die Schule auf den Fortsetzungszusammenhang verzichtet, muss sie drei Mal die Vertragsstrafe zahlen. Verzichtet sie dagegen nicht auf den Fortsetzungszusammenhang, kann man die Verwendung des Logos an mehreren Tagen als einen Verstoß ansehen, so dass die Vertragsstrafe nur einmal zu bezahlen ist.

■ **Schadenersatz:** Ist die Abmahnung berechtigt, muss der Abgemahnte den Schaden tragen, der dem anderen durch den Verstoß entstanden ist. Hierbei handelt es sich regelmäßig um die Kosten der Rechtsverfolgung, also die Rechtsanwaltskosten des Gegners. Tatsächlich besteht die Verpflichtung, diese Kosten zu übernehmen, wenn die Abmahnung berechtigt ist. Für den wettbewerbsrechtlichen Bereich ist dieser Sachverhalt in § 12 Abs. 1 Satz 2 UWG geregelt. Im Übrigen leitet die Rechtsprechung die Kostentragungspflicht aus dem Grundsatz der Geschäftsführung ohne Auftrag nach §§ 677 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) her.

Die Rechtsanwaltskosten berechnen sich nach dem sog. **Gegenstandswert** und müssen vom gegne-

rischen Rechtsanwalt je nach Art und Schwere des Rechtsverstoßes im üblichen Rahmen festgesetzt werden. Aus diesem Gegenstandswert erhält der Rechtsanwalt 1,3fache Gebühren zuzüglich Post- und Telekommunikationspauschale und Mehrwertsteuer. Hier ein Anhaltspunkt: Im Einstiegsfall betrug der Gegenstandswert 5.000,00 €. Die Anwaltskosten waren bei einer 1,3fachen Gebühr 391,30 € netto zuzüglich 20,00 € Auslagen und 78,15 € Mehrwertsteuer, also alles in allem 489,45 €.

Wird die strafbewehrte Unterlassungserklärung unterschrieben, ist ein wirksamer Vertrag geschlossen worden, aus dem nur schwer wieder herauszukommen ist: Es wird zwischen den Parteien ein Dauer-schuldverhältnis begründet, dass auf Dauer verpflichtet, sich an sein Versprechen zu halten und im Falle der Zuwiderhandlung die vereinbarte Vertragsstrafe zu bezahlen. Es besteht lediglich die Möglichkeit, bei einer Änderung der Rechtslage nachträglich die Abänderung des Vertrages zu verlangen oder bei Vorliegen eines Irrtums nach §§ 119 ff. BGB den Vertrag anzufechten. Insbesondere Letzteres dürfte schwierig sein. Der Vertrag ist daher auch wirksam und verbindlich, wenn die Unterlassungserklärung nur unterschrieben wurde, um einem teuren Streit aus dem Wege zu gehen, ein Rechtsverstoß aber möglicherweise gar nicht vorliegt.

Reaktionen auf die Abmahnung

Zusammenfassend lässt sich festhalten: Erhält jemand eine Abmahnung, hat er zwei Möglichkeiten hierauf zu reagieren:

1. Ist die Abmahnung nicht berechtigt, schreibt er dem Gegner hierüber eine Stellungnahme. Hier wird begründet, warum kein Rechtsverstoß vorliegt. Um mehr Rechtssicherheit zu erlangen, kann eine Frist gesetzt werden, innerhalb der die Gegenseite auf die weitere Verfolgung des Unterlassungsanspruches verzichten muss. Für den Fall des Verstreichens der Frist kann auch die Einleitung gerichtlicher Schritte angedroht werden. Außerdem besteht die Möglichkeit einer **Schutzschrift** (s.u.) bei Gericht für den Fall zu hinterlegen, dass die Gegenseite eine einstweilige Verfügung beantragt.

2. Ist die Abmahnung berechtigt, sollte die strafbewehrte **Unterlassungserklärung** unterschrieben werden, aber gegebenenfalls mit folgenden Änderungen (**modifizierte Unterlassungserklärung**):

- Der Verzicht auf die Einrede des Fortsetzungszusammenhangs wird gestrichen.
- Erscheint die Höhe der Vertragsstrafe, die in der Unterlassungserklärung vereinbart werden soll, zu hoch bemessen, wird ein angemessener Betrag, der dem Wert der Sache entspricht, veranschlagt. Es empfiehlt sich auch die Formulierung „eine angemessene gerichtlich festzusetzende Vertragsstrafe“ einzusetzen.
- Die Höhe der geltend gemachten Rechtsanwaltskosten wird darauf überprüft, ob der angesetzte Streitwert angemessen oder zu hoch ist.
- Die in Ansatz gebrachten Gebühren des Gegenanwalts werden überprüft. Macht der Rechtsanwalt mehr als das 1,3fache an Gebühren geltend, so kann man sich auf den Regelsatz von 1,3 berufen. 1,5fache Gebühren oder mehr darf ein Rechtsanwalt nur im Ausnahmefall bei besonders schwierigen oder umfangreichen Angelegenheiten ansetzen. Wirkt das Schreiben wie ein Serienbrief (was häufig der Fall ist), kann versucht werden, nur eine 1,0fache Gebühr anzusetzen.

Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung

Bei Klageverfahren dauert es in manchen Fällen sehr lange, bis eine Entscheidung vorliegt. Daher sieht das Verfahrensrecht für Eilfälle den Erlass einer **einstweiligen Verfügung nach §§ 935 ff. ZPO** vor. Die Zuständigkeit für den Erlass einer einstweiligen Verfügung wird bei Abmahnungen in der Regel bei den Landgerichten liegen, so dass dazu in jedem Falle ein Rechtsanwalt beauftragt werden muss. Im Regelfall ergeht eine einstweilige Verfügung ohne vorherige mündliche Verhandlung, d.h. der Verfahrensgegner erfährt davon erst, wenn ihm die gerichtliche Entscheidung zugestellt wird.

Die Schutzschrift

Der Erlass einer einstweiligen Verfügung kann nur durch die **Hinterlegung einer Schutzschrift** ver-

hindert werden. Hierbei handelt es sich um einen „vorweggenommenen“ Schriftsatz für den Fall, dass der Gegner eine einstweilige Verfügung beantragt. Um dem vorzubeugen, kann man bei den Gerichten einen Schriftsatz hinterlegen, in dem vorab beantragt wird,

- den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückzuweisen,
- hilfsweise nicht ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden.

Mit einer Schutzschrift kann man oftmals erreichen, dass es zu einer mündlichen Verhandlung kommt, bei der jeder seinen Standpunkt vertreten kann. Zum Teil führen Schutzschriften auch dazu, dass bereits der Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung abgewiesen wird.

Das Abschluss schreiben

In der Praxis schließt sich an den Erlass einer einstweiligen Verfügung oftmals das sog. Abschluss schreiben an. Mit diesem fordert der Antragsteller

den Antragsgegner auf, die Verfügung als endgültige Regelung anzuerkennen. Grund dafür ist der nur vorläufige Regelungsgehalt der einstweiligen Verfügung. Auch wenn also eine einstweilige Verfügung vorliegt, ist diese eben nur vorläufig und noch nicht abgeschlossen. Eine abschließende Wirkung hat erst das Abschluss schreiben, das in seiner rechtlichen Einordnung der Unterlassungserklärung entspricht. Wer also eine einstweilige Verfügung „gefangen hat“ und das nachfolgende Klageverfahren verhindern will, sollte eine **Abschluss erklärung** dahingehend abgeben, dass die einstweilige Verfügung als endgültige Entscheidung in der Angelegenheit akzeptiert wird.

Das Klageverfahren

Dem einstweiligen Verfügungsverfahren schließt sich das „normale“ Klageverfahren an. Im Normalfall ist bereits auf Grund des Streitwertes das Landgericht zuständig, so dass die Parteien sich anwaltlich vertreten lassen müssen.

B. Gesetze und Vorschriften

§ 677 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) - Pflichten des Geschäftsführers

§ 12 Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) - Anspruchsdurchsetzung

§ 935 Zivilprozessordnung (ZPO) - Einstweilige Verfügung bezüglich des Streitgegenstands

C. Quellen

Zur Vorratsdatenspeicherung: BVerfG, Az: 1 BvR 256/08

Abrufbar unter <http://www.bundesverfassungsgericht.de> (unter „Entscheidungen“, dann Dokumentensuche nach Aktenzeichen)

D. Links

http://www.lehrer-online.de/recht.php (unter „Aktuell“, dann in der Rubrik „Fall des Monats“ der Fall „Abgemahnt und abgestraft“)	Informationen über Handlungsmöglichkeiten für Schülerinnen und Schüler bei Abmahnungen wegen illegaler Musikdownloads
http://www.verbraucherzentrale-rlp.de (unter „Medien + Telekommunikation“, „Internet“, „Runterladen ohne Reinfall“)	Runterladen ohne Reinfall“ - Informationen der Verbraucherzentralen und der EU-Initiative klicksafe zu Abmahnungen in Folge von Musikdownloads

E. Fallbeispiele

Fall 1:

Schülerin A hat in einem peer-to-peer Netzwerk urheberrechtlich geschützte Musikdateien herunter geladen und wurde wegen des Anbietens urheberrechtlich geschützter Werke von einer Kanzlei berechtigterweise abgemahnt. Wie kann sie nun vorgehen?

Lösung:

Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine private Angelegenheit der Schülerin, sofern der Vorgang z.B. nicht im Schulnetzwerk stattgefunden hat. Es ist die Abgabe einer modifizierten Unterlassungserklärung ratsam:

- Falls der Verzicht auf die Einrede des Fortsetzungszusammenhangs in der Unterlassungserklärung gefordert wird, sollte dieser Absatz gestrichen werden.
- Ist die Höhe der Vertragsstrafe, die in der Unterlassungserklärung vereinbart werden soll, zu hoch bemessen, wird ein Betrag von knapp über 5.000,00 EUR (z.B. 5.100,00 EUR) eingesetzt.
- Die Höhe der geltend gemachten Rechtsanwaltskosten wird darauf hin überprüft, ob der angesetzte Streitwert angemessen oder zu hoch ist.
- Die in Ansatz gebrachten Gebühren des Rechtsanwalts werden überprüft. Macht der Rechtsanwalt mehr als 1,3fache Gebühren geltend, so kann man sich auf den Regelsatz von 1,3 berufen. 1,5fache Gebühren oder mehr darf ein Rechtsanwalt nur im Ausnahmefall bei besonders schwierigen oder umfangreichen Angelegenheiten ansetzen. Wirkt das Schreiben wie ein Serienbrief (was häufig der Fall ist), kann versucht werden, nur eine 1,0 fache Gebühr anzusetzen.

Hat A die Musikdateien vom Schulnetzwerk aus herunter geladen, kann ihre Schule im Rahmen der Betreiberhaftung (siehe Unterkapitel 2.6) haftbar gemacht werden. Die Schule muss daher möglicherweise noch im Schulnetzwerk befindliche Daten löschen, sobald sie Kenntnis von dem Vorfall erlangt hat.

Fall 2:

Die Schule XY wird vom Autor A rechtsanwaltlich abgemahnt mit dem Hinweis, auf der Schulhomepage würden ganze Textpassagen seines Buches Z ohne Quellenangabe zur Verfügung gestellt. Dies verletze seine Urheberrechte. In der Unterlassungserklärung soll sich die Schule verpflichten, die Rechtsanwaltskosten i.H.v. 1.500,00 € zu übernehmen. Die Schule stellt fest, dass die Verletzung tatsächlich vorliegt. Muss sie die Rechtsanwaltskosten ebenfalls zahlen?

Lösung:

Ja! Besteht die Rechtsverletzung, ist die Schule verpflichtet, die Inanspruchnahme des Rechtsanwalts zu bezahlen. Allerdings sollten bezüglich der Kostennote des Rechtsanwalts der Gegenstandswert und die Gebührenquote überprüft werden. Erscheint beides zu hoch, können in der modifizierten Unterlassungserklärung sowohl Gegenstandswert als auch der Gebührensatz verringert werden.

Fall 3:

Wie Fall 2. Das Schreiben wurde am 18. Juli per Einschreiben zur Post gegeben, die Frist zur Unterzeichnung der Unterlassungserklärung setzte der Rechtsanwalt auf den 20. Juli. Die Schule erhält die Abmahnung aber erst am 22. Juli, so dass die Frist bei Erhalt des Schreibens bereits abgelaufen ist. Ist die Abmahnung unwirksam?

Lösung:

Nein! Ist die Frist schon bei Erhalt der Abmahnung abgelaufen, wird dadurch die Abmahnung nicht unwirksam. Vielmehr wird eine angemessene Frist in Lauf gesetzt. In diesem Fall sollte dem Gegner sofort schriftlich mitgeteilt werden, dass die Abmahnung erst jetzt erhalten wurde und binnen 3 - 4 Tagen reagiert würde. Sonst besteht die Gefahr, dass die Gegenseite die einstweilige Verfügung beantragt.

8.3 STRAFRECHT

Die XY-Schule betreibt ein Internetforum, in dem die Schülerinnen und Schüler sich über Fragen und Probleme austauschen können. Jede Schülerin und jeder Schüler kann mit Hilfe ihres bzw. seines Benutzernamens und Kennworts auf die Inhalte zugreifen. Eine Inhaltskontrolle seitens der Schule gibt es nicht. Die 18jährige Schülerin A hat sich über einen benachbarten Kiosk geärgert und schreibt in dem Forum: „Kioskbesitzer B hat bereits mehrfach hochprozentigen Alkohol an Minderjährige verkauft. Das ist dort Gang und Gäbe.“ Als B davon erfährt, wendet er sich an die Schulleitung und droht mit einer Anzeige wegen übler Nachrede.

A. Sachinformation

Verstöße gegen das StGB

Grundsätzlich ist in Fällen wie diesen zunächst immer der Autor für seinen Beitrag verantwortlich. Eine strafrechtliche Grenze wäre nur bei Autoren unter 14 Jahren anzunehmen, da diese noch nicht strafmündig sind. Das heißt, zunächst könnte Schülerin A sich wegen übler Nachrede nach § 186 StGB oder wegen Verleumdung nach § 187 StGB strafbar gemacht haben. Sie kann sich nicht darauf berufen, ihr Beitrag befände sich in einem Forum, welches nicht von ihr betrieben würde.

Eine strafrechtliche Verantwortlichkeit für den Betreiber des Forums, die Schule XY, kommt aber nicht in Frage. Nach § 10 TMG haftet die Schule als so genannter Hostprovider nicht für Rechtsverstöße, von denen sie keine Kenntnis hat. Allerdings ist sie verpflichtet, nach Kenntnis die beleidigenden Beiträge unverzüglich zu löschen, siehe Unterkapitel 2.6.

Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz

Nach dem Jugendschutzgesetz gelten für so genannte offensichtlich schwer jugendgefährdende Medieninhalte strafbewehrte Verbote des **Zugänglichmachens** gegenüber Minderjährigen. Danach macht sich strafbar, wer Kindern und Jugendlichen jugendgefährdende Trägermedien überlässt, zugänglich macht, ausstellt, etc. (§ 27 JuSchG, siehe auch §§ 23, 24 JMStV). Eine Strafbarkeit liegt hier auch bei Fahrlässigkeit vor. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass eine Sorgfaltspflichtverletzung bestehen muss. Als Sorgfaltspflicht käme die Aufsichtspflicht der Lehrkräfte in Betracht. Danach müssen Lehrkräfte eine

Schädigung dritter Personen durch die Schülerinnen und Schüler verhindern. Werden illegale Inhalte in Gästebüchern oder Foren auf dem Server der Schule verbreitet, und wird dieser nicht regelmäßig auf rechtswidrige Inhalte überprüft, könnte eine Sorgfaltspflichtverletzung in Frage kommen. Näheres zur Aufsichtspflicht der Lehrkräfte siehe Unterkapitel 3.6 und 3.10.

Verstöße gegen das Telemediengesetz

Fraglich ist, inwieweit die Schule als Betreiber des Forums zur Verantwortung gezogen werden kann. Nach § 10 TMG ist ein Host-Provider, also derjenige, der fremde Informationen und Inhalte auf seinen eigenen Seiten einstellt, grundsätzlich nicht für fremde Inhalte bzw. Rechtsverletzungen verantwortlich. Der Anbieter ist allerdings dann haftbar, wenn er Kenntnis hat, d.h. wenn nachweisbar ist, dass er von der Rechtswidrigkeit der Inhalte wusste und diese Inhalte nicht unverzüglich entfernt oder gesperrt hat. Eine Verantwortung der Schule besteht daher erst dann, wenn sie konkrete Anhaltspunkte für rechtswidrige Äußerungen durch Dritte hat.

Wegen der fehlenden Rechtsprechung für die Verantwortlichkeit von Schulen und Lehrkräften ist es ratsam, Beiträge von Schülerinnen und Schülern in Foren - ebenso wie in Gästebüchern, Wikis oder Weblogs - zumindest in regelmäßigen Abständen zu kontrollieren. Wie oft eine solche Kontrolle erforderlich ist, hängt dabei vom Einzelfall ab. So sollte ein Forum zu einer **Musik-Tauschbörse** häufiger nach

illegalen Inhalten überprüft werden, als eines über eine Klassenfahrt ins Ausland.

Darüber hinaus wird empfohlen, einzelne Schülerinnen und Schüler bei wiederholten Rechtsverstößen aus dem Forum auszuschließen.

Erhält die Schule einen Hinweis auf rechtswidrige Inhalte, ist es erforderlich, sie zu überprüfen und unverzüglich zu löschen oder zu sperren.

Darüber hinaus müssen in der Schule klare Regeln aufgestellt werden, welche Lehrkraft **Kontrollpflichten** übernimmt und wie bei Hinweisen zu reagieren ist. Siehe hierzu Musterordnung für die außerschulische Nutzung, Unterkapitel 2.2.

Eine klare Distanzierung von den Inhalten und der Hinweis, dass es sich um die Ansichten der Autoren handelt, sind ebenfalls zu empfehlen.

Auskunftspflicht der Schule gegenüber Polizei, Staatsanwaltschaft und anderen öffentlichen Stellen

Nicht selten werden Auskunftsbegehren öffentlicher Stellen gegenüber Schulen mit einem Verweis auf die zu leistende „**Amtshilfe**“ begründet. Die allgemeine Amtshilfenvorschrift des Verwaltungsverfahrensgesetzes reicht aber nicht aus, um die Übermittlung personenbezogener Daten zu legitimieren. Hierfür bedarf es einer speziellen datenschutzrechtlichen Rechtsgrundlage, sowohl für die Datenerhebung durch die anfordernde Stelle, als auch für die Übermittlung personenbezogener Daten durch die Schule.

Solche Vorschriften existieren für die Staatsanwaltschaft und auch für die Polizei, soweit sie als Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft in Strafsachen ermittelt: § 161 Strafprozessordnung (StPO) bestimmt, dass alle öffentlichen Behörden verpflichtet sind, an die Ermittlungsbehörden Auskünfte zu

erteilen. Auch im Verhältnis zur Polizei, soweit diese Gefahrenabwehr betreibt, sowie zum Verfassungsschutz existieren entsprechende Vorschriften. Diese allgemeine Mitwirkungsverpflichtung gilt jedoch nur, soweit sich aus spezialgesetzlichen Übermittlungsbestimmungen nicht anderes ergibt.

Für den Schulbereich enthält § 67 Abs. 4 SchulG eine solche spezialgesetzliche Regelung. Hiernach ist die Übermittlung personenbezogener Daten durch die Schule zulässig, soweit der Empfänger aufgrund einer Rechtsvorschrift berechtigt ist, die Daten zu erhalten und die Kenntnis der Daten zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Auch wenn diese Voraussetzung erfüllt ist, hat die Datenübermittlung zu unterbleiben, wenn sie dem Auftrag der Schule widersprechen würde.

Damit ist im Schulgesetz ein Vorbehalt eingeführt, der es der Schule ermöglichen soll, das Vertrauensverhältnis zwischen Schule und Schülerinnen und Schülern zu bewahren und auf eine Informationsweitergabe an Dritte zu verzichten, um auf diese Weise ihren **Erziehungsauftrag** zu erfüllen.

Diese Grundsätze sind nicht nur bei **Auskunftsersuchen anderer Stellen** (z.B. der Polizei) zu berücksichtigen, sondern auch dann, wenn die Schule von sich aus Informationen über Schülerinnen und Schüler an dritte Stellen weiterzugeben beabsichtigt. Denn mit Ausnahme der Regelung in § 138 StGB (Nichtanzeige geplanter Verbrechen wie etwa Mord, Totschlag, Raub, Erpressung, Brandstiftung oder gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr) ist die Schule nicht verpflichtet, die Ermittlungsbehörden einzuschalten, wenn sie von Straftaten Kenntnis erlangt.

B. Gesetze und Vorschriften

- § 27 Jugendschutzgesetz (JuSchG), siehe auch §§ 23, 24 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) - Strafvorschriften
- § 186 Strafgesetzbuch (StGB) - Üble Nachrede
- § 187 StGB – Verleumdung
- § 67 Abs. 4 Schulgesetz (SchulG) – Übermittlung personenbezogener Daten
- § 10 Telemediengesetz (TMG) - Speicherung von Informationen

C. Quellen

Joachim Grumbach/Frank Hennecke/Michael Thews (Hrsg.): Landesgesetz über die Schulen in Rheinland-Pfalz. Kommentar mit Ausführungsbestimmungen. Loseblatt. 3. Auflage. Wiesbaden 2003.

D. Links

<p>http://www.lehrer-online.de/haftungsrisiko-nutzer-beitraege.php</p>	<p>Artikel „Haftungsrisiko Nutzerbeiträge“ zur Verantwortlichkeit für Beiträge in Foren, Gästebüchern, Wikis und Blogs</p>
<p>https://www.datenschutzzentrum.de/ (unter „Themen“, „Sozialdatenschutz“, „Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe“)</p>	<p>Datenschutzrechtliche Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Polizei bei der Kriminalitätsbekämpfung und –verhütung. Herausgegeben vom Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein.</p>

E. Fallbeispiel

Fall:

Schüler A erklärt in dem Gästebuch der Schule XY ausführlich, wie der Anbau von Cannabispflanzen am besten gelingt und vor Erwachsenen verheimlicht werden kann. Eltern erfahren dies und wollen nun rechtlich gegen die Schule vorgehen.

Lösung:

Das Zugänglichmachen jugendgefährdender Inhalte als „Anbieter“ gegenüber Minderjährigen ist nach § 23 JMStV strafbar. Anbieter dieser Inhalte ist zunächst Schüler A. Werden illegale Inhalte in Gästebüchern auf dem Server der Schule verbreitet und wird dieser nicht regelmäßig auf rechtswidrige Inhalte überprüft, könnte eine Sorgfaltspflichtverletzung und damit eine Haftung der Schule in Frage kommen. Daher muss die Schule, sobald sie einen Hinweis auf rechtswidrige Inhalte erhält, diese sofort löschen.

BAUSTEIN 9: HINWEISE ZU RECHTLICHEN GRUNDLAGEN UND QUELLEN

9.1 ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	2
9.2 ONLINE-FUNDSTELLEN DER VERWENDETEN GESETZESTEXT	3
9.3 DATENSCHUTZRECHTLICHE VORSCHRIFTEN IM SCHULGESETZ UND IN DEN SCHULORDNUNGEN	5
9.4 RECHTSGRUNDLAGEN ZUM URHEBERRECHT (AUSWAHL)	11

9.1 ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

BDSG - Bundesdatenschutzgesetz

in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2003 (BGBl. I S. 66), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2814) geändert worden ist

BGB - Bürgerliches Gesetzbuch

in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), die zuletzt durch das Gesetz vom 28. September 2009 (BGBl. I S. 3161) geändert worden ist

GewO - Gewerbeordnung

in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 4 Absatz 14 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist

GG - Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das durch das Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2248) geändert worden ist

GrundschulO - Schulordnung für die öffentlichen Grundschulen

in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2008 (GVBl. 2008 S. 219)

JGG - Jugendgerichtsgesetz

in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2280) geändert worden ist

JMStV – Staatsvertrag über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (Jugendmedienschutz-Staatsvertrag)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 2002 (GVBl. 2002 S. 706)

JuSchG - Jugendschutzgesetz

vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 31. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2149) geändert worden ist

KunstUrhG - Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie

in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 440-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 3 § 31 des Gesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) geändert worden ist

LBG - Landesbeamtengesetz

in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1970 (GVBl. 1970 S. 241), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 07.07.2009 (GVBl. 2009 S. 279) geändert worden ist

LD SG - Landesdatenschutzgesetz

in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 1994 (GVBl. 1994 S. 293), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.06.2008 (GVBl. 2008 S. 99) geändert worden ist

RStV – Staatsvertrag für Rundfunk und Telemedien (Rundfunkstaatsvertrag) vom 31.08.1991, der zuletzt durch Artikel 1 des Zwölften Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge vom 18.12.2008 (vgl. GBl. vom 27.03.2009) geändert worden ist

SchulG - Schulgesetz

in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. März 2004 (GVBl. 2004 S. 239), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2009 (GVBl. 2009 S. 410) geändert worden ist

SchulO BBS - Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen

in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1990 (GVBl. 1990 S. 127), die zuletzt durch die Verordnung vom 29.11.2006 (GVBl. 2006 S.409) geändert worden ist

SchulO Sonderschulen - Schulordnung für die öffentlichen Sonderschulen

in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 2000 (GVBl. 2000 S. 219), die zuletzt durch die Verordnung vom 9.8.2006 (GVBl. 2006 S. 317) geändert worden ist

StGB - Strafgesetzbuch

in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3214) geändert worden ist

TKG - Telekommunikationsgesetz

vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2821) geändert worden ist

TMG - Telemediengesetz

vom 26. Februar 2007 (BGBl. I S. 179), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2814) geändert worden ist

ÜScho - Schulordnung für die öffentlichen Realschulen plus, Integrierten Gesamtschulen, Gymnasien, Kollegs und Abendgymnasien (Übergreifende Schulordnung)

vom 12. Juni 2009 (GVBl. 2009 S. 224)

UrhG - Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte

vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch Artikel 83 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) geändert worden ist

UWG - Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb

vom 3. Juli 2004 (BGBl. I S. 1414), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2413) geändert worden ist

ZPO - Zivilprozessordnung

in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. September 2009 (BGBl. I S. 3145) geändert worden ist

9.2 ONLINE-FUNDSTELLEN DER VERWENDETEN GESETZESTEXTE

Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

http://www.gesetze-im-internet.de/bdsg_1990/

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

<http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/>

Gesamtvertrag zur Vergütung von Ansprüchen nach § 52a UrhG vom 26.06.2007

http://schulrecht.bildung-rp.de/uploads/media/Paragraph_52_a_Gesamtvertrag.pdf

Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)

http://www.gesetze-im-internet.de/uwg_2004/

Gewerbeordnung (GewO)

<http://www.gesetze-im-internet.de/gewo/>

Grundgesetz (GG)

<http://www.gesetze-im-internet.de/gg/>

Jugendgerichtsgesetz (JGG)

<http://www.gesetze-im-internet.de/jgg/>

Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV)

http://rlp.juris.de/rlp/JMDStVG_RP_rahmen.htm

Jugendschutzgesetz (JuSchG)

<http://www.gesetze-im-internet.de/juschg/>

Kunsturheberrechtsgesetz (KunstUrhG)

<http://www.gesetze-im-internet.de/kunsturhg/>

Landesbeamtengesetz (LBG)

http://rlp.juris.de/rlp/BG_RP_rahmen.htm

Landesdatenschutzgesetz (LDStG)

http://rlp.juris.de/rlp/DSG_RP_rahmen.htm

Rundfunkstaatsvertrag (RStV)

http://www.alm.de/fileadmin/Download/Gesetze/RStV_aktuell.pdf

Schulgesetz (SchulG)

http://rlp.juris.de/rlp/SchulG_RP_2004_rahmen.htm

Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen (SchulO BBS)

http://rlp.juris.de/rlp/BBiSchulO_RP_rahmen.htm

Schulordnung für die öffentlichen Grundschulen (GrundschulO)

http://rlp.juris.de/rlp/GrSchulO_RP_2008_rahmen.htm

Schulordnung für die öffentlichen Sonderschulen (SchulO Sonderschulen)

http://rlp.juris.de/rlp/SoSchulO_RP_rahmen.htm

Strafgesetzbuch (StGB)

<http://www.gesetze-im-internet.de/stgb/>

Telekommunikationsgesetz (TKG)

http://www.gesetze-im-internet.de/tkg_2004/

Telemediengesetz (TMG)

<http://www.gesetze-im-internet.de/tmg/>

Übergreifende Schulordnung (ÜSchO)

http://rlp.juris.de/rlp/SchulO_RP_2009_rahmen.htm

Urheberrechtsgesetz (UrhG)

<http://www.gesetze-im-internet.de/urhg/>

Zivilprozessordnung (ZPO)

<http://www.gesetze-im-internet.de/zpo/>

9.3 DATENSCHUTZRECHTLICHE VORSCHRIFTEN IM SCHULGESETZ UND IN DEN SCHULORDNUNGEN

1. Verarbeitung von Daten, statistische Erhebungen:

§ 67 SchulG

(1) Personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern, deren Eltern, Lehrkräften, pädagogischen und technischen Fachkräften sowie sonstigem pädagogischen Personal dürfen durch die Schulen, die Schulbehörden und die Schulträger verarbeitet werden, soweit dies zur Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschrift zugewiesenen schulbezogenen Aufgaben erforderlich ist. Die Daten dürfen zwischen diesen Stellen auch übermittelt werden, soweit sie zur Erfüllung solcher Aufgaben der Empfängerin oder des Empfängers erforderlich sind. Die Betroffenen sind zur Angabe der Daten verpflichtet.

(2) Zu Zwecken der Evaluation von Schule gemäß § 23 Abs. 2 können die Schulbehörden geeignete Verfahren einsetzen und durch Befragungen und Unterrichtsbeobachtungen erhobene Daten verarbeiten. Die Betroffenen werden vorab über das Ziel des Vorhabens, die Art ihrer Beteiligung an der Untersuchung sowie die Verarbeitung ihrer Daten informiert. Personenbezogene Daten für diese Zwecke dürfen ohne Einwilligung der Betroffenen verarbeitet werden, wenn das öffentliche Interesse an der Durchführung eines von der obersten Schulbehörde genehmigten Vorhabens die schutzwürdigen Belange der Betroffenen erheblich überwiegt und der Zweck des Vorhabens auf andere Weise nicht oder nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand erreicht werden kann. Unter diesen Voraussetzungen dürfen personenbezogene Daten auch Dritten, die auf Veranlassung der obersten Schulbehörde tätig werden, außerhalb des öffentlichen Bereichs übermittelt werden.

(3) Für Zwecke der Lehrerausbildung, der Lehrerfortbildung und der Qualitätsentwicklung von Unterricht dür-

fen Bild- und Tonaufzeichnungen des Unterrichts erfolgen, wenn die Betroffenen rechtzeitig über die beabsichtigte Aufzeichnung und den Aufzeichnungszweck informiert worden sind und nicht widersprochen haben. Die Aufzeichnungen sind spätestens nach fünf Jahren zu löschen, soweit schutzwürdige Belange der Betroffenen nicht eine frühere Löschung erfordern.

(4) Die Übermittlung personenbezogener Daten an andere öffentliche Stellen ist zulässig, soweit die Kenntnis der Daten zur Erfüllung der der Empfängerin oder dem Empfänger durch Rechtsvorschrift zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist und die Übermittlung dem Auftrag der Schule nicht widerspricht. Im Rahmen der Schulgesundheitspflege dürfen die für die Durchführung der schulärztlichen und schulzahnärztlichen Untersuchungen zuständigen Stellen die zur Erfüllung der durch dieses Gesetz übertragenen Aufgaben erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeiten; der Schule darf nur das für ihre Maßnahmen erforderliche Ergebnis der Pflichtuntersuchung mitgeteilt werden.

(5) Die Übermittlung personenbezogener Daten an Personen oder andere Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs ist nur zulässig, wenn

1. die Betroffenen einwilligen oder
2. ein rechtliches Interesse der Empfängerinnen oder Empfänger gegeben ist und schutzwürdige Belange der Betroffenen nicht beeinträchtigt werden.

(6) Die Verarbeitung von Daten für wissenschaftliche Untersuchungen in der Schule durch andere als die in Absatz 1 genannten Stellen bedarf der Genehmigung der Schulbehörde und der Einwilligung der Betroffenen. Personenbezogene Daten dürfen für ein bestimmtes Vorhaben nur verarbeitet werden, sofern die Belastung der Schule sich in einem zumutbaren Rahmen hält. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn ein erhebliches pädagogisch-wissenschaftliches oder gleichwertiges Interesse anzuerkennen ist.

(7) Das fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt, das Nähere über die Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere über

1. die bei der Aufnahme in die Schule, beim Schullaufbahnwechsel und bei vergleichbaren Anlässen zu erhebenden oder zu übermittelnden Daten,
2. die zulässigen Verwendungszwecke beim Einsatz automatisierter Verfahren,
3. die erforderlichen Datensicherungsmaßnahmen und Aufbewahrungsfristen durch Rechtsverordnung zu regeln.

(8) Für die Statistik im Schulbereich sind die Schulen verpflichtet, den Schulbehörden, den Schulträgern und dem Statistischen Landesamt die erforderlichen Einzelangaben der Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, pädagogischen und technischen Fachkräfte sowie des sonstigen pädagogischen Personals zu übermitteln. Der Name, der Tag der Geburt, die Adresse und die Personalnummern der Betroffenen dürfen an das Statistische Landesamt und die Schulträger nicht übermittelt werden.

(9) Die Absätze 1 bis 8 gelten für Schulen in freier Trägerschaft entsprechend, soweit für diese gleichwertige datenschutzrechtliche Bestimmungen nicht bestehen.

(10) Die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes bleiben im Übrigen unberührt.

(Quelle: Schulgesetz (SchulG), Broschüre des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur Rheinland-Pfalz vom April 2009, S. 39-41)

2. Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten:

§ 49 GrundschulO

(1) Die Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten, insbesondere ihre Übermittlung an Dritte, richtet sich nach § 67 SchulG.

(2) Die bei der Aufnahme erhobenen Daten sowie die sich im Rahmen der Schulverhältnisse ergebenden

personenbezogenen Daten dürfen für die Verwaltungsaufgaben der Schule, insbesondere für die Erstellung von Zeugnissen und für die schulische Korrespondenz, verarbeitet werden. Personenbezogene Daten über besondere außerunterrichtliche, insbesondere schulärztliche, schulzahnärztliche und schulpsychologische Maßnahmen (§ 64 Abs. 3 SchulG) sowie über Ordnungsmaßnahmen dürfen nur automatisiert verarbeitet werden, sofern die Daten nicht gespeichert, sondern unverzüglich nach Fertigstellung des jeweiligen Textes gelöscht werden.

(3) Bei einem Schulwechsel übermittelt die abgebende Schule auf Anforderung personenbezogene Daten, soweit die Daten für die weitere Schulausbildung der Schülerin oder des Schülers erforderlich sind. Die Übermittlung der gesamten Schülerakte ist zulässig, wenn es im Einzelfall die besonderen Umstände des Schulwechsels erfordern.

(4) Personenbezogene Daten dürfen auf privateigenen Datenverarbeitungsgeräten von Lehrkräften zu dienstlichen Zwecken verwendet werden, wenn die Schulleiterin oder der Schulleiter dies im Einzelfall genehmigt hat, das Einverständnis dafür vorliegt, dass das Datenverarbeitungsgerät unter den gleichen Bedingungen wie dienstliche Geräte kontrolliert werden kann, und den Belangen des Datenschutzes Rechnung getragen ist.

(5) Den Eltern kann zu Beginn eines Schuljahres eine Liste mit Namen, Anschrift und Telekommunikationsverbindung der Eltern und den Namen der Kinder der Klasse übergeben werden, soweit der Aufnahme in diese Liste nicht widersprochen wird. Auf das Recht jedes Betroffenen, der Aufnahme seiner Daten zu widersprechen, ist hinzuweisen.

(6) Gibt eine Schule für die Schülerinnen, Schüler und Eltern Dokumentationen, insbesondere Jahresberichte, heraus, so dürfen darin folgende personenbezogene Daten enthalten sein:

1. Namen, Geburtsdatum, Jahrgangsstufe und Klasse der Schülerinnen und Schüler,
2. Namen, Lehrbefähigung und Verwendung der einzelnen Lehrkräfte,
3. Angaben über besondere schulische Tätigkeiten und Funktionen einzelner Lehrkräfte, Schülerinnen, Schüler und Eltern.

(7) Die Schule kann ehemaligen Schülerinnen und Schülern die zur Organisation eines Treffens geeigneten personenbezogenen Daten von ehemaligen Schülerinnen, Schülern und Lehrkräften übermitteln.

(Quelle: http://rlp.juris.de/rlp/GrSchulO_RP_2008_P49.htm, zugegriffen am 21.10.2009)

§ 55 SchulO BBS

(1) Die Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten, insbesondere ihre Übermittlung an Dritte, richtet sich nach § 67 SchulG.

(2) Die bei der Aufnahme erhobenen Daten sowie die sich im Rahmen des Schulverhältnisses ergebenden personenbezogenen Daten dürfen für die Verwaltungsaufgaben der Schule, insbesondere für die Erstellung von Zeugnissen und für die schulische Korrespondenz, im automatisierten Verfahren verarbeitet werden. Dies gilt nicht für personenbezogene Daten über besondere außerunterrichtliche, insbesondere schulärztliche und schulpsychologische Maßnahmen (§ 64 Abs. 3 SchulG) sowie über Ordnungsmaßnahmen. Automatische Textverarbeitung ist in diesen Fällen zulässig, sofern die Daten nicht gespeichert, sondern unverzüglich nach Fertigstellung des jeweiligen Textes gelöscht werden.

(3) Personenbezogene Daten dürfen auf privateigenen Datenverarbeitungsgeräten von Lehrern zu dienstlichen Zwecken verwendet werden, wenn der Schulleiter dies im Einzelfall genehmigt hat, das Einverständnis dafür vorliegt, dass das Datenverarbeitungsgerät unter den gleichen Bedingungen wie dienstliche Geräte kontrolliert werden kann, und den Belangen des Datenschutzes Rechnung getragen ist.

(4) Name, Geburtsdatum, Anschrift, besuchte Klasse, Ausbildungsberuf, Name und Anschrift des Ausbildungsbetriebes von Berufsschülern können den nach dem Berufsbildungsgesetz für die Berufsausbildung zuständigen Stellen übermittelt werden.

(5) Den Eltern kann zu Beginn eines Schuljahres eine Liste mit Namen, Anschrift und Telefonverbindung der Eltern der minderjährigen Schüler und den Namen der Schüler der Klasse übergeben werden, soweit der Auf-

nahme in diese Liste nicht widersprochen wird. Auf das Recht jedes Betroffenen, der Aufnahme seiner Daten zu widersprechen, ist hinzuweisen.

(6) In Klassenbüchern und Kursbüchern können eingetragen werden:

1. Namen und Geburtsdatum der Schüler,
2. Teilnahme an Schulveranstaltungen,
3. Vermerk über unentschuldigtes und entschuldigtes Fernbleiben und über Beurlaubungen,
4. erzieherische Einwirkungen gemäß § 62 Abs. 1,
5. Namen und Anschrift der Eltern sowie des Ausbildungs- oder Beschäftigungsbetriebs,
6. Angaben zur Herstellung des Kontakts in Notfällen.

(7) Gibt eine Schule für die Schüler und Eltern Dokumentationen, insbesondere Jahresberichte, heraus, so dürfen darin folgende personenbezogene Daten enthalten sein:

1. Namen, Geburtsdatum, Jahrgangsstufe und Klasse der Schüler,
2. Namen, Lehrbefähigung und Verwendung der einzelnen Lehrer,
3. Angaben über besondere schulische Tätigkeiten und Funktionen einzelner Lehrer, Schüler und Eltern.

(8) Die Schule kann ehemaligen Schülern die zur Organisation eines Treffens geeigneten personenbezogenen Daten von ehemaligen Schülern und Lehrern übermitteln.

(Quelle: http://rlp.juris.de/rlp/BBiSchulO_RP_P55.htm, zugegriffen am 21.10.2009)

§ 91 SchulO Sonderschulen

(1) Die Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten, insbesondere ihre Übermittlung an Dritte, richtet sich nach § 54 a SchulG.

(2) Die bei der Aufnahme erhobenen Daten sowie die sich im Rahmen des Schulverhältnisses ergebenden personenbezogenen Daten dürfen für Verwaltungsaufgaben der Schule, insbesondere für die Erstellung von Zeugnissen und für die schulische Korrespondenz, im automatisierten Verfahren verarbeitet werden. Dies gilt nicht für personenbezogene Daten über besondere außerunterrichtliche, insbesondere schulärztliche und schulpyschologische Maßnahmen (§ 52 Abs. 3 SchulG) sowie über Ordnungsmaßnahmen. Automatische Textverarbeitung ist in diesen Fällen zulässig, sofern die Daten nicht gespeichert, sondern unverzüglich nach Fertigstellung des jeweiligen Textes gelöscht werden.

(3) Personenbezogene Daten dürfen auf privateigenen Datenverarbeitungsgeräten von Lehrkräften zu dienstlichen Zwecken verwendet werden, wenn die Schulleiterin oder der Schulleiter dies im Einzelfall genehmigt hat, das Einverständnis dafür vorliegt, dass das Datenverarbeitungsgerät unter den gleichen Bedingungen wie dienstliche Geräte kontrolliert werden kann und den Belangen des Datenschutzes Rechnung getragen ist.

(4) Den Eltern kann zu Beginn eines Schuljahres eine Liste mit Namen, Anschrift und Telefonverbindung der Eltern und den Namen der Kinder der Klasse übergeben werden, soweit der Aufnahme in diese Liste nicht widersprochen wird. Auf das Recht jedes Betroffenen, der Aufnahme seiner Daten zu widersprechen, ist hinzuweisen.

(5) In Klassenbüchern und Kursbüchern können eingetragen werden:

1. Namen und Geburtsdatum der Schülerinnen und Schüler,
2. Teilnahme an Schulveranstaltungen,
3. Vermerk über unentschuldigtes und entschuldigtes Fernbleiben und über Beurlaubung, erzieherische Einwirkungen gemäß § 78 Abs. 1,
4. Namen und Anschrift der Eltern,
5. Angaben zur Herstellung des Kontakts in Notfällen.

(6) Gibt eine Schule für die Schülerinnen und Schüler und Eltern Dokumentationen, insbesondere Jahresberichte heraus, so dürfen darin folgende personenbezogene Daten enthalten sein:

1. Namen, Geburtsdatum, Jahrgangsstufe und Klasse der Schülerinnen und Schüler,
2. Namen, Lehrbefähigung und Verwendung der einzelnen Lehrkräfte,

3. Angaben über besondere schulische Tätigkeiten und Funktionen der einzelnen Lehrkräfte, Schülerinnen, Schüler und Eltern.

(7) Die Schule kann ehemaligen Schülerinnen und Schülern die zur Organisation eines Treffens geeigneten personenbezogenen Daten von ehemaligen Schülerinnen, Schülern und Lehrkräften übermitteln.

(Quelle: http://rlp.juris.de/rlp/SoSchulO_RP_P91.htm, zugegriffen am 21.10.2009)

§ 89 ÜScho

(1) Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, insbesondere ihre Übermittlung an Dritte, richtet sich nach § 67 SchulG.

(2) Die bei der Aufnahme erhobenen Daten sowie die sich im Rahmen des Schulverhältnisses ergebenden personenbezogenen Daten dürfen für die Verwaltungsaufgaben der Schule, insbesondere für die Erstellung von Zeugnissen und für die schulische Korrespondenz, verarbeitet werden. Personenbezogene Daten über schulärztliche, schulzahnärztliche und schulpsychologische Maßnahmen dürfen nur automatisiert verarbeitet werden, sofern die Daten nicht gespeichert, sondern unverzüglich nach Fertigstellung des jeweiligen Textes gelöscht werden.

(3) Bei einem Schulwechsel übermittelt die abgebende Schule auf Anforderung personenbezogene Daten, soweit die Daten für die weitere Schulausbildung der Schülerin oder des Schülers erforderlich sind. Die Übermittlung der gesamten Schülerakte ist zulässig, wenn es im Einzelfall die besonderen Umstände des Schulwechsels erfordern.

(4) Personenbezogene Daten dürfen auf privateigenen Datenverarbeitungsgeräten von Lehrkräften zu dienstlichen Zwecken verwendet werden, wenn die Schulleiterin oder der Schulleiter dies im Einzelfall genehmigt hat, das Einverständnis dafür vorliegt, dass das Datenverarbeitungsgerät unter den gleichen Bedingungen wie dienstliche Geräte kontrolliert werden kann, und den Belangen des Datenschutzes Rechnung getragen ist.

(5) Den Eltern kann zu Beginn eines Schuljahres eine Liste mit Namen, Anschrift und Telekommunikationsverbindung der Eltern und den Namen der Kinder der Klasse übergeben werden, soweit der Aufnahme in diese Liste nicht widersprochen wird. Die Liste kann auch online vorgehalten werden, wenn sichergestellt ist, dass nur die Berechtigten Zugriff haben. Auf das Recht jedes Betroffenen, der Aufnahme seiner Daten zu widersprechen, ist hinzuweisen.

(6) In Klassenbüchern und Kursbüchern können eingetragen werden:

1. Namen und Geburtsdatum der Schülerinnen und Schüler,
2. Teilnahme an Schulveranstaltungen,
3. Vermerk über unentschuldigtes und entschuldigtes Fernbleiben und über Beurlaubungen,
4. erzieherische Einwirkungen gemäß § 96 Abs. 1,
5. Namen und Anschrift der Eltern,
6. Angaben zur Herstellung des Kontakts in Notfällen.

(7) Gibt eine Schule für die Schülerinnen, Schüler und Eltern Dokumentationen, insbesondere Jahresberichte, heraus, so dürfen darin folgende personenbezogene Daten enthalten sein:

1. Namen, Geburtsdatum, Jahrgangsstufe und Klasse der Schülerinnen und Schüler,
2. Namen, Lehrbefähigung und Verwendung der einzelnen Lehrkräfte,
3. Angaben über besondere schulische Tätigkeiten und Funktionen einzelner Lehrkräfte, Schülerinnen, Schüler und Eltern.

Satz 1 gilt auch für die Daten ehemaliger Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und Eltern.

(8) Die Schule kann ehemaligen Schülerinnen und Schülern die zur Organisation eines Treffens geeigneten personenbezogenen Daten von ehemaligen Schülerinnen, Schülern und Lehrkräften übermitteln.

(Quelle: http://rlp.juris.de/rlp/SchulO_RP_2009_P89.htm, zugegriffen am 21.10.2009)

3. Sicherung und Aufbewahrung personenbezogener Daten:

(Stellvertretend für § 50 GrundschulO, § 56 SchulO BBS, § 92 SchulO Sonderschulen)

§ 90 ÜSchO

(1) Werden personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern sowie deren Eltern verarbeitet, hat die Schule die technischen und organisatorischen Maßnahmen nach § 9 des Landesdatenschutzgesetzes vom 5. Juli 1994 (GVBl. S. 293, BS 204-1) in der jeweils geltenden Fassung zu treffen, um sicherzustellen, dass bei der Datenverarbeitung der Zugriff Unbefugter verhindert wird. Für personenbezogene Daten, die nicht automatisiert verarbeitet werden, ist sicherzustellen, dass sie nur denen zugänglich gemacht werden, die sie für die Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben benötigen. Im Unterricht eingesetzte Computer sollen nicht für schulinterne Verwaltung genutzt werden.

(2) Personenbezogene Daten in automatisierten Dateien sind zu löschen, sobald ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr erforderlich ist, spätestens jedoch ein Jahr, nachdem die Schülerin oder der Schüler die Schule verlassen hat. Hiervon ausgenommen sind die Namen und Aktennachweise, die bis zur Vernichtung der Akte automatisiert gespeichert werden können.

(3) Personenbezogene Daten in nicht automatisierten Dateien und in Akten sind ein Jahr, nachdem die Schülerin oder der Schüler die Schule verlassen hat, zu sperren. Sie dürfen von diesem Zeitpunkt an nicht mehr verarbeitet werden, es sei denn, dass die Verarbeitung

1. zur Behebung einer bestehenden Beweisnot,
2. aus sonstigen, im überwiegenden Interesse der speichernden oder einer anderen Schule liegenden Gründen oder
3. im rechtlichen Interesse eines Dritten unerlässlich ist oder
4. die Betroffenen eingewilligt haben.

(4) Personenbezogene Daten in nicht automatisierten Dateien und in Akten sind nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen aufzubewahren und nach Ablauf der jeweiligen Frist zu vernichten oder zu archivieren.

(Quelle: http://rlp.juris.de/rlp/SchulO_RP_2009_P90.htm, zugegriffen am 21.10.2009)

4. Technische und organisatorische Maßnahmen

§ 9 LDStG

(1) Die öffentlichen Stellen haben die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Ausführung der Bestimmungen dieses Gesetzes sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz zu gewährleisten. Erforderlich sind Maßnahmen nur, wenn ihr Aufwand unter Berücksichtigung der Art der zu schützenden personenbezogenen Daten und ihrer Verwendung in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.

(2) Werden personenbezogene Daten automatisiert verarbeitet, ist die innerbehördliche oder innerbetriebliche Organisation so zu gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Dabei sind insbesondere Maßnahmen zu treffen, die je nach Art der zu schützenden personenbezogenen Daten oder Datenkategorien und unter Berücksichtigung des jeweiligen Standes der Technik geeignet sind,

1. Unbefugten den Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, zu verwehren (Zutrittskontrolle),
2. zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können (Zugangskontrolle),
3. zu gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf

- die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können, und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können (Zugriffskontrolle),
4. zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist (Weitergabekontrolle),
 5. zu gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind (Eingabekontrolle),
 6. zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen der auftraggebenden Stelle verarbeitet werden (Auftragskontrolle),
 7. zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten gegen zufällige und unrechtmäßige Zerstörung sowie gegen Verlust geschützt sind (Verfügbarkeitskontrolle),
 8. zu gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können (Zweckbindungskontrolle),
 9. die Verfahrensweisen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise zu dokumentieren, dass sie in zumutbarer Weise nachvollzogen werden können (Dokumentationskontrolle), und
 10. zu gewährleisten, dass festgestellt werden kann, wer wann welche personenbezogenen Daten in welcher Weise verarbeitet hat (Verarbeitungskontrolle).
- (3) Die Landesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung des Landesbeauftragten für den Datenschutz die in Absatz 2 genannten Anforderungen nach dem jeweiligen Stand der Technik durch Rechtsverordnung fortzuschreiben.
- (4) Werden personenbezogene Daten in nicht-automatisierten Dateien oder in Akten verarbeitet, sind insbesondere Maßnahmen zu treffen, die verhindern, daß Unbefugte bei der Aufbewahrung, der Verarbeitung, dem Transport oder der Vernichtung auf diese Daten zugreifen können.
- (5) Soweit Verfahren automatisierter Verarbeitungen besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen aufweisen, unterliegen sie der Prüfung vor Beginn der Verarbeitung (Vorabkontrolle). Eine Vorabkontrolle ist insbesondere durchzuführen, wenn
1. besondere Arten personenbezogener Daten (§ 3 Abs. 9) verarbeitet werden oder
 2. die Verarbeitung personenbezogener Daten dazu bestimmt ist, die Persönlichkeit der Betroffenen zu bewerten einschließlich ihrer Fähigkeiten, ihrer Leistung oder ihres Verhaltens, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung oder eine Einwilligung der Betroffenen vorliegt oder die Verarbeitung der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses mit den Betroffenen dient. Zuständig für die Vorabkontrolle ist der behördliche Datenschutzbeauftragte. Dieser wendet sich in Zweifelsfällen an den Landesbeauftragten für den Datenschutz.
- (6) Die technischen und organisatorischen Maßnahmen nach den Absätzen 1, 2 und 4 sind durch Dienstanzweisung im Einzelnen festzulegen. § 10 Abs. 2 Satz 2 Nr. 9 bleibt unberührt.

(Quelle: http://rlp.juris.de/rlp/DSG_RP_P9.htm, zugegriffen am 21.10.2009)

9.4 RECHTSGRUNDLAGEN ZUM URHEBERRECHT (AUSWAHL)

§ 2 UrhG – Geschützte Werke

- (1) Zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst gehören insbesondere:
1. Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme;

2. Werke der Musik;
 3. pantomimische Werke einschließlich der Werke der Tanzkunst;
 4. Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke;
 5. Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden;
 6. Filmwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden;
 7. Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen.
- (2) Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur persönliche geistige Schöpfungen.

§ 46 UrhG – Sammlungen für Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch

(1) Nach der Veröffentlichung zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung von Teilen eines Werkes, von Sprachwerken oder von Werken der Musik von geringem Umfang, von einzelnen Werken der bildenden Künste oder einzelnen Lichtbildwerken als Element einer Sammlung, die Werke einer größeren Anzahl von Urhebern vereinigt und die nach ihrer Beschaffenheit nur für den Unterrichtsgebrauch in Schulen, in nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung oder in Einrichtungen der Berufsbildung oder für den Kirchengebrauch bestimmt ist. Die öffentliche Zugänglichmachung eines für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmten Werkes ist stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig. In den Vervielfältigungsstücken oder bei der öffentlichen Zugänglichmachung ist deutlich anzugeben, wozu die Sammlung bestimmt ist.

(2) Absatz 1 gilt für Werke der Musik nur, wenn diese Elemente einer Sammlung sind, die für den Gebrauch im Musikunterricht in Schulen mit Ausnahme der Musikschulen bestimmt ist.

(3) Mit der Vervielfältigung oder der öffentlichen Zugänglichmachung darf erst begonnen werden, wenn die Absicht, von der Berechtigung nach Absatz 1 Gebrauch zu machen, dem Urheber oder, wenn sein Wohnort oder Aufenthaltsort unbekannt ist, dem Inhaber des ausschließlichen Nutzungsrechts durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt worden ist und seit Absendung des Briefes zwei Wochen verstrichen sind. Ist auch der Wohnort oder Aufenthaltsort des Inhabers des ausschließlichen Nutzungsrechts unbekannt, so kann die Mitteilung durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger bewirkt werden.

(4) Für die nach den Absätzen 1 und 2 zulässige Verwertung ist dem Urheber eine angemessene Vergütung zu zahlen.

(5) Der Urheber kann die nach den Absätzen 1 und 2 zulässige Verwertung verbieten, wenn das Werk seiner Überzeugung nicht mehr entspricht, ihm deshalb die Verwertung des Werkes nicht mehr zugemutet werden kann und er ein etwa bestehendes Nutzungsrecht aus diesem Grunde zurückgerufen hat (§ 42). Die Bestimmungen in § 136 Abs. 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden.

§ 47 UrhG – Schulfunksendungen

(1) Schulen sowie Einrichtungen der Lehrerbildung und der Lehrerfortbildung dürfen einzelne Vervielfältigungsstücke von Werken, die innerhalb einer Schulfunksendung gesendet werden, durch Übertragung der Werke auf Bild- oder Tonträger herstellen. Das gleiche gilt für Heime der Jugendhilfe und die staatlichen Landesbildstellen oder vergleichbare Einrichtungen in öffentlicher Trägerschaft.

(2) Die Bild- oder Tonträger dürfen nur für den Unterricht verwendet werden. Sie sind spätestens am Ende des auf die Übertragung der Schulfunksendung folgenden Schuljahrs zu löschen, es sei denn, daß dem Urheber eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§ 48 UrhG – Öffentliche Reden

(1) Zulässig ist

1. die Vervielfältigung und Verbreitung von Reden über Tagesfragen in Zeitungen, Zeitschriften sowie in ande-

ren Druckschriften oder sonstigen Datenträgern, die im Wesentlichen den Tagesinteressen Rechnung tragen, wenn die Reden bei öffentlichen Versammlungen gehalten oder durch öffentliche Wiedergabe im Sinne von § 19a oder § 20 veröffentlicht worden sind, sowie die öffentliche Wiedergabe solcher Reden,
2. die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe von Reden, die bei öffentlichen Verhandlungen vor staatlichen, kommunalen oder kirchlichen Organen gehalten worden sind.

(2) Unzulässig ist jedoch die Vervielfältigung und Verbreitung der in Absatz 1 Nr. 2 bezeichneten Reden in Form einer Sammlung, die überwiegend Reden desselben Urhebers enthält.

§ 49 UrhG – Zeitungsartikel und Rundfunkkommentare

(1) Zulässig ist die Vervielfältigung und Verbreitung einzelner Rundfunkkommentare und einzelner Artikel sowie mit ihnen im Zusammenhang veröffentlichter Abbildungen aus Zeitungen und anderen lediglich Tagesinteressen dienenden Informationsblättern in anderen Zeitungen und Informationsblättern dieser Art sowie die öffentliche Wiedergabe solcher Kommentare, Artikel und Abbildungen, wenn sie politische, wirtschaftliche oder religiöse Tagesfragen betreffen und nicht mit einem Vorbehalt der Rechte versehen sind. Für die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe ist dem Urheber eine angemessene Vergütung zu zahlen, es sei denn, daß es sich um eine Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe kurzer Auszüge aus mehreren Kommentaren oder Artikeln in Form einer Übersicht handelt. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

(2) Unbeschränkt zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe von vermischten Nachrichten tatsächlichen Inhalts und von Tagesneuigkeiten, die durch Presse oder Funk veröffentlicht worden sind; ein durch andere gesetzliche Vorschriften gewährter Schutz bleibt unberührt.

§ 50 UrhG – Berichterstattung über Tagesereignisse

Zur Berichterstattung über Tagesereignisse durch Funk oder durch ähnliche technische Mittel, in Zeitungen, Zeitschriften und in anderen Druckschriften oder sonstigen Datenträgern, die im Wesentlichen Tagesinteressen Rechnung tragen, sowie im Film, ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe von Werken, die im Verlauf dieser Ereignisse wahrnehmbar werden, in einem durch den Zweck gebotenen Umfang zulässig.

§ 51 UrhG – Zitate

Zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes zum Zweck des Zitats, sofern die Nutzung in ihrem Umfang durch den besonderen Zweck gerechtfertigt ist. Zulässig ist dies insbesondere, wenn

1. einzelne Werke nach der Veröffentlichung in ein selbständiges wissenschaftliches Werk zur Erläuterung des Inhalts aufgenommen werden,
2. Stellen eines Werkes nach der Veröffentlichung in einem selbständigen Sprachwerk angeführt werden,
3. einzelne Stellen eines erschienenen Werkes der Musik in einem selbständigen Werk der Musik angeführt werden.

§ 52 UrhG – Öffentliche Wiedergabe

(...)

(3) Öffentliche bühnenmäßige Darstellungen, öffentliche Zugänglichmachungen und Funksendungen eines Werkes sowie öffentliche Vorführungen eines Filmwerks sind stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.

§ 52a UrhG – Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung

(1) Zulässig ist,

1. veröffentlichte kleine Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen

oder Zeitschriften zur Veranschaulichung im Unterricht an Schulen, Hochschulen, nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie an Einrichtungen der Berufsbildung ausschließlich für den bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern oder

2. veröffentlichte Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften ausschließlich für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für deren eigene wissenschaftliche Forschung öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies zu dem jeweiligen Zweck geboten und zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist.

(2) Die öffentliche Zugänglichmachung eines für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmten Werkes ist stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig. Die öffentliche Zugänglichmachung eines Filmwerkes ist vor Ablauf von zwei Jahren nach Beginn der üblichen regulären Auswertung in Filmtheatern im Geltungsbereich dieses Gesetzes stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.

(3) Zulässig sind in den Fällen des Absatzes 1 auch die zur öffentlichen Zugänglichmachung erforderlichen Vervielfältigungen.

(4) Für die öffentliche Zugänglichmachung nach Absatz 1 ist eine angemessene Vergütung zu zahlen. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

§ 52b UrhG – Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen in öffentlichen Bibliotheken, Museen und Archiven

Zulässig ist, veröffentlichte Werke aus dem Bestand öffentlich zugänglicher Bibliotheken, Museen oder Archive, die keinen unmittelbar oder mittelbar wirtschaftlichen oder Erwerbszweck verfolgen, ausschließlich in den Räumen der jeweiligen Einrichtung an eigens dafür eingerichteten elektronischen Leseplätzen zur Forschung und für private Studien zugänglich zu machen, soweit dem keine vertraglichen Regelungen entgegenstehen.

Es dürfen grundsätzlich nicht mehr Exemplare eines Werkes an den eingerichteten elektronischen Leseplätzen gleichzeitig zugänglich gemacht werden, als der Bestand der Einrichtung umfasst. Für die Zugänglichmachung ist eine angemessene Vergütung zu zahlen. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

§ 53 UrhG – Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch

(...)

(3) Zulässig ist, Vervielfältigungsstücke von kleinen Teilen eines Werkes, von Werken von geringem Umfang oder von einzelnen Beiträgen, die in Zeitungen oder Zeitschriften erschienen oder öffentlich zugänglich gemacht worden sind, zum eigenen Gebrauch

1. zur Veranschaulichung des Unterrichts in Schulen, in nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie in Einrichtungen der Berufsbildung in der für die Unterrichtsteilnehmer erforderlichen Anzahl oder

2. für staatliche Prüfungen und Prüfungen in Schulen, Hochschulen, in nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie in der Berufsbildung in der erforderlichen Anzahl herzustellen oder herstellen zu lassen, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist. Die Vervielfältigung eines Werkes, das für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmt ist, ist stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.

(...)

(Quelle: <http://www.gesetze-im-internet.de/urhg/>, zugegriffen am 21.10.2009)

BAUSTEIN 10: LINKS, LITERATUR UND ADRESSEN

10.1 ALLGEMEINE LINKS	2
10.2 LITERATUR	4
10.3 ANSPRECHPARTNER UND INSTITUTIONEN AUF LANDESEBENE	5

10.1 ALLGEMEINE LINKS

Gesetzestexte	
http://www.gesetze-im-internet.de/index.html (enthält nahezu das gesamte Bundesrecht)	Gesetze im Internet – Seite des Bundesministeriums der Justiz
http://www.justiz.rlp.de/ (unter „Landesrecht“)	Landesrecht online – das Landesrecht-Portal des rheinland-pfälzischen Justizministeriums

Urteile	
http://www.bundesverfassungsgericht.de/ (unter "Entscheidungen")	Bundesverfassungsgericht (BVerfG)
http://www.bundesgerichtshof.de/ (unter "Entscheidungen")	Bundesgerichtshof (BGH)
http://www.bundesverwaltungsgericht.de/ (unter „Entscheidungssuche“)	Bundesverwaltungsgericht (BVerwG)
http://www.justiz.rlp.de/ (unter „Rechtsprechung“)	Rechtsprechungsdatenbank Rheinland-Pfalz

Datenschutz	
http://www.bfdi.bund.de/	Der Bundesbeauftragte für Datenschutz und Informationssicherheit
http://www.datenschutz.rlp.de/	Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Rheinland-Pfalz
http://www.datenschutz.de/	Website des virtuellen Datenschutzbüros, dem gemeinsamen Portal der Datenschutzinstitutionen im Internet
http://www.datenschutz.rlp.de/ (unter „Jugend“, „Soziale Netzwerke“)	Informationsbroschüre „Die Schöne Neue Welt von SchülerVZ, WKW und Co – Informationen und Tipps zum Schutz der Privatsphäre“ des Landesbeauftragten für den Datenschutz Rheinland-Pfalz

https://www.datenschutzzentrum.de/ (unter „Veröffentlichungen“, „Themen“)	Broschüre „Entscheide Du – sonst tun es andere für Dich! Gedanken und Fakten zum Thema Datenschutz“ des Unabhängigen Landesentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein
---	---

IT-Sicherheit	
IT-Sicherheit https://www.bsi-fuer-buerger.de/	Website des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik mit Informationen zur IT-Sicherheit in einfacher, verständlicher Form
http://www.verbraucher-sicher-online.de/	Info-Seite zum sicheren Umgang mit dem Computer und digitalen Inhalten des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
http://www.surfer-haben-rechte.de/	Informationen des Verbraucherzentrale Bundesverbands zu Verbraucherrechten in der digitalen Welt
http://www.mekonet.de/ (unter „mekonet kompakt“)	Handreichungen „Internetsicherheit“ und „Filtersoftware“ mit einem guten Überblick über beide Themen
http://www.secure-it.nrw.de/ (unter „Angebote für Schule“, „Unterrichtsmaterialien“)	Arbeitsmaterialien für den Unterricht, z.B. zu den Themen „Wie sichere ich meinen PC“ oder „Viren, Würmer und Trojaner“, auch Materialien für die Grundschule vorhanden.

Urheber- und Persönlichkeitsrecht	
http://www.irights.info	Urheberrecht in der digitalen Welt
http://www.irights.info (unter „Klicksafe-Texte“)	Dossiers „Video im Internet“, „Fremde Inhalte nutzen“ und „Soziale Netzwerke“ von klicksafe und iRights.info
http://www.mmkh.de/ (unter „eLearning“, „eLearning Support“)	Praxis-Leitfaden „Rechtsfragen bei E-Learning“ mit Schwerpunkt Urheberrecht von Rechtsanwalt Dr. Till Kreutzer
http://www.bpb.de/ (unter „Themen“, „Medien“)	Dossiers zu den Themen „Urheberrecht“ und „Open Source“

http://remus.jura.uni-sb.de/ (unter „Schule“, „e-Book“)	Sammlung von Artikeln zu verschiedenen Aspekten des Urheberrechts
http://alp.dillingen.de/ref/mp/ (unter „Medienrecht“)	Skript „Medienrecht und Schule – Medien verantwortlich nutzen und selbst gestalten“ von Johannes Philipp, Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung Dillingen
http://www.kopienbrauchenoriginale.de/	Website des Bundesministeriums der Justiz mit einem „Crashkurs“ zum Urheberrecht
http://www.urheberrecht.th.schule.de/	Website des Thüringer Instituts für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien zum Thema Urheberrecht in der Schule
http://www.media.nrw.de/imblickpunkt/index.php	„Im Blickpunkt“-Ausgabe „Open Content“ mit Erläuterungen zu den Unterschieden zwischen freien und urheberrechtlich geschützten Werken sowie zu den verschiedenen Lizenzformen
http://www.respectcopyrights.de/ (unter „Pädagogenbereich“)	Materialien zum Urheberrecht für den Unterricht
https://www.klicksafe.de/ (unter „Service“)	Broschüre „Nicht alles, was geht, ist auch erlaubt! Urheber- und Persönlichkeitsrechte im Internet.“ Hrsg. v. klicksafe und iRights.info
http://www.lehrer-online.de/recht.php	Online-Kurs „Internet selbst gestalten“ auf lo-net ² zu Urheber- und Persönlichkeitsrechten im Internet

Unterricht	
http://opensource.bildung-rp.de/	Software-Empfehlungen im Bereich Opensource und Freeware auf dem rheinland-pfälzischen Bildungserver
http://www.bpb.de/ (unter „Lernen“, „Medienpädagogik“)	Hintergrundwissen und Unterrichtsmaterialien zum Thema Medien

http://www.lehrer-online.de/ http://www.zum.de/ http://www.mediaculture-online.de/ http://unterrichtsmodule-bw.de/ http://www.4teachers.de/ http://www.teachersnews.net/	Plattformen mit Ideen, Unterrichtsentwürfen und Softwaretipps zum Medieneinsatz im Unterricht (Beispiele)
http://medienbildung-gs.bildung-rp.de/	Medienbildung in der Grundschule
http://comedison.sonderpaedagogik.bildung-rp.de/	Medienbildung in der Förderschule
https://www.klicksafe.de/ (unter „Service“)	Handbuch „Knowhow für junge User“ zum Thema Jugendmedienschutz mit zahlreichen Arbeitsblättern für den Unterricht

10.2 LITERATUR

Datenschutz

Holger Brocks: Praxishandbuch Schuldatenschutz. Hg. v. Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein. 2. Auflage, Kiel 2009.

Abrufbar unter <https://www.datenschutzzentrum.de/schule/praxishandbuch-schuldatenschutz.pdf>

Urheber- und Persönlichkeitsrecht

Wolf von Bernuth: Urheber- und Medienrecht in der Schule: Praxisleitfaden mit Beispielen und Lösungshinweisen. Köln 2009.

Christoph Bieber, Martin Eifert u.a. (Hg.): Soziale Netze in der digitalen Welt. Das Internet zwischen egalitärer Teilhabe und ökonomischer Macht. Interaktiva, Schriftenreihe des Zentrums für Medien und Interaktivität Gießen, Band 7. Frankfurt a.M. 2009.

Renate Damm, Klaus Rehbock: Widerruf, Unterlassung und Schadensersatz in den Medien. 3. Auflage, München 2008.

Valie Djordjevic, Robert A. Gehring u.a. (Hg.): Urheberrecht im Alltag. Kopieren, bearbeiten, selber machen. BPB-Schriftenreihe Band 655. 2. Auflage, Bonn 2008.

Abrufbar unter <http://www.bpb.de/files/0GKFWO.pdf>

Niko Härting: Internetrecht. 3. Auflage, Köln 2008

Prof. Dr. Thomas Hoeren: Internetrecht. Münster 2009.

Abrufbar unter <http://www.uni-muenster.de/Jura.itm/hoeren/materialien/materialien.html>

Bernd Holznagel, Thorsten Rieke, Isabel Simon: Mediennutzerschutz. Beschwerderechte für Fernsehen, Hörfunk und Internet. Hg. v. der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM). 2. Auflage, Düsseldorf 2008.
Abrufbar unter <http://www.lfm-nrw.de/downloads/mediennutzerschutz.pdf>

Prof. Dr. Andree Kirchner, Iris Kirchner-Freis (Hg.): Urheberrecht. Ein Praxisleitfaden. 2. Auflage, Bremen, Berlin 2009.

Endress Wanckel: Foto- und Bildrecht. 3. Auflage, München 2009.

Artur-Axel Wandtke (Hg.): Urheberrecht. Berlin 2009.

Philipp Wüllrich: Das Persönlichkeitsrecht des Einzelnen im Internet. Das Persönlichkeitsrecht in Deutschland unter Berücksichtigung des internationalen Privat- und Verfahrensrechts sowie der nationalen Haftungsvorschriften. Jena 2006.

Unterricht

Christine Feil, Christoph Gieger, Holger Quellenberg: Lernen mit dem Internet. Beobachtungen und Befragungen in der Grundschule. Wiesbaden 2009.

Dr. Markus Gloe, Alexander Linden, Nina Thoß: Perlen im Netz. Ausgewählte Internetseiten für Schule und Unterricht. Bonn 2009.

Abrufbar unter <http://www.bpb.de/files/UV0B33.pdf>

Jenny Hughes (Hg.): TACCLE – Teachers' Aids on Creating Content for Learning Environments. Das E-Learning-Handbuch für LehrerInnen. Brüssel 2009.

Abrufbar unter <http://www.tacple.eu/>

Heinz Moser: Einführung in die Netzdidaktik. Lehren und Lernen in der Wissensgesellschaft. Baltmannsweiler 2008.

10.3 ANSPRECHPARTNER UND INSTITUTIONEN AUF LANDESEBENE

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Rheinland-Pfalz

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Schulaufsicht
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Außenstelle Koblenz
Südallee 15 – 19
56068 Koblenz

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Außenstelle Neustadt a.d.W.
Friedrich-Ebert-Str. 14
67433 Neustadt a.d.W.

Tel.: 0651 9494-0 (Zentrale)
E-Mail: poststelle@add.rlp.de oder [vorname.nachname@add\(Standort\).rlp.de](mailto:vorname.nachname@add(Standort).rlp.de)
URL: <http://www.add.rlp.de/>

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Rheinland-Pfalz

Hintere Bleiche 34
55116 Mainz
Tel.: 06131 208-2449
E-Mail: poststelle@datenschutz.rlp.de
URL: <http://www.datenschutz.rlp.de/>

**Institut für schulische Fortbildung und schulpsychologische Beratung des Landes Rheinland-Pfalz
ab 01.08.2010: Pädagogisches Landesinstitut Rheinland-Pfalz**

Butenschönstr. 2
67346 Speyer
Tel.: 06232 659-0
E-Mail: zentrale@ifb.bildung-rp.de
URL: <http://ifb.bildung-rp.de/> bzw. ab 01.08.2010, <http://pl.rlp.de>

Kontaktdaten der regionalen schulpsychologischen Beratungszentren unter:
<http://ifb.bildung-rp.de/wir-ueber-uns/standorte.html>

Datenschutz in der Schule unter:
<http://ifb.bildung-rp.de/themen/datenschutz.html>

Landeselternbeirat Rheinland-Pfalz

Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz
Tel.: 06131 16-2926 und -2928
E-Mail: leb@mbwjk.rlp.de
URL: <http://leb.bildung-rp.de/>

LandeschülerInnenvertretung Rheinland-Pfalz

DGB-Haus
Kaiserstr. 26 - 30
55116 Mainz
Tel.: 06131 238621
E-Mail: info@lsvrlp.de
URL: <http://www.lsvrlp.de/>

LandesMedienZentrum Rheinland-Pfalz
ab 01.08.2010: Pädagogisches Landesinstitut Rheinland-Pfalz
Hofstr. 257c
56077 Koblenz
Tel.: 0261 9702-0
E-Mail: info@lmz.rlp.de
URL: <http://lmz.rlp.de/> bzw. ab 01.08.2010, <http://pl.rlp.de>

Mediathek:
Tel.: 0261 9702-106, -103, -102, -123
URL: <http://lmz.rlp.de/service/mediathek.html>
Informationen zu den kommunalen Medienzentren und <http://kmz.bildung-rp.de/>

Landeszentrale für Medien und Kommunikation Rheinland-Pfalz
Turmstraße 10
67059 Ludwigshafen
Tel.: 0621 5202-0
URL: <http://www.lmk-online.de/>

klicksafe.de:
E-Mail: info@klicksafe.de
URL: <https://www.klicksafe.de/>

jugendschutz.net
E-Mail: buero@jugendschutz.net
URL: <http://www.jugendschutz.net/>

MedienKompetenzNetzwerke Rheinland-Pfalz:
E-Mail: koellmer@mkn-online.de
URL: <http://www.mkn-online.de/>
Informationen zu den regionalen MKN unter „Kontakt“

medien+bildung.com:
E-Mail: info@medienundbildung.com
URL: <http://www.medienundbildung.com/>

Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e.V.
Ludwigsstrasse 6
55116 Mainz
Telefon 06131 2848-0
E-Mail info@vz-rlp.de
URL: <http://www.verbraucherzentrale-rlp.de/>
Informationen zu den regionalen Beratungsstellen unter „Kontakt“

BAUSTEIN 11: GLOSSAR

A

Abstellen (auf etwas)

„Auf etwas abstellen“ bedeutet im juristischen Sprachgebrauch, sich auf etwas zu beziehen oder von etwas auszugehen. „Auf § xy abstellen“ bedeutet entsprechend, diesen Paragraph seiner Argumentation zu Grunde zu legen.

Account

oder Benutzerkonto bezeichnet den Zugang, der einem Nutzer in einem zugangsbeschränkten IT-System eingeräumt werden und auf den er durch Eingabe seiner **Zugangsdaten** zugreifen kann. Über den Account können dem Benutzer bestimmte Rechte im System (z.B. Zugriffsrechte auf bestimmte bzw. geschützte Bereiche, administrative Rechte) zugewiesen werden.

ADD

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) mit Hauptsitz in Trier ist eine obere Landesbehörde, die als Mittler zwischen der Landesregierung und den kommunalen Selbstverwaltungen wirkt. Der Zuständigkeitsbereich der ADD erstreckt sich von der Wahrnehmung kommunaler und hoheitlicher Aufgaben über die Schulaufsicht bis hin zu Landwirtschaft und Weinbau.

Add-On

Add-Ons sind – teils kostenlose, teils kostenpflichtige – Erweiterungen für Hard- und Softwareprodukte. Im Bereich der Computerspiele kann etwa ein bereits erschienenes Spiel mit einem Add-On um zusätzliche Inhalte wie weitere Levels oder neue Fähigkeiten der Spielfigur ausgebaut werden.

Amtshilfe

bezeichnet die Verpflichtung für Behörden des Bundes und der Länder, sich im Bedarfsfall untereinander bei der Erledigung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Die Pflicht zur Amtshilfe erwächst aus Art. 35 Grundgesetz.

Amtsträgertheorie

Nach der vom Landesbeauftragten für den Datenschutz Rheinland-Pfalz vertretenen Amtsträgertheorie sind Funktionsträger, die eine Institution der öffentlichen Verwaltung nach außen hin vertreten, bezogen auf diese öffentliche Funktion in ihrem Recht zur informationellen Selbstbestimmung eingeschränkt.

Annex-Vervielfältigung

Die Annex-Vervielfältigung bezeichnet eine zum unmittelbaren Zweck der Online-Nutzung eines Werkes im Unterricht nötige, technisch notwendige Vervielfältigung (z.B. Abspeichern der Inhalte auf dem Schulserver). Sie ist in § 52a Abs. 3 UrhG geregelt und bildet eine Ausnahme zur generellen Unzulässigkeit von Digitalkopien urheberrechtlich geschützter Werke.

AQS

Abkürzung für die Agentur für Qualitätssicherung, Evaluation und Selbstständigkeit von Schulen Rheinland-Pfalz. Die AQS ist Teil der ADD und hat den Auftrag, die Schulen in Rheinland-Pfalz zu evaluieren und ihnen Rückmeldung zu ihrer Qualität zu geben.

B

Benutzerkonto

s. Account

Benutzergruppe, geschlossene

Eine „geschlossene Benutzergruppe“ nennt man eine festgelegte Gruppe von Nutzern, die als einziger Zugang zu einem Netzwerk oder zu einem bestimmten Teilbereich eines Netzwerks haben.

Betriebssystem

nennt man die Basis-Software, die ein EDV-System überhaupt erst betriebsfähig macht. Beispiele für Betriebssysteme sind Windows Vista oder Windows 7 (Microsoft), Linux (z.B. Suse, Ubuntu) oder Mac OS X (Apple).

Blog

Blogs sind Web 2.0-Anwendungen, die wie eine Art öffentliches Tagebuch funktionieren. Unter Angabe des jeweiligen Datums kann man eigene Texte online stellen und Bilder oder Filme einbinden. Webspaces für Blogs wird von verschiedenen Anbietern kostenlos zur Verfügung gestellt.

Bluetooth

ist eine Funk-Technologie, mit der Geräte über kurze Distanzen kabellos verbunden werden können. Sie wird vor allem dazu genutzt, Handys und Computer miteinander und mit Peripheriegeräten zu koppeln. Über Bluetooth können z.B. Bilder und Filme von einem Handy zum anderen verschickt werden.

Browser

s. Webbrowser

C**Chat**

Chat vom englischen „to chat“ (schwätzen, plaudern) bezeichnet die elektronische Kommunikation in Echtzeit. Chatten kann man zum einen über allgemein zugängliche Webseiten, die so genannte Chatrooms anbieten, zum anderen ist Chatten auch über verschiedene Instant Messenger, eine Software, die man auf seinem PC installiert, möglich.

Client oder Client-Rechner

bezeichnet im Bereich der Hardware die in ein Netzwerk eingebundenen Rechner, die nicht mit einer Server-Software ausgestattet sind und dadurch wesentliche Aufgaben nicht selbst leisten, sondern vom Server abrufen.

Community

s. Social Community Network

Cookies

nennt man kurze Textdateien, mit denen ein Internet-Server auf dem PC des Anwenders Informationen hinterlegt. Damit können beispielsweise beim Besuch des Anwenders auf einer schon einmal besuchten Webseite persönliche Informationen, die er bei der vorhergehenden Nutzung hinterlassen hat, wieder hergestellt werden.

Copy und paste

bezeichnet das durch Tastenkombination oder Klicken mit der rechten Maustaste mögliche Kopieren von digi-

talen Inhalten (Bildern, Texten etc.) und deren Einfügen an anderer Stelle.

Cyber-Mobbing

ist eine neue Form des Mobbings mit Hilfe digitaler Technologien. Cyber-Mobbing kann, z.B. durch im Internet verbreitete Filme, deutlich größere Ausmaße annehmen und verfolgt das Opfer via Internet und Handy bis nach Hause.

D

Datenbanken

ermöglichen das Sammeln, Speichern und Verwalten großer Mengen digitaler Daten sowie deren geordnete Ausgabe nach bestimmten Suchparametern.

Diensteanbieter

ist jede natürliche oder juristische Person, die eigene oder fremde Telemedien zur Nutzung bereithält oder den Zugang zur Nutzung vermittelt (§ 2 Abs. 1 TMG).

Disclaimer

sind Haftungsausschlussklauseln auf einer Webseite oder in E-Mails, mit denen sich deren Betreiber bzw. Absender vor einer möglichen Haftbarmachung schützen möchten.

Dispute-Eintrag

Mit einem Dispute-Eintrag unterstützt die DENIC Personen, die nachweisen können, dass sie durch eine bestimmte Domain in ihren Rechten verletzt werden. Er bewirkt, dass die mit ihm versehene Seite nicht mehr auf einen Dritten übertragen werden kann.

Domain

Die Domain ist der Name einer Webseite (z.B. www.xy-seite.de) und dient ihrer Identifikation. Sie besteht aus einer individuellen Bezeichnung, meist verbunden mit dem Präfix www. und schließt am Ende mit einer länder- oder organisationsspezifischen Kennung, der sogenannten Top-Level-Domain - z.B. .de (für Deutschland), .fr (für Frankreich) oder .org (für nichtkommerzielle Organisationen) und .gov (für Regierungseinrichtungen der USA) - ab.

E

Einschlägig(e gesetzliche Grundlage)

ist die passend anwendbare, im jeweiligen Fall zutreffende gesetzliche Grundlage.

EPoS (Elektronische Post für Schulleitungen)

nennt sich das E-Mail-System für Schulleitungen in Rheinland-Pfalz, über das die E-Mails der Ministerien, der ADD und weiterer zu EPoS zugelassener Institutionen an die Schulen versandt werden. EPoS hat zum Ziel, die Kommunikation zwischen den Schulen und den genannten Stellen zu beschleunigen und sicher zu gestalten.

Erforderlichkeitsgrundsatz

Der Grundsatz der Erforderlichkeit ist Bestandteil des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Er besagt, dass der Staat bei einer zu einem bestimmten Zweck getroffenen Maßnahme, mit der er in die Rechte anderer eingreift, die Erforderlichkeit dieser Maßnahme darlegen muss und zu prüfen hat, ob keine mit einem geringeren Eingriff verbundenen Handlungsmöglichkeiten bestehen.

F

Facebook (<http://de-de.facebook.com/>)

s. Social Community Network

Filterprogramme

sind Anwenderprogramme, die Daten aus dem Internet filtern und sortieren. Mit ihrer Hilfe kann das Aufrufen bestimmter Internetseiten auf einem Computer gesperrt werden.

(Hardware-)Firewall

Eine Firewall überwacht den Datenverkehr zwischen zwei getrennten Bereichen, z.B. zwischen zwei Segmenten eines Netzwerks oder zwischen einem privaten Netz und dem Internet, um zu verhindern, dass unerwünschte Daten vom einen in den anderen Bereich gelangen.

Frame

Frames und Inlineframes sind Gestaltungsmöglichkeiten bei der Erstellung von Webseiten. Sie werden genutzt, um mit Hilfe eines Unterfensters Inhalte aus anderen Quellen in eine Webseite einzubinden.

Forum

Ein Internetforum ist eine Plattform, auf der Nutzer in so genannten Threads bestimmte Themen diskutieren und ihre Erfahrungen dazu austauschen können. Die Kommunikation in einem Forum findet asynchron, also nicht in Echtzeit, statt.

G**Geschäftsfähigkeit**

Voll geschäftsfähig ist nach dem BGB, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und sich nicht in einem Zustand der krankhaften Störung seiner Geisteszfähigkeit befindet. Minderjährige ab sieben Jahren sind beschränkt geschäftsfähig, d. h. sie bedürfen bei Willenserklärungen, die ihnen nicht ausschließlich rechtlich vorteilhaft sind, der Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters. Eine Ausnahme dazu bildet das Bewirken der Leistung mit eigenen Mitteln (§ 110 BGB).

Güterabwägung

Die Güterabwägung wird in juristischem Kontext bei der Kollision von zwei durch das Grundgesetz geschützten Rechtsgütern angewendet, um in einem genauen Abwägungsprozess herauszufinden, ob ein Eingriff in eines der Rechtsgüter - und falls ja, in welchem Maße - zulässig ist.

H

Hashcodes

werden zur Kennzeichnung und eindeutigen Identifizierung von Dateien verwendet.

Hostprovider

Ein Hostprovider ist ein Anbieter der (ggf. kostenpflichtig) Webspace zur Verfügung stellt.

Hyperlink

s. Links

I

IP-Adresse

bezeichnet eine Zahlenfolge, die einem Rechner im Internet zugeordnet wird, um ihn eindeutig identifizierbar zu machen.

Inlineframe

s. Frame

K

Keylogger-Programme

speichern alle Eingaben, die über die Tastatur eines Rechners gemacht werden, ab bzw. versenden diese an einen bestimmten Empfänger und ermöglichen so die Überwachung des Rechners und das Stehlen von sensiblen Daten wie Passwörtern.

Konkludent(e Einwilligung)

Von einer konkludenten oder stillschweigenden Einwilligung spricht man, wenn die Einwilligung einer Person aus ihrem Handeln schlüssig erkennbar, jedoch keine ausdrückliche Erklärung der Einwilligung erfolgt ist.

L

LAN-Party

steht für Local Area Network-Party, eine Form des gemeinsamen Spielens von Computerspielen über zuvor untereinander (also nicht über das Internet) vernetzte Rechner. Durch die Vernetzung der Rechner wird es möglich, Computerspiele gemeinsam im Multiplayer-Modus zu spielen, sich z.B. bei der Erledigung der verschiedenen Aufgaben zu helfen oder untereinander zu messen.

LDI

steht für Landesbetrieb Daten und Information Rheinland-Pfalz. Der LDI mit Sitz in Mainz und Bad Ems ist der IT-Dienstleister des Landes und z.B. mit der zentralen Beschaffung von IT und der Entwicklung von IT-Lösungen für die Landes- und Kommunalverwaltung betraut.

Lernmanagementsysteme (LMS)

sind die zur Gestaltung von E- und Blended-Learning-Plattformen nötige Software. LMS stellen verschiedene Funktionen, wie z.B. eine Hausaufgabenfunktion, einen Wiki, einen Chat oder eine Mailingfunktion bereit, die dann im Lernkontext genutzt werden können. Beispiele für Lernmanagementsysteme sind Moodle oder lo-net².

LfD

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz (LfD) Rheinland-Pfalz ist eine unabhängige, beim Landtag Rheinland-Pfalz eingerichtete oberste Landesbehörde und als zuständige Kontrollinstanz für die Einhaltung des Datenschutzes im öffentlichen Bereich und als Datenschutzaufsichtsbehörde für die privaten Stellen (Unternehmen) tätig.

Links

oder Hyperlinks stellen einen Verweis auf eine andere Textstelle oder ein anderes Dokument (z.B. auf eine andere Webseite) innerhalb eines Hypertextsystems dar, auf das man durch Anklicken des Links gelangt.

lokalisten.de (www.lokalisten.de)

s. Social Community Network

M**Monitoring- oder Aufschaltfunktionen**

sind Überwachungsfunktionen, die als Mittel pädagogischer Netzwerke dazu dienen sollen, vom Lehrertisch aus Schülerbildschirme einsehen zu können – sei es, um der Schülerin oder dem Schüler bei einem Problem weiterhelfen zu können oder zur Wahrnehmung der Aufsichtspflicht.

Moodle

s. Lernmanagementsysteme

MySpace (<http://de.myspace.com/>)

s. Social Community Network

O**On-the-Spot-Consultation**

Der Begriff „On-the-Spot-Consultation“ steht für das öffentliche Zugänglichmachen von Beständen einer öffentlichen Bibliothek über elektronische Leseplätze.

P**Patch(es)**

sind Programme zur Korrektur von Fehlfunktionen einer anderen Software. Updates eines Programms zählen

zu den Patches, es gibt jedoch auch Patches, die das Umgehen eines Kopierschutzes zum Ziel haben.

Personensuchmaschinen

sind Suchmaschinen zur gezielten Suche nach einer Person, wie z.B. yasni.de oder 123people.de.

Podcasting

nennt man das Publizieren von Audio- oder Videodateien im Internet. Podcasts sind eine Art zeitunabhängiges Radio- oder Fernsehprogramm und können häufig über RSS-Feeds abonniert werden.

Protokolldaten

sind Übertragungsdaten, die der Verantwortliche einer Datenanwendung zu protokollieren und nach einer bestimmten Zeit zu löschen verpflichtet ist.

Provider

nennt sich ein Anbieter, der einen Internet- oder Mobilfunk-Zugang zur Verfügung stellt.

Q

Quellcode

oder Quelltext ist ein in einer Programmiersprache angefertigter, einem Computerprogramm zu Grunde liegender und seine Funktionen regelnder Text. Bei Open-Source-Programmen kann der Quellcode eingesehen und verändert werden.

R

Routing

bezeichnet die Festlegung eines bestimmten Weges, den ein Datenpaket innerhalb eines Netzwerks nimmt.

S

schülerVZ (<http://www.schuelervz.net/>)

s. Social Community Network

studivZ (<http://www.studivz.net/>)

s. Social Community Network

Social-Scoring-Plattformen

sind Internetplattformen, die es den angemeldeten Nutzern erlauben, Mitglieder einer bestimmten Personen-Gruppe wie z.B. Lehrkräfte, Professoren oder Arbeitgeber zu bewerten.

Schöpfungshöhe

ist ein Begriff aus dem Urheberrecht, mit dem anhand des Maßes an schöpferischer Eigentümlichkeit, das in

einem Produkt geistiger Arbeit zu erkennen ist, bemessen wird, ob ein schutzwürdiges Werk vorliegt oder nicht.

Server Log File

In Server Log Files werden sämtliche oder ausgewählte Prozesse (Aufrufe, Zugriffe), die auf einem **Server** laufen, aufgezeichnet.

SMS

bedeutet „Short Message Service“ und bezeichnet die Möglichkeit, kurze Textnachrichten mit dem Handy zu versenden.

Social Community Networks / Soziale Netzwerke

sind Plattformen im Internet, deren Nutzer sich anhand persönlicher Profile darstellen, Kontakte knüpfen und Freunde und Bekannte virtuell treffen können. Bei den verschiedenen Communitys lassen sich unterschiedliche Zielgruppen ausmachen. SchülerVZ z.B. richtet sich an Schüler, während Xing ein Karrierenetzwerk ist und MySpace schwerpunktmäßig Musikern eine Möglichkeit bietet, sich darzustellen.

Server

sind über das Internet erreichbare oder in ein lokales Netzwerk eingebundene Rechner, die bestimmte Dienstleistungen anbieten oder im Netzwerk Aufgaben für die anderen eingebundenen Rechner übernehmen.

T

Temporäre Dateien

sind Arbeitsdateien, die ein Programm anlegt, um zeitlich begrenzt Daten zwischenspeichern, während mit ihm gearbeitet wird. Mit dem Ende der Nutzung werden sie für gewöhnlich wieder vollständig gelöscht.

Thread

bezeichnet einen Gesprächs- oder Diskussionsstrang in einem Forum, der die chronologische Folge der verschiedenen Beiträge zu einem Thema wiedergibt.

Twitter (<http://twitter.com/>)

s. Social Community Network

TLD (Top-Level-Domain)

s. Domain

V

Verhältnismäßigkeitsgrundsatz

Jedes staatliche Handeln (das Handeln von Behörden etc.) ist an den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebunden, d. h. es muss zum Erreichen seines Zieles geeignet, erforderlich und angemessen (die „mildeste“ mögliche Maßnahme) sein. Sind zur Umsetzung des angestrebten Ziels Eingriffe in die Rechte anderer nötig, muss abgewogen werden, auf welche Weise dieser Eingriff so gering wie möglich gehalten werden kann.

Verlauf

s. Webbrowser

Vertragsangebot

Verträge sind in der Regel zweiseitige Rechtsgeschäfte, die aus den sich inhaltlich deckenden, rechtlich verbindlichen Willenserklärungen zweier Parteien entstehen. Grundsätzlich kommt ein Vertrag durch das Vertragsangebot (auch Antrag) der einen Partei und dessen Annahme durch die andere Partei zustande.

W

Web 2.0

ist ein seit 2004/05 verwendeter Begriff für die Entwicklung des Internets hin zum „Mitmach-Netz“, in dem der gewöhnliche (d. h. nicht in besonderem Maße technisch versierte) Nutzer aus seiner zuvor passiv-konsumierenden in eine aktiv-gestalterische Rolle wechseln kann. Die starke und schnelle Verbreitung von Communitys, Blogs etc. geht mit der Entwicklung des Web 2.0 einher.

Webbrowser

oder kurz Browser sind Programme zur Darstellung von Internetseiten wie der Internet Explorer, Firefox oder Opera. Neben dem Browserfenster, in dem die einzelnen Webseiten angezeigt werden, besteht ein Browser aus einer Navigationsleiste, mit der man z.B. zwischen verschiedenen Seiten vor- und zurückblättern kann, und einer Adresszeile, in die man Internetadressen eingibt. Kürzlich besuchte Seiten kann man sich im Browserverlauf anzeigen lassen und sie so ohne erneutes Eingeben der Internetadresse laden.

wer-kennt-wen (www.wer-kennt-wen.de)

s. Social Community Network

Wiki

Ein Wiki ist ein Onlinewerkzeug um z.B. Texte gemeinsam zu erstellen oder redaktionell zu bearbeiten. Es besteht aus einer Sammlung von Internet- oder Intranetseiten, die aufgrund der Wiki-Software von ihren Benutzern online geändert werden können, was für die Betrachter sofort sichtbar wird.

X, Y, Z

XING (<http://www.xing.com/de/>)

s. Social Community Network

Zugangsdaten

Der Zugriff auf ein zugangsbeschränktes IT-System bzw. den eigenen Account darin ist gewöhnlich durch an den Nutzer vergebene Zugangsdaten gesichert. Diese bestehen in der Regel aus einem Benutzernamen und einem Passwort und werden beim Einloggen (Anmelden) eines Nutzers ins System abgefragt.

BAUSTEIN 12: STICHWORTREGISTER

STICHWORT	BAUSTEIN	SEITE	
A			
Abmahnung	8	2	ff
Abschlussklärung	8	5	
Einstweilige Verfügung	8	4	
Fallbeispiele	8	5	f
Fristsetzung	8	3	
Gesetze und Vorschriften	8	5	
Klageverfahren	8	5	
Kostenrisiko	8	2	
Links	8	5	
Reaktionen auf die ~	8	4	
Rechtsverstoß	8	2	f
Schutzschrift	8	4	
Strafbewehrte Unterlassungserklärung	8	3	
Unterlassungsanspruch	8	2	
Audiodaten	1	15	
Auskunftspflicht der Schule			
~ gegenüber der Polizei	8	7	f
Amtshilfe	8	7	f
Erziehungsauftrag	8	8	
B			
Bewertung von Lehrkräften	5	8	ff
Datenschutz auf einer Social-Scoring-Plattform	5	11	
Fallbeispiele	5	13	f
Gesetze und Vorschriften	5	12	
Kununu.com	5	8	
MeinProf.de	5	8	
Meinungsportal	5	10	
Persönlichkeitsverletzung	5	10	
Quellen	5	12	f
Social-Scoring-Plattform	5	8	
Spickmich.de	5	8	
Spickmich.de	5	11	
Strafrechtliche Folgen	5	9	
Zivilrechtliche Folgen	5	9	
Bilder			
Nutzung im Unterricht	3	5	ff
Bullying	6	3	
C			
Chatten ohne Risiko	4	5	
Communities	5	2	ff

STICHWORT	BAUSTEIN	SEITE	
Computerspiele im Unterricht	3	26	ff
Altersfreigabe	3	26	
Gesetze und Vorschriften	3	27	
Gewalttätigkeit	3	26	
Links	3	27	f
Pädagogischer Wert	3	26	
Quellen	3	27	
Copy and Paste	3	19	
Copyrightvermerk			
Schulhomepage	2	8	
Creative Commons			
Lizenzen	3	8	
Cybermobbing	5	3	
Persönlichkeitsverletzung von Lehrkräften	5	4	
D			
Datenschutzerklärung			
Schulhomepage	2	8	
Datenverarbeitung			
~ im pädagogischen Netzwerk	1	2	
~ im Schulverwaltungsnetz	1	2	
AQS	1	9	
DENIC			
Schulhomepage	2	6	
Dienstliche Nutzung privater PCs			
Betretungsrecht des Landesbeauftragten	1	11	
Daten im häuslichen Umfeld	1	11	
Datenschutz	1	12	
Gesetze und Vorschriften	1	12	
Individualerklärung der Lehrkraft	1	11	
Links	1	13	
Quellen	1	12	
Voraussetzungen der Genehmigung	1	11	
Digitale Medien			
Außerunterrichtliche Nutzung	4	2	ff
Einbeziehung in die Unterrichtsgestaltung	4	3	
Dispute-Eintrag			
Schulhomepage	2	6	
Domainregistrierung			
Schulhomepage	2	6	
E			
E-Learning-Plattform			
Verantwortung für rechtswidrige Beiträge	2	19	

STICHWORT	BAUSTEIN	SEITE	
E			
Eltern			
Anspruch auf Unterrichtung über den Leistungsstand des Kindes	7	2	ff
Veröffentlichung von Daten	7	3	ff
Volljährige Schüler	7	2	
Amtsträgertheorie	7	3	
Elternvertretungen	7	2	ff
Erhebungen	1	8	ff
Evaluation	1	8	ff
Externe ~ durch die AQS	1	8	
Fallbeispiele	1	10	
Gesetze und Vorschriften	1	9	
Links	1	10	
Quellen	1	10	
F			
Facebook	5	2	
Film			
Nutzung im Unterricht	3	5	ff
Filmverwertungsgesellschaften	3	12	
Freie Inhalte	3	8	
Freizeitangebote der Schule	4	1	ff
G			
Ganztagsschulen	4	1	ff
Gästebücher	2	19	ff
GEMA-Gebühren	3	12	ff
Fallbeispiel	3	13	f
Gesetze und Vorschriften	3	13	
Links	3	13	
Gewaltdarstellungen	6	2	
H			
Handy in der Schule	6	2	ff
Bullying	6	3	
Fallbeispiel	6	7	f
Gesetze und Vorschriften	6	7	
Gewaltdarstellungen	6	2	
Handlungsmöglichkeiten der Lehrkraft	6	5	
Handy-Mobbing	6	3	
Handyordnung	6	5	
Happy-Slapping	6	4	
Intervention	6	2	ff
Jugendgefährdende Inhalte	6	2	

STICHWORT	BAUSTEIN	SEITE	
Kostenfalle Handy	6	4	
Links	6	7	
Prävention	6	2	ff
Problematik	6	2	ff
Rechtsverstöße innerhalb der Schule	6	6	
Schulverweis	6	6	
Snuff-Videos	6	3	
Straftaten mit dem Handy	6	3	
Tasteless-Sites	6	2	
Handy-Mobbing	6	3	
Handyordnung	6	5	
Happy-Slapping	6	4	
Hausaufgaben			
Verwendung fremder und urheberrechtlich relevanter Inhalte	4	2	
Hausaufgabenbetreuung			
Verwendung des Internet	4	3	f
Verwendung fremder und urheberrechtlich relevanter Inhalte	4	2	
Hostprovider			
Schule	2	19	
I			
Impressum			
Schulhomepage	2	6	
Internet	2	1	ff
Kollektives Informationszentrum	2	19	
Internetcafé			
Schulisches ~	4	7	ff
Internetforum			
Permanente Kontrollpflicht des Betreibers	2	20	
Störerhaftung	2	20	
Internetforum (rechtswidrige Beiträge)			
Fallbeispiel	2	23	f
Gesetze und Vorschriften	2	22	
Links	2	23	
Quellen	2	22	f
Internetnutzung			
Fallbeispiele	2	3	f
Gesetze und Vorschriften	2	2	
Lehrkräfte	2	2	
Links	2	3	
Private ~	2	2	
Protokollierung	2	2	

STICHWORT	BAUSTEIN	SEITE	
Schülerinnen und Schüler	2	2	
Internetverwendung während der Hausaufgabenbetreuung			
Aufsichtspflichten	4	3	
Chatrooms	4	3	
Dateisystem-Rechte	4	4	
Eigenschaftsrechte	4	4	
Fallbeispiel	4	5	
Fernmeldegeheimnis der Schülerinnen und Schüler	4	3	
Gesetze und Vorschriften	4	4	
IKT-Nutzung in Schulen	4	3	
Links	4	4	
Objektrechte	4	4	
Private E-Mails	4	3	
Privatsphäre der Schülerinnen und Schüler	4	3	
Quellen	4	4	
Rechtevergabe	4	3	
Intimsphäre	1	15	
Intranet	2	1	ff
Intranetnutzung			
Fallbeispiel	3	18	
Gesetze und Vorschriften	3	17	
Links	3	18	
Quellen	3	18	
J			
Jugendgefährdende Inhalte	3	22	ff
Aufsichtspflicht der Schule	3	23	
Fallbeispiele	3	25	f
Gesetze und Vorschriften	3	24	
Links	3	24	f
Medienkompetenz	3	24	
Monitoring	3	23	
Selbstschutz der Kinder	3	24	
Sperrsoftware	3	23	
Verhältnismäßigkeitsgrundsatz	3	23	
Jugendmedienschutz-Staatsvertrag	3	22	
Jugendschützende Vorschriften	3	22	
Jugendschutzgesetz			
Verstöße gegen das ~	8	7	
Klassensprecherinnenversammlung/			
K			
Kopie			
Nutzung im Unterricht	3	8	

STICHWORT	BAUSTEIN	SEITE	
Kopienversand auf Bestellung	3	8	
L			
LAN-Party	4	7	ff
Altersentsprechende Spiele	4	8	
Altersfreigabe der Spiele	4	8	
Aufsichtspflicht	4	8	
Fallbeispiel	4	9	f
Gesetze und Vorschriften	4	9	
Jugendschutzgesetz	4	8	
Links	4	9	
Quellen	4	9	
Urheberrecht	4	8	
Lehrkräfte			
Bewertung	5	8	ff
Lehrmaterialien			
Nutzungsrecht	2	16	
Urheberrecht	2	16	
Leistungsschutzrechte	3	5	
Lernmanagementsystem (LMS)	3	6	ff
Öffentliches Zugänglichmachen	3	16	
M			
Medien-AG	4	1	ff
Medienkompetenz	1	2	
~begriff	2	2	
Jugendgefährdende Inhalte	3	24	
MeinProf.de	5	8	
Meinungsportal	5	10	
Mobbing im Internet	5	14	ff
Fallbeispiele	5	16	f
Filme	5	14	
Gesetze und Vorschriften	5	15	f
Links	5	16	
Quellen	5	16	
Schulrechtliche Sanktionen	5	15	
Strafrechtliche Sanktionen	5	15	
Verhinderung der Weiterverbreitung	5	14	
Verletzung von Persönlichkeitsrechten	5	14	
Zivilrechtliche Schadensersatzansprüche	5	15	
Monitoring	1	15	
Jugendgefährdende Inhalte	3	23	
Musik			
Nutzung im Unterricht	3	5	ff

STICHWORT	BAUSTEIN	SEITE	
Musikaufführung			
Öffentliche Wiedergabe	3	7	
N			
Nachrichten			
Nutzung im Unterricht	3	7	
Namensnennung			
Urheberrecht	2	16	
Namensrechte			
Schulhomepage	2	6	
Neue Medien			
Bearbeitung von Werken	3	6	
Filmkopie	3	7	
Gemeinfreie Werke	3	6	
Leihe bei Medienzentren	3	7	
Leistungsschutzrechte	3	5	
Mehrere Urheber	3	6	
Rechtliche Zulässigkeit	3	5	
Schranken des Urheberrechts	3	6	
Schulfunk	3	6	
Urheberrecht	3	5	ff
Notebookklassen	3	20	ff
Einzelplatzlizenz	3	21	
Gesetze und Vorschriften	3	21	
Internet-/Intranetzugang	3	21	
Links	3	22	
Quellen	3	21	
Software	3	21	
Nutzung der Medien im Unterricht	3	5	ff
Fallbeispiele	3	10	
Gesetze und Vorschriften	3	9	
Links	3	9	
Quellen	3	9	
Nutzungsordnung			
Schulhomepage	2	8	
Nutzungsrecht	2	15	
Lehrmaterialien	2	16	
O			
Öffentliche Reden			
Nutzung im Unterricht	3	7	
Ohrenspitzer	4	5	
Onlinenutzung von Werken	3	8	

STICHWORT	BAUSTEIN	SEITE	
Online-Schülerzeitung			
On-the-Spot-Consultations	3	8	
Open Content	3	8	
P			
Pädagogisches Schulnetzwerk	2	1	ff
Pausenradio	4	5	
Personenbezogene Daten			
Risiko der automatisierten Verarbeitung	1	3	
Veröffentlichung	1	13	ff
Persönlichkeitsrecht			
Eingriff in das ~	1	15	
Plagiat			
Bewertungskriterien für Referate	3	19	
Gesetze und Vorschriften	3	20	
Links	3	20	
Referatsbörsen	3	19	
Umgang mit dem ~	3	19	f
Pornographische Schriften	3	22	
Privater PC			
Dienstliche Nutzung	1	11	ff
Projektarbeit (Medien-AG)	4	5	f
Links	4	6	
Rechtliche Rahmenbedingungen	4	5	f
R			
Rechtsverstöße			
Fallbeispiel	8	9	
Gesetze und Vorschriften	8	8	
Links	8	8	f
Quellen	8	8	
S			
Schule			
Hostprovider	2	19	
Schulelternbeirat	7	2	
Schülerhomepage			
Datenschutzrechtliche Einordnung	5	4	
Verlinkungen	5	5	
SchülerVZ	5	2	
Schülerzeitung online	5	6	ff
Besonderheiten Schulgesetz RLP	5	7	f
Freie Meinungsäußerung	5	6	
Gesetze und Vorschriften	5	8	

STICHWORT	BAUSTEIN	SEITE	
Impressumspflicht	5	7	
Links	5	8	
Presserecht	5	7	
Verantwortlichkeit	5	7	
Schulfriede	5	4	
Schulhomepage			
Kenntnis des Betreibers von einer Rechtsverletzung	2	20	f
Kunsturheberrechtsgesetz	2	13	
Personenabbildungen	2	13	
Störerhaftung des Betreibers	2	20	
Verantwortung für den Betrieb	2	4	ff
Veröffentlichung personenbezogener Daten	2	12	ff
Schulintranet	3	16	ff
Administrationspflicht	3	17	
Aufsichtspflicht	3	17	
Jugendbeeinträchtigende Inhalte	3	17	
Schulverwaltung	1	2	ff
Schulverwaltungsnetz	1	2	
Fallbeispiele	1	6	f
Gesetze und Vorschriften	1	5	
Links	1	6	
Quellen	1	6	
Trennung von Unterrichtsnetz	1	2	
Schulverwaltungsprogramm			
Anforderungen	1	3	f
Betriebssystemzugriff	1	3	
Datenaustausch	1	3	
Löschung	1	3	
Protokollierung	1	3	
Wartung und Fernwartung	1	4	
Zugriffskontrolle	1	3	
Schulverweis	6	6	
Schulwikis	2	19	ff
Selbstschutz der Kinder			
Jugendgefährdende Inhalte	3	24	
Snuff-Videos	6	3	
Social Communities	5	2	
Social-Scoring-Plattform	5	8	
Datenschutz	5	11	
Software			
Alternative Lizenzmodelle	3	3	
Erschöpfungsgrundsatz	3	3	
Fallbeispiele	3	4	f
Freie ~	3	3	

STICHWORT	BAUSTEIN	SEITE	
Gesetze und Vorschriften	3	4	
Links	3	4	
Lizenzen	3	2	
Open-Source--	3	3	
Quellcode	3	3	
Quellen	3	4	
Sicherheitskopie	3	3	
Sprachwerk	3	2	
Softwarenutzung	3	2	
Soziales Netzwerk	5	3	
Datenschutz	5	3	
Definition	5	3	
Gesetze und Vorschriften	5	5	
Links	5	5	f
Quellen	5	5	
Zielgruppe	5	3	
Sperrsoftware			
Jugendgefährdende Inhalte	3	23	
Spickmich.de	5	8	
Sponsoring			
Schulhomepage	2	9	
StGB Verstöße gegen das ~	8	7	
Straftaten mit dem Handy	6	3	
StudiVZ	5	2	
T			
Tagesereignisse			
Nutzung im Unterricht	3	7	
Tasteless-Sites	6	2	
Telemediengesetz			
Verstöße gegen das ~	8	7	
Theateraufführung			
Öffentliche Wiedergabe	3	7	
U			
Unterricht	3	1	ff
Unterrichtsmaterialien			
Öffentliche Zugänglichmachung	4	2	
Unterrichtsmitschnitte	3	14	ff
Fallbeispiel	3	15	
Links	3	15	
Unterrichtsnetz			
Trennung von Schulverwaltungsnetz	1	2	

STICHWORT	BAUSTEIN	SEITE	
Urhebergesetz			
Schutzbereich	2	16	
Urheberrecht	2	15	ff
Fallbeispiele	2	18	f
Gesetze und Vorschriften	2	17	
Lehrmaterialien	2	16	
Links	2	17	f
Nutzung fremder Materialien	2	17	
Quellen	2	17	
Schöpfungshöhe	2	17	
Urheberrechtlich geschützte Werke	2	15	
V			
Verantwortung für den Betrieb einer Schulhomepage			
Copyrightvermerk	2	8	
Datenschutzerklärung	2	8	
DENIC	2	6	
Dispute-Eintrag	2	6	
Domainregistrierung	2	6	
Externe Links	2	8	
Fallbeispiele	2	11	f
Gesetze und Vorschriften	2	10	
Impressumpflicht	2	5	
Kenntnis rechtswidriger Inhalte	2	7	
Kontrollpflicht	2	4	
Links	2	10	f
Namensrechte	2	5	
Nutzungsordnung	2	8	
Quellen	2	10	
Rechtspflicht zum Einschreiten	2	4	
Schulträger als Diensteanbieter	2	5	
Sponsoring	2	9	
Verantwortlichkeit für Links	2	7	
Zu-Eigen-Machen fremder Inhalte	2	7	
Veröffentlichung personenbezogener Daten			
Ehemalige Lehrkräfte	1	13	
Ehemalige Schülerinnen und Schüler	1	13	
Eltern	1	13	
Fallbeispiele	1	14	
Gesetze und Vorschriften	1	13	
Jahresberichte	1	13	
Klassenfotos			

STICHWORT	BAUSTEIN	SEITE	
Veröffentlichung personenbezogener Daten auf der Schulhomepage			
Fallbeispiele	2	14	f
Gesetze und Vorschriften	2	13	
Links	2	14	
Quellen	2	14	
Veröffentlichung von Daten der Eltern			
Amtsträgertheorie	7	3	
Fallbeispiele	7	4	f
Gesetze und Vorschriften	7	3	
Links	7	4	
Quellen	7	3	
Verwertungsgesellschaften	3	12	
VG Bild-Kunst	3	12	
VG-Wort	3	12	
Videospiele im Unterricht	3	26	ff
Gesetze und Vorschriften	3	27	
Links	3	27	f
Quellen	3	27	
W			
Web 2.0	2	19	ff
Websites			
Nutzung im Unterricht	3	5	ff
Websites der Elternvertretungen	7	5	ff
Benotung von Schulen und Lehrkräften	7	5	
Freie Meinungsäußerung	7	6	
Gesetze und Vorschriften	7	6	
Links	7	7	
Quellen	7	6	
Schulradar.de	7	5	
Tatsachenbehauptung	7	6	
Wer-kennt-wen (WKW)	5	3	
Z			
Zitat	3	7	
Nutzung im Unterricht			

